This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von Osnabrück

(„Historischer Verein").

Dreißigster Band.

1905.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1906.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde ...

Verein für Geschichte
und Landeskunde von Osnabrück

Digitized by Google

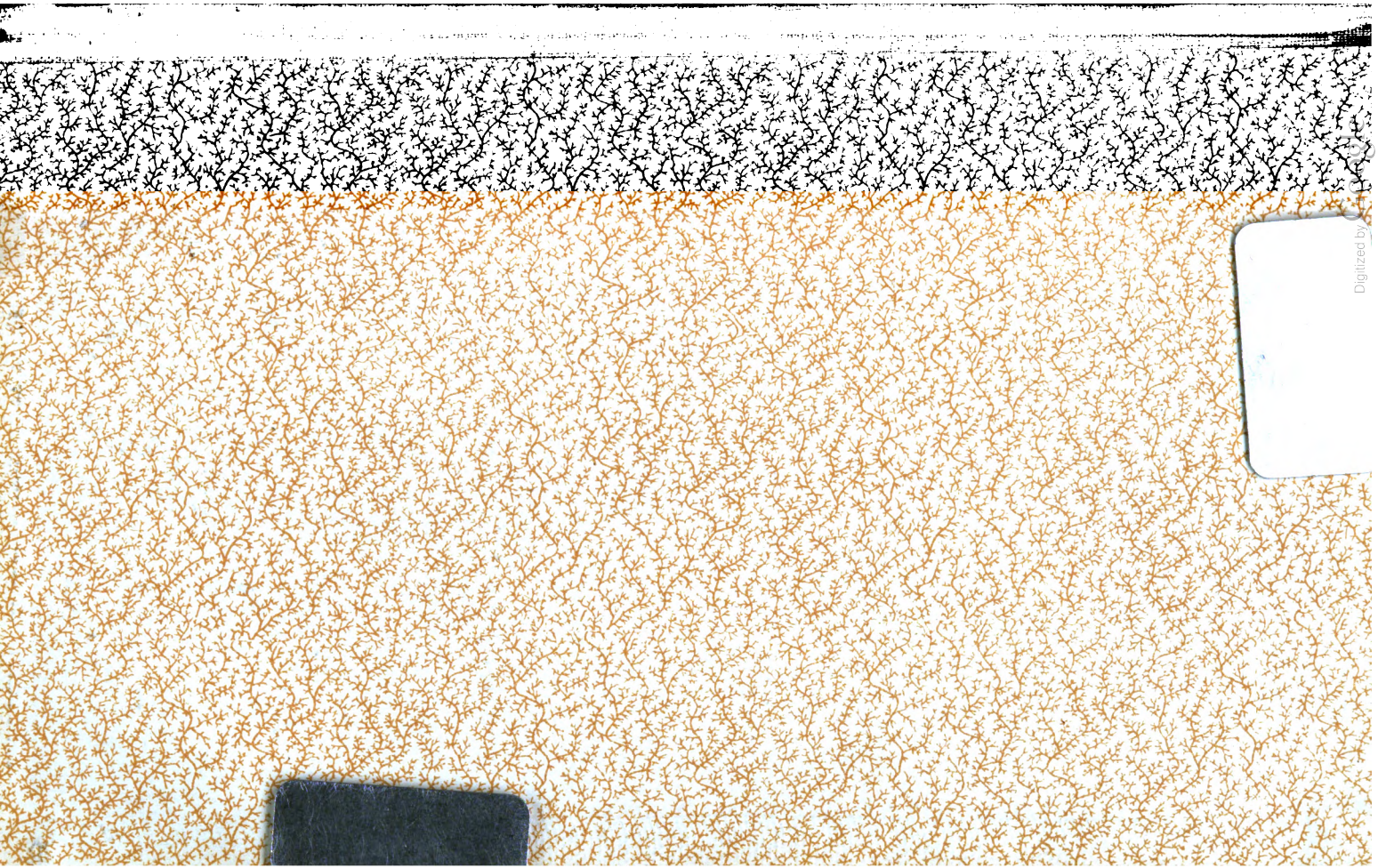

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

INDEXED

359352

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

(„Historischer Verein").

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

Dreißigster Band.

1905.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1906.

EYF

Digitized by Google

Digitized by Google

INDEXED

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Dreißigster Band.
1905.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Osnabrück 1906.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
359352
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 19[illegible] L

Alle Rechte vorbehalten.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat, Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.

Stellvertretender Vorsitzender: Winter, Dr., Archivdirektor in Osnabrück.

Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück. (Am 1. April als Gymnasialdirektor nach Duderstadt berufen, einstweilen vertreten durch Herrn Oberlehrer Dr. Schirmeyer).

Schatzmeister: Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister in Osnabrück.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr., Professor, Archivdirektor in Münster i. W. — Bär, Dr., Archivrat in Danzig.

Korrespondierendes Mitglied: Schuchardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums, Hannover.

Digitized by Google

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, Assessor.
Abeken, W., Kaufmann.
Barnekow, von, Regierungs-Präsident.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär.
Behnes, Baumeister.
Berentzen, W., Rechtsanwalt und Notar.
Bertram, Landrentmeister.
Bibliothek der Bürgerschule.
Bibliothek der Königl. Regierung.
Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.
Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Blumenfeld, Bankier.
Böddige, Dr., Oberlehrer.
Böhr, Ed., Senator.
Böwer, Pfarrkaplan.
Breusing, Bankier.
Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Bürgervorsteher.
Brockmann, H., Pumpernickelfabrikant.
Buchholz, Dompfarrer.
Buff, Fabrikant.
von dem Busche-Ippenburg, Frhr. von.
Calmeyer, Landrichter.
Degen, Lic. theol., Schulrat und Domkapitular.
Dencker, Dr., Oberlehrer.
Dickhuth, Dr., Oberlehrer.
Dieckmann, Dr., Professor.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Dürken, Lehrer.
Dütting, Karl, Kaufmann.

Digitized by Google

Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Engelen, Amtsgerichtsrat.
Fink, Dr., Archivar.
Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Geh. Regierungsrat, Realgymnasialdirektor a. D.
Franke, Dr., Oberlehrer.
Freund, geistlicher Rat.
Freyberg, Dr., Oberlehrer.
Fricke, H., Kaufmann.
Fromm, Redakteur.
Goering, Landgerichtsrat.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Rudolf, Kaufmann.
Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.
Grisar, Dr., Geheimer Regierungs- und Medizinalrat.
Großkopff, Rechtsanwalt.
Großkopff, Dr., Hals-, Nasen- und Ohrenarzt.
Grote, Peter, Kaufmann.
Grothaus, Dr., Arzt.
Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.
Grüneklee, Amtsgerichtsrat.
Gülker, Gymnasiallehrer.
Guse, Architekt.
Haarmann, Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor u. Senator.
Hacke, Bauinspektor a. D.
Hamm, Dr. med. et phil., Arzt.
Hammersen, Rechtsanwalt.
Harling, Domkapitular.
Harriehausen, Landgerichtsrat.
Heilmann, Amtsgerichtsrat.
Heilmann, August, Rentner.
Heilmann, F., Kaufmann.
Hell, Brauereidirektor.
Henrici, Witwe.
Hermes, Prof., Dr., Realgymnasialdirektor.
Heuermann, Dr., Schulrat, Direktor der städt. Töchterschule.
Heuschkel, Pastor emer.
Hilkenkamp, Dr., Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.

Digitized by Google

Hoffmeyer, Oberlehrer.
Holländer, Dr., Professor.
Hollmann, Lehrer an der Präparandenanstalt.
Holstein, F. B., Goldarbeiter.
Huesmann, Rentner.
Hugenberg, Justizrat.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
Japing, Georg, Kaufmann.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Buchhändler.
Ifermeyer, Dr., Sanitätsrat.
Junker, Geh. Baurat.
Kellersmann, Dr., Arzt.
Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.
Kemper, Rentner.
Kennepohl, Oberlehrer.
Klatte, Pastor.
Knappe, Dr., Professor.
Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Kramer, Otto, Senator.
Kriege, Pastor.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, G., Dr.
Kromschröder, Otto, Kommerzienrat.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.
Larenz, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor.
Lasius, Dr., Arzt.
Lehmann, Fr., Stadtbaumeister.
Lentze, Geh. Regierungsrat.
Lindemann, Dr., Handelsschuldirektor.
Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.
Ludewig, C., Bankdirektor.
Lueg, Hans, Glasmaler.
Lüer, Rud., Kaufmann.
Majewsky, Gust., Architekt.
Masbaum, Th., Lehrer.
Meinders, Buchhändler.
du Mesnil, Dr., Apotheker.

Digitized by Google

Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Carl, Kapitän.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Middendorf, Dr., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Müller, Domkapitular.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungsrat.
Oberwetter, Buchbinder.
Paal, Al., Druckereibesitzer.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Patow, von, Regierungsassessor.
Pfannkuche, Dr., Pastor.
Piepmeyer, Kaufmann.
Pöttering, Konviktspräses.
Pohlmann, Generalvikar.
Pröbsting, Seminar-Oberlehrer.
Raniſch, Dr., Oberlehrer.
Regula, Dr., Pastor.
Reimerdes, Stadtsyndikus.
Rhotert, Domkapitular.
Ringelmann, Kaufmann.
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
Rodewald, Dr., Professor.
Rolffs, Pastor, Lic.
Ruhe, Dr., Gymnasial-Direktor.
Schirmeyer, Dr., Oberlehrer.
Schlikker, Kommerzienrat.
Schmidt, Seminar-Lehrer.
Schneider, Dr., Direktor der Prov.-Heil- u. Pflegeanstalt.
Schoeller, Fabrikant.
Schoo, Domdechant.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Kaufmann.
Schwedtmann, Sekretär des Volksbureaus.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Sleumer, Dr., Vikar.

Digitized by Google

Springmann, Fabrikant.
Stolcke, K., Bankdirektor.
Struck, Fr., Kaufmann.
Stüve, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsident a. D.
Stüve, Dr., Landrichter.
Tägert, Oberlehrer.
Tapmeyer, Domkapitular.
Thiele, Regierungssekretär.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thies, Buchbindermeister.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thor, R., Architekt.
Tiemann, Oberlehrer.
Tiemann, Dr. med.
Timpe, Dr., Oberlehrer.
Tismer, Seminardirektor.
Tonberge, Domvikar.
Vaegler, Buchhändler.
Behling, Steuersekretär.
Bezin, Amtsgerichtsrat.
Bonhöne, Dr., Professor.
Voß, Dr., Bischof von Osnabrück.
Waldmann, Wilh., Rentner.
Warlimont, Buchhändler.
Weidner, Pastor.
Wellenkamp, Justizrat.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Weß, Rektor der Domschule.
Westhoff, Dr., Sanitätsrat.
Wieman, C. P., Kaufmann.
Wilkiens, Kaufmann.
Winner, Dr., Arzt.
Winter, Dr., Archivdirektor.
Witting, Ingenieur.
v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.
Wurm, Dr., Ingenieur.
Zeiske, Dr., Landgerichtssekretär.
Ziller, Dr., Professor.

Digitized by Google

2. Im Kreise Bersenbrück.

v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
Bellersen, Kaplan, Ankum.
Biermann, Pastor, Berge in Hann.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Badbergen.
Brinkmeyer, Lehrer und Kantor, Berge in Hann.
Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge in Hann.
Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fastenrath, Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.
Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Geers, Pastor, Fürstenau.
Graef, Adolf, Dr. phil., Oberlehrer a. D., Fürstenau.
v. Hammerstein-Loxten, Frhr., Staatsminister, Loxten.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Klauser, Landwirt, Bersenbrück.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Lechte, Pastor, Ankum.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge in Hann.
Osterhorn, Lehrer, Bramsche.
Pardieck, Landwirt, Rieste bei Alfhausen.
Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.
Schenke, Gemeindevorsteher, Berge in Hann.
Schmutte, Gastwirt, Bersenbrück.
Schorlemmer-Schlichthorst, Clemens, Frhr. v., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.
Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Bornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.
Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

Digitized by Google

3. Im Kreise Iburg.

Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.
Berning, Pastor, Remsede.
Biedendieck, Kaplan, Hagen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Kanzler, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.
Schmitz, Dechant, Glandorf.
Schultzen, Lic. theol., Pastor, Iburg.
Tappehorn, Pastor, Hagen.

4. Im Kreise Melle.

Bodenheim, Amtsrichter, Melle.
Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Bösch, Carl, Melle.
Bösch, Wilh., sen., Melle.
Brune, Detlef, Melle.
Brune, Fr., Melle.
Deetjen, Bürgermeister, Melle.
Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Engelbert, H., Rendant, Wellingholzhausen.
Frankamp, Lehrer, Hustädte bei Buer.
Gartmann, Lehrer, Gesmold.
Heilmann, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
Kaune, Pastor, Melle.
Kellermeyer, W., Melle.
Mahnken, H., Melle.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.
Reinhard, Amtsgerichts-Rat, Melle.
Schreiber, Apotheker, Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.

Digitized by Google

Starcke, Ernst, Melle.
Stegmann, A., Melle.
Südfeldt, Walter, Melle.
Titgemeyer, Aug., Melle.
Titgemeyer, Herm., Melle.
Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Osnenwalde.
Völcker, Rektor, Melle.
Weber, Georg, (Haag), Melle.
Winkelmann, Bakum bei Melle.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Beenken, Pastor, Belm.
Brockschmidt, Pastor, Schledehausen.
Buchholtz, Pfarrvikar, Eversburg.
Dreyer, Pastor, Rulle.
Franksmann, Pastor, Wallenhorst.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirt, Hüggelhof.
Jaffé, Rittergutsbesitzer, Sandfort.
Kaune, Pastor, Belm.
v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
Lebebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, R., Direktor, Georgs-Marienhütte.
Völker, Dr., Pfarrer, Osterkappeln.
Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgs-Marienhütte.

6. Im Kreise Wittlage.

Avemann, Apotheker, Osterkappeln.
v. Bar, Frhr., Langelange.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Busche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.

Digitized by Google

Heintze, Pastor, Lintorf in Hann.
Krönig, Dr., Arzt, Bad Essen.
Mielke, Pastor, Venne.
Proffen, Pastor, Hunteburg.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
Rotermann, Pastor, Bohmte.
Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen.)

Ahrens, Lehrer, Papenburg.
Behnes, Landrat, Meppen.
Bösken, Oberlehrer, Meppen.
Brand, Pastor, Bersen bei Sögel.
Brüske, Vikar, Lorup.
Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.
Gattmann, Pastor, Aschendorf a. E.
Hellen, Pfarrvikar, Haselünne.
Hupe, Dr., Oberlehrer Papenburg.
Kaiser, Pastor, Lathen.
Kleene, Kaplan, Lahn bei Werlte.
Kuddes, Oberlehrer, Meppen.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.
Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.
Pöttering, H., Kaplan, Steinbild, Kr. Aschendorf.
Ramme, Dr., Pastor, Papenburg.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.
Sandkühler, Pastor, Haren a. E.
Schulte, Dechant, Papenburg.
Spils, Rektor, Lathen a. E.
Stevens, Lehrer, Haselünne.
Wenker, Dr, Professor, Meppen.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Bersen bei Sögel.
Wösthoff, Pastor, Dörpen.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.

Digitized by Google

Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).
Kriege, Landrat, Bentheim.
Lammers, Dr., Pastor, Nordhorn.
Mense, Dechant, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

Bäumer, Lehrer, Lingen.
Botterschulte, Pastor, Plantlünne.
Büscher, Lehrer, Emsbüren.
Corsenn, Oberlehrer, Lingen.
Dingmann, Pastor, Schapen.
Einspannier, Pastor, Thuine.
Evers, Dechant, Freren.
Franke, Dr., Landrat, Lingen.
Kock, Pastor, Beesten.
Krull, Pastor, Wettrup, Kreis Lingen.
Lietemeyer, Kaplan, Freren.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
Lotter, Pfarrer, Lingen.
Meyer, Baurat, Lingen.
Scheiermann, Dechant, Lingen.
Schütten, Pfarrvikar, Lengerich in Hann.
Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.
Steffens, Pastor, Salzbergen.
Tewes, Lehrer, Bramsche bei Lingen.
Thiemann, Lehrer, Listrup bei Emsbüren
Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.
Völker, Pastor, Bawinkel.
Zuhöne, Pastor, Lengerich in Hann.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.
Andriano, Hauptmann, Kreuznach.

Digitized by Google

v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.
Bail, Regierungs-Assessor, Berlin, Minist. für Handel 2c., W. Kurfürstendamm 40/41.
Beckmann, Dr., München.
Berger, Regierungsrat, Wiesbaden.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bode, Hauptmann, Metz.
Böcker, Dr., Damme.
Böhr, Seminarlehrer, Bederkesa.
Böker, Pastor a. D., Wiesbaden.
Bollacher, Dr. jur., Hilfsarbeiter bei der Akkademie der Wissenschaften, Halensee-Berlin.
Brandi, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Minist. der Geistl. 2c. Angel.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.
Bueren, Landgerichtsdirektor, Dortmund.
Crone, Lehrer, Altenwörde in W.
Croop, Forstmeister, Oldenburg.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
Diercke, Regierungs- und Schulrat, Schleswig.
v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
v. Dincklage, Freiherr, Regierungsreferendar, Kolberg, Münderstraße 14.
Droop, Senator, Hannover, Warmbüchenkamp 3.
Droop, Amtsrichter in Recklinghausen.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.
Eickhoff, Dr., Professor, Hamm.
Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
Eymann, Pastor, Neustadt-Gödens.
v. Fetter, Generalleut., Quartier-Meister im großen Generalstabe, Berlin W., Nürnbergerstr. 40.
Flebbe, Reg.- u. Schul- u. Konsistorialrat, Wiesbaden.
Fritzsche, Landrat, Tönning.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.

Digitized by Google

Gosling, Regierungsassessor, Charlottenburg.
Greis, Rektor, Twistringen.
Groenewoldt, Dr., Regierungsrat, Aurich.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
Gülich, Alfred von, Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 23.
Gymnasium, Vechta.
Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Heyelmann, Gustav, Wiesbaden, Villa, Friedrichsruh.
Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.
Hoeres, Dr., Provinzial-Schulrat, Coblenz.
v. d. Horst, Frhr., Dr., Reg.-Assessor, Berlin W., Wilhelmstr. 73.
Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Hechingen.
Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Kernkamp, Edam (Holland).
Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Köster, Pastor in Lübeck.
Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzerstr. 11.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreyenborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Lebebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.
v. Lebebur, Frhr., Landrat und Erbmarschall, Crollage, Kr. Lübbecke.
Lepenau, Amtsrichter, Harburg.
v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Mauersberg, Konsistorialrat, Jeinsen.
Merx, Dr., Archivar, Marburg a. Lahn.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.
Meyer, Frl. Adele, Hildesheim.
Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.
Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.

Digitized by Google

Pagenstecher, Oberbaurat, Dresden.
Paulinische Bibliothek, Königl., Münster i. W.
v. Pawelsz, Oberstleutnant Bez.-Komm., Celle.
Plathner, Baurat, Berlin W., Frobenstr. 33 II.
Quadt, Freiherr, Amtmann, Oldendorf, Kr. Lübbecke.
Quirl, Professor am Polytechnikum, Aachen.
Riehle, Staatsanwaltschaftsrat, Celle.
Rohde, Dr., Oberlehrer, Posen.
Rothert, Pastor, Soest
Runge, Dr., Bibliothekar, Greifswald.
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.
v. Schönaich-Carolath, Prinz, Regierungsrats, Wiesbaden.
Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
Schuhmacher, Dr., Oberlehrer, Aurich.
Schwane, Superintendent, Kirchrode.
Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübecker-Straße 26.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
Storck, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Kattowitz, Rüppelstraße.
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Amtsrichter, Berlin, W. 50 Bambergerstraße 43.
Struckmann, Forstassessor, Alt-Grimnitz bei Joachimsthal in der Uckermark.
Sudhoelter, Dr. med., Kreisphysikus, Minden.
Sulze, D. Pastor, Dresden-Neustadt, Königstr. 23.
F. Thiele, Reg.-Baurat, Friedenau-Berlin, Wilhelmshöherstraße.
Thöl, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Tilemann, Geh. Regierungsrat, Hannover.
Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.
v. Vely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Veltman, Dr., Geh. Archivrat, Wetzlar.
Vornhecke, B., Versmold.

Digitized by Google

v. Wangenheim-Waake, Freih., Eldenburg b. Lenzen a. Elbe.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
Wieman, Rechtsanwalt, Herborn, Nassau.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.
Zurborg, Lehrer a. D., Bremen, Kaufmannsmühlenkamp 38a.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.
Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu Düsseldorf, Klosterstraße 23.
Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Grafschaft Bentheim.
Kreis Bersenbrück.
Kreis Hümmling.
Kreis Iburg.
Kreis Lingen
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
Kreis Osnabrück (Land).
Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Lingen.
Stadt Osnabrück.

Digitized by Google

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

Digitized by Google

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.)

Von Heinrich Rehker.

Einleitung.

Mit dem 16. Jahrhundert begann in den deutschen Territorien eine große Reform des Beamtentums und damit ein Fortschritt in allen Verwaltungszweigen.[1]) Frankreich und Burgund, wo schon um 1250 ein wohl geordnetes Berufsbeamtentum geschaffen wurde, dienten bei der Organisation der Verwaltung den süddeutschen Staaten als Vorbild. Allmählich folgten dem Beispiele der süddeutschen auch die übrigen deutschen Territorien. In Osnabrück begann die eigentliche Behördenorganisation erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts und erreichte mit dem Tode Franz Wilhelms ihren ersten Abschluß.

[1]) Vgl. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jhrh. Bd. I. Berlin 1894. Einl.
Schmoller, Umrisse und Untersuchungen. Leipz. 1898.
v. Below, Territorium und Stadt. 1900.
Mitt. d. Institt. für österr. Geschichtsforschung 8. Bd. Jahrg. 1887.

Digitized by Google

Doch nicht allein in der Verwaltungsgeschichte beginnt hier für dieses Land eine neue Periode, sondern auch in der Verfassungsgeschichte. Die Stände hatten um die Mitte des 16. Jahrh. den Höhepunkt ihrer Macht erreicht.[1]) Mit dem Tode Franz Wilhelms aber war ihre Macht dahin; an Stelle der landständischen Verfassung ist das absolute Regiment getreten. Und gerade in dem Maße, wie die Organisation der Behörden fortschreitet, nimmt die Macht der Stände ab. Beides steht mit einander in ursächlichem Zusammenhange, wenngleich die Schaffung eines vom Fürsten allein abhängigen Berufsbeamtentums nicht der einzige Grund für die Erstarkung der landesherrlichen Macht ist.

Zwar hat C. Stüve in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück, die bis 1648 reicht, gelegentlich manche verwaltungsgeschichtliche Fragen teils berührt, teils auch weitläufiger behandelt; eine eingehendere, zusammenhängende Darstellung der Organisation der Behörden und des Beamtentums gibt er jedoch nicht. Die Angaben bei Klöntrup,[2]) der nur das damals veröffentlichte Material benutzt hat und mehr die Zustände der neueren Zeit zeichnet, sind gerade für diese Periode äußerst spärlich und dürftig. v. Hugo[3]) stellt in kurzer Übersicht die Grundzüge der neueren Verfassung dar. Darüber hinaus geht Bär,[4]) der die gesamten Osnabrücker Verwal-

---

[1]) Vgl. Stüve, Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. Neues vaterländ. Archiv. Jahrg. 1827. 1. Bd. S. 197 ff.
F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Osn. 1897. S. 72.

[2]) Alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. 3 Bände. Osnabrück 1798. 1799. 1800.

[3]) Übersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisierten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893.

[4]) Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901.

Digitized by Google

tungsbehörden vom 16. Jahrhundert an behandelt. Doch will auch er, wie er im Vorworte ausdrücklich erwähnt, über die früheren Zustände nur einen knappen Überblick geben.

Die vorliegende Arbeit nun soll auf Grund des gesamten einschlägigen Quellenmaterials[1]) die Entwicklung und die Organisation der landesherrlichen Verwaltungsbehörden vom Jahre 1553—1661 zur Darstellung bringen. Und wenn auch selbst am Ende dieser Periode die Organisation noch nicht so vollständig durchgeführt war, wie dies bei den meisten übrigen Territorien bis dahin geschehen war, so ist doch immerhin während dieser Zeit viel Gutes geschaffen worden, so daß der Unterschied der neuen Verwaltung gegen die alte Art der Geschäftsführung ein sehr großer ist.

Da die Zeit der hier geschilderten Zustände häufig mit der Regierungszeit der einzelnen Bischöfe bezeichnet werden mußte, so seien die Namen und die Regierungszeit der Regenten dieser Periode hier angegeben:

Johann IV. von Hoya 1553—1574.
Heinrich von Sachsen 1574—1585.
Wilhelm Schenking 1585.
Bernhard von Waldeck 1585—1591.
Philipp Sigismund 1591—1623.

---

[1]) Unter den gedruckten Quellen sind vor allem zu nennen:
Codex constitutionum Osnabrugensium I. T. 2 Bde.
Acta Osnabrugensia I. u. II. T.

An einschlägigen Archivalien sind benutzt:
Akten des Königl. Staats-Archivs zu Osnabrück;
Akten des historischen Vereins zu Osnabrück;
Urkunden des Domarchivs zu Osnabrück;
Urkunden des bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück;
Akten des Königl. Staatsarchivs zu Münster.

Digitized by Google

Eitel Friedrich von Hohenzollern 1623—1625.
Franz Wilhelm 1625—1661.
Zur Zeit der schwedischen Herrschaft: Gustav Gustavsohn 1633—1651.

A. Die Entwickelung und Organisation der Behörden.

I. Die Zentralverwaltung.

1. Die zentrale Regierungsbehörde.

Die schriftliche Erledigung aller Regierungsgeschäfte, die in der ganzen Verwaltung Platz gegriffen hatte, und die Einführung des römischen Rechtes hatten es mit sich gebracht, daß seit dem 16. Jahrhundert die Bischöfe sich mit sachkundigen Räten und Sekretären umgaben. Mochten nun auch diese juristisch gebildeten Räte je nach der mehr oder weniger großen Selbständigkeit der Fürsten einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Landes ausüben, als selbständige Regierungsbehörde und als Vertreter der fürstlichen Gewalt wurden sie noch nicht anerkannt, und in den Wahlkapitulationen der Bischöfe, die doch mit peinlicher Genauigkeit die Stellung des Domkapitels zu den Beamten des Stiftes festsetzten, wurden diese Räte und Sekretäre erst im Jahre 1574[1]) als eigentliche Beamte mit aufgeführt. Denn um die Mitte des 16. Jahrhunderts standen noch

---

[1]) Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich von Sachsen vom 1. Juli 1574. Orig. Perg. mit den Unterschriften und Siegeln des Postullierten und der Bürgen. Von den 13 Siegeln an Pergamentstreifen sind die beiden letzten abgefallen. Domarchiv.

Digitized by Google

den Bischöfen in der Regierung zur Seite die Landstände, die um dieselbe Zeit den Gipfel ihrer Macht erreichten. Im Rate des Bischofs spielten noch die Landräte, als die Abgeordneten vom Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück eine große Rolle, und als im Jahre 1556 der Bischof Johann IV. einen Ruf an das Reichskammergericht erhielt, übertrug er die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit den Landräten nebst einigen seiner Hofräte, weil er, wie es im Landtagsabschied vom 11. April 1556[1]) heißt, „niemantz, dan die landrethe, zu dem regiment dienlicher" erachtete. Die Hofräte, die neben den Landräten als stellvertretende Regierung eingesetzt wurden, traten also dem ständischen Regimente gegenüber noch zurück.[2]) Doch war dies auch das letzte Mal, daß die Landräte für die Zeit der Abwesenheit der Bischöfe die Landesregierung repräsentierten. Der Grund für das Zurücktreten der Landräte aus den für kurze Zeit ernannten Regierungskollegien lag wohl darin, daß es ihnen zum Teil an der nötigen Vorbildung und Sachkenntnis fehlte, um den Anforderungen, welche die neue Zeit an sie stellte, gewachsen zu sein.

Als im Jahre 1576 der Bischof Heinrich von Sachsen längere Zeit in seinem Bistum Bremen weilte, setzte das Domkapitel den Kanzler Hermann Heußchen, den Domdechanten Johann Schmiesingk und den Domherrn Herbort von Bar als stellvertretende Regierung ein.[3]) Es war dies eine kollegiale Behörde mit voller Regierungsgewalt,

---

[1]) St.-A. Osn. Msc. 100. I.

[2]) Über die Teilnahme der Landräte an den Regierungsgeschäften. Vgl. C. Stüve, II. S. 146 f.

[3]) Zu ersehen aus der Bestallung des Kanzlers Heußchen vom 21. Juni 1576. Orig. St.-A. Osn. 251, 6.

Digitized by Google

denn am Schlusse der Bestallung des Kanzlers Heußchen heißt es, daß das Domkapitel alles, was der Kanzler mit Rat und Vorwissen der andern Räte tun würde, genehmige.

So oft wir aber auch bisher eine kollegiale Regierungsbehörde ins Leben treten sahen, hatte diese doch nur für die Zeit der Abwesenheit der Bischöfe Bestand; jedoch von dieser nur für eine bestimmte Zeit ernannten Regierungsbehörde, die nur auf Grund eines speziellen Auftrages regierte, bis zum collegium formatum mit festen Sitzungen und festen Kompetenzen war nur noch ein kleiner Schritt, und dieser Schritt hat sich spätestens bis zum Jahre 1585 vollzogen. Die Regierung erhielt eine kollegiale Verfassung.[1])

Als den Grund für die Einsetzung einer Regierung und den Erlaß einer Regierungsordnung, welche die Pflichten und Rechte dieser Behörde genau festlegte, gibt der Bischof Heinrich seine häufige Abwesenheit an. Es heißt nämlich zu Eingang der für diese Behörde erlassenen Regierungsordnung:[2]) „Alß der Almachtig . . . mit verscheidenen stiften, fürstenthumben und landen unß begabet, und . . . daher unsere Gelegenheit nit erdulden oder leiden mag, stets in einem stift und ort gegenwertig zu sein, . . . und damit dan unsers abwesens auß unserm stift Osnabrugk gleichwohl die justitz daselbst befurdert und einen jeden uf gepurlich ansuchen zu schleunigen bescheide und rechte verholfen werden muge: haben wir diensamb erachtet, darzu unseren verordneten und heimgelassenen regierungsrethen nachfolgende articul, warnach sie sich unsers abwesens bei

[1]) Über die Bedeutung der Kollegialität s. Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jhrh. Bd. 1. Einleitung S. 65 f.

[2]) Eine gleichzeitige Abschrift des Originals vom 15. Febr. 1585 befindet sich im St.-A. Osn. 254, 1. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. S. 1 ff. mit dem falschen Datum von 1580.

Digitized by Google

vertrauter und anbevolhener regierung zu verhalten, zu hinterlassen und zuzustellen." Obwohl demnach nur für die Zeit der Abwesenheit des Bischofs diese Ordnung erlassen ist, so datiert doch von da ab eine feste Kollegialregierung, weil der Bischof schon kurze Zeit nach Erlaß dieser Ordnung starb, und seine Nachfolger in der Regierung die Regierungsordnung[1]) erneuert haben.

Nach dieser Regierungsordnung vom 15. Februar 1585 bestand die Regierung aus dem Rate Dr. Schrader, der gleichzeitig den abwesenden Kanzler vertrat, und dem Lic. Varmeier. Hartmann Möring war Sekretär. In allgemeinen Landessachen traten hinzu die Landräte. Die Drosten sollten nur zu den Grenz- und Parteiensachen ihrer Ämter mit zu Rate gezogen werden. Zweimal wöchent-

---

[1]) Diese Regierungsordnung vom 5. Febr. 1585 ist nicht von dem Bischofe oder seinen Räten neu entworfen, sondern die Artikel sind großenteils der Münsterschen Regierungsordnung vom 25. Mai 1574 (St.-A. Münster, Urk. Nr. 3816) nachgebildet. Die Regierungsordnung des Domkapitels v. J. 1585 stimmt zum Teil sogar in der Anordnung der einzelnen Artikel mit der erwähnten Münsterschen Regierungsordnung überein. Daß aber auch die Münstersche Regierungsordnung wiederum von auswärts entlehnt ist, liegt auf der Hand, da ein Erlaß mit so vielen Artikeln und so genauen Dienstvorschriften unmöglich ohne Zuhülfenahme fremder Vorbilder entworfen werden konnte. Leider gibt Lüdicke (Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. 59) bei der Besprechung der Münsterschen Regierungsordnung (S. 21, 33, 141) über das fremde Vorbild für dieselbe keinen Aufschluß. Es mochte der Nachweis der fremden Vorlage bei dem Mangel an publizierten Regierungsordnungen nicht wohl möglich sein, während es höchst wahrscheinlich war, daß man sich in Osnabrück die schon früher im Nachbarstaate Münster organisierte Zentralverwaltung zum Muster nahm, wie es der Vergleich der Osnabrücker Regierungsordnung mit der Münsterschen auch bestätigt hat.

Digitized by Google

lich, Montags und Freitags, sollten die Regierungsräte im Winter um acht, im Sommer um sieben Uhr zusammentreten. Die Norm für ihre Regierung bildeten die herkömmlichen Landesrechte sowie die Wahlkapitulation des Bischofs. Die erste Stelle unter den Räten nahm der Kanzler ein. Er hatte alle Schreiben zu erbrechen, auf den ordentlichen Ratssitzungen zu referieren und für das Zustandekommen der Beschlüsse Sorge zu tragen. Erlaubte aber die Wichtigkeit der Sachen keinen Aufschub, so hatte er das Recht, die Räte zu außerordentlichen Sitzungen sofort einzuberufen. Die Erledigung aller Geschäfte, als Regierungs- Finanz- und Justizsachen, ist nach dieser Regierungsordnung eine durchaus kollegiale. Da die späteren Regierungsartikel von den ersten im wesentlichen nicht mehr abweichen, so seien die Rechte[1]) dieser Behörde kurz angegeben.

Alle vorfallenden Regierungshandlungen, die einem regierenden Bischofe zustanden, waren den Räten übertragen. Sie hatten den Beamten des Landes Befehle zu erteilen und konnten sie bis zur Rückkehr des Bischofs von ihrem Amte suspendieren. Die Rentmeister hatten vor ihnen alljährlich Rechnung zu legen. Allein eine Statthalterschaft mit unumschränkter Vollmacht war diese Behörde nicht, da der Bischof die wichtigsten Regierungsakte sich persönlich vorbehalten hatte, so namentlich die Erteilung von Lehen und die Ernennung und Absetzung seiner Beamten. Über wichtige Verhandlungen, zu denen der Verfassung gemäß auch die Landräte, der Ausschuß der Stände, hinzugezogen werden mußten, ließ sich der Bischof durch seine

[1]) Die Aufgaben der Regierung als Justizbehörde kommen im folgenden Teile besonders zur Darstellung.

Digitized by Google

Räte Bericht erstatten und gab darauf diesen die nötigen Anweisungen.

Nach dem Tode Heinrichs von Sachsen im Jahre 1585 führte zunächst das Domkapitel kraft des von Kaiser Karl V. im Jahre 1540 erteilten Privilegs während der Sedisvakanz die Regierung. Da aber das gesamte Domkapitel „wegen anderer vielfältiger Obliegenheiten," wie es sagt, der Regierung nicht vorstehen konnte, so ernannte es gleichfalls ein Regierungskollegium. Es erließ auch eine eigene Regierungsordnung,[1]) die jedoch ungefähr wörtlich mit der des vorigen Bischofs übereinstimmt, nur daß die Artikel anders geordnet sind. Es ernannte zu Regierungsräten den Domküster Nikolaus von Bar, Reineke Hake zu Schevendorf, die Licentiaten der Rechte Peter Mensing und Gerhard Kone; Hartmann Möring wurde als Sekretär beibehalten. Jedes Mitglied dieser Regierung wurde durch eine besondere schriftliche Bestallung in sein Amt eingesetzt.

Um nun zu verhüten, daß beim Regierungsantritte des neu erwählten Bischofs Bernhard von Waldeck ein Wechsel mit den Regierungsräten vollzogen würde, auch wohl aus Unzufriedenheit mit dem bisherigen Regimente der Bischöfe traf das Domkapitel eine Maßregel, die den Fortbestand des von ihm in der Sedisvakanz eingesetzten Regimentes auch für die Zeit der Herrschaft des neuen Bischofs sicherte, ja die den Fürsten sogar unter eine Art Vormundschaft seiner eigenen Räte stellte. Es mußte sich nämlich der Fürst durch den Art. 8 der Wahlkapitulation[2])

---

[1]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 7 ff.

[2]) Original Perg. mit den Siegeln des Postulierten und der 12 Bürgen. Domarchiv.

Digitized by Google

eidlich verpflichten, die vom Kapitel angestellten Regierungsräte in ihrem Amte zu belassen und ohne „vorwissen und „bewilligung" des Domkapitels keine Veränderung im Regierungskollegium vorzunehmen; und der Eingang der Regierungsartikel[1]) dieses Bischofs beweist, daß er seinen Schwur auch gehalten hat. Doch mochte der Fortbestand des alten Regienmets, das eigentlich auch nur für den Fall der Abwesenheit des Fürsten die Regierungsgewalt in der Hand gehabt hätte, dem Kapitel noch keine genügende Garantie für eine gute Regierung bieten, denn es verpflichtete durch den Art. 2 der Regierungsartikel den Fürsten noch ausdrücklich, ohne die Zustimmung dieser ihm zugeordneten Räte keinerlei Regierungshandlungen vorzunehmen. Art. 2 lautet: „Wir wollen auch in keinen unsers stifts- oder landts- noch jenigen privatsachen und streitigkeiten ohne unser zugeordneter rethe furwissen und gutachten ichtweß thuen, furnhemen oder verhengen, noch solichs geschehen lassen, sonderen in allen furfallenden sachen unserer rethe meinungh und bedenken anhoeren und ufnhemen und daruf vermuege und inhalt dieser regierungsartikul schließen und ferner verfaren." Damit blieb die kollegiale Regierungsbehörde in der Form, wie sie Heinrich von Sachsen für die Zeit seiner Abwesenheit eingerichtet hatte, nunmehr auch neben dem regierenden Fürsten bestehen, ja es war sogar der Fürst in allen Regierungshandlungen von seinen Räten abhängig gemacht.

Philipp Sigismund setzte im Jahre 1592 den Domherrn zu Osnabrück und Dompropst zu Minden Johann von Schorlemer, den Kanzler Dr. Gotthard von Fürstenberg, den Licentiaten der Rechte Jakob Varmeier und Dr. Lubbert

[1]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 12 ff.

Digitized by Google

von Bar sowie die Drosten des Landes als stellvertretende Regierung ein, und die für diese Behörde erlassene Regierungsordnung[1]) stimmt mit der des Bischofs Heinrich von Sachsen vom Jahre 1585 überein. Nach dieser Regierungsordnung aber hatte diese Behörde nur solange Amtsgewalt, bis der Bischof wieder ins Land kam, und es fragt sich nun, ob auch, wenn dieser Fürst im Lande residierte, die kollegiale Landesregierung bestehen blieb, und in welchem Verhältnis dieselbe zum Landesherrn stand.

Auf diese Fragen gibt die Kanzleiordnung vom Jahre 1592[2]) Antwort. Art. 27 derselben lautet: „Ferner damit in allen und jedern vorfallenden sachen ordentlich und mit reifen rathe vorfahren werde, wollen wir jedeßmahls, wen wir bie unserm hoflager zujegen, den sonntagh und gebannete fiertage ausbescheiden, sommerzeites zu 8 deß winterzeites zu 9 uhren vormittage ordentlich raidt gehalten und mit raidt unser anwesender rethe auf die sachen, so ankommen, bescheidt geben." Danach nahm also der Fürst keine Regierungshandlungen allein vor, sondern die Regierung bildete der Fürst mit seinen Räten. Allein die so „per maiora vota" gefaßten Beschlüsse erhielten durch die Zustimmung des Fürsten erst Gesetzeskraft, während zurzeit der Abwesenheit des Bischofs alle Schreiben und Erlasse der Regierung die Unterschrift tragen: „Fürstlich Osnabrückische heimgelassene Kanzler und Räte."

Die Zahl der fürstlichen Räte war keine feststehende. Gewöhnlich aber waren es, von den Drosten abgesehen, drei, die an den Ratssitzungen teilzunehmen pflegten.[3]) Da die

[1]) St.-A. Osn. Mfc. 100. II. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27 ff.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 33 ff.

[3]) Kanzleiprotokoll v. J. 1608—1613. St.-A. Osn. 256, 3a.

Digitized by Google

Sitzungen meist in der Kanzlei stattfanden, so führten die Räte auch den Titel Kanzleiräte, und die Bezeichnungen Regierung und Kanzlei werden oft als gleichbedeutend gebraucht. Im Gegensatze zu den Landräten, den Vertretern der Stände, führten die fürstlichen Räte den Titel Hofräte, wozu unter Philipp Sigismund auch die drei Drosten des Landes gehörten,[1]) die auch in dem vom Jahre 1608—1613[2]) erhaltenen Kanzleiprotokolle dem Range nach vor dem Kanzler und den übrigen Räten aufgeführt sind.

Wenn auch beim Regierungsantritte der Bischöfe oder zurzeit der Sedisvakanzregierung mit Kanzler und Räten oft gewechselt wurde, die einmal bewährte Kollegialregierung des Landes hat keine Unterbrechung mehr erlitten, bis der dreißigjährige Krieg die weitere Entwickelung der Regierungsbehörde hemmte und das Land in zwei Teile zerriß. Das streng absolutistische Regiment Gustav Wasas in Osnabrück[3]) und das des Bischofs Franz Wilhelms scheinen fast keine andere Aufgaben mehr zu kennen, als die rücksichtslose Eintreibung der Kriegskontributionen in den von ihnen besetzten Gebieten.

Die capitulatio perpetua,[4]) das Grundgesetz für die Verfassung des Landes in der Folgezeit, gab für die Ansetzung der Räte feste Vorschriften, und mögen auch manche

---

[1]) Vgl. dazu unten B. I.

[2]) St.-A. Osn. 256, 3a.

[3]) Vgl. die Instruktion für die Kanzleiräte Gustav Wasas vom 1. Aug. 1645. Cod. const. Osn. I. T. Bd. 1. S. 272. Die Besetzung des Landes durch die Schweden unterbrach die organische Entwickelung der Staatsbehörden. Die Behörden, die Gustav Gustavsohn eingesetzt hatte, verschwanden wieder, als die Schweden das Land räumten. Sie sind daher hier weiter nicht berücksichtigt.

[4]) Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1635 ff.

Digitized by Google

Artikel der cap. perp. eine willkürliche Neuerung darstellen, so dienen doch die Vorschriften über die Einrichtung der Kanzlei nur dazu, der Willkür zu steuern. Denn lediglich des religiösen Bekenntnisses halber hatten bis dahin oft genug Bischöfe und Kapitel Kanzler und Räte eingesetzt und entlassen, und dieser Wechsel im Verwaltungskörper wäre bei der folgenden katholisch-evangelischen Wechselregierung sicherlich noch verschärft worden.[1]) Allein der Art. 49 der cap. perp. bestimmte, daß die Kanzlei fürderhin mit einer gleichen Anzahl Räte beider Konfessionen besetzt werden sollte, daß an Stelle eines ausgeschiedenen Rates ein anderer von gleicher Religion zu erwählen sei, daß aber kein Beamter „intuitu religionis" weder von dem zeitigen Landesfürsten, noch vom Domkapitel abgesetzt werden sollte. Für den Fall, daß der Bischof auf ein Jahr oder länger das Stift verließe, sollten die Räte im Besitze der Regierungsgewalt verbleiben, doch war es in diesem Falle dem Domkapitel freigegeben, zwei seiner Mitglieder zur Regierung mit zu verordnen.

2. Die Regierung als Justizbehörde.

Seit dem 16. Jahrhundert hatte das römische Recht Eingang gefunden mit seinen Begriffen von der unumschränkten Herrschaft der Landesfürsten und der daraus entspringenden Idee der Appellation an den Fürsten.[2]) Ein weiteres Moment, das dem Fürsten eine größere Gerichtsgewalt verlieh, entsprang daraus, daß der Adel des Landes, der in Lehnssachen ja schon seinen

---

[1]) Vgl. Max Bär, a. a. O. S. 22.

[2]) Vgl. A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in den dtsch. Territorien. Stuttgart 1872. 2. B. S. 174 ff.

Digitized by Google

eigenen Gerichtshof hatte,[1]) die Untergerichte für sich nicht für zuständig erachtete und darauf drang, seine Sache in erster Instanz vor dem Fürsten zum Austrage bringen zu dürfen.[2]) Was aber vor allem dem Fürsten eine größere Gerichtsgewalt in die Hände spielte, war die grenzenlose Unordnung im ganzen Osnabrücker Gerichtswesen, da es in vielen Fällen ganz dem Belieben des einzelnen überlassen war, an welchem Gerichte er seine Sache anhängig machen wollte,[3]) und die Parteien, um die unteren Instanzen zu übergehen, sich oft genug direkt an den Fürsten wandten.[4]) Es erhielt somit der fürstliche Hof eine immer größere Bedeutung. Aber wie die Rechte der Fürsten wuchsen, so wuchsen auch die Lasten. Und gerade deshalb mußten im 16. Jahrhunderte den Bischöfen juristisch gebildete Räte zur Seite treten, denn der vornehmste Zweck des Regierungskollegiums war die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, was die Eingangsformeln aller Regierungsordnungen[5]) auch deutlich aussprechen.

Feste Grenzen bezüglich der Zuständigkeit der obersten Justizbehörde gab es nicht, und erst die unter Philipp Sigismund entworfene „gemeine Prozeßordnung für die Kanzlei und Audienz oder das Kommissionsgericht“[6]) gibt

---

[1]) Vgl. den Lehnstag v. 6. Okt. 1561 in den Osnabruggischen Unterhaltungen v. J. 1770. S. 98 u. Akten d. St.-A. Osn. 21, 2.

[2]) Vgl. dazu E. Stüve, II. S. 263.

[3]) Max Bär, a. a. O. S. 30.

[4]) Vgl. dazu den Abschn. über die Gogerichte.

[5]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 1 ff.

[6]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 59 ff. Es ist zwar diese Prozeßordnung Entwurf geblieben, was bis zur Gegenwart zu Irrtümern Veranlassung gegeben hat. (Vgl. auch unten den

Digitized by Google

über die ins Auge gefaßte Kompetenz des obersten Gerichtshofes näheren Aufschluß. Danach erachtete sich nun die Kanzlei in der Ziviljustiz als die zuständige Instanz:

1. für alle Appellationssachen von den Untergerichten;
2. für die fürstlichen Beamten;
3. für den Adel des Landes, falls er seine Streitsache vor die Räte bringen wollte;
4. für alle Sachen, die in erster Instanz dem Herkommen nach vor das Forum des Fürsten gehörten;
5. für alle Parteien, die in die Jurisdiktion des Hofgerichtes einwilligten, wenn sie auch dem Herkommen nach vor andere Gerichte des Landes gehörten;
6. für alle, welche die Untergerichte als verdächtig oder parteiisch hinstellen konnten.

Man ersieht hieraus, wie weit man trotz dieser geplanten Gerichtsordnung von einer Ordnung im Gerichtswesen noch entfernt war. War es doch nach den unter 3. und 5. angeführten Fällen noch ganz dem Belieben der einzelnen Parteien überlassen, an welchem Gerichte sie ihre Sache anhängig machen wollten. Allein nicht minder deutlich erkennt man das Streben des Fürsten, durch die Annahme der Appellation gegen das Urteil der übrigen Gerichte seine Rechte, die er „als Landesfürst und oberster Ordinarius" hatte, auch geltend zu machen.[1])

Abschn. über die Gogerichte.) Allein insofern kann diese Verordnung hier als historische Quelle in Betracht kommen, als sie zeigt, welche Zuständigkeit in Justizsachen die Regierung für sich in Anspruch zu nehmen suchte, wenn ihr auch von anderer Seite verschiedene Ansprüche vorerst noch streitig gemacht wurden. (Vgl. dazu II. 2. b.)

[1]) Für Kriminalsachen war die Kanzlei die erste und alleinige Instanz. Vgl. darüber unten II. 1, b.

Digitized by Google

Die einzelnen Prozeßsachen in kollegialer Weise zu erledigen, war nicht wohl möglich. Es wurden daher von dem jeweiligen Landesherrn aus den Mitgliedern der Räte, sowohl der Hofräte als der Lehnräte, ja nicht selten auch aus der Zahl anderer sachkundiger Gerichts-Beamten für jeden einzelnen Fall Kommissare mit voller richterlicher Gewalt verordnet. [1] Die Zahl dieser Kommissare ist keine feststehende; sie schwankt zwischen eins und drei, obwohl die Zweizahl die gewöhnliche ist. Zur Bildung eines einheitlichen Richterkollegiums, dem allein die oberste Zivil- und Kriminaljustiz in allen vorfallenden Sachen übertragen worden wäre, kam es nicht. Dagegen bildete sich für Berufungen an den Landesherrn ein selbständiger Gerichtshof aus. Dieser hieß das Generalkommissionsgericht oder die Audienz. [2]

Der Begründer des Generalkommissionsgerichtes war Bischof Bernhard von Waldeck, der am 2. Sept. 1587 zur Erledigung aller schwebenden und künftig erwachsenden Appellationssachen als höchste Appellationsinstanz des Landes eine ständige Kommission von drei rechtserfahrenen Personen einsetzte. Der Grund für die Einsetzung des Generalkommissionsgerichtes ist in der Errichtungsurkunde dieses Gerichtshofes vom 2. Sept. 1587 [3] klar ausgesprochen. Es heißt darin: „Wan wir (d. h. Bischof Bernhard) aber berichtet, daß bei zeiten unserer vorfahren auch sunsten in sedis vacantia solche und dergleichen sachen underschiedtlichen personen, so die partheien benennt, specia-

---

[1]) Die Darstellung fußt auf den Urkunden im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." St.-A. Osn. 267, 4.

[2]) Zur Geschichte des Generalkommissionsgerichtes, vgl. auch C. Stüve, II. S. 692; Max Bär a. a. O. S. 33.

[3]) Enthalten im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." St.-A. Osn. 267, 4. S. Beilage Nr. 3.

Digitized by Google

liter committirt worden; daher dann die anderen partheien, ohne daß viel verdechtigkeit mit darunter gelaufen, ofter mal ufgehalten und vernachtheilet sein worden sollten; wie uns deßhalben underscheidliche klag ankommen, und wir, ohne daß von etlichen ansehentlichen trauherzigen underthanen fast underthanig und embsig angelangt sein, eine pillgmeßige ordnung mit außrottung aller eingerissener mißbrauch ins werk zurichten: so haben wir furerst eine noturft erachtet, etliche general und ordinari kommißarien auß unsern rathen und sunsten zu verordnen, damit die partheien an prosecution solcher angefangenen und kunftigen rechtfertigungen nit verhindert noch ufgehalten werden mugten."

Die Sitzungen dieses Gerichtshofes fanden schon unter Philipp Sigismund alle vierzehn Tage statt, und für die Folgezeit wurden diese Termine, von der Zeit der schwedischen Herrschaft abgesehen, auch beibehalten. Als Mitglieder der einzelnen Kommissionen ließen sich folgende feststellen..[1])

Es wurden zu Kommissaren ernannt:

2. Sept. 1587.	Nikolaus von Bar, Domküster, von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Licentiat.
nachweisbar seit dem 2. Okt. 1593.	Boldewin Voß, Domscholaster, seit 1604 als Dompropst, nachweisbar. von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Licentiat.

[1]) Über das Jahr 1626 hinaus, das auch dem Zeitpunkte der Besetzung des Landes durch die Schweden (1633) schon sehr nahe liegt, konnte ich die Namen der Kommissare nicht mehr auffinden. Die Bestallungen befinden sich im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." (St.-A. Osn. 267, 4) und seit dem Jahre 1617 im Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 55 ff.

Digitized by Google

16. Dez. 1617.	Johann von Schorlemer, Domherr, Äneas Pott, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. u. Rat.
16. Apr. 1623.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Vizekanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat.
14. Jan. 1625.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat, Mathias Bage, Licentiat.
22. Dez. 1625.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat.
25. Aug. 1626.	Jobst Friedrich Vinke, Domherr, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat, Mathias Bage, Licentiat.

Aus der Zusammensetzung dieser Kommissionen ergibt sich, daß sich ständig unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes der Dompropst oder ein Domherr befindet, und daß der Dompropst oder Domherr dem Range nach stets an erster Stelle angeführt wird, wenn auch die Bezeichnung „Präsident" noch nicht üblich ist. Das Domkapitel, als der erste Stand des Landes, hatte sich eben ein Anrecht auf die erste Stelle am Generalkommissionsgerichte erworben, gleichwie die Ritterschaft des Landes sich die Drostenstellen gesichert hatte.[1]) Nun setzte der § 50 der capitulatio perpetua[2]) folgendes fest: „Im übrigen bleibt es wegen Adhi-

[1]) Vgl. dazu unter B. I.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1657 ff.

Digitized by Google

bierung des Dompropstes in Justizsachen bei de malten unverrückten Herkommen." Franz Wilhelm setzte denn auch nach seiner Restitution den Dompropst als Präsidenten ein[1]) und bestimmte durch den § 18 der Kanzleiordnung vom Jahre 1652,[2]) daß die beiden übrigen Mitglieder aus dem Kanzler und einem Rate evangelischer Religion sich zusammensetzen sollten. Die Mitgliedschaft des Kanzlers entsprach durchaus dem Herkommen, während die letzte Bestimmung auf Grund der cap. perp. erfolgte, wonach die fürstliche Kanzlei aus einer gleichen Anzahl katholischer und evangelischer Räte besetzt sein sollte. [3])

3. Die Kanzlei als Behörde zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges.

Während bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Fürsten zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges gewöhnlich nur einen Schreiber gebrauchten, finden wir mit

---

[1]) Auf dem Landtage vom 9. Juni 1651 wurde für den Dompropst als „Präsidenten" am Generalkommissionsgerichte eine Zulage von 20 Talern aus der Landeskasse bewilligt. St.-A. Osn. Msc. 100 III.

[2]) Cod. const. Osn I. T. S. 129.

[3]) Ernst August II. hat dagegen dem Dompropst sein Recht auf die Präsidentenstelle streitig gemacht und das durch die cap. perp. zum Landesgesetz erhobene Herkommen über den Haufen geworfen, wobei er noch durch Scheingründe diesen Rechtsbruch zu stützen suchte.

Akten des St.-A. Osn. 266. 3. Abdruck des an Ihre Königl. Majestät von Großbritannien von dem Domkap. zu Osn. am 28. Okt. 1719 abgelassenen Schreibens 2c. (St.-A. Osn.) Notwendige Erinnerung und Informatio anstatt einer Antwort auf das an Ihre Königl. Hoheit von dero Domkap. unterm 2. Nov. 1719 abgelassenen Schreibens 2c. vom 7. Dez. 1719. (St.-A. Osn.)

Digitized by Google

Beginn des 16. Jahrh. schon einen oder mehrere Sekretäre angestellt, an deren Spitze der Kanzler stand.[1]) Die Kanzlei hatte noch keinen festen Sitz; wo der Bischof gerade Hof hielt, wurde notdürftig ein Kanzleizimmer eingerichtet. Unter dem Gefolge des Bischofs nahmen die Kanzleibeamten die dritte Stelle ein, und die Hofordnung vom Jahre 1582[2]) setzte folgende Tischordnung fest: 1. Der Räte Tisch. 2. Der Junkern Tisch. 3. Der Kanzleitisch. Doch wurden zu den Kanzleibeamten nur die Sekretäre und Schreiber gerechnet, da der Kanzler zugleich bischöflicher Rat war. Die Bestallungsurkunde des Kanzlers Servatius Eik, der unter Johann IV. dieses wichtige Amt bekleidete, liegt nicht vor, dagegen ist die des Kanzlers Hermann Heußchen vom Jahre 1576[3]) erhalten, aus welcher die wesentlichen Pflichten des Kanzlers zu erkennen sind.

Er hatte die Aufsicht über den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei zu führen, sowie alle vorfallenden Regierungssachen zu erledigen und auch zu Gesandtschaften sich gebrauchen zu lassen. Die Sachen, die das Reichskammergericht zu Speyer betrafen, gingen zwar stets durch des Kanzlers Hände, jedoch war zu ihrer Erledigung im Lande ein eigener Advokat angestellt, wie auch am Reichsgerichte selbst zur Wahrnehmung der Interessen des Landes besoldete Prokuratoren tätig waren. Bemerkenswert ist, daß in dieser Bestallung die Stellung des Kanzlers zu den fürst-

---

[1]) Vgl. auch Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jhrh. Bd. I. Einl. S. 58 ff.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 457.

[3]) St.-A. Osn. 269, 1. Nicht Original, sondern eine gleichzeitige Abschrift des Originals. S. Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

lichen Räten noch mit keinem Worte erwähnt wird, erst zehn Jahre später, nachdem inzwischen ein fest geordnetes Ratskollegium gebildet war, heißt es in der Bestallung des Kanzlers von Fürstenberg:[1] „daß er (der Kanzler) der kantzleien alß ein haupt furstehen, die rhaedtschlege beschließen und andere verhandlungen dirigiren und befurderen" solle. Danach also sollte der Kanzler auch bei den Ratssitzungen den Vorsitz führen. Der erste Entwurf einer Kanzleiordnung stammt aus dem Jahre 1588.[2] Da die Kanzleiordnungen der Folgezeit mit dieser im wesentlichen übereinstimmen, so sei auf den Inhalt der Artikel kurz eingegangen.

Art. 1—3 regeln die Pflichten des Kanzlers, der für den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei, sowie für die pünktliche Erledigung der Sachen am Reichskammergerichte verantwortlich gemacht wird.

Art. 4 setzt die Zahl der Kanzleibeamten fest und fordert von ihnen Gehorsam gegen Kanzler und Räte.

Art. 5—26 enthalten die genauesten Vorschriften, wie und was alles zu registrieren sei.

Art. 27—36 verordnen, daß die Kanzleibeamten in keinem Falle eigenmächtig verfahren dürfen; nur das, was im Rate beschlossen und dort durch den Sekretär zu Protokoll gebracht ist, soll ausgefertigt werden.

Art. 37—40 bestimmen die Pflichten des Sekretärs, der bei den Gerichtssitzungen zu protokollieren hat.

Art. 41—52 regeln das Verhältnis der Kanzleibeamten zu ihren Vorgesetzten und zu einander und geben noch gewisse Vorschriften, wie sie sich im Dienste zu verhalten haben.

---

[1]) Original St.-A. Osn. 269, 2. S. Beilage Nr. 2.
[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 17 ff.

Digitized by Google

Art. 53—54 enthalten Anweisungen für den Kanzleidiener.

Art. 55—57 geben bestimmte Vorschriften über die Höhe, die Verwahrung und die Verteilung der Kanzleisporteln unter die Kanzleibeamten.

Art. 58 stellt auch eine Regelung des Botenlohnes in Aussicht.

Dieser Entwurf läßt deutlich erkennen, wie sehr bereits der schriftliche Geschäftsgang und die bureaukratische Behandlung in allen Verwaltungszweigen Platz gegriffen hatte. Hatten bis dahin noch häufig genug Drosten, Rentmeister, Richter und Vögte mündlich ihre Angelegenheiten in der Kanzlei abgemacht, wodurch mit dem stetigen Anwachsen der Geschäfte nachher nicht selten Unordnung und Widersprüche in der Verwaltung zu Tage treten mußten, so sollten jetzt nur mehr schriftliche Anträge angenommen und erledigt werden, und wir finden demnach schon ein verhältnismäßig zahlreiches Kanzleipersonal, nämlich außer dem Kanzler zwei Sekretäre, einen Kopisten und Kanzleidiener.

Die beiden Sekretäre der Kanzlei, die anfänglich noch ohne Unterschied in Regierungs- und Justizsachen verwendet wurden, hatten seit dem Ende des 16. Jahrh. bereits verschiedene Obliegenheiten, indem der eine (secretarius regiminis[1]) bei den Sitzungen der Regierungsräte, der andere (secretarius iudicii) bei den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen und die Akten auszufertigen hatte. Wenn die Stelle des Gerichtssekretärs unbesetzt war, hatte der Registrator dessen Amt mit zu versehen.

---

[1]) In dem Kanzleiprotokoll vom Jahre 1608—1613 führt dieser auch die Bezeichnung „secretarius diocoesanus." St.-A. Osn. 256, 3a.

Digitized by Google

Erst spät hat im Bistum Osnabrück die Kanzlei einen festen Sitz bekommen, noch im ganzen 16. Jahrh. blieb sie wandernd. Wo das Hoflager des Fürsten war, war auch die Regierung und die Kanzlei. „Allgemahl ahne den ort, da die kantzlei hingelagt und pleibt," heißt es noch in den Regierungsartikeln vom Jahre 1592,[1]) sollen die Räte zu den Sitzungen sich einfinden, und die Hofordnung vom Jahre 1595[2]) führt unter dem ständigen Gefolge des Bischofs auch noch die Räte und Kanzleibeamten auf. Die erste Andeutung, die Regierung ständig nach Osnabrück zu verlegen, findet sich in dem Bruchstück eines Kanzleiprotokolls v. J. 1597,[3]) in welchem Philipp Sigismund einzig aus Sparsamkeitsgründen, „da wegen Ausziehung der Räte auch viel auf die Regierung gehe," dieser als ständigen Sitz die Stadt Osnabrück anzuweisen gedenkt. Auch sollten dann die Kanzleibeamten nicht mehr auf Rechnung des Fürsten speisen, wodurch jährlich etwa 700 Taler erspart würden. Allein das vom Jahre 1608—1613 erhaltene Kanzleiprotokoll[4]) zeigt, daß während dieser Zeit die Räte noch dem fürstlichen Hoflager folgten, wenn auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung „Fürstlich Osnabrückische Kanzlei" schon stehend wird, sodaß die Kanzlei eher seßhaft geworden ist, als die Regierung. In der Kanzleiordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1652[5]) findet sich die ausdrückliche Bestimmung, die Kanzlei, wie bisher, in Osnabrück zu belassen, es sei denn, daß aus besonderen Gründen vom

---

[1]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27. Art. 1.
[2]) Ebenda S. 459.
[3]) Unter den Akten des historischen Vereins zu Osn. B. III. 45
[4]) St.-A. Osn. 256, 3a.
[5]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 124 ff.

Digitized by Google

eigenen Gerichtshof hatte,[1]) die Untergerichte für sich nicht für zuständig erachtete und darauf drang, seine Sache in erster Instanz vor dem Fürsten zum Austrage bringen zu dürfen.[2]) Was aber vor allem dem Fürsten eine größere Gerichtsgewalt in die Hände spielte, war die grenzenlose Unordnung im ganzen Osnabrücker Gerichtswesen, da es in vielen Fällen ganz dem Belieben des einzelnen überlassen war, an welchem Gerichte er seine Sache anhängig machen wollte,[3]) und die Parteien, um die unteren Instanzen zu übergehen, sich oft genug direkt an den Fürsten wandten.[4]) Es erhielt somit der fürstliche Hof eine immer größere Bedeutung. Aber wie die Rechte der Fürsten wuchsen, so wuchsen auch die Lasten. Und gerade deshalb mußten im 16. Jahrhunderte den Bischöfen juristisch gebildete Räte zur Seite treten, denn der vornehmste Zweck des Regierungskollegiums war die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, was die Eingangsformeln aller Regierungsordnungen[5]) auch deutlich aussprechen.

Feste Grenzen bezüglich der Zuständigkeit der obersten Justizbehörde gab es nicht, und erst die unter Philipp Sigismund entworfene „gemeine Prozeßordnung für die Kanzlei und Audienz oder das Kommissionsgericht“[6]) gibt

---

[1]) Vgl. den Lehnstag v. 6. Okt. 1561 in den Osnabruggischen Unterhaltungen v. J. 1770. S. 98 u. Akten d. St.-A. Osn. 21, 2.

[2]) Vgl. dazu C. Stüve, II. S. 263.

[3]) Max Bär, a. a. O. S. 30.

[4]) Vgl. dazu den Abschn. über die Gogerichte.

[5]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 1 ff.

[6]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 59 ff. Es ist zwar diese Prozeßordnung Entwurf geblieben, was bis zur Gegenwart zu Irrtümern Veranlassung gegeben hat. (Vgl. auch unten den

Digitized by Google

über die ins Auge gefaßte Kompetenz des obersten Gerichtshofes näheren Aufschluß. Danach erachtete sich nun die Kanzlei in der Ziviljustiz als die zuständige Instanz:

1. für alle Appellationssachen von den Untergerichten;
2. für die fürstlichen Beamten;
3. für den Adel des Landes, falls er seine Streitsache vor die Räte bringen wollte;
4. für alle Sachen, die in erster Instanz dem Herkommen nach vor das Forum des Fürsten gehörten;
5. für alle Parteien, die in die Jurisdiktion des Hofgerichtes einwilligten, wenn sie auch dem Herkommen nach vor andere Gerichte des Landes gehörten;
6. für alle, welche die Untergerichte als verdächtig oder parteiisch hinstellen konnten.

Man ersieht hieraus, wie weit man trotz dieser geplanten Gerichtsordnung von einer Ordnung im Gerichtswesen noch entfernt war. War es doch nach den unter 3. und 5. angeführten Fällen noch ganz dem Belieben der einzelnen Parteien überlassen, an welchem Gerichte sie ihre Sache anhängig machen wollten. Allein nicht minder deutlich erkennt man das Streben des Fürsten, durch die Annahme der Appellation gegen das Urteil der übrigen Gerichte seine Rechte, die er „als Landesfürst und oberster Ordinarius" hatte, auch geltend zu machen.[1])

Abschn. über die Gogerichte.) Allein insofern kann diese Verordnung hier als historische Quelle in Betracht kommen, als sie zeigt, welche Zuständigkeit in Justizsachen die Regierung für sich in Anspruch zu nehmen suchte, wenn ihr auch von anderer Seite verschiedene Ansprüche vorerst noch streitig gemacht wurden. (Vgl. dazu II. 2. b.)

[1]) Für Kriminalsachen war die Kanzlei die erste und alleinige Instanz. Vgl. darüber unten II. 1, b.

Digitized by Google

Die einzelnen Prozeßsachen in kollegialer Weise zu erledigen, war nicht wohl möglich. Es wurden daher von dem jeweiligen Landesherrn aus den Mitgliedern der Räte, sowohl der Hofräte als der Landräte, ja nicht selten auch aus der Zahl anderer sachkundiger Beamten für jeden einzelnen Fall Kommissare mit voller richterlicher Gewalt verordnet. [1]) Die Zahl dieser Kommissare ist keine feststehende; sie schwankt zwischen eins und drei, obwohl die Zweizahl die gewöhnliche ist. Zur Bildung eines einheitlichen Richterkollegiums, dem allein die oberste Zivil- und Kriminaljustiz in allen vorfallenden Sachen übertragen worden wäre, kam es nicht. Dagegen bildete sich für Berufungen an den Landesherrn ein selbständiger Gerichtshof aus. Dieser hieß das Generalkommissionsgericht oder die Audienz. [2])

Der Begründer des Generalkommissionsgerichtes war Bischof Bernhard von Waldeck, der am 2. Sept. 1587 zur Erledigung aller schwebenden und künftig erwachsenden Appellationssachen als höchste Appellationsinstanz des Landes eine ständige Kommission von drei rechtserfahrenen Personen einsetzte. Der Grund für die Einsetzung des Generalkommissionsgerichtes ist in der Errichtungsurkunde dieses Gerichtshofes vom 2. Sept. 1587 [3]) klar ausgesprochen. Es heißt darin: „Wan wir (d. h. Bischof Bernhard) aber berichtet, daß bei zeiten unserer vorfahren auch sunsten in sedis vacantia solche und dergleichen sachen underschiedtlichen personen, so die partheien benennt, specia-

[1]) Die Darstellung fußt auf den Urkunden im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." St.-A. Osn. 267, 4.

[2]) Zur Geschichte des Generalkommissionsgerichtes, vgl. auch C. Stüve, II. S. 692; Max Bär a. a. O. S. 33.

[3]) Enthalten im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." St.-A. Osn. 267, 4. S. Beilage Nr. 3.

Digitized by Google

liter committirt worden; daher dann die anderen partheien, ohne daß viel verdechtigkeit mit darunter gelaufen, ofter mal ufgehalten und vernachtheilet sein worden sollten; wie uns deßhalben underscheidliche klag ankommen, und wir, ohne daß von etlichen ansehentlichen trauherzigen underthanen fast underthanig und embsig angelangt sein, eine pilligmeßige ordnung mit außrottung aller eingerisse-ner mißbrauch ins werk zurichten: so haben wir furerst eine noturft erachtet, etliche general und ordinari kommißarien auß unsern rathen und sunsten zu verordnen, damit die partheien an prosecution solcher angefangenen und kunftigen rechtfertigungen nit verhindert noch ufgehalten werden mugten."

Die Sitzungen dieses Gerichtshofes fanden schon unter Philipp Sigismund alle vierzehn Tage statt, und für die Folgezeit wurden diese Termine, von der Zeit der schwedischen Herrschaft abgesehen, auch beibehalten. Als Mitglieder der einzelnen Kommissionen ließen sich folgende feststellen..[1])

Es wurden zu Kommissaren ernannt:

2. Sept. 1587.	Nikolaus von Bar, Domküster, von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Licentiat.
nachweisbar seit dem 2. Okt. 1593.	Boldewin Voß, Domscholaster, seit 1604 als Dompropst, nachweisbar. von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Licentiat.

[1]) Über das Jahr 1626 hinaus, das auch dem Zeitpunkte der Besetzung des Landes durch die Schweden (1633) schon sehr nahe liegt, konnte ich die Namen der Kommissare nicht mehr auffinden. Die Bestallungen befinden sich im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi." (St.-A. Osn. 267, 4) und seit dem Jahre 1617 im Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 55 ff.

Digitized by Google

16. Dez. 1617.	Johann von Schorlemer, Domherr, Äneas Pott, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. u. Rat.
16. Apr. 1623.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Vizekanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat.
14. Jan. 1625.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat, Mathias Bage, Licentiat.
22. Dez. 1625.	Sixtus von Liaukema, Dompropst, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat.
25. Aug. 1626.	Jobst Friedrich Vinke, Domherr, Wilhelm Henseler, Kanzler, Lubbert von Bar, Dr. und Rat, Mathias Bage, Licentiat.

Aus der Zusammensetzung dieser Kommissionen ergibt sich, daß sich ständig unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes der Dompropst oder ein Domherr befindet, und daß der Dompropst oder Domherr dem Range nach stets an erster Stelle angeführt wird, wenn auch die Bezeichnung „Präsident" noch nicht üblich ist. Das Domkapitel, als der erste Stand des Landes, hatte sich eben ein Anrecht auf die erste Stelle am Generalkommissionsgerichte erworben, gleichwie die Ritterschaft des Landes sich die Drostenstellen gesichert hatte.[1]) Nun setzte der § 50 der capitulatio perpetua[2]) folgendes fest: „Im übrigen bleibt es wegen Adhi-

[1]) Vgl. dazu unter B. I.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1657 ff.

Digitized by Google

bierung des Dompropstes in Justizsachen bei de malten unverrückten Herkommen." Franz Wilhelm setzte denn auch nach seiner Restitution den Dompropst als Präsidenten ein[1]) und bestimmte durch den § 18 der Kanzleiordnung vom Jahre 1652,[2]) daß die beiden übrigen Mitglieder aus dem Kanzler und einem Rate evangelischer Religion sich zusammensetzen sollten. Die Mitgliedschaft des Kanzlers entsprach durchaus dem Herkommen, während die letzte Bestimmung auf Grund der cap. perp. erfolgte, wonach die fürstliche Kanzlei aus einer gleichen Anzahl katholischer und evangelischer Räte besetzt sein sollte.[3])

3. Die Kanzlei als Behörde zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges.

Während bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Fürsten zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges gewöhnlich nur einen Schreiber gebrauchten, finden wir mit

---

[1]) Auf dem Landtage vom 9. Juni 1651 wurde für den Dompropst als „Präsidenten" am Generalkommissionsgerichte eine Zulage von 20 Talern aus der Landeskasse bewilligt. St.-A. Osn. Msc. 100 III.

[2]) Cod. const. Osn I. T. S. 129.

[3]) Ernst August II. hat dagegen dem Dompropst sein Recht auf die Präsidentenstelle streitig gemacht und das durch die cap. perp. zum Landesgesetz erhobene Herkommen über den Haufen geworfen, wobei er noch durch Scheingründe diesen Rechtsbruch zu stützen suchte.

Akten des St.-A. Osn. 266. 3. Abdruck des an Ihre Königl. Majestät von Großbritannien von dem Domkap. zu Osn. am 28. Okt. 1719 abgelassenen Schreibens 2c. (St.-A. Osn.) Notwendige Erinnerung und Informatio anstatt einer Antwort auf das an Ihre Königl. Hoheit von dero Domkap. unterm 2. Nov. 1719 abgelassenen Schreibens 2c. vom 7. Dez. 1719. (St.-A. Osn.)

Digitized by Google

Beginn des 16. Jahrh. schon einen oder mehrere Sekretäre angestellt, an deren Spitze der Kanzler stand.[1]) Die Kanzlei hatte noch keinen festen Sitz; wo der Bischof gerade Hof hielt, wurde notdürftig ein Kanzleizimmer eingerichtet. Unter dem Gefolge des Bischofs nahmen die Kanzleibeamten die dritte Stelle ein, und die Hofordnung vom Jahre 1582[2]) setzte folgende Tischordnung fest: 1. Der Räte Tisch. 2. Der Junkern Tisch. 3. Der Kanzleitisch. Doch wurden zu den Kanzleibeamten nur die Sekretäre und Schreiber gerechnet, da der Kanzler zugleich bischöflicher Rat war. Die Bestallungsurkunde des Kanzlers Servatius Eik, der unter Johann IV. dieses wichtige Amt bekleidete, liegt nicht vor, dagegen ist die des Kanzlers Hermann Heußchen vom Jahre 1576[3]) erhalten, aus welcher die wesentlichen Pflichten des Kanzlers zu erkennen sind.

Er hatte die Aufsicht über den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei zu führen, sowie alle vorfallenden Regierungssachen zu erledigen und auch zu Gesandtschaften sich gebrauchen zu lassen. Die Sachen, die das Reichskammergericht zu Speyer betrafen, gingen zwar stets durch des Kanzlers Hände, jedoch war zu ihrer Erledigung im Lande ein eigener Advokat angestellt, wie auch am Reichsgerichte selbst zur Wahrnehmung der Interessen des Landes besoldete Prokuratoren tätig waren. Bemerkenswert ist, daß in dieser Bestallung die Stellung des Kanzlers zu den fürst-

---

[1]) Vgl. auch Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jhrh. Bd. I. Einl. S. 58 ff.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 457.

[3]) St.-A. Osn. 269, 1. Nicht Original, sondern eine gleichzeitige Abschrift des Originals. S. Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

lichen Räten noch mit keinem Worte erwähnt wird, erst zehn Jahre später, nachdem inzwischen ein fest geordnetes Ratskollegium gebildet war, heißt es in der Bestallung des Kanzlers von Fürstenberg:[1] „daß er (der Kanzler) der kantzleien alß ein haupt furstehen, die rhaedtschlege beschließen und andere verhandlungen dirigiren und befurderen" solle. Danach also sollte der Kanzler auch bei den Ratssitzungen den Vorsitz führen. Der erste Entwurf einer Kanzleiordnung stammt aus dem Jahre 1588.[2] Da die Kanzleiordnungen der Folgezeit mit dieser im wesentlichen übereinstimmen, so sei auf den Inhalt der Artikel kurz eingegangen.

Art. 1—3 regeln die Pflichten des Kanzlers, der für den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei, sowie für die pünktliche Erledigung der Sachen am Reichskammergerichte verantwortlich gemacht wird.

Art. 4 setzt die Zahl der Kanzleibeamten fest und fordert von ihnen Gehorsam gegen Kanzler und Räte.

Art. 5—26 enthalten die genauesten Vorschriften, wie und was alles zu registrieren sei.

Art. 27—36 verordnen, daß die Kanzleibeamten in keinem Falle eigenmächtig verfahren dürfen; nur das, was im Rate beschlossen und dort durch den Sekretär zu Protokoll gebracht ist, soll ausgefertigt werden.

Art. 37—40 bestimmen die Pflichten des Sekretärs, der bei den Gerichtssitzungen zu protokollieren hat.

Art. 41—52 regeln das Verhältnis der Kanzleibeamten zu ihren Vorgesetzten und zu einander und geben noch gewisse Vorschriften, wie sie sich im Dienste zu verhalten haben.

---

[1]) Original St.-A. Osn. 269, 2. S. Beilage Nr. 2.
[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 17 ff.

Digitized by Google

Art. 53—54 enthalten Anweisungen für den Kanzleidiener.

Art. 55—57 geben bestimmte Vorschriften über die Höhe, die Verwahrung und die Verteilung der Kanzleisporteln unter die Kanzleibeamten.

Art. 58 stellt auch eine Regelung des Botenlohnes in Aussicht.

Dieser Entwurf läßt deutlich erkennen, wie sehr bereits der schriftliche Geschäftsgang und die bureaukratische Behandlung in allen Verwaltungszweigen Platz gegriffen hatte. Hatten bis dahin noch häufig genug Drosten, Rentmeister, Richter und Vögte mündlich ihre Angelegenheiten in der Kanzlei abgemacht, wodurch mit dem stetigen Anwachsen der Geschäfte nachher nicht selten Unordnung und Widersprüche in der Verwaltung zu Tage treten mußten, so sollten jetzt nur mehr schriftliche Anträge angenommen und erledigt werden, und wir finden demnach schon ein verhältnismäßig zahlreiches Kanzleipersonal, nämlich außer dem Kanzler zwei Sekretäre, einen Kopisten und Kanzleidiener.

Die beiden Sekretäre der Kanzlei, die anfänglich noch ohne Unterschied in Regierungs- und Justizsachen verwendet wurden, hatten seit dem Ende des 16. Jahrh. bereits verschiedene Obliegenheiten, indem der eine (secretarius regiminis[1]) bei den Sitzungen der Regierungsräte, der andere (secretarius iudicii) bei den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen und die Akten auszufertigen hatte. Wenn die Stelle des Gerichtssekretärs unbesetzt war, hatte der Registrator dessen Amt mit zu versehen.

---

[1]) In dem Kanzleiprotokoll vom Jahre 1608—1613 führt dieser auch die Bezeichnung „secretarius diocoesanus." St.-A. Osn. 256, 3a.

Digitized by Google

Erst spät hat im Bistum Osnabrück die Kanzlei einen festen Sitz bekommen, noch im ganzen 16. Jahrh. blieb sie wandernd. Wo das Hoflager des Fürsten war, war auch die Regierung und die Kanzlei. „Allgemahl ahne den ort, da die kantzlei hingelagt und pleibt," heißt es noch in den Regierungsartikeln vom Jahre 1592,[1]) sollen die Räte zu den Sitzungen sich einfinden, und die Hofordnung vom Jahre 1595[2]) führt unter dem ständigen Gefolge des Bischofs auch noch die Räte und Kanzleibeamten auf. Die erste Andeutung, die Regierung ständig nach Osnabrück zu verlegen, findet sich in dem Bruchstück eines Kanzleiprotokolls v. J. 1597,[3]) in welchem Philipp Sigismund einzig aus Sparsamkeitsgründen, „da wegen Ausziehung der Räte auch viel auf die Regierung gehe," dieser als ständigen Sitz die Stadt Osnabrück anzuweisen gedenkt. Auch sollten dann die Kanzleibeamten nicht mehr auf Rechnung des Fürsten speisen, wodurch jährlich etwa 700 Taler erspart würden. Allein das vom Jahre 1608—1613 erhaltene Kanzleiprotokoll[4]) zeigt, daß während dieser Zeit die Räte noch dem fürstlichen Hoflager folgten, wenn auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung „Fürstlich Osnabrückische Kanzlei" schon stehend wird, sodaß die Kanzlei eher seßhaft geworden ist, als die Regierung. In der Kanzleiordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1652[5]) findet sich die ausdrückliche Bestimmung, die Kanzlei, wie bisher, in Osnabrück zu belassen, es sei denn, daß aus besonderen Gründen vom

---

[1]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27. Art. 1.
[2]) Ebenda S. 459.
[3]) Unter den Akten des historischen Vereins zu Osn. B. III. 45
[4]) St.-A. Osn. 256, 3a.
[5]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 124 ff.

Digitized by Google

Bischofe es anders bestimmt würde, was jedoch nicht mehr geschehen ist.

Die geheime Kanzlei unter Franz Wilhelm.

Waren seit der Konstituierung der zentralen Regierungsbehörde die Bischöfe außer Landes, so hatte diese Behörde an Stelle des Bischofs die volle Regierungsgewalt, nur die Entscheidung über Sachen von Wichtigkeit und die „collationes geistlicher Lehen, Prälaturen, Officien und Beneficien wie auch die Bestallung der Ämter" [1]) hatten sich die Bischöfe vorbehalten. Eine andere Stellung aber erhielt diese Regierungsbehörde unter Franz Wilhelm. Er ließ zwar durch ein Reskript vom 8. Sept. 1626[2]) die Regierungsartikel der vorigen Bischöfe auch für seine Regierung zu Recht bestehen, fügte aber hinzu, „daß so wol in unserm ab- alß anwesen die einkommende supplicationes an unß eingericht, unter unserm nahmen die resolutiones expedirt und aus unserm bevelch von ermelten unserm kantzler underschrieben . . . werden sollen. So wollen wir auch, daß Ir unß alle acht thagen zeit unsers abwesens von deme allen, so von einiger importantz vorlaufen kan, unß unter Euern nahmen und unserm kantzleiinsiegel underthänig berichten. Sollten aber schwere landtsachen, beikumpften der stende und sonsten dermaßen beschwerliche hendel vorhaufen, daruber unsern consent und belieben einzuhoelen die notturft erfordert, darein sollen Ihr nit schließen, sondern alles ad referendum annehmen, unß dessen bei der ordinari oder dha noetig extraordinari post neben Euerer

[1]) So nach den Regierungsartikeln der Bischöfe. Cod. const I. T. 1. Bd. S. 1 ff.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 122.

Digitized by Google

beimeinungh underthenig berichten und jedeßmals beſcheidts erwarten." Damit büßte die Regierung an ihrer früheren Selbſtändigkeit bedeutend ein. In allen nur einigermaßen wichtigen Sachen behielt ſich der Biſchof, auch wenn er außer Landes war, die letzte Entſcheidung vor, und dieſe erhöhte Anteilnahme des Fürſten an der Regierung erforderte zur Erledigung der von der Osnabrücker Kanzlei eingelaufenen Regierungsſachen ſtändige Berater und Schreiber, wofür die Bezeichnung geheime Kanzlei in Gebrauch kam.[1]) Die bei der geheimen Kanzlei angeſtellten Räte und Sekretäre führten im Gegenſatze zu den bei der Osnabrücker Kanzlei angeſtellten Beamten den Titel geheimer Sekretär beziehungsweiſe Geheimer- oder Kammerrat.[2]) Sie bildeten die ſtändige Umgebung des meiſt in ſeinen andern Bistümern reſidierenden Biſchofs. Eine andere Bedeutung aber, als perſönliche Berater des Biſchofs und als Organe zur Erledigung der mit der Osnabrücker „heimgelaſſenen Regierung" gepflogenen Korreſpondenz, darf dieſer Behörde nicht beigemeſſen werden. In keinem Falle handelte ſie ſelbſtändig, und nichts iſt unter ihrem Namen ergangen. Der Biſchof unterzeichnete ſelbſt ſämtliche Schreiben, und wo einmal eine Verfügung den Namen des Sekretärs trägt, wird ausdrücklich vermerkt, daß dies im Auftrage

---

[1]) Die Bezeichnung „geheime Kanzlei" habe ich in den Akten zum erſtenmale vorgefunden in einer Kanzleirechnung vom J. 1651. St.-A. Osn. 263, 1.

[2]) Die Aufgaben der bei der geheimen Kanzlei angeſtellten Beamten ſind zu erſchließen aus den Korreſpondenzen des Biſchofs mit der Osnabrücker Regierung. St.-A. Osn. 254, 2. 3. 4; 263, 4; 361, 1.

Digitized by Google

des Bischofs geschehe.[1]) Der später von Ernst August I. geschaffene geheime Rat hatte eine ganz andere Bedeutung.[2])

II. Die Lokalverwaltung.

1. Die Ämter.

a. Allgemeines.

Die unteren Verwaltungsbehörden des Landes waren die Ämter, die sich im Anschluß an die sieben Burgen des Landes allmählich zu landesherrlichen Verwaltungszentren ausgebildet hatten.[3]) Wir finden daher auch sieben Ämter, nämlich: Iburg, Quakenbrück, Reckenberg, Grönenberg, Wittlage, Hunteburg, Fürstenau und Vörden.[4])

Das Verwaltungspersonal der Ämter setzte sich zusam-

---

[1]) Seit der Restituierung Franz Wilhelms konnte ich bei der geheimen Kanzlei den Sekretär Kaspar Meringh und den Sekretär und geheimen Kammerrat Ernst Schnur feststellen, dessen Nachfolger im Jahre 1660 der bei der Osnabrücker Kanzlei als Sekretär angestellte Johann Meyer wurde. (Von den vielen Korrespondenzakten im St.-A. Osn. 254, 4 kommt für die Feststellung der Beamten bei der geheimen Kanzlei vor allem ein Schreiben der Osnabrücker Räte vom 10. Nov. 1660 in Betracht.)

[2]) Über den geheimen Rat vgl. v. Hugo a. a. O. S. 32 ff Max Bär a. a. O. S. 9 ff.

[3]) Vgl. darüber Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitt. des hist. Vereins zu Osn. Bd. 22.

Hartmann, Das fürstbischöfliche Amthaus Wittlage. Mitt. Bd. 20.

[4]) Die feste Abgrenzung dieser einzelnen Verwaltungsbezirke scheint vor dem Jahre 1424 zu liegen, da es in der Kapitulation des Bischofs Konrad von Rietberg (1424) heißt: „unde ok dat nyn Amtmann in des andern Ampt, Gerichte, Rechtigkeit, Lüde oder Guder antaste, unde dat Wy de Amte laten willen unde sollen gedelet, also de nu sind." (Kreß, Vom Archidiakonalwesen. Beweistum und Beilagen S. 6. ff.)

Digitized by Google

men aus dem Drosten, dem Rentmeister und den Vögten. Die Richter oder Gografen unterstanden zwar in gewissem Sinne dem Befehle des Drosten, allein in der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit waren sie durchaus selbständig.

Im Jahre 1556 wurden unter Johann von Hoya mehrere Ämter je einem Drosten unterstellt, so Fürstenau und Vörden dem Drosten Franz Lüning, Wittlage und Hunteburg dem Drosten Kaspar von Varendorf, Iburg und Grönenberg dem Drosten Asche von Langen, und Reckenberg sollte durch einen Rentmeister allein verwaltet werden.[1]) Doch ist dies nicht das erste Mal, daß mehrere Ämter einem Drosten unterstellt waren, auch blieben die Ämter in dieser Kombinierung nicht immer zusammen. Erst unter Philipp Sigismund bildete sich die Regel aus, die sieben Ämter des Landes von insgesamt nur drei Drosten verwalten zu lassen, wobei folgende Ämter, als einem Drosten unterstellt, zusammengehörten: Fürstenau und Vörden; Iburg und Reckenberg; Grönenberg, Wittlage und Hunteburg. Bis zum Tode Franz Wilhelms blieben auch die Ämter in dieser Weise in der Hand je eines Drosten vereinigt.[2]) Die Verwaltung der Ämter erlitt aber dadurch keinerlei Einbuße, da die Amtsgeschäfte der Drosten nur unbedeutend waren, und fast die ganze Verwaltung in den Händen der Rentmeister lag. Die planmäßige Verminderung der Drosten-

---

[1]) Vgl. Die Entwürfe der Amtsordnung vom J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 1 ff.

[2]) Die Kombinierung beweisen die Beamtenbestallungen, Quittungen, Titulaturen auf den Schreiben usw. Es kommen in Betracht die Akten des St.-A. Osn. 310, 2a; 319, 2; 313, 1; 316, 1; 316, 2; und die Akten des hist. Vereins B. III. 36; 67; 76.

Digitized by Google

stellen bedeutet vielmehr für diese Zeit eine Hebung der landesherrlichen Einkünfte.[1])

Blieb auch trotz dieser Kombinierung der Ämter eine völlig getrennte Verwaltung bestehen, so wurde dagegen durch die Ansetzung nur eines Rentmeisters für die Ämter Wittlage und Hunteburg — ein gemeinsames Gogericht für dieselben bestand schon von Anfang an — die beiden Ämter in der Verwaltung zu einem zusammengezogen.[2])

Von einer Organisation, die alle Ämter in gleicher Weise betraf, kann vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Die Pflichten eines jeden Beamten sind in den Bestallungsurkunden nur ganz allgemein aufgezählt; eine spezialisierte Festsetzung der Pflichten und Rechte in eigenen für alle Ämter geltenden Dienstinstruktionen gab es noch nicht, und der erste Versuch in dieser Richtung ist die Amtsordnung Johanns IV. vom 15. Februar 1556.[3]) Mit ihr beginnt im Bistum Osnabrück die planmäßige Beamtenorganisation.

Die Aufgaben der Ämter, wie sie zuerst in der Amtsordnung zusammenfassend dargelegt sind und im folgenden

---

[1]) Vgl. z. B. das Gehalt des Drosten zu Börden Asche von Langen (enthalten in seiner Bestallung v. J. 1549 acta Osn. II. T. S. 68) mit dem des Rentmeisters daselbst. (Bestallung des Rentmeisters Stahl v. J. 1573. St.-A. Osn. 310, 2 a).

[2]) Eine Rentmeisterbestallung für die Ämter Wittlage-Hunteburg findet sich vom J. 1628 St.-A. Osn. 316, 1. Die Ämter waren aber schon früher vereinigt. Im Jahre 1624 ist sogar das Amt des Rentmeisters und des Grafen in einer Person vereinigt. Vgl. Akten des h. V. B. III. 68.

[3]) Die Entwürfe sind gedruckt acta Osn. II. T. S. 1 ff. Die Amtsordnung selbst befindet sich im St.-A. Osn. 310, 2. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. S. 513 ff.

Digitized by Google

für diese ganze Periode eingehender entwickelt werden sollen, waren dreifacher Art: Die Ämter als Behörden waren:

1. militärische Kommandos zur Verteidigung der Landesgrenzen.
2. Verwaltungsorgane der bischöflichen Einkünfte.
3. Organe zur Ausübung der Polizei und der Strafgewalt für leichtere Vergehen.

b. Die Funktionen der Ämter.

Wie schon erwähnt, waren die Burgen zum Schutze der Landesgrenzen gegründet, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das Aussehen der Amthäuser auch noch ein recht kriegerisches. Auf ihre militärische Ausrüstung wird in dem Entwurfe der Amtsordnung noch ein großes Gewicht gelegt. Der militärische Befehlshaber der Burg war der Drost. Unter ihm stand die Burgbesatzung, wozu im Notfalle auch die Richter und Vögte des Amtes gerechnet wurden. Die Stärke der Besatzung war nach der strategischen Bedeutung der einzelnen Burgen eine verschiedene. Fürstenau, die stärkste aller Burgen, sollte im Jahre 1556 eine ständige Besatzung von etwa 35 Mann haben und mußte mit Lebensmitteln und Kriegsvorräten wohl versehen sein. [1]) Der Fürst hatte nämlich aus den schlechten Erfahrungen, die sein Vorgänger mit den Burgen gemacht hatte, [2]) seine Lehre gezogen und suchte nun die Burgen in

---

[1]) So nach dem Entwurfe der Amtsordnung v. J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 11.

[2]) Vgl. Die niederdeutsche Bischofschronik, herausgegeben von F. Runge S. 229. Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, herausgegeben von C. Stüve. Osn. 1895. S. 77.
C. Stüve, II. S. 135.

Digitized by Google

guten Verteidigungszustand zu setzen. Bei der Offensive hatte der Drost die Mannschaft in seinem Bezirke anzuführen. Dem Aufgebote der Drosten hatten sowohl die gemeinen Untertanen als auch die Ritterschaft der betreffenden Ämter Folge zu leisten.[1])

Die militärischen Unterbefehlshaber des Drosten waren die Vögte. Nach Art. 7 der Vögteordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1651[2]) hatten die Vögte bei einem plötzlichen Einfalle herrenloser Landsknechte die Pflicht, sofort, ohne erst des Drosten Befehle abzuwarten, je nach der Größe der Gefahr Bauerschaften oder ganze Kirchspiele aufzubieten und die plündernden Horden anzugreifen. Hatte das Land durch Verschulden des Vogtes Schaden gelitten, so stand dem Vogte nicht nur eine gebührende Strafe bevor, sondern er sollte auch gehalten sein, den entstandenen Schaden auf seine Kosten wieder gut zu machen.

Die Stellung der Drosten als militärische Befehlshaber der Burgen mußte an Bedeutung verlieren, als das 17. Jahrhundert das Söldnertum zum alleinigen Machtfaktor erhob. Die Burgen wurden eingenommen und zerfielen zum Teil, ihre Wiederherstellung wurde zwecklos.[3]) Schon die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1618[4]) zeigen uns die Burgen Fürstenau, Hunteburg und Reckenberg in traurigem Zustande. Hunteburg war vom Winde niedergeschlagen, am Hause Fürstenau war der Turm und die Wachtstube baufällig. Als man endlich erkannte, daß die

---

[1]) Reskript Philipp Sigismunds vom 26. Febr. 1599. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1452.

[2]) St.-A. Osn. 319, 1. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 520.

[3]) Über das Schicksal der einzelnen Burgen vgl. Hartmann, Das Fürstbischöfliche Amthaus Wittlage. Mitt. Bd. 20. S. 148 ff.

[4]) St.-A. Osn. Msc. 100. II.

Digitized by Google

bisherige Art der Landesverteidigung durch Burgen und Landaufgebot unzulänglich war und das Land zur Zeit großer Kriegsgefahr durch angeworbene Soldaten zu schützen suchte, erhielten die Drosten das Oberkommando über diese Truppen. So wurde auf dem Landtage vom 12. November 1622[1]) beschlossen, eine stehende Truppe von 300 Soldaten unter vier Amtsführern anzuwerben. Zwei Amtsführer hatten die Ämter Wittlage-Hunteburg und Grönenberg, der dritte Iburg, der vierte Reckenberg zu verteidigen; doch sollten alle unter dem Kommando der Amtleute stehen.[2])

Erst als die Bischöfe anfingen, anstatt der zeitweilig angeworbenen Soldaten eine ständige Truppenmacht ins Land zu legen,[3]) büßten die Drosten ihre Stellung als militärische Befehlshaber ihrer Amtsbezirke ein, und es blieben ihnen nur noch ihre Aufgaben in der Landesverwaltung.

Die zweite Aufgabe der Ämter war die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte. „Unde he zal upboren alle de rechten rente unde bede unde allerhande vorval unde upkomme unde brocke, de in dem ampte vorvallet", so heißt es in der Bestallungsurkunde des Heineke Bar zum Amtmann über Hunteburg vom Jahre 1378,[4]) und in dem Eide der Drosten zu Fürstenau, Vörden und Hunteburg vom Jahre 1495[5]) wird die Rechnungslage

---

[1]) St.-A. Osn. Msc. 100. II.

[2]) Im Jahre 1632 ließ Franz Wilhelm dem Amtsführer im Amte Iburg den Auftrag erteilen, sich streng nach den Vorschriften des Drosten zu richten. St.-A. Osn. 325, 1.

[3]) Franz Wilhelms Erklärung wegen Unterhaltung einiger Truppen. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1451.

[4]) Urk. Nr. 6 in den Mitt. d. h. V. Bd. 25. S. 127.

[5]) Urk. Nr. 26 in den Mitt. d. h. V. Bd. 2. S. 391.

Digitized by Google

noch von den Drosten selbst gefordert. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber ist mit der Verrechnung der bischöflichen Einkünfte bereits in allen Ämtern nicht mehr der Drost, sondern ein eigens dazu angestellter Beamter, der Rentmeister, betraut, ja es wird sogar geradezu ausdrücklich den Drosten verboten, sich in diesen Zweig der Verwaltung einzumischen.[1]) Nur wenn die Einziehung der fälligen Gelder Zwangsmaßregeln erforderlich machte, mußte der Drost mit polizeilicher oder militärischer Hilfe dem Rentmeister zur Seite treten. Die Einforderung und Verrechnung der bischöflichen Einkünfte war also alleinige Aufgabe der Rentmeister geworden. Um ihnen ihre Arbeit zu erleichtern, wurden mit der Einziehung der am Brüchtengerichte diktierten Strafgelder die Vögte beauftragt, auch hatten die Vögte sonstige Einkünfte auf Befehl des Rentmeisters zu erheben und in die Amtskasse abzuliefern.[2]) Aus den einzelnen Amtskassen wurden die Kosten des Hofhaltes und die Ausgaben für Verwaltungszwecke bestritten. Ohne spezielle Anweisung der Regierung durften die Rentmeister von den eingekommenen Erträgen nichts verabfolgen und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, um Michaelis, erfolgte die Rechnungslage vor den fürstlichen Räten und den Verordneten des Domkapitels. Das Recht des Domkapitels, zu dieser Rechnungsabnahme seine Verordneten mit entsenden zu dürfen, hatte es sich deswegen in der Wahlkapitulation ausdrücklich vorbehalten, um zu verhindern, daß

---

[1]) Drostenbestallungen vom Jahre 1572 u. 1573. Acta Osn. II. T. S. 70 ff.

Bestallung des Drosten Jasper von Ohr v. J. 1592. St.-A. Osn.

[2]) Vgl. die Vögteordnung unter Philipp Sigismund. St.-A. Osn. 280 b, 1.

Digitized by Google

Güter oder Renten des Bistums veräußert wurden und so für immer dem Lande verloren gingen. Denn bei finanzieller Notlage mochten nicht selten die Bischöfe in Versuchung kommen, ihre Einnahmequellen zu eigennützigen Zwecken zu mißbrauchen. Aber mehr als eine flüchtige Prüfung der Ein- und Ausgaben kann diese Rechnungslegung wenigstens für die erste Zeit noch nicht bedeuten, da die Regierung nicht einmal ein Verzeichnis der Einkünfte aus den einzelnen Ämtern in Händen hatte und sich somit allein auf die Ehrlichkeit der Rentmeister verlassen mußte. Erst die Art. 7 und 8 der Kanzleiordnung vom J. 1588[1]) verordneten die Anfertigung derartiger Register. Auch schoben sich die Termine zur Abnahme der Rechnungen oft weit über Michaelis hinaus. So wurden im Jahre 1616 die Rentmeister zu Fürstenau und Vörden erst auf den 3. Febr. zur Rechnungslegung nach Iburg verschrieben.[2]) Immerhin aber bezeichnet die Anstellung eines eigenen, vom Drosten unabhängigen Finanzbeamten, sowie die jährliche Abnahme der Rechnungen zu einem bestimmten Termine gegen früher einen Fortschritt. Allein zur Bildung einer Zentralfinanzbehörde, die allein bei der fast ständigen schlechten Finanzlage der Bischöfe hätte Besserung schaffen können, kam es nicht. Man ließ es für diese ganze Zeit bei dem alten Systeme bewenden.

Streng geschieden von der Verwaltung der Domanialgüter und nutzbaren Regalien war die der Steuern, welche in der Hand der Stände war, und mit deren Erhebung und Verrechnung sie den Stiftspfennigmeister betrauten. Eine Landkasse mit ständischer Verwaltung stand also den

[1]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 18 ff.

[2]) Designation, welche Nächte der Drost Hermann von Ohr außerhalb hat zubringen müssen. Akten d. h. V. B. III. 67.

Digitized by Google

landesherrlichen Amtskassen gegenüber, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß mit der Zeit die Fürsten auch an der Verwaltung der Steuern, welche die Stände bewilligten, immer größeren Anteil gewannen. [1])

Unter dem unbedingten Befehle des Drosten und Rentmeisters standen die Vögte. Der Amtsbezirk der Vögte deckte sich mit einem oder mehreren Kirchspielen. Der allzu große Amtsbezirk einzelner Vögte führte zur Ansetzung von Untervögten, die zunächst wieder unter dem Befehle des Vogtes standen. [2]) Ob den auf einigen Amtshäusern wohnenden Hausvögten die übrigen Vögte des betreffenden Amtes untergeordnet waren, wie solches acta Osn. II. T. S. 78 angegeben wird, ist nirgends ersichtlich und auch höchst unwahrscheinlich.

Die ersten Vögteordnungen wurden unter Philipp Sigismund zu Anfang des 17. Jahrhunderts erlassen. [3]) Aus ihnen ist dann die Vögteordnung Franz Wilhelms vom 26. Januar 1651 [4]) erwachsen. Zwar legten diese Verordnungen den Vögten keine neuen Pflichten auf, das Neue ist nur, daß nunmehr auch die untersten Beamten feste Dienstvorschriften haben, die in jeder Amtsstube auflagen, und deren Beobachtung den Vögten streng eingeschärft wurde. Alle strafbaren Handlungen, die in ihrem Bezirke vorfielen, hatten die Vögte den Amtleuten wöchentlich zur Anzeige zu bringen, und wenn sie auch nichts Strafbares anzuzeigen hatten, mußten sie sich gleichwohl alle Sonnabend beim Amte

---

[1]) Akten des St.-A. Osn. Abschn. 100, 1—3. Über die Anstellung der Stiftspfennigmeister und ihre Rechnungslage.

[2]) Befehl an die Untervögte, dem Vogte zu Damme zu gehorchen vom 24. Apr. 1646. St.-A. Osn. 319, 1.

[3]) Unter den Akten des St.-A. Osn. 251, 4 u. 280 b, 1.

[4]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 520 ff.

Digitized by Google

melden. Die Wroge, d. h. die amtliche Prüfung der Maße und Gewichte, hatten nicht die Vögte, sondern die Grafen vorzunehmen.[1])

Die Bestrafung der niederen Vergehen, auf denen keine Leibes-, sondern nur Geldstrafe stand, übten die Brüchtengerichte aus, die anfänglich noch alle Vierteljahr, später nur mehr zweimal im Jahre an den herkömmlichen Gogerichtssitzen gehalten wurden. Weil jedoch die Abhaltung der Brüchtengerichte an diesen alten Gerichtsstätten viele Unbequemlichkeiten, Reise- und Zehrungskosten verursachte, so fanden unter Philipp Sigismund bereits einige Brüchtengerichtssitzungen in den Amtshäusern statt.[2]) Die Fürsten richteten auf die richtige Abhaltung der Gerichtstage und auf die genaue Registrierung und Einziehung aller Strafgelder ihr größtes Augenmerk, da die am Brüchtengerichte verhängten Geldstrafen einen nicht unbedeutenden Teil der landesherrlichen Einnahmen ausmachten. Den Vorsitz im Brüchtengerichte führte insgemein der Drost. Für den Fall, daß in dem Amte ein Rentmeister die Verwaltung an Stelle des Drosten ausübte, hatte auch der Rentmeister den Vorsitz im Brüchtengerichte. Doch erhielt in solchen Fällen auch wohl der nächst wohnende Drost Anweisung, „auf Ersuchen des Rentmeisters jedesmal beiständig und inrätig zu sein."[3]) In späterer Zeit finden sich neben dem Drosten und Rentmeister, welche die Angeklagten zu verhören und die Strafe festzusetzen hatten, auch der procurator fisci (Amtsfiskal),

---

[1]) Akten d. St.-A. Osn. 229, 1.

[2]) Akten d. St.-A. Osn. 280 b, 1.

[3]) Bestallung Joh. Nagels zum Amtmann und Rentmeister zu Reckenberg v. J. 1573. St.-A. Osn. 310, 2 a.

Digitized by Google

der Vogt und der Gograf oder Richter am Brüchtengerichte.[1]) Die Hinzuziehung der Amtsfiskale und der Vögte zum Brüchtengerichte war aus folgenden Ursachen erforderlich geworden. In Sachen, bei denen es sich um Übertretung der Polizeigesetze handelte, konnten die Angeklagten, falls sie ihre Schuld bestritten und durch den Ankläger nicht überführt werden konnten, nicht verurteilt werden. Die Denunzianten aber waren meistens der Amtsfiskal und der Vogt, denen ja die Anzeige der Vergehen oblag, und die daher auch persönlich die Anklage vertreten mußten. Die häufigen Übergriffe der Beamten in Zivilsachen, welche allein vor die ordentlichen Gerichte des Landes gehörten, hatten auch die Anwesenheit der Grafen am Brüchtengerichte erforderlich gemacht, der dort seine Rechte den Beamten gegenüber wahren konnte. Gleichzeitig konnte der Gograf auch solche Sachen, über die am Brüchtengerichte nicht abgeurteilt werden konnte, zu Protokoll nehmen. Auch wurde er zur Entlastung der Beamten wohl mit dem Zeugenverhör beauftragt.

Es ist ein großer Übelstand, daß in keinem die Brüchtengerichte betreffenden Erlasse bestimmte Strafen für die einzelnen Vergehen festgelegt sind, noch auch auf ein solches Strafmaß hingewiesen wird. Es war vielmehr die Höhe der Strafgelder in jedem Falle den Beamten anheimgestellt, wobei doch der Willkür bei der Ansetzung der Strafe ein großer Spielraum gelassen wurde, der auch dadurch kaum eingeschränkt wurde, daß die Appellation an

---

[1]) Verordnung Franz Wilhelms v. J. 1658. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 274.

Digitized by Google

die fürstlichen Räte dem Verurteilten frei stand, da der Weg der Appellation immer ein kostspieliger war.[1])

Es sei noch bemerkt, daß Johann IV. von Hoya eine Einrichtung zu treffen suchte, welche die Beamten am Brüchtengerichte unter die direkte Aufsicht der Regierung stellte, indem er durch den Art. 14 der Amtsordnung das Amt des gemeinen Landschreibers einführte. In dem Entwurf einer Gerichtsreform[2]) wird auch der Kanzleisekretär Schaten mit diesem neu eingeführten Landschreiberamte beauftragt. Drei Wochen vor jedem Brüchtentermine hatten die Amtleute ihn zu benachrichtigen, und seine Aufgabe war, darauf zu achten, daß bei den Brüchtengerichten und allen fiskalischen Sachen „ohne Respekt einiger Person durchgehende Gleichheit gehalten werde;" auch sollte er ein Verzeichnis aller verhängten Strafgelder der Kanzlei einschicken, wodurch der Regierung eine richtige Kontrolle der Brüchtengelder möglich gewesen wäre. Allein gleich mit dieser Anordnung verschwindet auch der Landschreiber wieder aus den Akten. Hätte man, anstatt einen vielbeschäftigten Kanzleisekretär zu nehmen, für diesen Posten einen eigenen Beamten angestellt, so wäre dieses treffliche Institut auch von Dauer gewesen.

In schweren Kriminalsachen durften die Beamten nicht eigenmächtig verfahren, sie hatten nur die Voruntersuchung zu führen. Das Protokoll wurde an die Räte eingesandt,

---

[1]) Daß die Ansetzung zu hoher Brüchten nur zu oft vorkam, beweist allein schon die Tatsache, daß das Domkapitel schließlich, um die Untertanen gegen die Übergriffe der Beamten zu schützen, die Bischöfe in den Wahlkapitulationen verpflichtete, hierin Wandel zu schaffen.

[2]) St.-A. Osn. 280 b, 1.

Digitized by Google

und von diesen erhielten dann die Ämter die weiteren Instruktionen. [1])

2. Die Gogerichte.

a. Allgemeines.

Von der Verwaltung getrennt war die Ziviljustiz. An den gütlichen Vergleichen, die vor jedem Prozesse zunächst versucht werden sollten,[2]) beteiligten sich auch häufig die Beamten; unter des Richters Siegel sollten dann die so auf schiedsrichterlichem Wege zustande gekommenen Verträge ausgefertigt werden. In gewissem Sinne übten die Drosten oder Amtleute auch ein Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Gerichte, indem sie für die regelmäßige Abhaltung der Gerichtstage und, falls die Vollstreckung des Urteils polizeiliche oder militärische Unterstützung erforderte, auch für die Exekution des Urteils Sorge zu tragen hatten.

Denn die Gogerichte standen unter dem Schutze der Ämter und waren diesen angegliedert. Um 1600 gab es folgende Gogerichte:[3]) 1. zu Fürstenau; 2. zu Ankum; 3. zu Quakenbrück, Badbergen, Menslage (im Amte Für-

---

[1]) Vgl. „Von den peinlichen Halsgerichten." Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 62. Tit. VIII. Das gerichtliche Verfahren an den peinlichen Gerichten bestimmte die von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 erlassene peinliche Halsgerichtsordnung, die erste vom Reiche erlassene Kodifikation des Strafrechts, die für Jahrhunderte herrschend blieb. Vgl. Rich. Schröder, Lehrb. d. dtsch. Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 906 ff.

[2]) Vgl. den Entwurf der Amtsordnung Acta Osn. II. T. S. 1 ff.

[3]) Über die Geschichte der Osnabrücker Gografschaften vgl. C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

Digitized by Google

stenau); 4. zu Iburg; 5. zu Osnabrück (im Amte Iburg); 6. zu Vörden und Bramsche (im Amte Vörden); 7. zu Melle (im Amte Grönenberg); 8. zu Osterkappeln (in den Ämtern Wittlage-Hunteburg); 9. zu Wiedenbrück (im Amte Reckenberg).[1]) Viele von den ehedem selbständigen mit eigenen Richtern besetzten Gogerichtsbezirken sind hier bereits in der Hand je eines Richters vereinigt. Die Gerichte zu Vörden und Bramsche haben beim Regierungsantritte Johanns IV. noch je ihren eigenen Richter,[2]) während später der Richter zu Vörden gleichzeitig die Justiz in Bramsche mit zu versehen hatte.[3])

Mochten die in diesen Gerichtsbezirken mit der Justiz betrauten Beamten die Bezeichnung Graf oder Richter führen, ihre Rechte sind ganz die gleichen, wenn auch ein Streben mancher Richter nach dem alt angesehenen Grafentitel unverkennbar ist. So änderte im Jahre 1620 der Richter zu Vörden und Bramsche seinen bisherigen Titel und nannte sich Richter und Graf zu Vörden und Bramsche, wogegen freilich der Graf Varmeier zu Osnabrück protestierte,[4]) weil er irrtümlicherweise den Grafen größere Rechte zuschrieb, und der Richter zu Fürstenau führte im Jahre 1651 den Titel Richter zu Fürstenau und Graf zu Schwagstorf.[5])

---

[1]) Vgl. Acta Osn. I. T. S. 14 ff. Daselbst finden sich auch die zu den einzelnen Gogerichten gehörenden Kirchspiele. (§ 25.)

[2]) Zu ersehen aus dem Verzeichnisse des Unterhaltes der Vögte und Richter v. J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 47 ff.

[3]) Nach den Urkunden vom 28. Apr. 1593 und vom 26. Okt. 1596. Archiv des bischöfl. Generalvikariates zu Osn.

[4]) Bericht des Grafen Varmeier an den Fürsten vom 29. Apr. 1620. Akten d. h. V. B. III. 76.

[5]) So in einer Urk. vom 3. Nov. 1651. Orig. Domarchiv. Über die Erwerbung des Gogerichts Schwagstorf, vgl. C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. S. 146 f.

Digitized by Google

Dem vom Landesherrn ernannten Richter standen bei der Ausübung der Ziviljustiz die Schöffen oder Churgenossen zur Seite.[1]) Auch bestand noch vielfach das den mittelalterlichen Gerichten eigentümliche Institut des Umstandes oder der Urteilweiser. Allein das Aufkommen des schriftlichen Verfahrens an den Gerichten und die Vertretung der Parteien durch die Prokuratoren[2]) und rechtsgelehrten Advokaten hatte zur Folge, daß die Schöffen und Urteilsweiser, die Repräsentanten der alten Landgerichte, allmählich verdrängt wurden, wogegen der Richter, dem ehedem nur die Leitung der gerichtlichen Verhandlung zustand, bei der Rechtsprechung in Zivilsachen bald der maßgebende Faktor wurde.[3]) Denn da die meisten Schöffen und Urteilsweiser nicht einmal lesen und schreiben konnten, geschweige denn des römischen Rechtes kundig waren, so mußten sie bei den Gerichten bald als unnützes Beiwerk erscheinen. Aber im ganzen 16. Jahrhundert waren die Landesgerichte, von dem Gogerichte am Löwen zu Osna-

---

[1]) In dem Entwurfe der Gerichtsordnung unter Philipp Sigismund (Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 68 ff.) heißt es, daß es an „etlichen örtern" Gebrauch sei, daß zwei Churgenossen das Gericht mit bekleideten. An den Gogerichten zu Iburg, Melle, Börden und Bramsche lassen sich die Schöffen aus den Akten nachweisen.

[2]) Über die Anstellung der Prokuratoren gab es keine besonderen Vorschriften; wer nur wollte, konnte sich als Prokurator ausgeben und in dieser Eigenschaft zugleich an verschiedenen Gerichten tätig sein. Erst Franz Wilhelm verfügte im J. 1653, daß nur mehr solche Prokuratoren an den Gerichten zuzulassen seien, die ihre Qualifikation vor den Räten dargetan hätten und in Eid genommen wären.

[3]) Vgl. A. Stölzel. Die Einführung des gelehrten Richtertums in den dtsch. Territorien. Stuttg. 1872. Bd. I. S. 27 ff. u. 2. Bch. S. 139 ff.

Digitized by Google

brück abgesehen, noch durchweg mit unstudierten Richtern besetzt; [1]) es hatten also die Richter bezüglich der Rechtskunde nur wenig vor den Schöffen und Urteilsweisern voraus, und es fragt sich nun, in welcher Weise Richter, Schöffen und Umstand die richterlichen Funktionen ausübten, und durch wen das Urteil gefunden wurde. Erst die am Ende des 16. Jahrhunderts von den Gogerichten eingeforderten Berichte[2]) geben darüber nähere Auskunft.

In weniger weitläufigen Sachen wurde gewöhnlich noch mündlich die Klage vorgebracht und auch verhandelt, wobei der Gerichtsschreiber protokollierte. Nur in diesem letzteren Falle, wo also der Urteilsspruch weder allzu große Rechtskunde noch ein langes Aktenstudium erforderlich machten, erachteten sich die Gogerichte für zuständig, ein Urteil zu fällen, das gewöhnlich von dem Richter und den Churgenossen gemeinschaftlich gefunden wurde. Der Umstand hatte, wenn die Verhandlung zum Urteilsspruche reif war, abzutreten. Nach dem Entwurf der Prozeßordnung Philipp Sigismunds[3]) sollte das Schöffen-

---

[1]) Vgl. dazu unter B. I.

[2]) Es dienten diese Berichte als Vorarbeit zu dem Entwurf einer Gerichtsreform. Nur von den Gogerichten zu Iburg, Börden und Melle liegen diese von der Regierung eingeforderten Berichte vor, die, wie die Namen der Richter und Gerichtsschreiber ergeben, zwischen dem Jahre 1585 und 1598 abgefaßt sind.

St.-A. Osn. Abschn. 280 b Nr. 1 u. 6.

[3]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 68. ff.

Dieser Entwurf enthält betreffs der Schöffen und Urteilsweiser folgende Bestimmungen: „Alß auch an etlichen ortern unseres stifts herpracht, daß neben unsern grafen und richtern zwei scheffen oder churgenossen das gerichte mit bekleidet, soll solcher prauch hinfuro auch gehalten und jedes orts, da solches biß dahin im prauch gewesen, durch uns und unsere nachkommen, so oft es notig, auf

Digitized by Google

tum,[1]) soweit es an den Gerichten in Gebrauch war, auch weiterhin bestehen bleiben; die Urteilsweiser aber sollten, weil überflüssig, abgeschafft werden. Und wo sich die Schöffen an den Zivilgerichten vorfanden, urteilten sie doch nur, wie erwähnt, in minder verwickelten Sachen. Wenn die Prozesse „etwas weitläufig" waren, und „schriftlich durch Advokaten"[2]) gehandelt wurde, konnten die Gerichte nicht zum Urteile schreiten, sondern es wurden die Akten allemal zur Entscheidung an Rechtsgelehrte übersandt. Die Wahl dieser Rechtsgelehrten blieb den Gogerichten überlassen. Meist gingen die Akten nach Osnabrück, Hamm, Münster, Minden oder Paderborn.[3]) Die Gogerichte waren somit in vielen Fällen nicht einmal mehr den Aufgaben, welche die veränderte Zeit an sie stellte, gewachsen. Sie mußten bereits vor den Advokaten, welche römisch-rechtliche Bildung besaßen, ihre Unvermögenheit, in Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, eingestehen, und es kann daher kaum Wunder nehmen, wenn die Parteien ihre Klagen lieber sogleich an den höheren Gerichten anhängig machten.[4]) Falls daher die Landesgerichte

ernennung jedes gogerichts eingesessener zwei erbare und erfarne scheffen, so in den gogerichten gesessen, unsern grafen und richtern beigeordnet werden. Die urtheilweisere aber, unter dern nhamen bis daher an etlichen ortern die bei- und endturtheil an den gerichten ausgesprochen werden, sollen alß uberflußigh hiemit abgestellet und dabei hinfuro nit gedult noch gestattet werden."

[1]) Über den Ursprung des Schöffentums vgl. C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. S. 62.

[2]) Nach dem Berichte des Gogerichts zu Melle (Art. 44) und Börden (Art. 27). St.-A. Osn. 280 b, 1.

[3]) So nach den erwähnten Berichten im St.-A. Osn. 280 b, 1.

[4]) Vgl. dazu I. 2. In dem Berichte des Gogerichtes zu Börden heißt es, daß augenblicklich an beiden Gerichten (zu Börden und

Digitized by Google

nicht allzu sehr an Ansehen verlieren sollten, mußten auch sie in gelehrte Gerichte umgewandelt werden, womit auch zum Teil bei Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Anstellung gelehrter Richter der Anfang gemacht wurde.

b. Die Stellung des Gogerichts zu Osnabrück.

Die Appellationen gingen von den Gogerichten an das Gogericht zu Osnabrück, von da bis zur Bildung des Generalkommissionsgerichts an die Kanzlei, von da an das Reichsgericht. Klöntrup[1]) sagt: „Ehemals appellierte man von den Gogerichten auf dem Lande an das Gogericht am Löwen oder in Osnabrück, dies ist durch Bischof Philipp Sigismunds gemeine Prozeßordnung für die Kanzlei und Audienz abgeändert." Allein durch jene Prozeßordnung[2]) hat das Gogericht am Löwen zu Osnabrück in seiner Stellung als Appellationsinstanz für die übrigen Gerichte keinerlei Einbuße erlitten, eben weil diese Gerichtsordnung nicht rechtskräftig geworden ist, und die darin enthaltene Neuerung nichts als längst gehegte Bestrebungen der Regierung darstellt, die erst allmählich Anerkennung gefunden haben. Unter Johann IV. von Hoya war das Gogericht am Löwen zu Osnabrück noch im unbestrittenen Besitze seiner alten Rechte, denn in der Präsentation des Grafen Eberhard Vorbroich vom Jahre 1557[3]) wird es noch das Hauptgericht der anderen Gerichte bezeichnet, das dieser

---

Bramsche) keine Zivilsachen hängig wären als nur in Bramsche eine Zivilklage. Die Parteiensachen würden gewöhnlich an die Gerichte zu Osnabrück gebracht.

[1]) Alphabet. Handb. der Rechte und Gewohnheiten I. T. S. 76.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 56 ff.

[3]) St.-A. Osn. 282, 1.

Digitized by Google

seiner Stellung gemäß mit einer erfahrenen und rechtskundigen Person zu besetzen sei. Philipp Sigismund nennt es in der Präsentation des Grafen Varmeier vom Jahre 1599[1]) das hohe Gericht im Gegensatze zu den übrigen Gerichten.

Doch mußte das Gogericht am Löwen zu Osnabrück durch die Gründung des fürstlichen Hofgerichtes und des Generalkommissionsgerichtes, das ja die letzte Appellationsinstanz des Landes war, allmählich erheblich an Ansehen verlieren. Denn das Generalkommissionsgericht erachtete sich ebenfalls für zuständig, in Konkurrenz mit dem Gogerichte zu Osnabrück die Appellationen unmittelbar von den übrigen Gogerichten anzunehmen,[2]) und es war nunmehr, da die Kompetenzfrage der Berufungsinstanzen durch kein Gesetz geregelt wurde,[3]) ganz den Parteien anheimgestellt, welche Appellationsinstanz sie wählen wollten. Auch während der ganzen Regierung Philipp Sigismunds wurden noch die Gerechtsame des Gogerichts zu Osnabrück stillschweigend anerkannt,[4]) allein die Willkür, die nunmehr in der Wahl der Appellationsinstanzen herrschte, gab bei den Parteien selbst zu Beschwerden Anlaß, da durch die direkte Appellation der unterlegenen Partei an die Generalkommission der andern Partei eine ganze Appellationsinstanz entzogen wurde.[5]) Aber wenn auch das Gogericht

---

[1]) St.-A. Osn. 280 a, 2.

[2]) Vgl. dazu unter A. I. 2.

[3]) Vgl. dazu die Streitigkeiten, die infolgedessen zwischen dem Osnabr. Grafen und dem Richter und Grafen zu Börden und Bramsche ausbrachen. Akten d. h. V. B. III. 76.

[4]) Korrespondenzen der Regierung mit den Richtern. Akten d. h. V. B. III. 55.

[5]) Akten d. St.-A. Osn. 280 a. Nr. 3.

Digitized by Google

zu Osnabrück sich noch eine zeitlang in seiner Stellung als Appellationsinstanz behaupten konnte, so mußte es doch endlich in dem Konkurrenzkampfe mit dem Gerichtshofe des Fürsten unterliegen, zumal auch die übrigen Richter im 17. Jahrhundert die Berufungen lieber direkt an ihre vorgesetzte Behörde gebracht wissen wollten, als an einen Richter, der ihnen in keiner Weise übergeordnet war, und den sie als ihresgleichen ansahen.[1])

Die Rechte dagegen, die das Osnabrücker Gogericht in Konkurrenz mit den übrigen Gogerichten besaß, hat es zu behaupten gewußt, ja zeitweilig sogar allein für sich in Anspruch zu nehmen versucht. Es war nämlich befugt, Diskussions- und Äußerungsprozesse durch das ganze Land anzunehmen.[2]) Bei dem sinkenden Ansehen des Osnabrücker Gogerichtes sprachen aber unter Philipp Sigismund verschiedene Richter dem Grafen Varmeier zu Osnabrück, der mit großer Entschiedenheit alle Rechte seines Gerichtes zu wahren suchte, jegliche besonderen Vorrechte ab und wollten ihn nur mehr als „par inter pares" gelten lassen.[3]) Der Streit um die Rechte des Osnabrücker Gogerichtes, der sich vom Anfange des 17. Jahrhunderts bis zur Besetzung des Landes durch die Schweden verfolgen läßt, entbrannte um so heftiger, als Varmeier den historischen Beweis zu erbringen versuchte, daß er allein in Diskussions- und Äußerungssachen zuständig sei, und als das Kapitel zu St. Johann, Ritterschaft und Stadt Osnabrück sich auf die Seite des Osnabrücker Grafen stellten, das Gogericht zu Osnabrück als die Appellationsinstanz für alle übrigen Gogerichte und

---

[1]) Akten d. h. V. B. III. 76.

[2]) Über das gerichtliche Verfahren bei den Diskussionssachen vgl. de processu discussionis. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 674.

[3]) Akten d. h. V. B. III. 76.

Digitized by Google

als alleinige Instanz für Diskussions- und Äußerungssachen erklärten und im Bunde mit Varmeier ein Gesuch an den Fürsten richteten, die Übergriffe der unteren Gerichte zu verbieten.[1]) Daß Kapitel, Ritterschaft und Stadt für das Gogericht zu Osnabrück Partei ergriffen, war nur zu erklärlich. Denn in Osnabrück hatten diese ihre ständigen Sachwalter zur Stelle, so daß sie dort, wie sie selbst sagten, mit einem Schilling oft weiter kamen, als an den entlegenen Landesgerichten mit ein bis zwei Talern. Allein wenn auch die Regierung in einzelnen Fällen den übrigen Gerichten die Diskussionsprozesse untersagte,[2]) eine endgültige Entscheidung erfolgte nicht. Es blieb eben alles beim alten, die Streitigkeiten tauchten immer wieder auf, und die an sich schon so langwierigen Diskussionsprozesse erlitten dadurch eine noch größere Verschleppung.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts führte das Gogericht zu Osnabrück noch nicht die Bezeichnung Obergogericht. Dies war es, ohne jedoch so zu heißen. Als aber sein Ansehen zu sinken anfing, sah es sich gezwungen, der Regierung wie den übrigen Richtern gegenüber stets aufs nachdrücklichste seine besonderen Rechte, die es als oberstes Gericht des Landes bis dahin besessen hatte, zu betonen, und es legte sich, eben durch die erwähnten Streitigkeiten veranlaßt, im Gegensatze zu den übrigen Gogerichten auch den Titel Obergogericht bei.[3]) Und so hieß

---

[1]) Origin. vom 8. Aug. 1620 mit den Siegeln des Kap., der Ritterschaft und der Stadt Osn. Akten d. h. V. B. III. 76.

[2]) Akten d. St.-A. Osn. 288 a, d. h. V. B. III. 76.

[3]) Bezeichnungen wie „hohes Gericht, Hauptgericht" finden sich allerdings schon früh. Aber erst Varmeier nannte sich im 17. Jhrh. iudex superior, Obergograf und bezeichnete die übrigen Richter als „iudices inferiores." Vgl. die Akten d. h. V. B. III. 76.

Digitized by Google

es dann von da ab, obwohl es an Bedeutung als Appellationsinstanz eingebüßt hatte.

c. Reformbedürftigkeit der Gerichte und Reformversuche.[1])

Die erwähnten Kompetenzstreitigkeiten der fürstlichen Gerichte unter einander waren gewiß schon große Mängel im Gerichtswesen, die auf gesetzlichem Wege ein für allemal hätten beseitigt werden müssen, allein dies waren noch lange nicht die schwersten Gebrechen, worunter alle Gerichte des Landes zu leiden hatten. Es ist traurig, für die ganze hier zu behandelnde Periode der Osnabrücker Verwaltungsgeschichte feststellen zu müssen, daß schon gleich beim Regierungsantritte Johanns IV. die Klagen über die Unordnung im Gerichtswesen anheben, mit der Zeit immer lauter werden und, obwohl wiederholt ernstlich gemeinte Reformversuche gemacht wurden, dennoch erst in den letzten Regierungsjahren Franz Wilhelms einige Besserung herbeigeführt worden ist.

Schon gleich im ersten Jahre seiner Regierung klagt der Bischof Johann IV. über die „Unordnung", die er im Gerichtswesen vorgefunden, und ist entschlossen, durch mehrere Gelehrte eine Gerichtsreform verfassen zu lassen, „damit menniglichen one vergeblichen weitläufigen unkosten desto schleuniger zu austrage und exekution seines habenden rechtens an ordentlichen gerichten erlangen möge."[2]) Als

---

[1]) Die Umwandlung, die sich mit den Gerichten infolge der Einführung des römischen Rechtes vollzog, ist bereits zur Darstellung gekommen. Über die Reformversuche, soweit sie namentlich bei den Landtagsverhandlungen im 16. Jhrh. zur Sprache kommen, vgl. auch C. Stüve, II. an verschiedenen Stellen.

[2]) Acta Osn. II. T. S. 5.

Digitized by Google

ein Hauptübelstand wird die Weitläufigkeit und Verschleppung der Prozesse angeführt. Allein der Wunsch des jungen Fürsten, mit diesem Übelstande aufzuräumen, blieb unerfüllt, und erst auf dem Landtage vom 22. Mai 1570 [1]) tauchten wieder die Reformbestrebungen auf. Im Bistum Münster hatte Bischof Johann mit viel Mühe und Kosten, wie er sagt, seine Hof- und Landesgerichtsordnung [2]) zustande gebracht, und er wollte diese nunmehr auch im Bistum Osnabrück eingeführt wissen. Die Stände waren diesem Vorschlage auch nicht abgeneigt und versprachen auf dem erwähnten Landtage, einen Ausschuß zu ernennen, der die Osnabrücker Rechte und Landesgebräuche mit denen in der Münsterschen Gerichtsordnung vergleichen sollte, um sodann darüber Bericht zu erstatten. Aber die ersehnte Reform brachte dieser Beschluß nicht. Es scheint diese Kommission, wenn eine solche überhaupt je zusammengetreten ist, nichts geleistet zu haben, denn auf dem Landtage vom 8. April 1579 [3]) wurde beschlossen, aus den Hof- und Landräten zusammen mit dem Advokaten der Landschaft, Lic. Schneider, eine neue Kommission zu bilden, die auf Grund der von den Gerichten einzufordernden Berichte eine Reform bearbeiten sollte. Dieser neue Entwurf konnte schon im folgenden Jahre [4]) den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden. Weiter aber kam man auch jetzt nicht, und erst nach fünfzehn Jahren wurde der Reformversuch von neuem

---

[1]) St.-A. Msc. 100. I.

[2]) Über die Justizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichtes im Bistum Münster, vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. 59. S. 90 ff.

[3]) St.-A. Osn. Msc. 100. I.

[4]) Auf dem Landtage vom 28. Nov. 1580. Ebendaselbst

Digitized by Google

gemacht.[1]) Für die Reformbedürftigkeit der Gerichte werden bis zum Jahre 1580 nur noch stets die Verschleppung der Prozesse, die trotz der schweren Unkosten gleichwohl zu keiner rechtlichen Entscheidung führten, die Bereicherung der Prokuratoren, Notare und Gerichtsschreiber, sowie die „gänzliche Ausmattung" der armen Parteien angeführt. Allein auf dem Landtage vom 28. November 1580[2]) tritt uns noch ein neuer Übelstand im Gerichtswesen entgegen, der schwerste von allen, der alle Reformpläne eines vollen Jahrhunderts zum Scheitern brachte: Das war die Kompetenzfrage der Archidiakonatgerichte.[3])

Unter dem Schutze des Domkapitels, des mächtigsten Stiftsstandes, zogen die Archidiakonen auch rein weltliche Sachen vor ihr Forum und gerieten so in ständigen Konflikt mit den weltlichen Gerichten. Daher war eine durchgehende Reform der weltlichen Gerichte unmöglich, wenn nicht die Zuständigkeit der Archidiakonatgerichte in feste Grenzen gezogen wurde.[4]) Es schien auch, als sollte die Kompetenzfrage der geistlichen und weltlichen Gerichte durch den Landtagsbeschluß vom 28. November 1580,[5]) der auch

---

[1]) Landtagsprotokoll vom 18. Febr. 1595. St.-A. Osn. Msc. 100 II. Die Landtagsprotokolle dieser Zeit tragen noch das Datum alten Stils.

[2]) St.-A. Osn. Msc. 100. I.

[3]) Über die Archidiakonatgerichte vgl. C. Stüve, Gesch. d. Hochst. II. Bd. S. 405. Mitt. Bd. 10. S. 215 ff. J. P. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens 1775, sowie die übrigen zahlreichen Streitschriften des 18. Jhrh. Die Konkurrenzstreitigkeiten der landesherrlichen Gerichte mit den übrigen Gerichten erscheinen im Vergleich zu denen mit den Archidiakonatgerichten nur als unbedeutend.

[4]) Die Archidiakonatgerichte konkurrierten mit den landesherrlichen Gerichten sowohl in Zivil- als Kriminalsachen.

[5]) St.-A. Osn. Msc. 100 I.

Digitized by Google

eine Reform der geistlichen Gerichte in Aussicht stellte, ihre Lösung erfahren. Allein die Regierung erreichte ihre Absicht nicht. Denn das Domkapitel ließ im Jahre 1599 eigenmächtig ohne Hinzuziehung der übrigen Stiftsstände eine Archidiakonatsgerichtsordnung entwerfen, dieselbe 1602 zu Münster in Druck geben und danach seine Kommissare verfahren. Das Domkapitel war auch nicht verpflichtet, bei Vorschriften über das formelle gerichtliche Verfahren der Archidiakonen die Zustimmung des Landtages einzuholen. Es wäre diese Zustimmung notwendig gewesen, wenn das Kapitel der strittigen Frage der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte näher getreten wäre. Das aber hatte es wohl absichtlich vermieden. Mit den einleitenden Worten, daß „neben und bei exercierung der geistlichen Archidiakonalischen iurisdiction beiläufig auch allerlei zivil- und bürgerliche Sachen löblich ausgeübt worden,“ [1]) wird in dieser Gerichtsordnung die Frage der Zuständigkeit der Archidiakonatgerichte nur eben gestreift. Die Kompetenzfrage, ohne deren Lösung jede Reform unnütz war, blieb daher nach wie vor offen; die Klagen über die Mißbräuche häufen sich, zumal da die Archidiakonatgerichte sich immer mehr in rein weltliche Sachen einmischten und durch Kirchenstrafen ihren Urteilen und Befehlen Geltung zu schaffen suchten. [2]) Durch die folgenden Landtagsbeschlüsse wurde ebenfalls keine Änderung geschaffen. Die Machtfülle des Domkapitels und die Schwäche Philipp Sigismunds trugen an dem Scheitern dieser Reformpläne die größte Schuld.

[1]) Nach dem Abdr.: An die Römisch-Kaiserliche, auch zu Hispanien Hungarn und Boheimb Königliche Majestät usw. allerunthänigste Vorstellung und Bitte usw. de anno 1721. S. 31 ff. St.-A. Osn.

[2]) Landtagsprot. v. 15. Juli 1605. St.-Osn. Msc. 100 II. Kanzleiprotok. v. 13. Juni 1607. St.-A. Osn. 267, 6.

Digitized by Google

Da nun auf gesetzlichem Wege eine Kompetenzabgrenzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit nicht zu erreichen war, hatte es sich zur Gewohnheit ausgebildet, daß man bei solchen Vergehen, deren Bestrafung sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Gerichte für sich beanspruchten, demjenigen Gerichte die Sache überließ, das zuerst die Untersuchung einleitete. Daher erklären sich denn die Befehle an die fürstlichen Beamten, sofort alle solche Vergehen zur Anzeige zu bringen, „damit jedesmal prävenieret und daran nichts versäumt würde.“[1]) Erst Franz Wilhelm hat es vermocht, sich mit dem Domkapitel und den Archidiakonen über die so schwierige Frage der Zuständigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichte in vielen streitigen Punkten zu verständigen. Schon bald nach seiner Restitution deckte er die Übelstände an den Archidiakonatgerichten und ihre Übergriffe auf,[2]) und nach langen Verhandlungen mit dem Domkapitel kam endlich ein Vergleich zustande, der die Kompetenz der Archidiakonatgerichte in festere Grenzen zieht. Eine scharfe Kompetenzabgrenzung brachte jedoch dieser Vergleich nicht. Es sollten zwar allein vor die weltlichen Gerichte gehören „alle criminal und peinlichen sachen und ferner auch die brüchten und strafen, die zum landesfürstlichen fisco gehörig, imgleichen alle discussiones cuiuscunque naturae aut proprietatis“, allein „concurrentiam in civilibus“ wurde den Archidiakonen zugestanden.[3])

---

[1]) St.-A. Osn. Abschn. 251, 7.

[2]) Acta synodalia v. J. 1653 u. 1556. Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 601 ff.

[3]) Das Original dieser Vertragsurkunde konnte ich nicht auffinden. Es ist jedoch dieser Vergleich, der nur in einer Abschrift ohne Datum vorliegt, zustande gekommen. Denn zum Schlusse

Digitized by Google

Auch noch auf einen andern Übelstand im Gerichtswesen lenkte Franz Wilhelm seine Aufmerksamkeit. Fast jedes Gericht hatte seine eigene von der Regierung nicht approbierte Taxe, wodurch den Gerichtsbeamten zu übermäßigen Forderungen ein weiter Spielraum gelassen wurde. Dieser Übelstand wurde durch die Herausgabe der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1658 [1]) beseitigt.

B. Die persönlichen Verhältnisse der Beamten.

I. Ihre soziale Stellung.

Die juristische Behandlung aller Regierungsgeschäfte erforderte die Besetzung der Kanzlei mit studierten rechtskundigen Personen. Im Lande selbst aber herrschte Mangel an brauchbaren Juristen, und daher waren die Bischöfe gezwungen, sich auswärts nach geeigneten Kräften umzusehen. So hatte Hermann Heußchen, der unter Heinrich von Sachsen das Amt des Kanzlers bekleidete, vorher im Dienste der Grafen von Bentheim, Hoya und Rietberg sowie des Bischofs von Münster gestanden, [2]) und auch die Kanzler Gotthard von Fürstenberg und Äneas Pott waren Ausländer. [3])

---

dieses Aktenstückes heißt es, daß davon zwei gleichlautende Abschriften in Pergament angefertigt und vom Fürsten und dem Domkapitel besiegelt wären. (St.-A. Osn. 266, 3).

[1]) St.-A. Osn. 267, 2.

[2]) Grabschrift auf den Kanzler Hermann Heußchen, mitgeteilt in den Osnabruggischen Unterhaltungen vom Jahre 1770, S. 149.

[3]) Vgl. die Antwort Philipp Sigismunds vom 23. Sept. 1617 auf den Protest, den das Domkapitel bei der Ansetzung des Kanzlers an den Fürsten gerichtet hatte. Akten des St.-A. Osn. Abschn. 269, 3.

Digitized by Google

Die Räte bürgerlichen Standes gehörten ebenfalls durchweg dem Juristenstande an, bei den Sekretären und Schreibern der Kanzlei genügte die Ausbildung, die sie in der Schreibstube sich angeeignet hatten.

Bei der Besetzung der Drostenstellen waren die Bischöfe in der Auswahl der Personen beschränkt. Schon der Entwurf der Amtsordnung vom Jahre 1556[1]) führt es als Regel an, die Ämter durch Adelige verwalten zu lassen, und in der Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen vom Jahre 1575[2]) findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der Bischof keine andere Drosten annehmen sollte, als solche vom Adel, die im Lande selbst wohnhaft wären, und deren Güter im Stifte lägen. Die capitulatio perpetua[3]) erhob diese Bestimmung zum Landesgesetz. Es heißt nämlich Art. 43: „Wann von dem zeitigen Bischofe ein Drost bestellt wird, soll derselbe ein begüterter adeliger Landsaß, die Rentmeister aber entweder im Stift gesessen oder doch sattsam zu cavieren schuldig sein." Der Ritterschaft war somit das Anrecht auf die Drostenstellen gesichert.

Daß der Adel des Landes, der ja auch gemäß der historischen Entwickelung der Burgen ein Anrecht auf die Drostenstellen beanspruchen konnte, auch dann noch so zähe an seinem alten Vorrechte festhielt, als der militärische Charakter der meisten Burgen längst verschwunden war, und aus den ehemaligen Festungen Zentren der Landesverwaltung geworden waren, hat zum Teil seinen Grund in dem materiellen Vorteile, den die Inhaber der Drostenstellen aus ihrem Amte zogen.[4]) Jedoch das Streben nach Vor-

[1]) Acta Osn. II. T. S. 8.
[2]) Original, Domarchiv.
[3]) Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1635 ff.
[4]) Vgl. dazu unten B. II.

Digitized by Google

teilen und Ehren war zu diesem Kampfe um die Drostenstellen wohl nicht der einzige Grund. Seit Philipp Sigismund war es Regel geworden, daß die Drosten des Landes gleichzeitig mit zu Hofräten ernannt wurden[1]) und als Hofräte auch ein eigenes Gehalt bezogen.[2]) In dem Kanzleiprotokolle vom Jahre 1618—1623[3]) stehen sogar an erster Stelle unter den Hofräten die drei Drosten des Landes angeführt, dann folgen die studierten Räte bürgerlichen Standes. Gelang es nun der Ritterschaft, ihr Anrecht auf die Drostenstellen des Landes zu behaupten, so war ihr dadurch gleichzeitig der Sitz im Regierungskollegium gesichert, wodurch, wenn auch die Drosten gewöhnlich nur zeitweilig an den Beratungen teilnahmen, immerhin ein Gegengewicht gegen die fremden „bürgerlichen" Räte geschaffen war.

Bei der Besetzung der übrigen Beamtenstellen bewahrten sich die Bischöfe völlig freie Hand. An die Bestimmungen der Wahlkapitulationen, nur Landsassen anzustellen, kehrten sie sich nicht; auch stand es jedem, der sich für qualifiziert genug hielt, frei, sich um eine Vogtei-, Rentmeister- oder Richterstelle zu bewerben. Jedoch verfuhren die Bischöfe bei der Vergebung dieser Stellen in der Regel nach gewissen Grundsätzen. Beamten, die sich in niederen Stellungen bewährt hatten, wurden befördert.[4]) Es entstand eine Art bürgerlicher Amtskarriere.[5]) So wurden Unter-

---

[1]) Vgl. den Eingang der Regierungsartikel Philipp Sigismunds v. J. 1592. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27.

[2]) Vgl. dazu unten B. II. S. 62.

[3]) St.-A. Osn. Abschn. 256, 3a.

[4]) Belege hierfür finden sich in den Akten d. h. V. B. III. 66. 68. 72. St.-A. Osn. 282, 3; 316, 1 u. 2; 254, 4; 263, 4.

[5]) Wie sehr das System, die niederen Beamten zu befördern, sich eingebürgert hatte, geht aus einem Gesuche des geheimen

Digitized by Google

vögte zu Vögten befördert, Vögte zu Gerichtsschreibern, Gerichtsschreiber zu Rentmeistern und diese wieder zu Grafen oder Richtern. Auch erhielten viele von der Hofdienerschaft oder den Führern der zeitweilig angeworbenen Truppen eine Beamtenstelle. Verdankten auch manche dieser niederen Beamten höherer Protektion oder ihrem religiösen Bekenntnisse ihr Amt, so war doch im allgemeinen die Tüchtigkeit im Dienste das ausschlaggebende Moment zu ihrer Anstellung[1]) und Beförderung. Auf gelehrte Bildung wurde bei diesen Beamten noch wenig gesehen, selbst nicht einmal bei den Richterstellen, und studierte Richter finden sich im ganzen 16. Jahrhundert noch nicht. Nur das Gogericht zu Osnabrück war schon früher seiner Stellung gemäß mit juristisch gebildeten Grafen besetzt. Welche Vorbildung für das Richteramt ein Richter alten Schlages selbst noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts für ausreichend erachtete, zeigt neben anderm in voller Deutlichkeit ein Gesuch des Richters Dietrich Lüning zu Quakenbrück vom Jahre 1644,[2]) worin er Franz Wilhelm um Nachfolge seines Sohnes im Richteramt bittet und als Empfehlung anführt, „daß sein Sohn sich täglich im Schreiben übe, die Praxis erlernt habe, und sonst auch viel erfahren sei, daß er hoffentlich ein Richteramt verwalten könnte. Was aber vielleicht noch mangeln würde, könnte durch die tägliche Praxis ferner erlernt werden." Jedoch

---

Sekretärs Meringh an den Fürsten v. J. 1657 hervor, worin er sich um die Rentmeisterstelle zu Fürstenau bewirbt und als alter Diener völlig Anspruch auf diese Stelle macht, weil diejenigen, die neben ihm angestellt gewesen, bereits längst befördert seien.

[1]) Manche Beamten wurden sogar erst auf Probezeit angenommen.

[2]) St.-A. Osn. 282, 3.

Digitized by Google

finden sich im 17. Jahrhundert die studierten Richter neben den unstudierten schon häufig.

Der Grundsatz, die tüchtigen Beamten zu befördern, war wohl das beste Mittel, ein recht brauchbares Beamtentum zu schaffen; allein gleichzeitig hatte neben diesem Systeme sich ein anderes breit gemacht, das war die Gewohnheit, das Amt vom Vater auf den Sohn oder die nächsten Erben übergehen zu lassen, wodurch einzelne Ämter fast erblich in einer Familie wurden. Die Gesuche um Übertragung des Amtes auf die nächsten Erben werden unter Philipp Sigismund sehr zahlreich.[1]) Denn dieser gütige Fürst[2])neigte ganz besonders dazu, seinen Beamten nach dieser Richtung hin nichts abzuschlagen, und er gab häufig auch dann schon seine Zusage, wenn die Qualifikation des bezeichneten Nachfolgers noch in keiner Weise feststand, was namentlich bei der Besetzung der Richterstellen als ein schwerer Fehler zu bezeichnen ist. Diese Erteilung von Exspektanzen geschah wohl meist aus Dankbarkeit gegen treue Diener, allein bei den weniger gut besoldeten Stellen sprach auch oft ein anderer Grund mit. So hatten die Vögte an manchen Orten sich auf dem vom Staate angewiesenen Lande erst Häuser bauen und die Ländereien urbar machen müssen,[3]) und in diesem Falle war es denn nicht mehr als billig, daß das, was der Vater für die Vogtei erworben hatte, auch seinen Erben wieder zugute kam.

---

[1]) Gesuche um Exspektanzen finden sich in den Akten d. h. V. B. III. 70, 71, sowie St.-A. Osn. 282, 3.

[2]) Die Iburger Klosterannalen (herausgegeben von C. Stüve, Osn. 1895. S. 93) charakterisieren Philipp Sigismund als „natura optimus."

[3]) Vgl. dazu unten B. II. S. 63, 64.

Digitized by Google

II. Die Besoldung.

Das Gehalt der Beamten[1]) tritt uns unter zwei verschiedenen Formen entgegen. Es setzte sich zusammen aus Naturalien und Geld, wozu auch die Accidentien gerechnet werden können. Mit dem letzten Namen werden in den Akten die Amts- und Gerichtssporteln bezeichnet, die von den Untertanen den Beamten für eine bestimmte Amtshandlung entrichtet werden mußten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Besoldung in Naturalien noch überwiegend. Fassen wir zunächst das Gehalt des Kanzlers ins Auge. In der Bestallung des Kanzlers Heußchen vom Jahre 1576[2]) ist seine Besoldung genau angegeben. An Geldgehalt weist diese Bestallung 200 Taler auf. Dazu aber kommen sehr viele Naturalien, die allein schon im Werte dem Geldgehalte gleichkommen. Zieht man noch in Betracht, daß der Kanzler (wie auch die Räte und Kanzleibeamten) Mitglied des fürstlichen Hofhaltes war, und als solches an dem fürstlichen Tische speiste,[3]) so sieht man, daß selbst der Kanzler, als der am höchsten in Geld besoldete Beamte, noch den größten Teil seines Gehaltes in Naturalien bezog. Wenn auch die richtige Lieferung der Naturalien, die durch die Rentmeister in den Ämtern erfolgte, mit Unkosten verbunden und von der Regierung schwer zu

---

[1]) Das Gehalt der Beamten ist zu ersehen aus den Bestallungen, Quittungen, Gehaltslisten usw., die in großer Anzahl vorliegen. Es kommen in Betracht die Akten des St.-A. Osn. 229, 1; 251, 1—8; 262, 1; 263, 4; 229, 1 u. 2; 270, 1; 280 b, 1 u. 6; 282, 3; 288, 3; 310, 2 a; 310, 3; 316, 2.

Akten des hist. Vereins B. III. 52; 67; 68; 70; 83.

[2]) St.-A. Osn. 229, 1. S. Beilagen Nr. 1.

[3]) Vgl. dazu die Hofordnungen Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 457 ff.

Digitized by Google

kontrollieren war, so waren die Naturalien für die Beamten doch das sicherste Einkommen, denn an Geld fehlte es noch fast ständig in der fürstlichen Kasse, und der Nachfolger des Kanzlers Heußchen, Peter von Weyhe, den das Kapitel im Jahre 1585 entlassen hatte, mußte noch im Jahre 1589 um sein rückständiges Gehalt bitten.[1]) Das Gehalt des Kanzlers Fürstenberg bestand im Jahre 1585 schon in einem Geldgehalt von 300 Talern,[2]) und an Stelle der Naturalien trat teilweise schon Geldbezahlung. Die Bestallung seines Nachfolgers Äneas Pott liegt nicht vor, allein aus einer Quittung, die er im Jahre 1618 dem Rentmeister zu Grönenberg ausstellte,[3]) ist sein Gehalt ersichtlich. Danach erhielt er 300 Taler Besoldung und an Stelle der 40 Molt Hafer 80 Taler, dazu an Naturalien 6 Molt Roggen und 4 feiste Schweine.

Auch bei dem Gehalte der fürstlichen Räte ist eine langsame Gehaltsaufbesserung bemerkbar. Im Jahre 1569 erhielt Dr. Lorenz Schrader nur ein jährliches Gehalt von 25 Talern.[4]) Um 1600 betrug das Durchschnittsgehalt der Räte etwa 100—120 Taler, das des Sekretärs und des Registrators etwa 80—100 Taler nebst entsprechenden Naturalien. Außerdem kamen dem Kanzler und den Kanzleibeamten die Kanzleigefälle zugute, die also verteilt wurden, daß der Kanzler die Hälfte aller eingekommenen Sporteln für sich behielt und das übrige der Rangordnung nach unter die übrigen Beamten austeilte. Die Räte waren

[1]) Akten d. h. V. B. III. 45.

[2]) Nach seiner Bestallung v. J. 1585. Original St.-A. Osn. 269, 2. S. Beilage Nr. 2. Die Naturalien waren übrigens später erheblich höher, als solche in der Bestallung angegeben sind.

[3]) Unter den Akten d. hist. V. B. III. 57.

[4]) Rentmeisteranweisung Joh. IV. vom 14. Sept. 1569. H. V. B. III. 45.

Digitized by Google

von dieser Einnahme ausgeschlossen.[1]) Eine wesentliche Gehaltsaufbesserung brachte diesen Beamten erst der Landtagsbeschluß vom 29. Juni 1651.[2]) Bisher hatten die Bischöfe ihre Beamten aus den Einkünften ihrer Ämter bezahlt machen müssen. Die Landstände hatten zum Unterhalte derselben nichts beigesteuert. Auf dem erwähnten Landtage aber bewilligten die Stände zur Gehaltsaufbesserung gewisser geistlicher und weltlicher Beamtenstellen eine jährliche Summe von 1224 Talern, die aus den Landsteuern vom Stiftspfennigmeister ausbezahlt wurde. Ein Teil dieser Summe wurde auf die Gehaltsaufbesserung der fürstlichen Räte und Kanzleibeamten verwendet. Es erhielten davon der Dompropst als Präsident am Generalkommissionsgerichte jährlich 20 Taler, der Kanzler sowie jeder der drei Räte 100 Taler, der Sekretär 100 Taler, der Registrator 15 Taler, jeder der beiden Kanzlisten 17 Taler und der Kanzleipedell 24 Taler.[3]) Infolge dieser Zulage bezog nunmehr der Kanzler als jährliches Gehalt 540¼ Taler, jeder Rat 262 Taler, der Sekretär 152 Taler, der Registrator 100 Taler und jeder Kanzlist 85 Taler. Die Besoldung in Naturalien ist bei diesen Beamten um

---

[1]) Im Jahre 1659 wandten sich die bei der Osnabrücker Kanzlei (nicht geheimen Kanzlei!) angestellten Räte Georg Heinrich Derenthall und Johann Wilhelm Boichhorst an Franz Wilhelm mit der Bitte, ihnen ebenso wie dem Kanzler, mit dem sie doch die gleiche Arbeit zu verrichten hätten, einen Teil der Kanzleigefälle zu überweisen. (St.-A. Osn. 254, 6.) Ob ihr wohlbegründetes Gesuch berücksichtigt worden ist, konnte ich nicht feststellen.

[2]) St.-A. Osn. Msc. 100. III.

[3]) J. E. Stüve hält irrtümlicherweise diese Zulage für das ganze Gehalt. Beschreibung und Gesch. des Hochstifts und Fürstentums Osn. 1789. S. 382.

Digitized by Google

1650 fast ganz verschwunden, während sie ein Jahrhundert zuvor noch den Hauptbestandteil des Gehaltes ausmachte. Mit der Verdrängung der Naturalwirtschaft durch das aufkommende Geldwesen steht die Abnahme der Naturalien in den Gehaltslisten in ursächlichem Zusammenhang.

Was Schmoller[1]) von dem preußischen Amtmanne dieser Zeit sagt, nämlich daß er „in erster Linie ein großer landwirtschaftlicher Unternehmer und nur in zweiter Linie Verwalter der lokalen Justiz und Polizei" gewesen sei, gilt um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch von manchen Osnabrücker Amtsdrosten. Sie hatten um diese Zeit häufig verschiedene bischöfliche Domänen in Pacht,[2]) nicht selten waren ihnen die Ämter ganz oder zum Teil als Pfandbesitz verschrieben, und nur mit großer Mühe hatte das Kapitel die an die Gebrüder von Amelunxen verpfändeten Ämter Grönenberg und Reckenberg wieder einlösen können.[3]) Diese unseligen Pfandverschreibungen retteten wohl für den Augenblick den Fürsten aus der Geldverlegenheit, allein als Gläubiger ihrer Herren wurden die Drosten allzu selbständig und konnten sich auf Kosten der Bischöfe und der Untertanen bereichern. Mochten glücklicherweise seit der

---

[1]) Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jhrh. Berlin 1894. Einl. S. 125.

[2]) Vgl. Acta Osn. II. T. S. 64.

[3]) Vgl. § 11 u. § 13 der „Artikul contra Amelunxen in actione iniuriarum." St.-A. Osn. 163, 7. § 11 der erwähnten Klageschrift lautet: „War, das ethliche ampter und heuser der kirchen und dem stifte Osnabrug erblich zugehorich seit jaren durch verpfandung vom stift versetzet gewesen und etzliche schon bie de hundert jar ausgestanden; daß dise einmal zur kirchen und zum stift gebracht wurden, haben klegern nützlich geacht und geschehen laissen."
Vgl. auch C. Stüve, II. S. 123 f. u. S. 149.

Digitized by Google

Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Verpfändungen seltener werden, so blieb das System der Verpachtungen von Domanialgütern und landesherrlichen Einkünften noch bestehen.[1]) Und daß die Drostenämter ihrem Inhaber großen materiellen Gewinn boten, beweist allein schon die Tatsache, daß der Ritterschaft des Landes soviel daran gelegen war, sich allein das Anrecht auf diese einträglichsten Stellen zu sichern. Wie sehr manche Drosten noch im 17. Jahrhundert ihr Amt hauptsächlich als eine Quelle der Bereicherung ansahen, erhellt deutlich aus folgendem Vorfalle. Amelung von Varendorf, Drost der Ämter Iburg und Reckenberg, trat im Jahre 1617 diese Ämter an Kaspar von Ohr ab unter der Bedingung, daß der neue Drost, Kaspar von Ohr, ihm für die Überlassung der Ämter sofort 100 Taler zahle und jedes weitere Jahr 220 Taler.[2]) Bischof und Kapitel fanden an dieser Art der Abtretung auch nichts Ungewöhnliches und erkannten Kaspar von Ohr als Drosten an. So also durften diese Drosten unter den Augen der Regierung mit den fürstlichen Ämtern Handel treiben, und als nun Kaspar von Ohr sich doch verrechnet hatte und die jährliche Summe von 220 Talern seinem Vorgänger nicht zahlen konnte, wagte er es noch, um Gehaltsaufbesserung zu bitten, da bei den Kriegszügen die Amtsgeschäfte sich häuften, und er größere Lasten habe, wogegen ein anderer „die Ergötzlichkeit und Aufkünfte ruhig genießen, erheben und ge-

---

[1]) Im Jahre 1535 verpachtete Franz v. Waldeck dem Drosten Heinrich Bink das ganze Schloß und Amt Hunteburg auf vier Jahre jährlich zu 370 Goldgulden (acta Osn. II. T. S. 64), und noch im J. 1652 wurden dem Rentmeister Hermann Morrien zu Fürstenau 2 Mühlen samt dem Zehnten und zugehörige Dienste auf vier Jahre jährlich zu 700 Tlr. verpachtet. (St.-A. Osn. 316, 1.)

[2]) Akten d. h. V. B. III. 67.

Digitized by Google

brauchen" könne. Doch tat dieser Gewinn, den einzelne Drosten privatim aus ihren Ämtern zogen, ihrem Beamtengehalte keinen Abbruch. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich ein festes Durchschnittsgehalt für die Drosten noch nicht ausgebildet. Die Höhe der Naturalien und des Geldgehaltes ist in den Bestallungen noch großen Schwankungen unterworfen. Auch bezieht der eine noch überwiegend sein Gehalt in Naturalien, der andere schon mehr in Geld. Um 1620 erreichen die Drostengehälter ihre größte Höhe. An Stelle der Naturalien wird durchweg schon Geld gezahlt. An Geldgehalt erhielt im Jahre 1612 der Drost zu Fürstenau und Vörden 296 Taler,[1]) der Drost zu Iburg und Reckenburg im Jahre 1620 285 Taler. Dazu kamen noch Bezüge in Naturalien. Reisen, welche die Drosten ihres Dienstes halber zu machen hatten, erhielten sie vergütet. Dieses Gehalt hat unter Franz Wilhelm eine große Reduktion erfahren. Die den Drosten unter Philipp Sigismund gezahlten 100 Taler Ratsgeld sind wieder gestrichen, und ihr Gehalt betrug noch im Jahre 1651,[2]) wenn man die Naturalien in Geld umrechnet, im Durchschnitt etwa 200 Taler.

Das Geldgehalt der Rentmeister hat während dieser ganzen Zeit keine wesentliche Steigerung erfahren, es schwankt etwa zwischen 40 und 62 Talern. Dafür aber ist das Gehalt in Naturalien, das um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch verhältnismäßig gering erscheint, bis zum Jahre 1650 gewachsen, so daß es bei den bestbesoldeten Rentmeisterstellen das Geldgehalt sogar bedeutend überschreitet. Diese auffallende Tatsache — man sollte doch

[1]) S. Beilage Nr. 4.
[2]) S. Beilage Nr. 5.

Digitized by Google

im Hinblick auf die Gehaltsverhältnisse der übrigen Beamten hier ebenfalls eine Abnahme der Naturalien erwarten — erklärt sich daraus, daß gerade die Rentmeister am bequemsten und ohne irgendwelche Unkosten die Naturalien beziehen konnten, da sie ja auf dem Amthause, wohin die Abgaben in Naturalien aus den umliegenden fürstlichen Domänen abgeliefert werden mußten, ihren Wohnsitz hatten und selbst die Kontrolle führten.

War die Besoldung der Drosten und Rentmeister eine verhältnismäßig gute, so sah es dagegen mit den Gehaltsverhältnissen der niedrigsten Beamten, der Vögte, recht traurig aus. Als Geldgehalt erhielten sie um 1556 durchweg nur ein jährliches Kleidungsgeld, und selbst mit der Zahlung dieser niedrigen Summe war der Bischof vielfach noch mehrere Jahre im Rückstande.[1]) An Naturalien bezogen sie aus ihren Kirchspielen Sammelgarben, Korn, Hühner und dergleichen. Erst als infolge der schlechten Versorgung kaum mehr taugliche Vögte sich finden ließen, wurde auf dem Landtage vom 8. April 1579[2]) beschlossen, an denjenigen Stellen, wo zwei oder drei Marken in den Kirchspielen zusammenstießen, den Vögten Hausstätten und Ländereien anzuweisen, und es sollte dieses überwiesene Land nicht, wie bisher gewöhnlich geschehen wäre, dem jeweiligen Vogte und dessen Erben überlassen werden, sondern stets bei der Vogtei verbleiben. Aber selbst dieser geringe Verlust an Land, der sich noch auf zwei oder drei Marken verteilte, war den Markgenossen und Erbbexen schon zu viel. Wegen ihres Widerstandes konnte nur teilweise

[1]) Vgl. das Verzeichnis des Unterhaltes der Richter und Vögte v. J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 44 ff.

[2]) St.-A. Osn. Msc. 100. I.

Digitized by Google

dieser Landtagsbeschluß durchgeführt werden, und es sollte daher nach dem Landtagsbeschlusse vom 28. November 1580[1]) den Amtleuten „ernstlich befohlen werden", die Anweisung von Ländereien überall durchführen zu lassen.[2]) Bisher mußten in vielen Bezirken landsässige Bewohner zu Vögten genommen werden, weil es an Wohnungen und genügenden Ländereien für diese Beamten fehlte; die Übertragung des Amtes auf die Erben war häufig die notwendige Folge. Dieser Übelstand wäre auch durch die erwähnten Beschlüsse vollkommen beseitigt worden, wenn man nicht allein Hausstätten, sondern auch Wohnungen, nicht bloß wilden Boden, sondern urbar gemachtes Land den Vögten verschafft hätte. Da aber manche Vögte sich auf eigene Kosten erst Häuser bauen und das Land urbar machen mußten, so hatten sie erst recht wieder einen Grund, sich für ihre Erben Exspektanzen erteilen zu lassen. Auch die Geldbesoldung der Vögte ist den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend bis um 1650 gestiegen, und zwar bei den Vogteien am meisten, wo die Einkünfte in Naturalien am geringsten waren, allein auch jetzt noch überwiegt durchweg das Gehalt in Naturalien, die größtenteils aus den Kirchspielen und nur zum geringen Teil von dem Rentmeister geliefert wurden.

---

[1]) St.-A. Osn. Msc. 100. I.

[2]) Daß aber diese Landtagsbeschlüsse nicht überall oder teilweise doch nur ungenügend durchgeführt waren, beweist ein Gesuch der Amtleute an Philipp Sigismund vom J. 1619, als Vogt zu Melle Jürgen Hermann Suttmerßen anzustellen, „weiln," so heißt es darin, „derselbe seine erbwohnung und lendereien alhir hat, und ohne deren unsers ermessens sonst kein Vogt alhir außkommen haben kan." St.-A. Osn. 319, 2.

Digitized by Google

Den fürstlichen advocati und procuratores fisci wurde für die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses an den Gerichten, von den Gerichtssporteln abgesehen, nur eine geringe Vergütung zuteil. Vögte und Gerichtsschreiber übernahmen dieses Amt der Prokuratoren auch wohl als Nebenbeschäftigung. Wie die Prokuratoren, so waren auch die Gerichtsschreiber vornehmlich auf die Gerichtssporteln angewiesen.

Die Bestallungsurkunden und Gehaltslisten der Gografen und Richter enthalten als Gehalt im Durchschnitt noch weniger als die der Vögte und geben von dem wirklichen Einkommen der Richter eine ganz falsche Vorstellung. Als Besoldung sind gewöhnlich nur wenige Taler angegeben, die Naturalien fehlen fast ganz.[1]) Allein es ist zu berücksichtigen, daß diese Angaben nur das Gehalt darstellen, das die Richter vom Landesherrn bezogen, während die Naturalien, welche die Eingesessenen der Gerichtsbezirke zu liefern hatten, sowie die Gerichtssporteln in Wirklichkeit erst das eigentliche Gehalt der Richter ausmachen, und diesem gegenüber erscheint die staatliche Besoldung nur als eine geringe Zulage. Die Jahreseinnahmen der Richter sind schwerlich festzustellen, weil die Summe der vielen Gerichtssporteln unberechenbar ist, aber die Tatsachen, daß Rentmeister zu Richtern oder Gografen befördert wurden, und daß die Juristen, wie solche im 17. Jahrhundert schon häufiger angestellt wurden, noch sehr gesucht und nur gegen hohes Gehalt zu finden waren,[2]) beweisen zur Genüge,

[1]) Vgl. das Verzeichnis des Unterhaltes der Richter und Vögte v. J. 1556, acta Osn. II. T. S. 44 ff.; ferner die Gehaltsliste der Beamten vom J. 1650—1660, Beilage Nr. 5.

[2]) Daß selbst um die Mitte des 17. Jhrh. tüchtige Juristen noch hoch im Preise standen, geht deutlich aus den Landtagsver-

Digitized by Google

daß von den lokalen Beamten nächst den Drosten die Richter das höchste Einkommen hatten.

C. Die Stellung der Beamten zu den Landständen insonderheit zum Domkapitel.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts stand die Macht der Landstände auf ihrem Höhepunkte. Die Stände hatten allein das Recht der Steuerbewilligung, und sie nahmen an der Gesetzgebung einen entscheidenden Anteil.[1]) Selbst die landesherrlichen Beamten waren von ihnen abhängig geworden.

Schon in der Wahlkapitulation des Bischofs Gottfried von Arnsberg vom Jahre 1321[2]) verpflichtete das Domkapitel den Bischof, keine Schädigung der Untertanen durch habsüchtige Beamte dulden zu wollen; auch sollten die

---

handlungen vom 29. Juni 1651 hervor. Der Bischof forderte auf diesem Landtage von den Ständen aus der Landeskasse einen jährlichen Zuschuß für seine Kanzleibeamten. „Dadurch beschehe," so heißt es in der Begründung dieses Antrages, „zur herstellung eines wol formirten dicasterii nicht geringe beförderung, und würden guete qualificirte subiecta sich umb solche stellen anzumelden mehren lust und anleitung gewinnen, die sonst gegen so geringe ergetzlichkeit dergleichen dienst anzunemben bedenkens tragen." St.-A. Osn. Msc. 100. III.

[1]) Vgl. Hans Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitt. d. h. V. Bd. 25. S. 28 u. 62. Stüve, Landstände. Kapitulationen und Landesverträge von Osn. vor 1532. Mitt. Bd. 2. S. 321 ff.

Zur klaren Darlegung des Verhältnisses der Beamten zu den Landständen war ein etwas weiteres Zurückgreifen auf die früheren Zustände unbedingt erforderlich.

[2]) Dieselbe gleicht dem Eide des Bischofs Heinr. v. Holstein vom J. 1402, der gedruckt ist in den Mitt. Bd. 2. S. 344. Urk. Nr. 7.

Digitized by Google

Drosten vor ihrer Anstellung dem Kapitel schwören, keine Güter des Landes zu veräußern, die Burgen getreulich zu bewachen und zurzeit der Sedisvakanz dem Kapitel wieder auszuliefern. Über ein volles Jahrhundert blieben diese Bestimmungen unverändert in Kraft. Aber mit der Kapitulation Johanns von Diepholz vom Jahre 1425[1]) wurde das Verhältnis der Beamten zu den Landständen ein ganz anderes. Der wichtige Zusatz, der den oben angeführten Bestimmungen der früheren Wahlkapitulationen hinzugefügt wurde, lautet: „Duchte over dem capittele, manskape und stade Osenbr., dat der amtlude welich nycht nutte en were, den zolle wy entzetten un na rade des capittels enen andern kezen." In dieser Bestimmung liegt gegen früher eine große Neuerung. Denn nunmehr stehen die Beamten in großer Abhängigkeit nicht nur vom Domkapitel, sondern auch von den beiden andern Ständen, als der Ritterschaft des Landes und der Stadt Osnabrück, da ja der Fürst verpflichtet ist, auf Verlangen der Stände die Beamten abzusetzen, und bei der Besetzung der Beamtenstellen auf den Rat des Kapitels Rücksicht nehmen muß. Bis zum Jahre 1574 blieben diese Bestimmungen in den Wahlkapitulationen wiederum unverändert in Kraft.[2])

Lassen nun auch die Bestallungen der Beamten aus der Regierungszeit Johanns IV. nur zum geringen Teil erkennen, daß der Fürst nach dem „Rate" des Domkapitels seine Beamten einsetzt, so steht es doch fest, daß er vor der Ansetzung aller seiner Amtleute sich zuvor mit dem Dom-

[1]) Mitt. Bd. 2. Urk. Nr. 9.

[2]) In dem Eide Joh. IV. vom 4. Okt. 1554 (Original Domarchiv) hat nämlich diese Bestimmung noch genau die gleiche Fassung, wie in dem Eide Johanns von Diepholz v. J. 1425.

Digitized by Google

kapitel verständigt hat. Es heißt nämlich in der Amtsordnung vom Jahre 1556[1]) Art. 24: „. . . und haben mit raidt und fürwissen unseres Thumbkapittels und zugeordneten landräthen zur Fürstenau Franzen Luningk, zur Wittlage Kasparen von Varendorp, zu Iburg Aschen von Langen für bestendige drosten und amptleute bestalt und angenommen." Auch sämtliche Rentmeister des Landes waren, wie die Amtsordnung sagt, „mit fürwissen" des Domkapitels angestellt. Ebenso ließ sich das Domkapitel bei der Besetzung der Richterstellen die vom Bischofe dafür ausersehenen Beamten vorschlagen, und im Jahre 1587 wurde Eberhard Vorbroich als Gograf zu Osnabrück noch allen drei Landständen präsentiert.[2])

Ein anderes Bild der Abhängigkeit der fürstlichen Beamten von den Landständen zeigt schon die Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen.[3]) Danach ist der Bischof verpflichtet, nur mit „fürwissen und bewilligung" des Domkapitels die Beamten in den Ämtern zu ernennen; falls er solche Amtleute angenommen hat, „die dem Kapitel nicht leidlich" sind, muß er sie auf des Domkapitels „ansinnen und begern unweigerlich one darthuhunge einiger ursachen entsetzen und an stundt abschaffen,"[4]) dagegen darf er diejenigen, die er bei seinem Regierungsantritte vorfindet, ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen des Domkapitels

---

[1]) Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 513 ff.

[2]) Präsentation des Grafen Eberhard Vorbroich. St.-A. Osn. 282, 1.

[3]) Der Bischof beschwur die Kapitulation am 1. Juli 1574. Orig. Domarchiv.

[4]) So nach Art. 17. des Eides Heinrichs von Sachsen. Org. Domarchiv. In dem Entwurfe dieser Kapitulation (St.-A. Osn. 12 a, 11) ist die Fassung dieses Artikels noch schärfer. Es heißt darin: „. . ohne Frage oder Dartuung einiger Ursachen . . ."

Digitized by Google

nicht entlassen. Auch durfte der Bischof „ohne Vorwissen" des Domkapitels keine Kanzleibeamten anstellen, und in der Kapitulation Bernhards von Waldeck[1]) erhielt diese Bestimmung, die auch in die Kapitulation Philipp Sigismunds[2]) aufgenommen ist, folgende Fassung: „Wie den das auch wir keine kantzler, secretarien oder kantzeleyverwandten wollen annehmen oder entsetzen ohne rathlich vorwissen und vor derselben annehmung gehabten communication und endlich vergleichung des Thumb-Capittels, und da innig bedenken an solchen personen, als dann derselben uns gantz zu entäusern und deswegen nicht ins Capittel drengen und vor uns selbst mit solchen personen nicht beladen." — Anfänglich war die Vereidigung der Beamten von seiten des Domkapitels nur deswegen erfolgt, damit die Amtleute in der Zeit der Sedisvakanz auf Befehl des Kapitels die ihnen anvertrauten Festungen sofort wieder dem Kapitel ausliefern mußten, auch um zu verhüten, daß von ungetreuen Beamten Stiftsgut veräußert wurde. In der Wahlkapitulation Bernhards von Waldeck aber behielt sich das Domkapitel auch das Recht vor, Klagen und Beschwerden der Untertanen gegen die Beamten annehmen, die Angeklagten zur Verantwortung vorladen und ihnen Verweise und Befehle erteilen zu dürfen, „wogegen der Bischof sich nicht widersetzen oder dasselbe mit Ungnaden aufnehmen sollte." Diese Bestimmungen blieben bis zur capitulatio perpetua bestehen.[3])

---

[1]) Origin. Domarchiv.

[2]) Origin. Domarchiv. Gedr. bei Kreß, Vom Archidiakonalwesen. Beweistum und Beilagen S. 28 ff.

[3]) Den steigenden Einfluß des Kapitels auf die Anstellung der Beamten lassen auch die Bestallungen der Kanzler in der letzten Hälfte des 16. Jhrh. erkennen. Die Bestallung des Kanzlers

Digitized by Google

Es fragt sich nun, ob die Bischöfe in solchen Fällen, wo das Domkapitel unter Berufung auf die Wahlkapitulationen gegen die vom Fürsten getroffene Wahl der Beamten Einspruch erhob, sich dem Wunsche des Kapitels wirklich gefügt und ohne dessen „Bewilligung" auch keine Ämter besetzt haben, ob also das Kapitel über die Wahl der Beamten zu bestimmen hatte, oder aber der Landesherr. Eine Antwort auf diese Frage gibt uns für die Zeit Philipp Sigismunds der Verlauf verschiedener Streitigkeiten, die um die Besetzung mehrerer hoher Beamtenstellen zwischen diesem Fürsten und dem Domkapitel ausbrachen.

Als die Gografenstelle zu Osnabrück durch den Tod des Gografen Dr. Engelbert Grothe erledigt war, ersuchte das Domkapitel durch ein Schreiben vom 27. Nov. 1598 den Fürsten, nicht eher zur Wahl und Ansetzung eines neuen Gografen zu schreiten, als bis es mit dem Fürsten sich über die Person des neuen Gografen verständigt habe. Diese Tatsache allein, daß nämlich das Domkapitel den Bischof erst besonders an seine Pflicht erinnern mußte, läßt schon erkennen, wie wenig dieser Bischof bei der Besetzung der Beamtenstellen der Wahlkapitulation gemäß zu verfahren pflegte. Der Bischof schenkte diesem Schreiben keine Be-

---

Heußchen im Jahre 1576 erfolgte noch durch den Bischof Heinrich allein. (Orig. St.-A. Osn. 229, 1.) Das Domkapitel setzte den Kanzler erst nachträglich ein, als es für die Zeit der Abwesenheit des Bischofs die Regierung führte. (Akten d. St.-A. Osn. 229, 1.) Die Bestallungsurkunde des Kanzlers Fürstenberg vom Jahre 1586 (Orig. St.-A. Osn. 229, 2) aber trägt neben dem Siegel des Bischofs auch das des Domkapitels, so daß hier schon das Kapitel auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit, wie der Bischof, den Kanzler annimmt. Bischof und Kapitel erscheinen als gleichberechtigte Auftraggeber. Vgl. Beilagen Nr. 1 u. 2.

Digitized by Google

achtung, traf vielmehr seine Wahl ganz allein und ließ am 8. Jan. 1599 dem Kapitel die Mitteilung machen, daß er seinen Rat Jakob Varmeier, der Rechte Licentiaten, zum Grafen ausersehen habe in der Erwartung, daß das Kapitel „an seiner Person kein Bedenken" tragen werde. Das Kapitel aber gab zur Antwort, es sei alter Brauch, daß der Bischof vor Besetzung der Ämter ihm mehrere Personen vorschlagen müsse, worunter es dann wählen könne, wen es wolle.[1]) Dieses Herkommen solle der Fürst beobachten und keine Neuerung einführen. Der Bischof aber erklärte, dieses Herkommen sei ihm gänzlich unbekannt, gegen die Ansetzung Varmeiers könne kein Grund vorgebracht werden, und der Bischof setzte, ohne sich noch in weitere Verhandlungen mit dem Kapitel einzulassen, Varmeier als Grafen ein.[2]) Wie der Bischof bei der Besetzung dieser hohen Richterstelle ganz nach eigenem Belieben verfuhr, so zeigte er auch eine gleiche Selbständigkeit bei der Anstellung des höchsten Staatsbeamten, des Kanzlers. Als im Jahre 1617 der Kanzler Fürstenberg gestorben war, schlug der Fürst dem Kapitel, das diesen wiederum erst an die Wahlkapitulation hatte erinnern müssen, den Verdenschen Kanzler Dr. Äneas Pott vor. Mit

---

[1]) Bei der Ansetzung des Drosten Dietrich von Nehemb für die Ämter Grönenberg, Wittlage und Hunteburg vom J. 1606 erklärte das Kapitel, es sei ein besonderer Rezeß aufgerichtet, daß vor der Besetzung der Beamtenstellen der zeitige Bischof dem Kapitel drei Personen „ad eligendum" vorzuschlagen habe, was der Bischof aber bestreitet. Ob wirklich zwischen dem Bischofe und dem Kapitel ein derartiges Abkommen getroffen ist, habe ich nicht feststellen können. Ein Dokument darüber konnte das Kapitel nicht beibringen, und die Wahlkapitulation enthält nichts dergleichen. Über diesen Streit vgl. die Akten d. St.-A. Osn. 313, 1.

[2]) Akten d. St.-A. Osn. 269, 3.

Digitized by Google

allen nur erdenklichen Gründen aber suchte das Kapitel die Anstellung dieses Kanzlers zu verhindern. Der wahre Grund aber, weshalb das Kapitel diesen Kanzler nicht wollte, den es aber nicht geltend machte, war der, daß der vorgeschlagene Kanzler in der lutherischen Religion erzogen war und auch öffentlich sich stets zu ihr bekannt hatte.[1] Aber ungeachtet aller Vorstellungen des Kapitels bestand der Bischof auf seinem Willen und setzte diesen Kanzler ein.[2] Wie Philipp Sigismund selbst bei der Ernennung seiner höchsten Beamten den Widerspruch des Kapitels unbeachtet ließ, so verfuhren auch seine Nachfolger bei der Besetzung der Beamtenstellen nach eigenem Gutdünken, unbekümmert um die Bestimmungen der Wahlkapitulationen. Nur das Recht, die Beamten gleichfalls vereiden zu dürfen, blieb dem Kapitel erhalten und wurde ihm auch durch die capitulatio perpetua für die Folgezeit gesichert. Von einer „Zustimmung und Bewilligung" des Domkapitels bei der Ansetzung der landesherrlichen Beamten aber sagt dieses Staatsgesetz nichts. Dieser Artikel der früheren Wahlkapitulationen, sowie auch die Bestimmung, daß die Bischöfe gehalten wären, auf Erfordern des Domkapitels nicht genehme Beamte unweigerlich abzuschaffen, ist folgendermaßen abgeändert: „Im fall aber das Thumb-Capittul wieder einen oder den andern (Beamten) vor leistung seines aydts oder bei wehrender seiner bedienung rechtmeßige und erheblich[e] einrede haben würde, so soll der Bischof dieselbe guthwillig anhören und darauf die gebühr und billigkeit verschaffen."[3] Nur scheinbar also beläßt die capitulatio

[1]) Schreiben des Kanzlers Pott an das Domkapitel vom 24. Okt. 1617. St.-A. Osn. 269, 3.

[2]) Akten d. St.-A. Osn. 269, 3.

[3]) Nach Art. 42. Der cap. perp. Cod. const. Osn. II. T. S. 1635 ff.

Digitized by Google

perpetua dem Domkapitel einen Teil seiner früheren Ansprüche, in Wirklichkeit aber konnte nach dieser Bestimmung der Fürst allein über seine Beamten verfügen, wie er wollte.[1])

Daß aber auch Franz Wilhelm nicht gesonnen war, dem Kapitel über die capitulatio perpetua hinaus irgend welche Rechte über seine Beamten zuzugestehen, beweist sein Reskript an die Ämter vom 9. Dez. 1656.[2]) das hauptsächlich deswegen erfolgte, weil das Kapitel auf Grund des ihm von den Beamten geleisteten Eides noch fortfuhr, diesen Vorschriften zu machen, und die Ausführung nicht genehmer landesherrlicher Befehle zu verhindern suchte. Unter Androhung von Geldstrafen und Entlassung aus dem Dienste befiehlt der Bischof hierin seinen Beamten, allen Erlassen, ohne auf anderweitige Vorschriften zu achten, unverzüglich nachzukommen. „Eine Syndikatur in seiner Regierung," so heißt es darin, „noch einige angemaßte Mitregenten" dulde er nicht; er sei allein Gott und seinem Kaiser verantwortlich, und der Eid, den die Beamten dem Kapitel geschworen hätten, verpflichte diese nur „in casum mortis et vacantiae;" anders könne dieser nicht interpretiert, noch verstanden werden. Somit war dem Kapitel zu Lebzeiten des Bischofs alle Macht über das Beamtentum wieder genommen, und die Schaffung eines vom Landesherrn allein abhängigen Beamtentums war einer der wichtigsten Schritte zur Aufrichtung des absoluten Regimentes.

---

[1]) Abgesehen von den Einschränkungen, die unter A. I. (S. 18 u. 19) und B. I. (S. 53) dargelegt sind.

[2]) Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 597.

Digitized by Google

Schluß.

Fassen wir zum Schlusse die wichtigsten Neuerungen, welche die Verwaltung des Landes betrafen, kurz zusammen.

Die Mitregierung der Stände, die im Mittelalter den Fürsten einen geschworenen Rat[1]) und später die Landräte in der Regierung zur Seite stellten, verschwand allmählich. Aus dem ständischen Beirate der Fürsten wurde ein Rat von landesherrlichen Beamten. Durch das Anwachsen der Geschäfte und die häufige Abwesenheit der Fürsten gewann dieser Rat eine immer größere Selbständigkeit und wurde schließlich zur Regierung mit kollegialer Verfassung und festem Sitze.

Wie die Einführung des römischen Rechtes eine fundamentale Umwälzung in der Zentralverwaltung gegen früher bewirkt hatte, so vollzog sich auch ganz allmählich mit den Gerichten eine vollständige Umwandlung. Die Urteilsweiser und die Schöffen, die Repräsentanten der alten Landesrechte, verloren ihre ehemalige Bedeutung, der des römischen Rechtes kundige Richter wurde bei der Urteilsfindung bald der maßgebende Faktor. Die Rechte, die ehedem das Gogericht zu Osnabrück als Appellationsinstanz besaß, gingen auf den Fürsten über. Das fürstliche Generalkommissionsgericht wurde die unmittelbare Appellationsinstanz für die Landesgerichte.

In der Verwaltung der Ämter ist insofern ein Fortschritt zu konstatieren, als die Pfandverschreibungen immer

---

[1]) Vgl. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgesch. des Fürstentums Osn. Mitt. Bd. 25. S. 98 ff.

Digitized by Google

seltener, als die Drostenstellen, die fast überflüssig und zu Sinekuren geworden, von sieben auf drei reduziert wurden, und die eigentliche Verwaltung in die Hände der Rentmeister kam.

Feste Dienstordnungen und Instruktionen für die Regierung, Kanzlei, Ämter und Gerichte schufen ein Berufsbeamtentum, während früher die Ämter, namentlich die höheren, meist nur gelegentlich als Nebenbeschäftigung wahrgenommen wurden, und in der Zuständigkeit der Behörden vielfach Willkür geherrscht hatte.

Mit der Ausbildung des Amtsrechtes ging eine Reform des Beamtenpersonals Hand in Hand. Die oberste Verwaltung des Landes kam allmählich in die Hände studierter Räte bürgerlichen Standes, unstudierte, aber im Dienste erprobte Personen, haben meist die niederen Ämter inne, und je höher die Anforderungen wurden, welche die Fürsten an ihre Beamten stellten, desto besser wurde auch die Besoldung.

Mochte auch der Ritterstand des Landes sich die Drostenstellen sichern und das Domkapitel die Besetzung der Präsidentenstelle am Generalkommissionsgerichte für sich in Anspruch nehmen, mochten die Stände insgesamt ein Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Beamten beanspruchen und das Domkapitel sogar das Recht der Miternennung, der Anteil der Stände an der Landesverwaltung verschwand allmählich, um dem absoluten Beamtenregimente Platz zu machen.

Digitized by Google

Beilagen.

Nr. 1.

Des Cantzlers Doct. Heußchens Bestallung 1576.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Postulirter zu Ertz- und Bischofen der stifte Bremen und Oßnabrugk, Hertzogh zu Sachsen, Engern und Westphalen, bekennen und betzeugen mit diesem unserm offenen briefe fur aller menniglich, das wir den hochgelarten Herman Heußchen, der rechten doktorn, fur unsern cantzlern und rhadt unsers stiftz Oßnabrugk von dato dieses briefes und solange diese bestallungh unaufgekundiget bleibt, haben annhemen und bestellen lassen; thun auch dasselbigh hiermit gegenwertigh in craft dieses briefes bestendigst und also: das er, alß einen getreuen cantzler gebueret, unsere Oßnabruggische cantzlei bei guter richtiger ordnungh, wie bei chur- und fursten im hl. Röm. reich gepreuchlich ist, versehen, verwalten und erhalten, daneben auch derselbigen unser cantzlei rechts- und andere hof- und landtsachen, so uns bei genants unsers stiftz Osnabrugk regierungh furfallen, und andere unsere gewerb und geschefte, darzu wir inen in und außerhalb lands zugeprauchen haben werden, bestes vleiß und, so weit sich sein verstandt und vermugen erstrecket, gehorsamblich und treulich verrichten und bestellen. Insonderheit auch in unserm wegen desselben unsers stiftz am Cay. kammergericht rechtschwebenden und kunftigh daselbst weiter auch anderswo furfallenden sachen und obliegen dieselben uf unserm bevelch und gesinnen zubegreiffen und ufs papir zupringen sich willigh ertzeigen, und waß wir inen darbei in geheimen sachen vertrauen, er auch sonsten

---

[1]) St.-A. Osn. Abschn. 269, Nr. 1. Diese Überschrift ist von anderer Hand am Rande hinzugefügt. Die Bestallung selbst ist nicht im Original erhalten, sondern in einer gleichzeitigen Abschrift des Originals.

Digitized by Google

ſehen, horen oder erfharen werde, das ſich zuverſchweigen geburt, daſſelbigh niemantz in keinerlei weiß offenbaren, beſonderm bei ſich erſterben laſſen, unß auch in alwege getreu, holdt, gehorſamb und gewertigh ſein, unſerm und unſers ſtifts Oßnabrugk nutz aufnhemen und wolſtandt beſtes vermugens befurderen und vorthſetzen und dagegen ſchaden und nachteil verhueten und ſich durchauß in allen dingen dermaſſen getreulich und unverweißlich ertzeigen und verhalten ſolle, als das einem getreuen cantzlern und rhat gegen ſeinem rechten hern eigenet und gepurt, wie er dan ſolches alles alſo zu volbringen mit ſeinem unß geleiſteten eidt und pflichten und gegebenen reverſal bekreftiget.

Fur ſoliche ſeine dienſte wollen wir ime alle jar und jedes jars beſonder, ſolange dieſe beſtallungh wheret, zweihundert thaler beſoldungh, zehen molt roggen, zehen molt gerſten, vier und zwantzigh molt habern, frei ruhefutter und hufſchlagh, whan er zu hoefe iſt, uf drei pferde, auch uf drei perſonen unſere gewonliche hofcleidungh oder an gelde dafur, wie anderen unſern dienern, fur jeder cleidungh ſechs thaler, die huner unſers ampts Borden, funfzigh foeder brennholtz, oder da unſere dienſte daran verhindert, auch inen zu ſchwer fallen werde, ime dieſelben zuzupringen, funfzehen thaler, acht fuder heu, uf vier kuhe weide, zween dienſte, ſechs ſchweine und ein ehrentrunk, alß den unſere Oßnabruggiſche landt-rethe bekommen werden, gnedigſt betzalen, entrichten und vergnugen laſſen. So ſoll er auch den halben theil geldts, ſo in unſer Oßnabruggiſchen cantzlei von confirmationibus und neuen belhenungen fallen wirdt, haben und empfangen, ſo ferne es altem gepraucheangereiter unſer cantzlei nicht zuwieder und unſere ſekretarien und ſchreiber darab billigh kein beſchwerungh zutragen, deſſals er dan gepurlicher weiſungh folge thun ſollte. Sunſten ſollen den ſekretarien und ſubſtituten, die anderen gemeinen cantzlei geſellen durchauß und volkommen folgen und pleiben. So haben wir ime auch in dieſer beſtallungh, doch biß uf ferner vergleichungh, vergunnet und nachgegeben, das wir ime gegen ſeinen landtsfurſten auch gegen ſeine lehenhern zu dienen nit gepraucheu wollen. So ſoll ime auch der Diepholtiſche dienſt, do eß ime alſo lenger gelegen und felligh, frei furbehalten ſein, welchem theile aber die beſtallungh hinfuro nicht gelegen oder gefelligh ſein wolte, der ſoll macht haben, dem andern ſie ein halb jar ufzukundigen und alß dan abzudanken. Do er auch bei unß von ſeinen mißgonneren gefehrlich angegeben werde,

Digitized by Google

wollen wir ime darauf keine ungnade zuwerfen, sondern seine verandtwurtungh erst horen und ine bei gleich und recht schutzen und handthaben: alles getreulich und one gefherde. Daß zu urkundt haben wir diese bestallungh mit eigener handt unterschrieben und mit unserm secretringe versiegeln lassen. Geschehen und geben in unserm furstlichen hoflager zu Vorden in der hl. Osterwochen Anno 1576.

Cantzlers Heußchens bestallung ab Episcopo Henrico.

Nr. 2.

Bestallung des Kanzlers Fürstenberg vom Jahre 1586.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Bernhard, Postulirter und Administrator des stifts Oßnabrugk, bekennen und betzeugen mit dießem unßerm offnen briefe für allermenniglich,

Das wir den hoichgelarten Goddarten von Fürstenberg, dero rechten doctorn, fur unßern cantzlern und rahdt unßers stifts Oßnabrugk, von dato dießes briefs haben annhemen und bestellen lassen, inmassen wir inen bestellen und annhemen hiemit und in kraft dießes:

Derogestalt, daß ehr der cantzleien alß ein haupt furstehen, die rhädtschlege beschließen und andere verhandlungh dirigiren und befurderen, und was einem cantzler usligt, getreulich nach seiner besten verstandt uns verrichten, des stifts sachen und einstellungh oder producta des stifts advocati, so ahn das Caiß. cammergericht oder hochste obrigkeit per viam appellationis devolvirt, mit getreuen vleis revidirn und daruf mit gute ufsicht haben soll, aber zwischen keinen partheien, so beiderseits dießes stifts underthänen, noch in sachen, die alhie im stift rechthengigh oder auch wider desselben stifts stende dienen oder advociren, sondern sich deßen enthalten.

Dagegen wir ime zum gewißen underhalt versprochen und thun das auch für uns und unsere nachkommen alle jhar von dato dießes antzurechnen: drei hundert alte reichsthaler, vier und zwantzigg derselben thaler fur zwei feeste ochsen, uf seine person und zwei diener cleidungh, welches ime auß dem ampt Vorden von dessen furweseren alle jhär in sein sicher gewarsamb verrichtet und betzalet,

---

[1]) Original: St.-A. Osn. Abschn. 269, Nr. 2.

Digitized by Google

auch wenn ehr zu hoeffe ist, frei futter und mhal uf zwei pferde gegeben werden soll. Doch hat ehr sich furbehalten, dießen angenommenenn dienst diß jhär zuversuchen und demnegst ferner daruf zuerkleren.

Und soll ime inmittelst freistehen ab und an uf Münster zu ziehen und seiner gelegenheit, biß das ehr seines dienst daselbst erlaßen, auch außwarten, jedoch mit diesem furbehalt, das ehr hiedurch keine sachen verseumen, sonder das ehr uf erforderent sich dießes unßers stifts regierungh angelegen sein läßen und zu dem endt, da es ehe nit geschehen konnte, gegen kunftigen osteren bei unßerm hofläger instellen soll. In urkundt deßen haben wir, wie imgleichen wir thumbdechandt, senior und capittul der kirchen zu Oßnabrugk unßer secretsiegel unten ufs spatium wissentlich trucken läßen.

Geben im funfzehenhundert und sechs und achtzigsten jhäre am abend Michaelis Archangeli.

(Siegel des Fürsten.) (Siegel des Domkapitels.)

Nr. 3.

Generalis commissio

in allen jetz hangenden und künftig anwachsenden sachen uf den hern thumbcüster Nikolaußen de Baar, cantzler Godtfriden Fürstenberg und bürgermeister Johan Schneider gestellt.[1])

(2. Sept. 1587.)

Von Gottes Gnaden Wir Bernhart, Postulirter und bestätigter Administrator des stifts Oßnabrugk, empieten den wurdigen, erenvesten, hochgelarten und erbaren unseren canzler, rathen, lieben andechtigen und getreuen Niklaesen de Baer, tumbkusteren unser kirchen zu Oßnabrugk, und Gotfrieden Furstenberg und Johan Schnider, der rechten Doctoren und Licentiaten, unser gnad und alles gut und geben euch demnach hiemit gnadiglich zu wissen: Alß in diesem unserem stift Oßnabrugk von undencklichen jharen hero heilsamblich und wol versehen und herbracht, daß in allen civil- und burgerlichen sachen durch den beschwerten theilen, ob sie wollen, an einen zur zeit

[1]) St.-A. Osn. Abschn. 267, Nr. 4. „Commissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi."

Digitized by Google

regierenden furſten und herren dieſes ſtifts in gepuerender zeit rechtens appelirt werden muge, und dan in zeit angenommener unſerer regierung bereits etliche underſcheidliche partheien und ſachen an uns zu recht erwachſen und vermuge rechtens vor uns oder unſeren commissarien, ſo wir deßfalß zu verordnen haben mugten, in denſelben ſachen zu procedieren ſein wolle; wann wir aber berichtet, daß bei zeiten unſerer vorfahren, auch ſonſten in sedis vacantia ſolche und dergleichen ſachen underſchiedtlichen perſonen, ſo die partheien benennt, specialiter committirt worden, daher dann die anderen partheien zu ihren rechtlichen proceſſen, ohne daß viel verdechtigkeit mit darunter gelaufen, zum oftermal aufgehalten und vernachtheilet ſein worden ſollten, wie uns deßhalben underſcheidtliche clag ankommen, und wir ohne daß von etlichen anſehentlichen trauherzigen underthanen faſt underthanigh und embſig angelangt ſein, eine pillichmeßige ordnung mit ausrottung aller eingeriſſener mißprauch ins werk zurichten: ſo haben wir furerſt eine noturft erachtet, etliche general- und ordinari-commißarien auß unſeren rathen und ſunſten zuverordenen, damit die partheien an proſecution ſolcher angefangenen und kunftigen rechtfertigungen nit verhindert noch aufgehalten werden mugten. Und haben demnach euch ſampt und ſonder zu unſeren commiſarien deputirt und verordnet, thuen auch daſſelbige hiemit und in kraft dieſes unſers briefs, euch daruf vollenkommene macht und gewalt gebent, daß ihr ſampt und ſonder in unſeren nahmen und von unſerent wegen mit zuziehung eines unſerer secretarien, ſo alle noturft protocollieren und ſamen beſchreiben ſoll, in allen und jeden jetz hangenden und kunftig erwachſenden ſachen uf der partheien gepurlich formblich anruefen vermuge gemeiner beſchriebener rechten, biß dahin wir uns einer ſicherer ordnunge verglichen, citatis citandis ordentlich procedieren, clage, antwort, defensiones, exceptiones und beweißthumb anhoeren und ufnehmen, gepurende dilationes geben, auch bei- und enturtheil fellen, und ſo einigerlei zeugen und kuntſchaft zu verhoeren begert und noturftig ſein werde, dieſelbe auch verhoeren oder wegen euerer geſchefte durch andere zu recht qualificirte perſonen nach rechtlicher ordnungh verhoeren laſſen, und die perſonen, ſo zu zeugen benennt und gleichwol ihre kuntſchaft zugeben ſich ohne gefuget urſach wiederen werden, mit pillichen preuchen der rechten darzu zwingen, daruf und nach allen noturftigen einprengen auch in der ſachen gethanen beſchluß ſelbſte oder mit rath unſerer anderer rathe

Digitized by Google

oder aber etlicher unpatheiſchen rechtsgelarten rechtlich und endtlich erkennen und außſprechen und ſunſt alles anders hierin auf der partheien gepurenden unkoſten und beſoldung thuen, handlen und fürnemen, waß wir und andere unſere commiſſarien an unſer ſtatt hierin rechts wegen hetten thuen konnen oder mögen, doch einem jeden theil rechtlicher appelation vorbehalten. Zur urkundt mit unſerm hieniden aufgedrückten ſecretſiegel und gewontlichen handtzeichen befeſtigt. Das geſchehen am Sambſtag, den zweiten monats Septembris im funfzehen hundert ſieben und achtzigſten ihare.

Bernhardus Postulatus
Osnaburg. de Waldeck.

Nr. 4.

Quittung des Droſten Caſpar von der Wenghe.[1])

(11. Juni 1612.)

Bekenne ich Caſpar von der Wenge, droſt zu Fürſtenauwe und Börden, daß wegen des Hochwurdigh, Durchleuchtigh und Hochgeporenen meines gnedigen Furſten und Herrn Poſtulierten des ſtifts Oßnabrugk Ihrer F. Gnaden Rentemeiſter zu Furſtenawe, Herman Morrien, mir gutlich verrichtet und betzahlet hat:

Irſtlich wegen rhadtsdienſte einhundert reichsthaler, an habergelde einhundert reichsthaler, wegen droſtenampts funftzigh reichsthaler beſoltungh, ſechs thaler ein ort pferdebeſchlag, vierzigh reichsthaler uf funf perſohnen kleidungh, in alles an gelde zweihundert neuntzigh ſechs reichsthaler einen ort. Daneben an roggen ſechß molt, gärſten ſechß molt, einhundert hoener und ein feiſt ſchwein, ſedder Oiſtern ſechßzehenhundert und eilfen biß Oiſtern ſechßzehenhundert und zwolfe, van hochgedachtem meinem gnedigen Furſten und Herrn mir vermachten und betagten unterhaldt und deputats, davon und allen vörigen jahren gutlicher außrichtungh gedachtem rentmeiſter, oder weme ſolchs mher nötigh, hiemit vollenkömblich quitiert ſein ſolle. Zu uhrkundt der wahrheit habe ich droſt obg. dieſe quitantz mitſelbſt handt wißentlich unterſchrieben.

Signatum 11. Juni
Anno ein thauſend ſechshundert zwolfe.

Caſpar von der Wenghe.

---

[1]) Akten des hiſt. Vereins B. III. 67.

Digitized by Google

Nr. 5. **Gehalt und Accidentien der Landesbedienten von 1650—166**

Verzeichnis, welcher gestalt und von wehme Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu S
beambte und bediente auß dero f

	Kost- und Kleidungsgeld	Beschlag und Gnadengeld Diener-Kleidung	roggen, molt	gerst, molt	haber, molt	ochsen	
Ihre Hochw. her Weybischof haben jahrlichs auß	(Rth.)	(Rth.)					
den ämbtern Iburg . . 200 Witlag und Hunteburg 95 Reckenberg . . . . . 100 Stiftspfennigmeister . 105 } Rthlr.	500	—	—	—	—	—	—
Vicarius in spiritualibus außm ambt Iburg . . 100 Witlag und Hunteburg 100 Gronenberg . . . . 50 Reckenberg . . . . . 50 Stiftspfennigmeister . . 100 } Rthlr.	400	—	—	—	—	—	—
Officialis außm ambt Iburg . . 100 Stiftspfennigmeister . . 100 } Rthlr.	200	—	—	—	—	—	—
zwei Thumbhern als Landrhete auß dem ambt Wittlage jeder 30 Thlr. . . . . = 60 von dem Stiftspfennigmeister gleichfalls . . 40 } Rthlr.	100	—	—	—	—	—	—
zwei adeliche Landrhete auß dem ambt Iburg jeder 30 Rthlr. . . . . = 60 vom Stiftspfennigmeistern . . . . . 40 } Rthlr.	100	—	—	—	—	—	—
Cancellarius hat außm amt Iburg ein ochsen ad 12 Thlr. 4 Schweine ad 16 Thlr. 28 ambt Bohrden . . . . 372 ambt Gronenberg 6 molt roggen ad . . . . . 36 Wittlag und Hunteburg 90 huener . . . . 4¼ Stiftspfennigmeister . . 100 } Rthlr.	540¼	—	—	—	20 auß den ambt Gronenber		
latus	1840¼				20		

Digitized by Google

n der Form und Berechnung genau nach der Vorlage im St.-A. Osn. 251, 6.)
brugk höhe und niedere Officialen, Cantzler, Rhäte auch Cantzley- und andere
hrlichs salaryrt und bezahlt werden:

	heu, fohder	stroh, fohder	holtz, fohder	opfergeld, Rthlr.	zollblock	spandienst	leibdienst	papier und zubehoer	kuheweide	lichter	extraordinaria	zehrung im ambt jährlichs Rchsthlr.	weideschaf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	kost- und Kleidungsgeld	beschlag und dienerkleidungsgeld	roggen, molt	gerste, molt	haber, molt	ochsen
	(Rth.)	(Rth.)				
Thumbprost alß Präsidenten hat jahrlichs vom stiftspfennigmeister ambt Iburg	20 30	— —	— —	— —	— —	— —
Drei furstliche rhäte haben alß der erste auß dem ambt Iburg	142	—	3	—	—	1
aus dem ambt Gronenberg	—	20	—	—	—	—
vom Stiftspfennigmeister	100	—	—	—	—	—
der ander außm ambt Iburg	142	—	3	—	—	1
auß dem ambt Gronenberg	—	20	—	—	—	—
vom Stiftspfennigmeister	100	—	—	—	—	—
der dritte außm ambt Iburg	142	—	3	—	—	1
auß dem ambt Gronenberg	—	20	—	—	—	—
vom Stiftspfennigmeister	100	—	—	—	—	—
Drost zu Iburg und Reckenberg hat auß dem ambt Iburg	—	—	—	—	30	—
außm ambt Reckenberg	90	5	$2^3/_8$	—	$6^3/_8$	—
Drost zur Fürstenau und Bohrden hat auß dem ambt Fürstenau zu entfangen	100	5	4	—	40	—
Drost zu Gronenberg Witlag und Hunteburg hat auß dem ambt Gronenberg	30	—	—	—	15	—
von Witlage	50	5	4	—	15	—
Secretarius regiminis hat auß dem ambt Iburg	76	—	—	—	—	—
auß dem ambt Witlag und Hunteburg	—	—	4	4	—	—
vom Stiftspfennigmeister	76	—	—	—	—	—
Registratori auß amt Iburg 85 vom Pfennigmeister . . . 15 Thlr.	100	—	—	—	—	—
Cancellistae I.° von Witlag 68 vom pfennigmeister . . . 17 Thlr.	85	—	—	—	—	—
Cancellistae II.° von Witlag 68 vom Pfennigmeister . . . 17 Thlr.	85	—	—	—	—	—
latus	1468	75	23 8 schf.	4	106 8 schf.	3

Digitized by Google

	heu, fohder	stroh, fohder	holtz, fohder	opfergeld, Rthlr.	zollblock	spandienst	leibdienst	papier und zubehoer	kuhenweide	lichter	extraordinaria	zehrung im ambt jahrlichs Rthlr.	weideschaf
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	den 10. vonweinkauf und brüchten	nachtgeld 2 Thlr.	—
0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
0	20	—	notdurft	1	10β	—	—	—	4	notdurft	—	3 Thlr. jahrlichs	
0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Von brüchten undweinkäuften den 10. ₰	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0				1									

Digitized by Google

	Kost- und Kleidungsgeld	Beschlag und Diener-Kleidungsgeld	Roggen, malt	Gerste, malt	Hafer, malt	Ochsen	
	(Rth.)	(Rth.)					
Zwei Cantzleyboten haben auß dem amt Iburg	26	—	—	—	—	—	—
Pedellen Cancellariae vom Pfennigmeister	24	—	—	—	—	—	—
Consistorium hat vom Pfennigmeister pro							
Consiliario I.°	100						
Consiliario II.°	70						
Consiliario III.°	40	—	—	—	—	—	—
Notario	24						
Pedellen	12						
Landtrentmeister auß dem ambt Fürstenau	54	8	2	—	18	—	1
Rentmeister zur Fürstenau	54	8	2	—	18	—	1
Rentmeister zu Iburg	38	8	2	—	12	—	1
Rentmeister zum Grönenberge . . .	38	8	—	—	8	—	—
Rentmeister zum Bohrden	38	6	—	—	8	—	—
Rentmeister zur Witlag und Huntenburg	38	8	1	—	8	—	—
Rentmeister zum Reckenberge . . .	38	6	—	—	8	—	—
Richter zu Quakenbrugk von Furstenau	5	—	—	—	—	—	—
Richter zur Fürstenau als zugleich Haußvogt	39	2½	—	—	—	—	—
Richter zu Ankumb von Fürstenau .	5	—	—	—	—	—	—
Richter zum Bohrden empfang vom Rentmeister daselbst	4	—	—	—	—	—	—
Gograf zu Oßnabrugk außm ambt Iburg	—	6					
Gograf zu Iburg	—	6					
Gograf zu Melle vom Rentmeister zum Gronenberg	—	3	—	—	—	—	—
Gograf zum Reckenberg daselbst vom Rentmeister	20	—					
Gograf zu Oister-Cappeln	—	6					
latus	667	75½	6		80		

Digitized by Google

heu, fohder	stroh, fohder	holtz fohder	opfergeld, Rthlr.	zollblock	spandienst	leibdienst	papier und zubehoer	kuheweide	lichter	extraordinaria	zehrung im ambt jährlichs Rchsthlr.	weideschaf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	6	notturft	1/2	1/2	1	2	—	2	—	von bruchten d. 10 ₰	1 1/2	—
12	6	notturft	15 sch.	15 sch.	1	2	notturft	2	notturft	"	1 1/2	—
—	—	notturft	—	—	1	—	—	4	—	"	—	—
2	—	notturft	—	—	1	7	3	—	—	"	—	—
2	—	27	1/4	—	—	—	—	—	—	"	—	—
2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	"	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	3 sch.	—								
—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			1 Thlr. 11 β 9 ₰				7					

Digitized by Google

		kost- und kleidungsgeld	beschlag und diener-kleidungsgeld	roggen, molt	gerste, molt	haber, molt	ochsen
Fiskalische pretension.		(Rth.)	(Rth.)				
NB. müssen die alten Register nachgesehen werden.	Advocatus fisci Schorlemer pretendirt auß ambt Furstenau . . . . 50 zwei molt roggen ad 12 Ein feist schwein . . 4 auß dem amt Wittlage und Hunteburg 1 molt roggen . . . . . 6 Ein feist schwein . . 4 drei molt gersten . 12 Rthlr.	88	—	—	—	—	—
Procurator fisci pretendirt		25	—	3	—	—	—
Advocatus und procurator fisci zu Wiedenbrugk		3	—	2	—	—	—
Gerichtschreiber:							
zu Osnabrugk		—	—	—	—	—	—
zu Iburg		—	6	—	—	—	—
Grönenberg		—	—	—	—	—	—
Reckenberg		18	—	—	—	—	—
Hunteburg und Cappeln		—	—	—	—	—	—
Furstenau		—	8	1	—	—	—
zum Bohrden		—	—	1	—	—	—
Haußvogte:							
zu Osnabrugk		—	6	—	—	—	—
zu Iburg außm ambt daselbst . .		29-15 sch.	16	—	—	—	—
NB. absente principe nur 20 Thlr. kostgeld.							
Noch vor seinen diener 17 3/4 Thlr. absente principe 10 Thlr. . . .		17 3/4	—	—	—	—	—
Furstenau vide Richtern daselbst Witlag vacat		—	—	2	—	—	—
Vogte ambts Iburg: Borgloh, Hilter, Dißen, Glandorff, Lahr, Hagen, Bißendorf, Rolle und Wahlenhorst jeder sechs Thlr.		48	—	—	—	—	—
	latus	229 10 3/4 sch.	36	9			

Digitized by Google

	heu, fohder	stroh, fohder	holtz, fohder	opfergeld, Rthlr.	zollblock	spandienst	leibdienst	papier und zubehoer	kuheweide	lichter	extraordinaria	zehrung im ambt jahrlichs Rchsthlr.	weideschaf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3 sch.	3 sch.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				3 sch.	3 sch.								

Digitized by Google

	kost- und kleidungsgeld	beschlag und diener-kleidungsgeld	roggen, molt	gerste, molt	haber, molt	ochsen	schweine
	(Rth.)	(Rth.)					
Nach Vogte ambts Iburg:							
Vogt zu Osede, Glane, Schledehausen und Belm, jeder außm ambt daselbst 2 Rthlr. 10 β thuet . . .	7 Thl. 9 β	—	—	—	—	—	—
Vogte ambts Reckenberg:							
Vogt zu Guterßloh hat vom amt daselbst	8	1½	—	—	—	—	—
Vogt zu Langenberg	8						
Vogte ambts Fürstenau:							
Vogt zu Badtbergen	—	5	1⅙	—	—	—	1⅙
Vogt zu Ankumb	—	5	2	—	—	—	1
Vogt zu Bergen	8	5	—	7 sch.	2½	—	—
Vogt zu Menßlage	—	5	—	—	—	—	—
Vogt zu Mertzen	—	5	—	—	—	—	—
Vogt zu Alfhausen	—	5	—	—	—	—	—
Vogte ambts Vohrden:							
Gerde alß Vogt	3—12 β	—	—	—	—	—	—
alß fruher außer hoefe	6	2	1	—	—	—	—
Neuenkerken	12½	—	—	—	—	—	—
Engeter	12	12 β	—	—	—	—	—
Bramsche	12	4	—	—	—	—	—
Damme	15	8	—	—	—	—	—
Vogte ambts Gronenberg:							
Amtsvogt Vogt zu Bauer, Rimbßloh, Neuenkirchen, Wellingholthausen und Ohlendorf jeder 3 Rthl. ist	18	—	—	—	—	—	—
Vogte ämbter Witlage und Hunteburg:							
Vogt zur Hunteburg	16	—	3 schep.	—	—	—	—
Oisterkappeln	2—18 β	—	—	—	—	—	—
Venne	3—9 β	—	—	—	—	—	—
Ambts Vogt zur Witlage	12	—	—	—	—	—	—
latus	145 7½ sch.	45½	4 5 sch.	7 schep.	2½		2½

Digitized by Google

	heu, fohder	stroh, fohder	holtz, fohder	opfergeld, Rthlr.	zollblock	spandienst	leibdienst	papier und zubehoer	kuheweide	lichter	extraordinaria	zehrung im amt jährliche Rchsthlr.	weideschaf
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—
0	6	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	2
	2	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2													2

Digitized by Google

	Kost und Kleidung	Salarium	rogg mol
		(Rth.)	
Untervogte:			
Untervogt zum Reckenberge genießt nur die freiheit und daß pfandgeld			
Untervogt zu Bramsche, ambts Bohrden, hat jahrlichs .	—	2	—
Drei Untervogte ambts Witlage haben ein jeder 1 Rthlr. 7 β, thuet	—	4	—
Untervogt ambts Hunteburg hat die freiheit, daß pfandgeld und zwei huener	—	—	—
Untervogte ambts Gronenberg, Iburg und Furstenau haben die freiheit und das pfandgeld.			

Anm.: Es folgt sodann das Gehalt der Fußknechte, Zöllner, Pförtner, Gerichtsfronen, Fischer u. s. w. das hier nicht in Betracht kommt.

Designatio summaria,

wie hoch ungefehr J. Hochfl. Gnaden zu Oßnabrugk hohe und niedere Officiale Cantzler, Rhete, Cantzley- und andere beambte und bediente salaria auß de stift sich betragen:

	Rthlr.	β
Erstlich, kost und kleidung, beschlag und dienerkleidung, auch salaria an geld	5617	10
An roggen 56 molt 7 β, daß molt zu 6 Rthlr., thuet . .	339	10
An gersten 4 molt 7 schl., daß molt 4 Rthlr., thuet . .	18	7
An haber 209 molt, daß molt 2 Rthlr. thuet	418	—
Ochsen 3 stuck, daß stuck ad 12 Rthlr. thuet	36	—
Schweine 20 stuck und ein mager, daß stuck zu 4 Rthlr., thuet	82	—
Huener 342 stuck, daß stuck ein schilling, thuet	16	6
Summa	6527	12

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.
A. Die Entwickelung und Organisation der Behörden.
I. Die Zentralverwaltung.
1. Die zentrale Regierungsbehörde.
2. Die Regierung als Justizbehörde.
3. Die Kanzlei.
II. Die Lokalverwaltung.
1. Die Ämter
a. Allgemeines.
b. Die Funktionen der Ämter.
2. Die Gogerichte.
a. Allgemeines.
b. Die Stellung des Gogerichtes zu Osnabrück.
c. Reformbedürftigkeit der Gerichte und Reformversuche.
B. Die persönlichen Verhältnisse der Beamten.
I. Ihre soziale Stellung.
II. Die Besoldung.
C. Die Stellung der Beamten zu den Landständen insonderheit zum Domkapitel.
Schluß.
Beilagen.

Digitized by Google

II.

Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens.

Von H. Jellinghaus-Osnabrück.

I. Das Einkünfteverzeichnis des Osnabrücker Dompropstes Lentfried.

Die Handschrift des Osnabrücker Staatsarchivs Nr. 183 „Specificatio redditus ecclesiae Osnabruggensis sub Lentfrido preposito," 38 Bl. ist zum Teil (S. 1—24) gedruckt in Mösers Osnabrückischer Geschichte (Werke 4 (8) S. 128—135. Der ungedruckte Teil derselben ist an einigen, glücklicherweise unerheblichen Stellen unleserlich. Die Schrift gehört dem ausgehenden 12. Jahrhundert an.

Lentfried ist als Dompropst urkundlich vom Jahre 1180 bis 1196 und von 1203 bis 1207 nachzuweisen. D. Meyer in den Mitt. 4, 148 nimmt an, daß das Verzeichnis von Lentfried selber herrühre. Aus den Urkunden läßt sich der Zeitpunkt der Abfassung nicht fixieren. Doch fehlt ein Gut Schlagfort, über welches vor 1186 gerichtlich entschieden war, unter den Einkünften der curia in Osnabrück.

Die gleich im Anfange genannten, häufig wiederkehrenden Villikationen der Dompropstei sind:

Digitized by Google

S. 128. 1. Curia in Osembrücke. 2. Eversvelde S. 133 und in dem ungedruckten Teile der Hs. S. 39, 57, 70. Die spätere Eversburg. Vgl. Osn. Mitt. 5. 3. Osterhus S. 133 und Hs. S. 25, 39. Meier zu Osterhusen Bsch. Pouwe Ksp. Belm. 4. Elstede S. 133 f. und Hs. S. 30, 39, auch Eylstede(n), Bauerschaft Eyelstedt Ksp. Essen Kr. Wittlage. 5. Barlage S. 133 u. Hs. 31. Jetzt Höfe zu Barlage in Bsch. Hollage Ksp. Wallenhorst. Vgl. Urkb. 1, 138. 6. Walenhorst Ksp. S. 31, 39 f., 55, 58 f., 70. Das Kirchdorf Wallenhorst. 7. Pedinctorpe. Vgl. unten. 8. Angelbeke S. 134 u. Hs. 39 f., 62. Das jetzt nicht mehr bekannte Dorf könnte neben der „Angelbecker Mark" nördlich von Wittlage gelegen haben. Ein Erbe Angelbeck liegt in der Bauerschaft Welplage Ksp. Hunteburg und da Welplage eine neuere Bezeichnung der Ortschaft zu sein scheint, so könnte Angelbeke der ältere Name dafür sein. Über die curtis Angelbeke vgl. Osnabr. Urkb. 2, 106, Osnabrückische Geschichtsquellen 2, 56 und H. Hartmann „Die Angelbecker Mark" in den Mitteilungen 16, 40 ff. Die Angelbecke ist aber nicht die obere Hunte, wie man meint, sondern der von Barkhausen kommende Bach, der über Wimmer fließt und östlich von Bohmte in die Hunte mündet. Die Kirchspiele Barkhausen, Lintorf und zum Teil Oldendorf, die nachweislich in die Angelbeker Mark gehörten, bilden eben das Quellgebiet dieses Baches und seiner Zuflüsse. Übrigens steht in dem Nekrol. des Domes (Mitt. 4, 153): domus que sita est in villa Angelbeke et attinet eccl. Löningen, jetzt Bsch. Angelbeck bei Löningen. 9. Haren. Die Bsch. Harderberg südlich Osnabrück. Sie hieß nach Schatzregistern bis ins 16. Jahrh. Haren. Vgl. auch Osn. Urkb. 1, 223. 10. Thedelinctorpe, auch Dedelinc-, Dedinc-, Dedekentorpe-, dorpe. Hs. 32, 35, 39, 51 f., 54 f.,

Digitized by Google

61, 66, 69, 71 f. Die Bsch. Dielingdorf Ksp. Melle. Vgl. Mitt. 4, 197. 11. Westerhem S. 132 und Hf. 27, 39, 51, 55, 66, 71, 74. Meier zu Westrum, Bsch. Drantum Ksp. Melle. S. 129. 12. Huile, Huyle S. 132 ff. und Hf. 36, 39, 48, 57. Der Hof Hüggelmeyer Bsch. Hörne. 13. Hagen S. 133 und Hf. 32, 47 f. Das Kirchdorf Hagen Kr. Iburg. 14. Brocseten S. 133 f. und Hf. 39, 48. Bsch. Broxten Ksp. Venne. Vgl. Osn. Urkb. 1, 223. 15. Holtorpe, Holthorpe, Holdorpe S. 132 ff. und Hf. 38, 48, 62. Das Kirchdorf Holdorf bei Damme Kr. Vechta.

Rymeslo. Das Kirchdorf Riemsloh Kr. Melle.

Burglo (Papenhoff). Das Kirchdorf Borgloh Kr. Iburg. Die Obedienz des Domkapitels „Papenhove" wird 1277 genannt.

De molendino et de areis. Gemeint ist die Herrenteichsmühle und Wordstellen im Gebiete der Stadt.

Ickere. Die Bsch. Icker Ksp. Belm.

Nortbergen. Bsch. Natbergen Ksp. Bissendorf.

Bockestorpe. Bsch. Voxtrup im Ksp. St. Johan.

Trop, Drop. Bsch. Droop bei Oesede.

Brinke, Br. juxta Throp. Gut Brinke bei Oesede.

Stoveren. In der Gegend des Hofes Stavermann in der Bsch. Malbergen.

Maleberge(n). Die Bsch. Malbergen.

S. 130. Holthusen. Bsch. Holzhausen Ksp. St. Johan.

Elinctorpe. Unbekannt.

Hickingen, Heckingen. Bsch. Abteil. Hickingen, zu Voxtrup.

Digitized by Google

Wulfeten. Das ſpätere adlige Gut Wulften bei Osnabrück.

Brincke juxta Hagen. Im 17. Jahrh. Schulte to Brincke Bſch. Beckerade Kſp. Hagen.

Vorewarck. Meier zu Varwig Bſch. Harderberg, der noch 1563 thon Varwercke heißt.

Gelenbeke. Die Bſch. Gellenbeck Kſp. Hagen.

Nortorpe. Bſch. Natrup bei Hagen.

Weſtorpe. Weſtrup bei Ohrbeck.

Scirenbeke. Hof Schierenbeck in Ohrbeck.

Spilebrinke. Meier zu Spelbrink in der Bſch. Gellenbeck.

Orbeke. Bſch. Ohrbeck.

Hasberge(n). Hasbergen.

Lintlo. Hof Lindlage in der Bſch. Hörne.

Northuſen, Northus. Höfe Nordhaus Bſch. Hörne.

De Dodeshus dat Hagen. Unbekannt in der Nähe von Hagen. Oſterhus. Erbe Oeſterhaus Bſch. Natrup bei Hagen.

Helren. Bſch. Hellern.

Rechtvelde. Der Hof Reffelt, Rechtfeld in der Bſch. Gaſte. Rechtvelde in einer Urkunde v. J. 1347, Rethvelde, Reffelt Mitt. 4, 209 u. 218. Noch 1563 „thom Rechtvelt".

Houhorſt. Unweit des Hofes Ha(u)nhorſt in der Bſch. Hellern. Mitt. 2, 54. Meyer to Hoenhorſt 1443.

Edinchuſen. Edinghauſen bei Osnabrück.

Havichorſt. Havighorſt bei Wulften.

Evinctorpe. Hof Entrup Bſch. Nahne, der in einem Schatzregiſter v. J. 1563 Eventrup heißt.

S. 131. Broke. Hof Bröker Bſch. Nahne.

Digitized by Google

Non. Hof Spiegelburg in der Bsch. Nahne, welche im 16. Jh. tho Nadae heißt. Nahne ist also ein Bachname.

Specken. Unbekannter Hof an einer Pfahlbrücke südlich von Osnabrück.

Obedientiarius de Essene de agris Werrepe. Alte Bauerschaftsabteilung von Wehrendorf im Ksp. Essen Kr. Wittlage. Noch eine Urkunde des Osnabr. Archivs v. J. 1457 nennt die Erbe Eghardink und Eylhardink in Werrepe. Im Jahre 1068 wird der Ort Wernapi und Acta Osnabr. 1, 199 (1360) Wernopi genannt.

Porci de glandibus qui venswin vocantur: Schweine, die in moorigen, mit einzelnen Eichen bestandenen Niederungen, im „Venne", gingen.

Wicman de Onevore. Der Ort lag im Ksp. Riesenbeck. Vgl. Osn. Urkb. 2, 127 u. 187 Onevoren, Onevoren.

Leden. Kirchdorf Leeden Kr. Tecklenburg?

Varenthorpe im Ksp. Ibbenbüren. Von diesem Orte hat die Familie v. Varendorp ihren Namen. Acta Osnabr. 1, 206: tres domos in Varendorpe.

Gelinctorpe. Lag im Ksp. Westerkappeln.

Vinarium dominorum. Statt vivarium. Solche vivaria werden bei der Eversburg 1398 genannt. Vgl. Mitt. 5, 33.

Wulfhem, Wul(f)hamen. Bsch. Wülften Ksp. Schledehausen.

Alfhusen. Kirchdorf Alfhausen Kr. Bersenbrück.

Olingen. Bsch. Olingen bei Stirpe Ksp. Osterkappeln.

Hoyle. Wohl Hof Hoigelmann in der Bsch. Allendorf Ksp. Borgloh.

Digitized by Google

Huvele. Hof Hüggelmeier Bſch. Schinkel?

Berclere in parochia Ulethe. Die Bſch. Bergeler im Kſp. Ölde Kreis Beckum.

Grevene. Kirchdorf Greven Kr. Münſter. Curia Capele dort?

Welingen. Bſch. Wellingen Kſp. Belm.

S. 132. Hagenberge. Bſch. Hagenberg bei Belpe.

Harslage. Gut Haßlage bei Hasbergen, bei Darpe, Trad. Weſtf. 4, 128 Herslaghe.

Peveſtorpe. Wohl das Erbe Peiſtrup in der Bſch. Hörne, welches ſpäter dem Kloſter zum Gertrudenberge gehörte.

Lote. Kirchdorf Lotte Kr. Tecklenburg.

Lite. Lade bei Weſterkappeln?

Wiſchen. Unbeſtimmbar.

Rote. Bſch. Rotte bei Rheine.

Northorpe in parochia Steinvorde. Bſch. Natorp bei Drenſteinfurt?

Huyle. Hof Hüggelmeier Bſch. Malbergen.

Elrebeke, Alrebeke. Bſch. Ellerbeck Kſp. Schledehauſen.

Laie. Bſch. Lage im Kſp. Rieſenbeck.

Bergete. Bſch. Bergte Kſp. Rieſenbeck.

In parochia Lengerike Crevinchusen. Unbekannt.

Erpeſtorpe. Eine Urkunde bei Seibertz 2, 125 v. J. 1313 nennt eine curtis in Erpſtorp Lengnike (Lengerich Kr. Tecklenburg).

In parochia Ibbenburen Visbeke. Ein Visbeke iſt dort jetzt nicht bekannt.

Puſelinc —, Pusleburen. Bſch. Püſſelbüren Kſp. Ibbenbüren.

Roze und Rother, Höfe im Kſp. Ibbenbüren.

359859

Digitized by Google

Lechtorpe in par. Mersnen. Bsch. Lechtrup Ksp. Merzen.

Locseten. Bsch. Loxten Ksp. Ankum.

Hone. Bsch. Höne Ksp. Vörden Kr. Versenbrück.

Balkenstede. Balkenschlien, Bauerschaftsabteilung zwischen Borgloh und Wellingholzhausen.

Werinctorpe. Bsch. Wehringdorf Ksp. Buer Kr. Melle.

Heymberge. Bsch. Himbergen Ksp. Holte Kr. Osnabrück.

Dyte. Wohl Dythe bei Vechta.

Limbergen. Der alte Hof Lindbergen nördlich vom Gertrudenberge. Vgl. Mitt. 5, 42.

S. 133. Smavorden. Wohl kaum Schmalvörden in Hoya.

Bomwede. Bohmte Kr. Wittlage.

Northusen. Nordhausen, Bauerschaftsabteil. im Ksp. Osterkappeln. Vgl. Urkb. 1, 245.

Hinninc —, Hennichem. Bsch. Hinnenkamp Ksp. Damme.

Quernhem. Bsch. Quernheim im Ksp. Lemförde, früher im Ksp. Dielingen.

Osterveyne. Bsch. Osterfeine Ksp. Damme. Vgl. Mitt. 4, 173.

Hursten. Bsch. Hörsten im Ksp. Vörden.

Astorpe. Bauerschaftsabteilung bei Malgarten Kr. Versenbrück.

Buren. Bauerschaftsabteil. Bühren der Bsch. Epe Ksp. Bramsche. Vgl. Mitteil. 2, 30 und 5, 229.

Berge. Kirchdorf Berge Kr. Versenbrück oder Lütkeberge Ksp. Schwagstorf.

Honthorpe — dorpe. Bsch. Handorf im Ksp. Holdorf Kr. Vechta.

Digitized by Google

Ruse —, Reselage. Bsch. Reselage Ksp. Damme.

S. 134. Hembergen. Himbergen im Ksp. Holte?

S. 135. Rulle. Kd. Rulle.

Hombüren. Bsch. Hambüren bei Velpe Kr. Tecklenburg.

Metenen. Bsch. Metten Ksp. Werfen.

Winkele. Bauerschaftsabt. Winkel im Ksp. Werfen.

Hazize. Acta Osnabr. 1, 181: Hase de Winkele infeudata est cum domo in Engh(t)ere 14. Jh. Mitt. 5, 32 ist also statt Husize: Hasize zu lesen.

Pethe — Pede. Bsch. Pye Ksp. Wallenhorst.

Nordhusen. Bsch. Nordhausen bei Mettingen.

Holthusen. Welches?

Visle. Bauerschaftsabt. Fiestel, westlich von Wallenhorst.

Thornham. Bsch. Darum, Ksp. Belm.

Overinchusen. Bsch. Evinghausen Ksp. Engter, Evinkhusen 1146. Everinghusen Acta Osn. 1, 204.

Rippenhorst. Wohl die im J. 1295 genannte Ripinghove im Ksp. Wallenhorst.

Handschrift S. 25. Hij sunt redditus de Osterhus[1]) ad vinum et ad ligna. Omnes dant dn. Osteringen[2]) 20 mod. 15 dn. et unum porcum.

Harst[3]) 1 molt et 1 sol. Rulle 10 mod. sil., 22 mod. avene, unum porcum. Ad vinum 2 d. Ad ligna 2 d.

Retherlage[4]) 30 mod. avene, 1 porcum. Ibidem 6 mod. sil., unum molt. avene (S. 26) solidum, unum porcum.

---

[1]) Vgl. oben S. 95 [2]) Die Bsch. Abt. Östringen an der Nette. [3]) Bsch. Haste. [4]) Die Höfe Rielage in der Bsch. Pouwe, im J. 1360 Rederlage, später Regelage, Relinge.

Digitized by Google

Wulfhamen[1]) 6 mod. sil. 1 molt. avene et 1 sol.

Huckenriden[2]) 2 sol. De Dodeshus[3]) 7 mod. sil., 7 den.

Welingen 6 mod. sil., 30 mod. avene et porcum.

Rulle 6 molt. sil. et 6 den. Havichorst[4]) 1 sol. decime.

Ekestorpe[5]) 18 den.

Oldendorpe[6]) 6 mod. sil., 1 molt, 1 sol. et unum porcum.

Hesepe[7]) 10 mod. sil. de quibusdam agris. pro hoc habemus decimam.

Verete.[8]) Powe[5]) unus mansus.

Decima pro allecib.[9]) in jejunio dandis.

Retherlage 3 domos. Jckere 5. Sledesen[10]) olim 5 nunc 4. (S. 27.) Gartlage[11]) . . .

Havichorst[4]) 1. Astorpe[12]) 1 dom. Everhardi.

Verete.[8]) 5. Onthorpe[13]) 3 super merica. Powe 4 domos.

Redditus de Westerhem.

---

[1]) Bsch. Wulften Ksp. Schledehausen. [2]) Das Erbe Hückeriede Bsch. Krevinghausen Ksp. Schledehausen, welches 1360 toer Hukriden heißt. Acta Osn. 184 und 185. [3]) Das Erbe Dodeshaus mit der Dodesheide, Bsch. Schinkel. [4]) Der Hof Havikhorst, Bsch. Schleptrup, Ksp. Engter. [5]) Hof Eistrup, Bsch. Pouwe. [6]) Bsch. Abt. Oldendorf, zu Schwagsdorf, Ksp. Osterkappeln. [7]) Hesepe Bsch. im Ksp. Bramsche. [8]) Bsch. Behrte, Ksp. Belm. [9]) Häringe. [10]) Kirchdorf Schledehausen. [11]) Die spätere Burg Gartlage, zu welcher verschiedene Erbe gehörten. [12]) Astrup bei Belm. Vgl. Mitt. 4, 192. [13]) Unbekannt. Es wird auch auf S. 1 des ältesten Kalendariums genannt.

Digitized by Google

Ecquardinctorpe[1]) 1 molt. sil., 2 molt. avene, dimidium pannum.

Herinctorpe.[2]) 16 den.

Dodenctorpe[3]) 6 mod. sil. 1 molt. avene, 14 den., 1 pannum.

Oldenmelle[4]) 4 mod. sil. 1 molt. avene, 12 den., 1 pannum.

Ibidem 4 mod. sil., 1 molt. avene, 11 den., 1 pannum.

Gerden.[5]) 9 mod. sil., 18 mod. avene, 20 den., 1 pannum.

Rymeslo. 3 mod. sil., 6 mod. avene, 6 den., 1 pannum.

(S. 28.) Ibidem Rendach. 3 molt. sil., 1 molt. avene, 9 den. 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Item ibidem Herbreth[6]) 3 mod. sil. 1 molt. avene, 9 den., 2 dn. ad vinum.

Item ibidem Eseken.[6]) 3 mod. sil. 1 molt. avene, 9 den. ad vinum, 1 pannum.

Item ibidem 3 mod. sil., 6 mod. avene, 8 den. unum pannum, 2 den. ad vinum.

Sceplage.[7]) 6 mod. sil. et 2 mod. 1 molt. avene, 1 sol., unum pannum ad vinum 2 den.

Suthorpe.[8]) 7 mod. sil. et 2 mod. 1 molt avene, 1 sol., 1 pannum et 2 den. ad vinum.

---

[1]) Bsch. Abt. Eggendorf bei Markendorf, Ksp. Buer. [2]) Meier zu Heringdorf östl. von Neuenkirchen. [3]) Bsch. Duingdorf, Ksp. Buer. [4]) Oldenmelle, weiter unten Alden-, Allenmelle Bsch. Altenmelle bei Melle. [5]) Gerden, Geret(h)e, Bsch. Gerden, Ksp. Melle. [6]) Herbreth in Riemsloh könnte der dortige Hof Hardich, Eseken der Hof Eismann in Westendorf bei Riemsloh sein, da beide der Domgeistlichkeit zugehörten. [7]) Bsch. Schlplage, Ksp. Neuenkirchen. [8]) Bsch. Suttorf, Ksp. Neuenkirchen, wo die Vollerben Loth und Dirking später in die Dompropstei gehörten.

Digitized by Google

Ibidem 9 mod. sil., 17 mod. avene, 18 den., 2 pannos et 2 den. ad vinum.

Ibidem ad vinum 2 dn., 3 mod. (S. 29) sil, 1 molt avene, 8 denarios et unum pannum.

Ahus[1]. 6 mod. sil. 1 molt. avene, 12 den., 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Honthorpe.[2]) 6 mod. sil., 1 molt.[1]) avene, 1 pannum, 2 dn. ad vinum.

Ibidem 6 mod. sil., 1 molt. avene, 1 sol., 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Bockesdorpe[3]) de duobus mansis 2 sol.

De agris Suthorpe[4]) sitis 18 den.

de area quadam Lare[5]) 1 sol.

De Wenegos[6]) 3 sol. decime.

Oldenmelle. 18 den. decime.

Suthorpe.[4]) 18 den. decime.

Lare.[5]) 1 sol. decime.

Rymeslo . . . una ad convivium sancti Martini, 3 molt. avene 1 molt. ordei, 20 den., 30 ova, 3 mod. sil., 2 de pro . . . cellis, 5 pullos.

Dabit etiam familia ejusdem curie 3 sol. ad vinum (S. 30). Item mansus Menenhus[7]) domini prepositi 2 molt. avene et 18 den.

Curia Elsteden[8]) septem habet mansos ac 2 cultos et 5 non cultos. Primus horum . . cultus est in

---

[1]) Ahus. Wohl das spätere Gut Schmalenau, tor Smalena. [2]) Honthorpe, -dorpe, Bsch. Handarpe, Ksp. Melle, wo 4 Erbe in die Domprobstei gehörten. [3]) Unbekannt. [4]) Suttorf, Ksp. Neuenkirchen. [5]) Bsch. Laer, Ksp. Melle. [6]) Unbekannt. [7]) Statt Enenhus, Erbe Einhaus, Ksp. Wallenbrück. [8]) Eyelstedt im Ksp. Essen, mit der Mühle am Bornbach.

Digitized by Google

Elsteden. Ibidem molendinum 7 den., 2 moltia avene.

Secundus Medestorpe[1]) 2 sol.

Storkesbeke[2]) 1 m . . . sol. . . . den. et 2 molt avene.

Alrebeke[3]) 2 sol., 3 mod. tritici et 2 den. ad vinum et 2 den. ad silvam.

Sextus Jckere 2 sol. . . . . 3. ov.

Septimus ibidem 2 sol.

Item primus eorum qui vastati sunt, 1 molt. sil.

Suenekin(c)thorpe.[4]) 15 den. Secundus Jckere 1 sol.

Tertius Rysenbeke[5]) 1 sol., quartus Husethc[6]) 1 sol., quintus Ekestorpe[7]) 1 sol. . . Jnsuper decima in Eylstede.[1])

Summa est 8 . . . modios tritici et molt. sil. et 2 molt. avene . . . . sunt preter decimam et tertium manipulum curtis.

(S. 31.) Redditus in Barlage[8]) hii sunt: Hembeke[9]) 10 mod. ordei, 30 mod. avene, 9 den.

Pennethe[10]) mod. ordei, 30 mod. avene, 9 den.

Walenhorst. 10 mod. ordei, 30 mod. avene, 9 den.

---

[1]) Meesdorf, Ksp. Buer. [2]) Vollerbe Stork in der Bsch. Düingdorf, auch später in die Dompropstei gehörig. Im Jahre 1313 wird „dat grote hus tor Storkesbeke und dat hus to den Bredtholte" genannt. [3]) Bsch. Ellerbeck, Ksp. Schledehausen. [4]) Schwenningdorf bei Rödinghausen, Kr. Herford. [5]) Im Ksp. Melle. [6]) Hüsede im Ksp. Essen. [7]) Estrup bei Belm. [8]) Barlage im Ksp. Wallenhorst. [9]) Abt. von Achmer, Ksp. Bramsche. [10]) Pente, Bsch. Ksp. Bramsche.

Digitized by Google

Achenburen.[1]) 10 mod. sil. et 4 den. Sogelen[2]) 1 molt. sil. Ickere 10 mod. sil., 20 modios avene et 8 den. Bromelo.[3]) 6 sol. decimal. Slepedorpe[4]) de agris quibusdam 8 den. (S. 32.) Webergen.[5]) de quibusdam agris 3 den. ad convivium de eadem curia. dandum Nethenwede.[6]) 4 molt. ordei 4 mod. Curia de Hagen.[7]) dat hoc de agris suis: 6 modios siliginis, 4 modios tritici, 1 molt. avene, 2 sol. d . . . in annona, 2 oves et 14 den. ad vinum, 5 molt. avene, 2 vaccas, 30 mod. sil., pro pingui porco.

Hic sunt redditus ejusdem curie:

Crevinchusen.[8]) 8 modios tritici et 2 solidos.

Hagen.[7]) 6 mod. sil., 2 solidos, 2 molt. avene.

Haren.[9]) 6 mod. sil., 1 sol., 1 molt avene.

Dodeshus.[10]) 8 mod. sil.

Summa horum 20 mod. sil., 5 sol. 8 mod. tritici.

Thedelinctorpe hos habet mansus:

(S. 33.) Evinchusen.[11]) 3 dn. dimidios in an-

---

[1]) Bsch. Achmer. [2]) Bsch. Sögeln, Ksp. Bramsche. [3]) Nach einer bei Sudendorf, Commende der Ritter d. O. in Osnabrücks 33 abgedruckten Urkunde v. J. 1312 lag es im Domkirchspiel. Nach einer Ztschr. für Westfäl. Geschichte 5, 246 abgedruckten Urkunde befand sich darin das Erbe to der Wellen (Wellmann) und nach Möser 8, 413 eine Wassermühle. Nach obiger Urkunde gehörte auch das Erbe to den Rupencamp (Rupenkamp) dazu. Der Name Schinkel ist neueren Ursprungs. [4]) Bsch. Schleptrup Ksp. Engter. [5]) Webergen im Ksp. Ankum? [6]) Bsch. Niewedde Ksp. Venne [7]) Kirchdorf Hagen. [8]) Unbekannt bei Lengerich. Vgl. Mitt. 4, 89. [9]) Harderberg. [10]) Erbe Dodeshaus Bsch. Schinkel. [11]) Wohl früherer Name der Bsch. Redeke Ksp. Neuenkirchen, wo im 16. Jahrh. die beiden Erbe „im Raken„ und Keige in die Domprobstei gehörten.

Digitized by Google

nona, 6 mod. sil., 18 avene, 2 oves; dantur 17 den. ad vinum.

Ibidem 30 den. dimidios in annona, 2 oves, 2 den. ad vinum.

Holteburethorpe.[1]) 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 8 den. ad. vinum.

Belthus. 2 molt. avene.

Item Beringeburden.[2]) 2 molt. avene.

Item Broke.[3]) 1 molt. avene.

Ludinctorpe.[4]) 15 den. dimidios in annona, 1 molt. avene, 3 mod. sil., 8 den., duos arietes.

Echolte.[5]) 30 den. dimidios in annona, 9 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 17 den. ad vinum.

Ibidem 3 dn. dimidios in annona, 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves et 7 den. ad vinum.

Slohteren.[6]) 15 dn. dimidios in annona. (S. 34.) 3 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves et 8 den. ad vinum.

Honthorpe.[7]) juxta montem 6 mod. sil.

Harsethe.[8]) 6 mod. sil., 1 molt avene, 2 sol. dimidios in annona, 2 oves, 14 den. ad vinum.

Lare.[9]) 2 sol. dimidios in annona, 2 oves, 2 den. ad vinum.

---

[1]) Bsch. Holterdorf Ksp. Neuenkirchen. [2]) Hof Berlingwordt, Barlewohrt, Bsch. Insingdorf Ksp. Neuenkirchen. [3]) Meier zu Broke Ksp. Neuenkirchen? [4]) Unbekannt. Oder ist es Löhlingdorf im Ksp. Buer? [5]) Die Höfe Alfermann und Holscher in der Bsch. Eickholt Ksp. Melle. [6]) Der Hof Aißmann oder Rolfs in der Bsch. Schlochtern Ksp. Melle. [7]) Bsch. Handarpe Ksp. Melle. [8]) Die Erbe Hostermann und Heidemann in der Bsch. Himmer Ksp. Wellingholzhausen, welche 1287 Horseten und im 14. Jahrh. to Haresten, Haasten heißen. Acta Osn. 1, 182 und Iburger Güterregister. Mscr. des Archivs no 169. [9]) Die Höfe Middendorf, Laermann und Feldmann in der Bsch. Laer.

Digitized by Google

Ibidem 2 sol. dimid. in annona, 2 oves, 12 den. ad vinum, 6 mod. sil., 1 molt. avene.

Item de nova domo.[1]) 1 molt. avene.

Item de Bele.[2]) 1 molt. avene.

Oldenmelle.[3]) 2 sol. dimidios in annona, 6 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 14 den. ad vinum.

Rymeslo. 20 den. dimid. in annona (S. 35), 2 oves et den. ad vinum.

Ibidem 20 den. dimid. in annona, 2 oves, et 12 den. ad vinum, 1 molt. avene.

Ostenvelde.[4]) 20 den. dimid. in annona, 4 mod. sil., 1 moltium avene, 12 den. ad vinum.

Ibidem Beringeworden. 2 sol. dim. in annona, 6 molt. sil., 2 molt. avene, 2 oves, 16 den. ad vinum.

Thedelinctorpe.[5]) 15 den. dim. in annona, 6 mod. sil., 2 molt avene, 2 oves, 17 den. ad vinum. Ibidem 20 den. dim. in annona, 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves., 12 den. ad vinum.

Honthorpe. 2 sol. dimid. in annona, 6. mod. sil., 2 molt. avene, 2 oves, 22 den. ad vinum. Ibidem 3 sol. dim. in annona, 6 mod. sil., 1 molt avene, duas oves et 17 den. ad vinum. (S. 36.) Gerden[6]) 16 den. dimid. in annona, 3 mod. sil. 1 molt. avene, 2 oves et 8 den. ad vinum.

Aldinchusen.[7]) 20 den.

---

[1]) Vgl. unter S. 60, 70 der Hs. Nienhus. Das Erbe Nienhaus in der Bsch. Gerden? [2]) Hof Beckmann im Ksp. Neuenkirchen? [3]) Bsch. Altenmelle. [4]) Bsch. Ostenfelde Ksp. Neuenkirchen. [5]) Die Höfe Meier in Dielingdorf und Huning. [6]) Bsch. Gerden. [7]) Hof Allewelt Ksp. Riemsloh?

Digitized by Google

Lottesbure.[1]) 18 den.

Super Stenwede Dilingen.[2]) 4 mod. tritici de quibusdam agris. Scuwinctorpe.[3]) unum molt avene et 12 denarios.

Hij sunt redditus de Huyle.[4])

Stenvorde.[5]) 1 molt. tritici. In villa Honen[6]) 30 mod. sil., 1 porcum. Ibidem 9 mod. sil. — Dodeshus.[7]) 3 mod. sil., 1 porcus. — Meinctorpe.[8]) 6 mod. sil., 1 porcus. Sudenvelde.[9]) 20 den., 1 ovem. Ibidem 7 den.

Beterode.[10]) 1 sol. Curia dat 6 molt. avene et 2 mod. (S. 37.) ad vinum.

Anchen.[11]) unus mansus 2 sol. — Barchorne.[12]) unus mansus 18 sol. et dimidiam ovem. — Bunne.[13]) unus mansus 2 sol. 8 den. et 2 den. ad vinum. — Wocgne.[14]) unus mansus 2 sol. 8 den. et 2 den. ad vinum. — Snelete.[15]) 1 mansus 30 mod. sil., 2 oves, 2 den. ad vinum, 17 mod. bracii. — Sulen.[16]) 1 mansus 18 den. — Hukenride.[17]) 1 mansus 1 molt. sil. — Hugstede.[18]) 2 mansi, quorum unus dabit molt. sil.

---

[1]) Hof Lotte Bsch. Schiplage Ksp. Neuenkirchen. [2]) Früheres Dorf Stenwede bei Dielingen am Stemmerberge. [3]) Unbekannt. [4]) Hof Hüggelmeyer Bsch. Hörne. [5]) Unbekannt. [6]) Bsch. Hohne Ksp. Lengerich. [7]) Wohl an der Grenze der Grafschaft Tecklenburg. [8]) Bsch. Mentrup Ksp. Hagen. [9]) Sudenfeld Ksp. Hagen. [10]) Frühere Bsch. Beckerothe im Ksp. Hagen. Vgl. Urkb. 2, 427. [11]) Kd. Ankum [12]) Bsch. Bockhorn bei Löningen Kr. Cloppenburg. [13]) Bunne Kr. Vechta. [14]) Unbekannt. [15]) Bsch. Schnelten bei Lastrup Kr. Cloppenburg. Vgl. Acta Osn. I und Sudendorf, Osnabr. Urkunden: Snelete 1360. [16]) Bsch. Suhlen Kr. Cloppenburg. Werdener Heberegister v. J. 890 in vico Sula. [17]) Gut Huckelriede bei Löningen. [18]) Bsch. Haustette bei Bestrup Kr. Vechta. Werd. Heber. 890: Hustede.

Digitized by Google

et 2 den. ad vinum. Alter 8 mod. sil., 2 den. ad vinum. Qui pariter dabunt 18 mod. bracii.

Boclo.[1]) in parochia Cappelen duo viri 16 den. de agris dispersis. — Dubinchem,[2]) 4 den. de agris dispersis.

Coningen 3 aree, quorum quelibet 4 den. (S. 38.) Ibidem dimidia pars pontis[3]) 8 den., cujus possessinem am.

Hij sunt redditus de curia Holtorpe.[4]) In ipsa villa tres mansi quorum . . . . . sil. . . . .

Hontorpe.[5]) unus mansus 6 mod. sil. per claustralem . . . pecora ad coquinam.

Damme.[5]) unus mansus 14 mod. sil. et clau. . .

Hinninchem.[6]) 1 mansus 4 modios sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

Aſtorpe.[7]) 12 mod. sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

In monte.[8]) 2 mod. sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

De Hurſten.[9]) 1 molt mensurae abb. . . .

De Grambeke.[10]) 2 mod. . . (S. 39.) Item curia dat proposito 6 mod. sil., 5 spullos et 2 uncias ovorum.

Hec est faba fratribus Tiemmo[11]) danda:

---

[1]) Bſch. Bokel Kſp. Cappeln Kr. Cloppenburg. [2]) Bſch. Düenkamp bei Löningen Kr. Cloppenburg. [3]) Die Brücke über die Haſe bei Löningen. [4]) Kd. Holdorf bei Damme. [5]) Kd. Handorf bei Damme. [6]) Bſch. Hinnenkamp bei Damme. [7]) Bſch. Aſtrup bei Malgarten. [8]) Lütkeberge im Kſp. Schwagstorf. [9]) Hörſten im Kſp. Börden. [10]) Gut Gramke im Kſp. Damme. [11]) Ein Edler Tiemo wird in Osnabrücker Urkunden des 11. Jahrh. genannt.

Digitized by Google

Thedelinctorpe. 6 mod. fabe, — Westerhem. 2 m. f. — Haren. 2. m. f. — Huyle. 2 m. f. — Eversbelde. 2 m. f. — Osterhus. 2 m. f. — Hagen 2. m. f. — Brocseten. 2 m. f. — Eylsteden. 2 m. f. — Angelbeke. 8 mod. fabe. — Sugelen. 3 molt 4 mod. — Curia Osterhus dabit allec. pro decima superius memorata.

Hij sunt redditus curie de Walenhorst.[1]) Bekerode.[2]) 1 molt. sil. et sol. (S. 40.) — Strode.[3]) 1 molt. sil. — Visle.[4]) devast. dabit 14 mod. sil. 4 den. — Jckere. 1 molt. sil. — Slepethorpe. 8 den. de marscalce.[5]) — Northusen.[6]) 3 sol. decimales. — Veltseten.[7]) 2 sol. decimales. — Nethenwede.[8]) 9 mod. ordei. mansus Walenhorst 12 den.

Hij sunt redditus de curia Angelbeke.[9]) In ipsa villa tres mansus: Primus mansus 1 molt. sil., 2 solidos et 2 oves. Secundus mansus tantum Tertius mansus devastatus est et dabit 10 mod. sil., dimidiam ovem duos den. (S. 41.) Insuper unus mansus dictus tom Lackenbeke[10]) solvit 2 sol. dimidiam. . . . .

Alstede.[11]) duorum mansorum . . . . . tum nobis dabitur . . . . .

Hec est summa predicti decime: Denarii sunt 20 sol. et 3 den. et 33 mod. sil. Adhuc est ibi domus in Alstede . . . dom. propositi. It. h. dom. specialem

---

[1]) Kd. Wallenhorst. [2]) Erbe Becker Bsch. Pye Ksp. Wallenhorst. [3]) Meier zu Strode Bsch. Pente Ksp. Bramsche. [4]) Fiestel bei Wallenhorst. [5]) Schleptrup Ksp. Engter. Ein Erbe „zum Marstall" existierte im Ksp. Alfhausen. [6]) Nordhausen Ksp. Osterkappeln. Vgl. Urkb. 1 Nr. 245 und Acta Osn. 1, 196. [7]) Bsch. Abt. Felsen zu Hiddenhausen im Ksp. Osterkappeln. [8]) Niewedde Ksp. Venne. [9]) An der Angelbeck im Kr. Wittlage? [10]) Laggenbeck Kr. Tecklenburg. [11]) Bsch. Alstädde bei Ibbenbüren.

Digitized by Google

ton Menhus[1]) Item habet 5 s. in Balkenfleden.[2])

Hij sunt redditus de curia Haren.[3])

Ipsa curia 4 pecora, 5 porcos, unum (S. 42) mol. tritici, 4 moltia avene et 3. mod. sil.

Unus mansus 20 mod. avene: . . . . unus mansus 20 mod. avene.

Harenseten.[4]) unus mansus 2 molt. avene.

Winkelseten.[5]) 1 mansus 3 molt. avene.

Remese.[6]) 1 mansus 1 molt. sil.

Utelingen.[7]) 1 mansus 5 mod. sil.

Ver(s)mele.[8]) 1 mansus 3 sol.

Hij sunt redditus de curia Pedinctorpe[9]) juxta Lemego:

In Berg solvit 1 mansus 20 den.

---

[1]) Unbekannt. [2]) Balkenschlien Ksp. Borgloh. [3]) Harderberg. [4]) Bsch. Hardenseten Ksp. Laer Kr. Iburg. [5]) Bsch. Winkelsetten Ksp. Laer. [6]) Remsede [7]) Das Utelingen der Freckenhorster Heberolle, welches bei Enniger Kr. Beckum lag? Vgl. de Otelinge im Osnabr. Urkb. Bd. II. [8]) Kd. Versmold Kr. Halle. [9]) Ein Pedinctorpe bei Lemgo ist nach gütiger Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Kiewening nicht bekannt. Auch nicht die mansi Buckenstede und Holthus. Wohl aber wird diese villa Pedinctharp im Jahre 1183 und 1204 (Osn. Urk. 1, 290 und 2, 17) als im Bistum Minden liegend erwähnt. Eine curtis in ihr gehörte den Domherrn in Osnabrück, deren Zehnt zu einer Mindener curtis in einem Dorfe Ruthorp gehört hatte. Gegen Zahlung von jährlich 12 Schillingen an den Schulten des bischöflichen Hofes in Ruthorpe erhielt das Osnabrücker Domkapitel den ganzen Zehnten in Peinctharp. Auch in einer Ztschr. f. westfäl. Geschichte 5, 286 abgedruckten Urkunde ist von „redditus in curte et decima in bonis prepositure“ in Pedinctorpe die Rede. Das Rugithorpe wird bei Würdtwein, Subsidia 6, 328 erwähnt.

Digitized by Google

Buckenstede solvit 1 mansus 1 molt. silig. et 12 den.

Holthus m. 4 molt. avene, 1 molt. sil. et 2 sol. Quartus juxta curiam 2 molt. avene, 6 molt. sil. et 2 sol. Ibidem quintus devastatus 6 molt. sil. 16 mod. avene. et 16 den.

(S. 43.) De Harpena[1]) 2 den. de agris dispersis.

Hij sunt redditus curie Alstede.[2])

Helren.[3]) 1 mansus 2 molt. sil. 2 molt. ordei, 4 molt. avene, oves . . . . — Hoverdinchusen.[4]) 1 mansus . . . . avene, duas molt. sil. Ibidem 1 mansus 14 . . . . — Visbeke.[5]) 1 mansus 5 molt. sil., 2 molt. ordei, 1 ovem. — Alstede.[2]) 1 mansus 22 mod. sil. 2. molt. ordei, 1 ovem. — Suthlete.[6]) 1 mansus 1 molt. sil. et 18 mod. ordei, 2 oves. — Gelinctorpe.[7]) 1 mansus 2 molt. ordei per mensuram. — Alstede.[2]) et 28 den. concambium 5 molt. sil. in Varendorpe.[8]) Alstede.[2]) molendinum[9]) 3 sol. Siligo . . . . 70 molt claustralis mensure 30 modios minus dat prepositus.

Summa pensionum istius officii (S. 44.) 6 molt.

Nach dem Mindener Lebensregister des 15. Jahrh. wurde Gropendorp im J. 1473 „mit dem Rudorpe unde de Schockemolen" belehnt. Ein Bauerhof Ruraps steht auf der Reimannschen Karte bei Menninghüffen und ein Hof Petsmeier liegt in Jöllenbeck bei Gohfeld.

[1]) Höfe im Ksp. Holdorf Kr. Vechta. [2]) Alstädde bei Ibbenbüren. [3]) Hellern. [4]) Höveringhausen Kr. Tecklenburg. [5]) Im Ksp. Ibbenbüren. [6]) Derselbe wird als mansus in Unselgen Leden bezeichnet Mitt. 4, 124. Wohl Ledde Kr. Teckl. [7]) Nach dem Iburger Güterregister des 15. Jahrh. lag es im Ksp. Westerkappeln. [8]) Nach Acta Osn. 1, 206 im Ksp. Ibbenbüren. [9]) Westermüller bei Alstädde.

Digitized by Google

sil. minus 2 modiis, 9 molt ordei et dimid. et 9 moltia avene et octo oves et sex solidos denar. et 2 denarios preter tercium manipulum et decimane.

Lackenbeke.[1]) mansus proposito absolute addictus 3 molt. sil. et 3 mod. et 15 mod. ordei. Hec est decima de curia Alstede.[2]): Leden.[3]) 7 mansi t.[4]) — Visbeke.[5]) 4 mansi t. Ibidem alter quidam mansus 3 sol. Grimminctorpe.[6]) 2 mansi, unus 15. mod. sil. et tot den., alter. 18 mod. sil. et tot den. Ibidem 2. mansi, unus 4 sol., alter. 2 sol. — Cruthe.[7]) ipsa curia 4 sol. — Curia comitis que Rodenhove[8]) dicitur 2 sol. et 6 den. (S. 45.) Sex . . . Wulfhamen[9]) satis habet (Am Rande: Caro mea requiescit). — Juxta Holthus.[10]) unus mansus. Summa harum proventuum est 8 sol. et 6 den. et 3 molt. sil. et 7 molt. avene et 4. molt. Insuper tertius manipulus et curtis et decima 4 domorum.

Dominica prima:

Conradus de Northorpe[11]) 18 den. Hermannus ibidem 2 sol. Herewardus de Brinke[12]) 2 sol. Franco de Gelenbeke[13]) 15 den. Ludolf de Broke[14]) 2 sol. Wolcike de Northorpe[11]) 18 den. Henricus de Drop[15]) 2 sol.

---

[1]) Laggenbeck. [2]) Alstädde bei Ibbenbüren. [3]) Lada im Ksp. Westerkappeln. [4]) tributarii? [5]) Im Ksp. Ibbenbüren. [6]) Unbekannt. [7]) In der Bsch. Dörenthe wird ein Schulte zu Croude genannt. Villa Cruden in Osn. Urkb. 2, 434. [8]) Unbekannter Hof des Grafen von Tecklenburg. [9]) Wülften Ksp. Schledehausen. [10]) Holzhausen ſü. Osnabrück. [11]) Natrup bei Hagen. [12]) Brinke bei Oesede. [13]) Gellenbeck bei Hagen. [14]) Bröker. [15]) Droop bei Oesede.

Digitized by Google

Wolcike de Vockestorpe[1]) 8 den. Bernhardus de Hickingen 6 den. Renwort de Malebergen[2]) sol. Ertwinus de Eninctorpe[3]) 18 den. Rolf de Slon[4]) 6 den. (S. 46.) Hartbertus de Edinchusen[5]) 8 den. Hartwicus de Rechvelde[6]) 1 sol. Alhardus de Honhorst[7]) 1 sol. Tidericus de Helren 1 sol. Albertus de Vockestorpe[1]) 18 den. Engelbertus de Northusen[8]) 1 sol. Everhardus de Malebergen[2]) 7 den. et . . . Stoveren[9]) 7 den. et . . . Hinricus de Euinctorpe[10]) 6 den. Domus Specke[11]) 2 sol. Eylhardus de Orbeke[12]) 15 den.

Hec est dominorum siligo ad pristrinam[13]):

Nortbergen 30 mod. sil. Vockestorp[14]) 8 mod. sil. Elinctorpe[15]) 11 (?) mod. sil. Heckingen[16]) 6 mod. sil. Wulfeten[17]) 30 mod. sil. Brinke[18]) 1 mod. sil. Gelenbeke[19]) 9 mod. sil. (S. 47.) Northorpe[20]) 1 molt. sil. Ibidem 8 mod. sil. Item ibidem tantundem. Westorpe[21]) 30 mod. sil. Scirenbeke[22]) 30 mod. sil. Ibidem 10 mod. sil. Northusen[23]) 1 molt. sil. Helren[24]) 6 mod. sil. Rechtvelde[25]) 1 molt sil. Honhorst[24]) 1 molt sil. De homine ep. 6 et Ursi. 6. Ibidem 6 mod. sil. Edinchusen[26]) 11 mol. sil. Ibidem de manso

---

[1]) Voxtrup. [2]) Malbergen. [3]) Hof Entrup in Nahne. [4]) Flur Schlauh in Hellern? [5]) Edinghausen bei Osnabrück. [6]) In der Bsch. Gaste. [7]) Haunhorst in Hellern. [8]) Nordhaus in Hörne. [9]) Staubermann in Malbergen. [10]) Entrup Bsch. Nahne? [11]) An der Düte bei Sutthausen? [12]) Ohrbeck. [13]) Bäckerei. [14]) Voxtrup. [15]) Unbekannt. [16]) Hickingen. [17]) Wulften. [18]) Brinke bei Oesede. [19]) Gellenbeck Ksp. Hagen. [20]) Natrup Ksp. Hagen. [21]) Westrup bei Sutthausen. [22]) Hof Schierenbeck in Ohrbeck. [23]) Nordhaus in Hörne. [24]) Haunhorst in Hellern. [25]) Rechtfeld in Gaste. [26]) Edinghausen.

Digitized by Google

et hurlant 20 mod. sil. Havichorst[1]) 11 (?) mod. sil. Euinctorpe[2]) 5 mod. sil. Ibidem 3 mod. sil. Non[3]) 6 mod. sil. Ertmarc[4]) 6 mod. sil. De Hagen[5]) 1 molt. sil. De Leden[6]) 1 molt. sil. (48) Prope piscinam de agris tantum. De Lage[7]) 2 molt sil. Bergethe[8]) 2 molt sil. Crevinchusen[9]) 1 molt sil. Erpestorpe[10]) 10 mod. sil. Visbeke[10]) 15 mod. sil. Ibidem 10 mod sil. Item ibidem 10 mod. sil. Puslincburen[11]) 2 molt. sil. Locsethen[12]) 2 molt. sil.

In jejunio cum servit.

De Huyle[13]) 36 modios silig., de Dodeshus et pro se. — De Hagen 30 mod. sil. — De Brocseten[14]) 30 mod. sil. — De Ickere 8 mod. sil. — De 2 domibus ibidem 1 molt sil. — De Holtorpe[15]) 18 mod. sil. — De vorewarke Haren[16]) 6 mod. sil. — Insuper Artroke[17]) 4 molt, 6 mod. sil.

(S. 49.) Isti sunt den. censuales (am Rande von jüngerer Hand: manet in spe) prepositi majoris in civitate:

Hartbrech Snove 2 den., Lutbrant de Dissene 2 den., ibidem 2 den., Wicbolt des Steinhus 8 den., Aldach de Engere 9 den., Thidericus de Huyle 10 den., Bertolt de Lippia 14 den. et ob., Vromolt de Dissene 4 den., Herman Cocus 2 den. et ob., De Stupa 2

---

[1]) Havighorst bei Wulften. [2]) Entrup in Nahne? [3]) Nahne. [4]) Unbekannt. [5]) Kd. Hagen. [6]) Stift Lehden? [7]) Bsch. Lage Ksp. Riesenbeck. [8]) Bsch. Birgte Ksp. Riesenbeck. [9]) Vgl. oben S. [10]) Bei Ibbenbüren. [11]) Bsch. Pusselbüren bei Ibbenbüren. [12]) Unbestimmt welches Loxten. [13]) Hüggelmeier Bsch. Ohrbeck. [14]) Broxten Ksp. Venne. [15]) Holdorf bei Damme. [16]) Erbe Barwig Bsch. Harderberg. [17]) Unbekannt.

Digitized by Google

den., Gerhart Langeseke 3 ob., Ediken 1 den., Gerhart Uppendike[1]) 12 d., Wessel ibidem 200 clavos, Gertrut ibidem 2 den., Gerhart ibidem de area[2]) infra munitionem 4 d. (S. 50.) Goscalcus Vleminc 6 den., domus Ricolfi 10 den., due domus pistoris 8 den. domus fratris sui Johannis 10 den., domus Hartberti Scettere 10 den., Gyselbret Uppenbrinke[3]) 2 den., Alheyt de Sugelen 10 den. et ob., Weringes Gotman 2 den., Liborius mercator 2 den., Methelt Rotberti 2 den. et ob.. Gerhart de Besten 10 den. et ob., Arnolt vel Rigima[4]), obiit.

Tantum dabunt tritici — Curie in Westerhem[5]) et in Thedelinctorpe[5]) pro redemtione advocatie:

Herman de Lare quatuor mod. tritici et dimidiam mensuram. (S. 51.) Gherhart ibidem 8 mod. villicus de Westerhem[5]) 8 mod., Velthus[6]) 8 mod., Levece de Oldenmelle 8 mod., Gerhart ibidem 8 mod., Ecbertus de Broke[7]) 8 mod., Rodolfus de Gerethe[8]) 8 mod., Werenboldus ibidem 4 mod., Arnoldus de Vorenwarke[9]) 6 mod., De Wisch[10]) ibidem 4 mod., Hinr. de Wellen[11]) 3 mod., Johannes ibidem 4 mod., Wernerus ibidem 4 mod., Wicboldus[12]) ibidem 3 mod., Wiher

[1]) An der Herrnteichsstraße. Vgl. Mitt. 5, 1 ff. [2]) Hausplatz, Wurt. [3]) Der Grünebrink. [4]) Wohl ein Friese, wie oben ein Fleming genannt wurde. [5]) Westrum und Dielingdorf im Ksp. Melle. [6]) Erbe Feldmann in Bsch. Laer. [7]) Das spätere Haus Bruche. [8]) Erbe Rolf in Bsch. Gerden. [9]) Hof Farwich Bsch. Westendorf Ksp. Riemsloh. [10]) Erbe Wischmann dort. [11]) Erbe Wellmann dort. [12]) Erbe Wibbelmann dort.

Digitized by Google

ibidem 6 mod., Johannes de Sceplage[1]) 6 mod., Johannes de Evinchusen[2]) 7 mod., Lutbrandus ibidem 7 mod., Sola domus[3]) 8 mod., (S. 52.) Rodolfus de Suthorpe[4]) 8 mod., Hermannus 8 mod., Holteburethorpe[5]) 1 mod., Marquardus de Bruncheworde[6]) 7 mod., Hune[7]) ibidem 3 mod. Scinninchtorpe[8]) 2 mod., Villicus de Dedelinctorpe[9]) 8 mod., Hune[10]) ibidem 8 mod., Volmer de Beke[11]) 7 mod., Wilbrandus de Codinctorpe[12]) 2 mod., Fredericus de Echolte[13]) mod., Wernerus ibidem 4 mod., Gherhardus de Ahus[14]) 6 mod., Hinricus de Honthorpe[15]), 4 mod., Wescelus ibidem 7 mod., Vidua ibidem 3 mod., Menhardus ibidem 8 mod. Gerhardus de Lare 3 den., Hérmannus ibidem 3 den., (S. 53.) Scultetus 3 den., Velthus ibidem 3 den., Leveke de Oldenmelle 3 den., Gherhardus ibidem 3 den., Ecbertus de Broke 3 den., Rodolfus de Gerete 3 den., Werenbertus ibidem 3 den., Wisch 3 den., Arnoldus ibidem 3 den., De Wellen 3 den., Johannes ibidem 3 den., Wernerus ibedem 3 den., Wicboldus ibidem 3 den., Wilherus ibidem 3 den., Sceplage 3 den.,

---

[1]) Bsch. Schiplage Ksp. Neuenkirchen. [2]) Vgl. S. 106. [3]) Erbe Einhaus Ksp. Wallenbrück. Vgl. Osn. Mitt. 3, 139. [4]) Bsch. Suttorf Ksp. Neuenkirchen. [5]) Bsch. Holterdorf. [6]) Erbe Barlewort Bsch. Ostenfelde. [7]) Erbkötter Hunefelt dort, der im J. 1593 als Sadelhofer bezeichnet wird. [8]) Statt Incinhtorpe Bsch. Insingdorf Ksp. Neuenkirchen. [9]) Westrum und Dielingdorf im Ksp. Melle. [10]) Erbe Huning in Dielingdorf. [11]) Erbe Beckmann Bsch. Redeke. [12]) Bsch. Küingdorf Ksp. Neuenkirchen [13]) Bsch. Eickholt Ksp. Melle. [14]) Gut Schmalenau Ksp. Melle? [15]) Bsch. Handarpe Ksp. Melle, wo 4 Erbe in die Dompropstei gehörten.

Digitized by Google

Evinchusen[1]) 6 den., Una domus[2]) 3 den., Suthorpe[3]) 6 den., Berningeworde[4]) 3 den., Hune[5]) ibidem 3 den., villicus de Dedekentorpe[6]) 3 den., Hune ibidem[7]) 3 den., Volcmarus 3 den., Fredericus de Echolte[8]) 3 den., Wernerus ibidem 3 den., Ahus[9]) 3 den., Hinricus de Hondorpe[10]) 3 den., Wesselus ibidem 3 den., Meynhardus ibidem 3 den.

(S. 55.) In hoc volumine[11]) continentur denarii porcorum qui dantur Crispini et denarii lardi quidantur in cena domini et den., qui dantur in Octava Assomptionis beate Virginis. Continentur hic etiam siligo et avena de Osembrug et de Westerhem et de Dedelinctorpe. Preterea pensiones in Walenhorst et in Hornesschen hove[12]) hic continentur.

Denarii porcorum de Osembruge:

Es geben 5 solidos: Nortbergen,[13]) Vockestorpe, Specken,[14]) Balkenslede,[15]) Drop, Silverkule,[16]) Westorpe, Sicrenbe, Sicrenbeke,[17]) Orbeke, Hasbergen. (S. 56.) Lintlo, Helren, Helren, Northus,[18]) Broke,[19]) Brugen, Havekorst,[20]) Bergete,[21]) Lage,[21]) Pusleburen, Gherhardus de Ickere.

---

[1]) Vgl. S. 106. [2]) Erbe Einhaus Kſp. Wallenbrück. [3]) Bſch. Suttorf Kſp. Neuenkirchen. [4]) Erbe Barlewort Bſch. Oſtenfelde. [5]) Erbkotten Hunefelt dort, der im J. 1593 als Sadelhofer bezeichnet wird. [6]) Weſtrum und Dielingdorf im Kſp. Melle. [7]) Erbe Huning in Dielingdorf [8]) Bſch. Eickholt Kſp. Melle. [9]) Gut Schmalenau Kſp Melle. [10]) Handarpe Kſp. Melle. [11]) Von jüngerer Hand. [12]) Hof Hornſchemeier in Wallenhorſt. Vgl. Urkb. 2, 171. [13]) Natbergen. [14]) Vgl. oben. [15]) Balkenſchlien Kſp. Borgloh. [16]) Es lag alſo im 12. Jahrh. eine Anſiedlung bei einer Erzgrube in der Gegend von Ohrbeck. Von der Grube war ſonſt erſt 1235 die Rede. [17]) Hof Schierenbeck in Ohrbeck. [18]) Nordhaus in der Bſch. Hörne. [19]) Bröker. [20]) Havighorſt bei Wulften. [21]) Birgte und Lage im Kſp. Rieſenbeck.

Digitized by Google

Vier solidos: Vidua de Visbeke,[1]) Nortorpe,[2]) Stoveren.[3])

Fünf solidos: Ja. Northusen, Honhorst, Ger. de Visbeke[1]) (S. 57.) (Ger. de Visbeke.)

Vier solidos: Vidua de Haren,[4]) Ber. ibidem,[5]) Remeseten, Ocelingen,[6]) Winkelseten, Hinbergen,[7]) Huyle, Menctorpe, Gelenbek, Bekerode, W. de Visbeke, ibidem, Hake,[8]) Molendinum, Helren, Sutlede,[9]) Eversvelde, Everskote,[10]) Metene,[11]) (S. 58.) Penethe, Honburen,[12]) Vellepe, Hembeke, Walenhorst, Hornesche hof, Hornesche kote, Lechtingen, Pede.

Fünf solidos: Lechtorpe,[13]) Locseten.[14])

Vier solidos: W. de Ickere, Vidua ibidem, villicus ibidem, Johs. de Brocsesen,[15]) Hinricus ibidem, Villicus ibidem, Nedenwede,[16]) Hage,[17]) Thi de Haren[18]) (S. 59.) Wulfhamen[19]) sol., Storkesbeke[20]) 4 sol., Edinchusen 4 sol., Elinctorpe[21]) 4 sol.

Fünf solidos: Weszelus de Vockestorpe, Hickingen, Hinbergen, Eninctorpe,[22]) Evinctorpe,[23]) Malebergen, Malebergen, Brinke, Rechtvelde,[24]) Dodeshus.[25])

---

[1]) Hof Fißbeke in Hasbergen, der auch im 16. Jahrh. dem Kapitel gehörte. [2]) Natrup bei Hagen. [3]) Staubermann. [4]) Harberberg. [5]) Vgl. oben Ursus. [6]) Nach dem Iburger Güterregister des 15. Jahrh. im Kſp. Laer. [7]) Erbe Himmermann in Voxtrup. [8]) An der Grenze des Kſp. Wallenhorst. Acta Osn. 1, 175. [9]) Lebbe. [10]) In der Bſch. Hasbergen. [11]) Bſch. Metten Kſp. Werſen. [12]) Hambüren bei Velpe. [13]) Lechtrup im Kſp. Merzen? [14]) Erbkotte tor Loxten. im Kſp. Belm? [15]) Bſch. Broxten Kſp. Venne. [16]) Bſch. Niewedde Kſp. Venne. [17]) Höfe „im Hagen" Bſch. Behrte. [18]) Bſch. Haren Kſp. Osterkappeln? [19]) Wulften bei Schledehauſen. [20]) Vgl. oben S.105. [21]) Unbekannt. [22]) Erbe Entrup Bſch. Nahne. [23]) Unbekannt. [24]) Erbe in Gaſte. [25]) Unbekannt in der Nähe von Hagen.

Digitized by Google

Vier solidos: Hoverdinchusen,[1]) Elinctorpe, villicus in Alstede,[2]) Ger. de Metene, Ackenburen,[3]) St . . . . . in Walenhorst, (S. 60.) Hake[4]) in Ickere, Ertmer de Hage.[5])

De Melle:

Fünf solidos: Gher. de Suthorpe, Tetbertus[6]) de Ri(meslo), Jo. Wicbolding, Her. de prato[7]) Enenhus,[8]) Jo de Echolte, Ahus, Slucteren, Jo. Etsekinc,[9]) G. de Hondorpe, Velthus,[10]) Nienhus, Meynhardus, Ger. de Gerden, Mane,[11]) Gerlincworden,[12]) Ger. de Echolte (S. 61.) Varenweric,[13]) Vidua de Suthorpe, Jo. de Evinchusen,[14]) Her. ibidem, Her. de Aldenmelle, Sceplage, R. de Hondorpe, Dedinctorpe,[15]) Broke,[16]) Harseten,[17]) Holteburedorpe[18]) Huno de Hondorpe,[19]) Her. de Lare, Werinctorpe,[20]) Welleman,[21]) Dedinctorpe.[22]) Nevel de Ecwordinctorpe,[23]) Hickinctorpe,[24]) Beke,[25]) Mense de Lare (S. 62) Ger. de Aregerden,[26]) 5 sol., Joa de Selinctorpe[27]) 5 sol. F. de Teslo[28]) 5 sol. Villicus 5 sol. Villicus[29]) 5 sol.

---

[1]) Höveringhausen im Kſp. Ibbenbüren. [2]) Alſtädde im Kſp. Ibbenbüren. [3]) Achmer. [4]) Früheres Erbe Hackmann in Icker. [5]) Höfe „im Hagen" Bſch. Behrte. [6]) Erbe Detbrecht bei Riemsloh [7]) Erbe Wibbelmann und Wiſchmann bei Riemsloh. [8]) Erbe Einhaus Kſp. Wallenbrück [9]) Eißmann in Riemsloh. [10]) Feldmann in Laer. [11]) In Gerden, wo ein Erbe Manheinrich iſt? [12]) Statt Berlincworden vgl. S. 107. [13]) Erbe Farwig zu Riemsloh. [14]) Vgl. oben S. 106. [15]) Dielingdorf. [16]) Erbe Broke im Kſp. Neuenkirchen? [17]) Vgl oben S. 107. [18]) Holterdorf. [19]) Erbe Huning in Handarpe. [20]) Bſch. Wehringdorf Kſp. Buer. [21]) Hof Welleker in Düingdorf. [22]) Düingdorf Kſp. Buer [23]) Bſch. Abt. Eggendorf Kſp Buer. [24]) Erbkötter Heckendorf Bſch. Markendorf Kſp. Buer [25]) Unbekannt. [26]) Leſung unſicher. [27]) Bſch. Sehlingdorf Kſp. Buer. [28]) Teſſenbrock? [29]) Der Meier zu Sehlingdorf?

Digitized by Google

De decima in Angelbeke:

Etseke de Holdorpe[1]) 5 sol., Weszelus de Dampme[2]) 4 sol., Villica de Hodorpe[3]) 5 sol. Jo de Holdorpe[1]) 5 sol., Reselage[4]) 4 sol., Nicolaus de Holdorpe[1]) 5 sol.

Vier solidos: Villicus in Angelbek[5]) Jo. ibidem, Hinricus ibidem, Garecorn,[6]) Wacgman,[7]) Oyte,[8]) Anten,[9]) Bunne,[10]) (S. 63) Snelethe,[11]) Osterveyne.[12])

Hij sunt denarii lardi 3 sol.:

Vranko de Gelenbeke, Echehardus de Winkelsaten,[13]) Hermannns Eylekinc, Ludwort in Scirenbeke, Jo. de Brugen, villicus in Voreweric,[14]) Lefdach in Hasberge, Hin. de Scirenbeke, vidua de Northusen,[15]) Jo. de Drop, Her. de Westorpe,[16]) Bolant de Nortbergen,[17]) Scowe de Haren,[18]) Wicbolt de Menctorpe Ludolfus de Orbeke, H. Woltsetinc in Nortorpe,[19]) Statius de Brinke,[20]) (S. 64) Weczelus de Vockestorpe, Albertus Specken, Villicus de Hulle[21]) pro se, Idem pro alio de Honen,[22]) Hin. de Helren, Rodolfus de Slon, Rolandus de Vockestorp, Bernhardus Dodeshus.[23]) Jacobus de Northus,[15]) Conradus de Nortorpe,[19]) Ger. de Stoveren.[24])

---

[1]) Kd. Holdorf. [2]) Damme. [3]) Handorf bei Damme. [4]) Reselage bei Damme. [5]) Wohl Bsch. Angelbeck südl. Löningen. [6]) Garen b. Lindern. [7]) Bsch. Wachtum bei Löningen. [8]) Alten Oyte in Oldenburg. [9]) Bsch. Anten Ksp. Berge. [10]) Bunnen bei Löningen. [11]) Schnelten bei Cloppenburg [12]) Bsch. Osterfeine. [13]) Winkelsetten Ksp Laer. [14]) Hof Farwig, Fark Bsch. Harderberg. [15]) Nordhaus Bsch. Hörne. [16]) Westrup bei Sutthausen [17]) Natbergen. [18]) Vollerbe Schowe Bsch. Harderberg. [19]) Natrup bei Hagen. [20]) Brinke bei Oesede. [21]) Hüggelmeier in Ohrbeck. [22]) Höhne bei Lengerich. [23]) Später Dothagen, Ksp. Lienen. [24]) Stauverman.

Digitized by Google

Rechvelde,[1]) Honhorst, Ursus,[2]) Malebergen, Malebergen.

Scult penninge:

F. de Gelenbeke 15 den, Her. de Northorpe 2 sol. Drop 2 sol. (S. 67.) Conradus de Northorpe 18 den., Her. Volt. . . . . 18 den., Jo. de Broke[3]) 2 sol., Brinke 2 sol., Ger. de Visbeke[4]) 1 sol.

De garbarum:

Hagenberge[5]) 18 den., Evinctorpe[6]) 1 sol., Metene 17 den.,[7]) Himbergen[8]) 18 den., Menctorpe[9]) 1 sol., L. de Maleberge 15 den., Sutlede[10]) 16 den., Jo. de Jckere 8 den., H. de Maleberge 8 den., Vockestorpe vidua 1 sol., Balkenslede[11]) 16 den.

Siligo de Osembruge:

Jo. de Brugen 20 mod. advocatie, L. de Orbeke 4 mod. (S. 68.) Havekorst[12]) . . ., Elinctorpe[13]) . . ., Westorpe . . ., Honhorst 6 mod., E. de Helren 6 mod., H. de Northorpe 1 molt, H. de Specken . . . mod. ordei, Gelenbeke 9 mod. advocat. Nortbergen 30 mod., H. de Scirenbeke[14]) . . . Werenbertus de Ickere . . molt. villicus de Ickere . . molt., H. de Northusen[15]) . . molt., L. de Scirenbeke[14]) . . mod. Laye[16]) . . molt., Bergete[16]) . ., Locseten[17]) . ., Vidua de Visbeke[18]) 15

---

[1]) Reffelt in Gaste [2]) Der Name Ursus, Bere zuerst urkundlich im J. 1203. [3]) Bröker. [4]) In der Bsch. Hasbergen. [5]) Bsch. Hagenberg bei Velpe. [6]) Unbekannt im Tecklenburgischen. [7]) Metten Ksp. Wersen. [8]) Himmermann Ksp. Voxtrup. [9]) Mentrup Ksp. Hagen. [10]) Lebbe. [11]) Balkenschlien Ksp. Borgloh. [12]) Vgl. oben S 97. [13]) Unbekannt bei Sutthausen. [14]) Hof Schierenbeck bei Ohrbeck. [15]) Nordhaus in Hörne. [16]) Lage und Birgte im Ksp. Riesenbeck. [17]) Unbekannt im Tecklenburgischen. [18]) Im Ksp. Ibbenbüren.

Digitized by Google

mod., Bruno ibidem 10 mod., Gerardus ibidem . . mod. (S. 65.) Pusleburen[1]) 1 molt., Edinchusen 20 mod. H. de Northorpe[2]) 18 mod.

Avena de Osembruge:

Vidua de Helren 1 molt., Drop 4 molt., Orbeke 30 mod., Hasberge 3 molt., H. de Scirenbeke 30 mod., Himbergen[3]) 6 molt., H. d. Helren 20 molt., Lintlo[4]) 5 molt. 2 mod.

Storkesbeke[5]) 2 molt., Brinke 5 molt., Specken 2 molt., Herm. de Northorpe[6]) 2 molt., H. ibidem 2 molt., Broke[7]) 6 molt. Jacob. de Nordhus[8]) 1 molt., Euinctorpe[9]) 1 molt.

Avena:

(S. 66.) Jo. de Oldenmelle 4 mod., W. ibidem 4 mod., H. de prato.[10]) Jo. Etzekinc[10]) 3 mod., Welleman[10]) 3 mod., Ahus[11]) 6 mod., villicus in West(erhem) 27 mod., Tetbertus[12]) 3 mod., K. de Hondorpe[13]) mod., B. ibidem . ., G. de Gerden . ., Jo. de Suttorpe[14]) 9 mod., vidua ibidem 7 mod., Sceplage[15]) 7 mod., H.

---

[1]) Bsch. Püsselbüren Ksp Ibbenbüren. [2]) Das angegangene Natrup vor Osnabrück. [3]) Hof Himmermann in Voxtrup. [4]) Lindlage in Bsch. Hörne. [5]) Graf Otto von Tecklenburg tauschte im J. 1254 Güter in Storkesbeke ein. Es lag wohl zwischen Hagen und den tecklenburgischen Dörfern. [6]) Natrup vor Osnabrück. [7]) Bröker. [8]) Nordhaus Bsch. Hörne. [9]) Entrup Bsch. Nahne. [10]) Erbe Wischmann, Eßmann und Wellmann in Westendorf bei Riemsloh. [11]) Schmalenau? [12]) Erbe Detert in Altenmelle? [13]) Handarpe. [14]) Suttorf Ksp. Neuenkirchen. [15]) Schiplage Ksp. Neuenkirchen.

Digitized by Google

de Gerden 4 mod., Dedinctorpe[1]) 6 mod., Nevel[2]) in Rimeslo 3 mod., Ecwordinctorpe[3]) 1 molt. (S. 69.) Meinhardus . ., Ickinctorpe.[4])

De Dedelinctorpe[5]) annona.

Her. de Lare 1 molt., Mense 1 molt., Beke 1 molt., Bern. de Echolte 1 molt., Mane[6]) 1 molt., J. Wicboldinc[7]) 1 molt., Velthus[8]) 3 molt., Slugteren[9]) 1 molt., Jo. de Echolten 1 molt., Huno de Hontorpe 1 molt., Meynhart 1 molt., Jo. de Dedelinctorpe[5]) 2 molt., Berlincworden[10]) 2 molt., Eninghusen[11]) 18 mod., Eninghusen[11]) 18 mod., Codinctorpe[12]) 1 molt., Enenhus[13]) 2 molt. pro domini mensura, (S. 70) Holteburedorpe 1 molt., Nienhus[14]) 1 molt., villicus 5 molt., Ynkinctorpe[15]) 1 molt., R. de Rimeslo 1 molt., Broke[16]) 1 molt.

In Walenhorst pensiones:

Vidua de Ickere 1 molt silig., 8 den., Bekerode[17]) 1 molt. sil. et sol., Jo. de Ickere 1 molt. sil., Visle[18])

---

[1]) Duingdorf Kſp. Buer. [2]) Nevel kommt als ritterlicher Name ſpäter vor, als bäuerlicher iſt er auffallend. [3]) Ein Erbe in Eggingdorf Bſch. Markendorf Kſp. Buer gehörte ſpäter dem Domkapitel. [4]) Inſingdorf? [5]) Dielingdorf Kſp. Melle. [6]) In der Bſch. Gerden? [7]) Wibbelmann in Riemsloh. [8]) Feldmann in Laer. [9]) Bſch. Schlochtern. [10]) Erbe Barlewort Bſch. Oſtenfelde. [11]) Vgl. oben. [12]) Bſch. Küingdorf, Kſp. Neuenkirchen. [13]) Erbe Einhaus Kſp. Wallenbrück, von welchem es 1550 heißt: „Einhaus ſitzt uff des Domprobſtes zu Osnabrück Erb" und welcher 1718 an das Domkapitel 6 Scheffel Weizen, 31 Sch. Hafer osnabrückiſchen Maßes, 1 Schwein und Pachtgeld gab, an Kloſter Iburg den Zehnten mit 19 Sch. Roggen und 20 Scheffel Hafer. [14]) Erbe Niehaus in Handarpe Kſp. Wellingholzhauſen [15]) Inſingdorf Kſp. Neuenkirchen. [16]) Erbe Hoppenbrock in Gerden? [17]) Erbe Becker Kſp. Wallenhorſt. [18]) Fieſtel bei Wallenhorſt.

Digitized by Google

8 mod., Lechtingen 30 mod. avene et 2 sol., Nedenwede[1]) 9 mod. ordei, Walenhorst 1 sol., Northus[2]) 5 sol. et 3 ob.

Eversvelde[3]) pensiones:

Pede[4]) 1 molt. sil. et sol. Pede[4]) 9 mod. sil. et tot. den. Visle[5]) 6 mod. sil., Tute[6]) 1 molt. sil. et sol

(S. 71.) Westerhem[14]) avena:

Joa. de Aldenmelle[7]) 1 molt., Herm. ibidem 1 molt., . . . ibidem 1 molt., . . . de prato [8]) 6 mod., Jo de Etzekinc[8]) 1 molt., Wellman[8]) 6 mod., Ahus[9]) 1 molt., Gerh. de Hondorpe[10]) 1 molt., R. ibidem 1 molt., Thetbertus 6 mod., Gerh. de Gerden 18 mod., R. ibidem 1 molt., Sceplage 1 molt., Villicus[11]) 5 molt., . . . de Suthorpe[12]) 2 molt., vidua de Suthorpe[13]) 2 molt., Dedinctorpe[13]) 1 molt., Nevel 1 molt., Ecwordinctorpe[14]) 2 molt.

(S. 72.) De Dedelinctorpe siligo:

Broke[16]) 3 mod., Jo. de Echolte 2 mod., Dedinctorpe[15]) 3 mod.

6 modios: Jo. de Dedelinctorpe,[15]) Her. de Lare, Mense ibidem, Nienhus.[17])

4 modios: Beke[18]) F. de Rimeslo, B. de Echolte, Velthus,[19]) Jo. Wicboldinc,[20]) Harseten.[21])

---

[1]) Niewedde Kſp. Venne. [2]) Unbekannt. [3]) Die ſpätere Eversburg Vgl. Mitt. 5, 25 und 31 f. [4]) Pye. [5]) Fieſtel. [6]) Bſch. Düte Kſp. Weſterkappeln. [7]) Die Erbe Suuer, Detert und Geſeker in Altenmelle (16. Jh.). [8]) Erbe Wiſchmann, Eißmann und Wellmann in Riemsloh [9]) Schmalenau? [10]) Handarpe. [11]) Meier zu Weſtrum. [12]) Bſch. Suttorf Kſp. Neuenkirchen. [13]) Erbe Storck in Düingdorf. [14]) Eggendorf Kſp. Buer. [15]) Dielingdorf. [16]) Unbeſtimmbar. [17]) Niehaus Bſch. Handarpe. [18]) Beke? [19]) Feldmann in Laer. [20]) Wibbelmann in Riemsloh? [21]) Kſp. Wellingholzhauſen. Vgl. oben.

Digitized by Google

Sluchteren 3 mod., Berwinchworden[1]) 6 mod., Villicus[2]) 5 mod., Eninchusen[3]) 6 mod., Eninch(us)[3]) 6 mod., Huno de Hondorpe[3]) 6 mod.

(S. 73.) Holthusen[4]) 1 molt. sil., Lintlo[5]) . . . , Winkele[6]) . . . sil., Honburen[7]) molt. sil.

Hornesschehof:[8])

Aldenwede[9]) 21 mod. ord.

Br. de Vromelo[10]) 1 molt. sil., 1 sol., Slepedorpe[11]) 3 molt. sil., Acchenburen[12]) 8 mod., Pennethe[13]) 30 mod. avene, Stroden[14]) 2 molt. sil., Havecorst[15]) Vromelo[10]) 4 sol.

Pensiones:

Wern de Visbeke[16]) 1 molt. sil. et 1 molt ordei.

Hake[17]) 3 molt. sil., 3 mod et 15 mod ordei, Vidua de Alstede[18]) 1 molt. ordei et 22 mod sil. (S. 74.) Speck . .[19]) 1 molt sil. et 1 molt. ordei, Hoverdinchusen[20]) 5 molt. avene. Gelinctorpe[21]) 2 molt ordei, R. de Helren[22]) 2 molt. sil. 2 molt. ordei et 4 molt avene.

Ista exposuit villicus in Westerhem:[23])

Michahel 20 . . . et molt. tritici., Crispini 5 sil. et 6 den. Martini 15 sol., Andree 16 sol., Damasci

---

[1]) Barlewort im Ksp. Neuenkirchen. [2]) Meier zu Dielingdorf. [3]) Vgl. oben. [4]) Erbe Huning in Handarpe. [4]) Bei Haste? Vgl. Mitt. 5, 38. [5]) Lindlage Bsch. Hörne. [6]) Bsch. Winkel Ksp. Werfen. Acta Osn. 1, 181. [7]) Hambüren Ksp. Westerkappeln. [8]) In Wallenhorst. [9]) Unbekannt. [10]) Vgl. oben. [11]) Schleptrup. [12]) Achmer. [13]) Pente. [14]) Meier im Strohen Ksp. Bramsche. [15]) Unbekannt. [16]) Im Ksp. Ibbenbüren. [17]) Vgl. S. 121. [18]) Allstädde bei Ibbenbüren. [19]) Vgl. oben. [20]) Hoveringhausen bei Mettingen. [21]) Vgl. oben S. 98. [22]) Hellern. [23]) Westrum Bsch. Drantum Ksp. Melle.

Digitized by Google

26 sol. et molt. tritici. In Nativitate domini 3 . . . 12 den. et molt tritici. In carnisprivio[1]) 30 mod. sil., molt. tritici. 6 molt. avene. Jhis Baptiste 5 sol. 6 mod. fabe, 9 uncias[2]) ovorum. Johs Kankle.[3])

II. Registrum mensae episcopalis Osnabrugensis um 1240. Gedruckt bei Möser 4 (8) 374—414.

Curia in Rusle.

Rusle, Rüssel im Ksp. Ankum. Rothamen, Ratte, Hof in der Bsch. Bockraden Ksp. Ankum. Suthorpe Bsch. Suttrup Ksp. Ankum. E. de Varendorpe. V. lag im Ksp. Ibbenbüren. Vgl. Acta Osn. 1, 206. Sutherwe Bsch. Sudderwehe Ksp. Lengerich Kr. Lingen. Metheren. Im Tecklenburgischen. Vgl. Brenneke, die Archive des Kr. Tecklenburg. Herbecke, Erbe Heerbecke Bsch. Bokeren Ksp. Schwagsdorf. Bergte, Kd. Berge Kr. Bersenbrück oder Meier zu Berge Ksp. Schwagsdorf.

Borchem?

Achenbroke, Achelbruch Teil von Hollenstede Ksp. Schwagsdorf.

Walshem, Teil von Russel Ksp. Ankum. Crucelo Creutzelman Hof in Bsch. Nortrup Ksp. Ankum. Ahusen, Bsch. Ahausen Ksp. Ankum. Burlage Hof in Talge Ksp. Ankum. Woltorpe, Woltrup Ksp. Bersenbrück oder Wolthaus Bsch. Nortrup Ksp. Ankum. Stochem Bsch.-Abt. Stockum, zu Brickwedde Ksp. Ankum. Voslinckampe?

---

[1]) Aschermittwoch. [2]) Stieg (20). [3]) Der spätere Fmn. Kenkel? Ein Joh. Kankese in Osnabrück wird im 14. Jh. genannt Nekrologium des Domes, Mitt. 4, 70.

Digitized by Google

Allodium Brickewede S. 376.

Bsch. Brickwedde. Lammermühle dort. Bsch. Wallen Ksp. Alfhausen. Ostertinen Bsch. Tienen.

Allodium in Aselage.

Bsch. Aselage Ksp. Ankum.

Allodium in Westerholte.

Bsch. Westerholte Ksp. Ankum. Balketen Bsch. Balkum, Ksp. Üffeln. Buren Bsch.-Abt. Bühren, zu Balkum. Uflene Kd. Üffeln. Linthorne Bsch. Lintern Ksp. Neuenkirchen Kr. Versenbrück.

Allodium in Storten S. 378.

Meier zu Storten Bsch. Priggenhagen Ksp. Versenbrück.

Groveren Erbe Groveren Bsch. Westerholte Ksp. Ankum.

Voltlo Voltlage Kd. Kr. Versenbrück.

Bochornen Höfe zu Bökeren Bsch. Dahlinghausen Ksp. Merzen.

Aslage Aslage Ksp. Ankum oder Schulte zu Aselage Bsch. Schmoon Ksp. Berge.

Aggenbroke Vgl. oben.

Tutinghen Tüting Bsch. im Ksp. Ankum.

Allodium in Northorpe. S. 379.

Northorpe Nortrup Bsch. Ksp. Ankum.

Mintemelage Mimmelage (Klein-), Bsch. im Ksp. Menslage.

Sutdorpe Suttrup Bsch. Ksp. Ankum.

Orten Ohrte Bsch. Ksp. Bippen

Oya Hof zur Ohe Bsch. Hahlen Ksp. Menslage.

Loten Hof Lutmar Bsch. Lonne Ksp. Schwagsdorf?

Sutterhem Süsserum oder Sussum Bsch. Ksp. Ankum.

Digitized by Google

Betsetheym Basum Bsch. Ksp. Ankum.
Bippehem Kd. Bippen.

Allodium Berchvelde. S. 380.

Berghvelde Hof Bergfeld in Bsch. Bottorf Ksp. Menslage.
Lechtereke Lechterke Bsch. Ksp. Badbergen.
Langhen Langen Bsch. Ksp. Badbergen.

Allodium in Wedele.

Wedele Wedel Bsch. Ksp. Badbergen.
Gronlo Grönloh Bsch. Ksp. Badbergen.

Haec suns decimae, quae solvunt curiae.

Woltorpe Woltrup Bsch. im Ksp. Berſenbrück.
Harstorpe Hastrup Bsch. im Ksp. Gehrde.
Bramsete Hof Bramme im Ksp. Wallenhorſt?
Hofrusle. In der Bsch. Rüſſel Ksp. Ankum.
Stuncdic Stickteich, Anſ. Bsch. Bieſte Ksp. Börden.
Bocwide Bockwiede, Abt. der Bsch. Balkum Ksp. Üffeln.

Haec sunt de bonis liberis.

Hertbeke, Erbkotten tho Harbeke Bsch. Bokern Ksp. Schwagsdorf. 17. Jh.

Wegelo. Vgl. Osn. Urkb. 3. 24 (125) Wechle im Ksp. Gehrde, ſpäter Wechlage Bsch. Rüsfort.

Andervenne Andervenne Kr. Lingen?
Anten Anten Bsch. Ksp. Berge.
Rumbeke Rumke Abt. der Bsch. Dalum Ksp. Schwagsdorf.
Kelinchusen Kellinghauſen Bsch. im Ksp. Schwagsdorf.
Settorpe Settrup Bsch. im Ksp. Fürſtenau, früher Schwagsdorf.

Digitized by Google

Dreſlehuſen Dresſelhauſen Bſch. im Kſp. Schale Kr. Tecklenburg.

Seilde. Statt Scolde-Schale?

Weſe, Weeſe Bſch. Kſp. Voltlage (Voltlo).

Hokele Höckel Bſch. des Kſp. Voltlage.

Encgeleren Engelern Bſch. Kſp. Merzen.

Schlichthorſt Schlichthorſt, Abt. der Bſch. Engelern.

Oſterrothe, Weſterrode, Oſter- und Weſterroden Kſp. Merzen.

Legtdorpe Lechtrup Bſch. im Kſp. Merzen.

Sutmerſnen Bſch. Süd-Merzen.

Linthorne vgl. oben.

Balkethem Bſch. Balkum vgl. oben.

Riſoe Riſau Bſch.-Abt. Kſp. Merzen.

Bocwede vgl. oben.

Riſt Rieſte, Bſch. Kſp. Bramſche Kr. Berſenbrück.

Vees Bſch. Vehs Kſp. Üffeln.

Wulveten Wülften Bſch. Kſp. Badbergen.

Gerethe, — ede Kd. Gehrde Kr. Berſenbrück.

Hoyne Bſch. Höne bei Fürſtenau.

Threle Groß Drehle Bſch. Kſp. Gehrde.

Northbochorne Benkenbokern Bſch. Döllinghauſen Kſp. Merzen.

Sorbeke im Kſp. Engter. Vgl. Acta Osn. 1, 186.

Reketinen vgl Oſtertinen oben.

De curia Anchem S. 385.

Lingerike Lengerich a. d. Wallage.

Holtzeten Holſten Bſch. im Kſp. Ankum.

Curia in Anchem.

Merſnen Kd. Merzen.

Vr. de Didinchus. Vgl. Acta Osn. 1, 86 Dickinghuſen in parrochia Ankum.

Digitized by Google

Groveren Grovern Abt. der Bsch. Westerholte Ksp. Ankum.

Brecwede = Brickwede?

Hertnen Hertmann Ksp. Gehrde.

Halle Erbe zur Halle Bsch. Suttrup-Druchorn Ksp. Ankum.

Norttorpe Nortrup Bsch. im Ksp. Ankum.

Mansus Alberti de Unstrut?

Mansus Gerhardi prope Hake. Unweit Bippen. Vgl. Acta Osn. 1, 197. L. Hake infeutus est cum domo to Hakinch, item cum domo to der Hakenmolen et cum domo J. to Dalehem (Dalum).

Deveren Devern, Abt. der Bsch. Grothe Ksp. Badbergen. Meier zu Devern.

W. de Legterike Lechterke Bsch. Ksp. Badbergen.

Mansus Markboldi ibidem. Hof Marboldt in Lechterke 17. Jh.

Drele, Hertbeke und Baderseim vgl. oben.

Stuckendike = Stickteich vgl. oben.

W. de Sliclo Schlickelde Bsch. Kr. Tecklenburg,

Curia in Bramezsche S. 388.

Bramez Kd. Bramsche Kr. Bersenbrück.

Linthorne, Balketheim vgl. oben.

Enghetere Kd. Engter Kr. Bersenbrück.

Osede?

Lon. Im Loh Bsch. Epe im Ksp. Bramsche? Osn. Urkb. 4 89 (1284) Lon.

Odenborne Bsch.-Abt. Tömmern Ksp. Bramsche Osn. Urk. 2, 532 (1248) Todenburen.

Soghelen Sögeln Bsch. Ksp. Bramsche.

Wackenham, Wackum, Teil der Bsch. Achmer Ksp. Bramsche.

Digitized by Google

Ekerne Erbe tho Eken Bsch. Schleptrup Ksp. Engter 17. Jh.

Menchusen Erbe Menkehaus Bsch. Schleptrup.

Vene Kd. Venne.

Risenbeke?

Curia Dissene S. 389.

Dissene Kd. Dissen Kr. Iburg.

Tymmeren quae vocatur Vorewerc, Hof Varwig in Timmern Bsch. Erpingen Ksp. Dissen.

Major domus in Nolle Bsch. Nolle Ksp. Dissen.

Aschen, Aschen Bsch. im Ksp Dissen.

Cleicampe Kleekamp Bsch. im Ksp. Borgholzhausen Kr. Halle. Zum Teil zu Dissen gerechnet. Vgl. Osn. Mitt. 3, 204.

Lutbertus de Dodehusen. Dahausen Abt. der Kirchbauerschaft Dissen. Meier zu Dahausen.

Locseten, Loxten Bsch. Ksp. Versmold Kr. Halle.

Volboldinchusen. Das im Jahre 1358 genannte Volmerinchusen im Ksp. Hilter?

Balkenslede Balkenschlien Bsch.-Abt. Ksp. Borgloh.

Sifridus de Borthusen Barthausen (West-) Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Oldenthorpe, Oldendorf Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Berechusen, Berghausen Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Setinchusen, Siedinghausen Ksp. Bockhorst Kr. Halle.

Dalhof, Dalhof Bsch.-Abt. zwischen Dissen und Glandorf. Vgl. Osn. Urkb. 2. 264.

Thunnenbrughe, Dunnebrock zu Bsch. Westerwiede Ksp. Laer. Vgl. Darpe, Trad. Westf. 4, 82.

Holteburethorpe, Holterdorf Bsch. im Ksp. Neuenkirchen Kr. Melle.

Digitized by Google

Curia in Bochorne S. 390.

Bochorne, Bokern Bsch. bei Damme Kr. Vechta.

Geretvene, Gehrder Venne im Gegensatz zu Osterfeine?

Ostervene, Osterfeine Bsch. Ksp. Damme.

Oldenthorpe, Oldorf Ksp. Damme.

Idelenthorpe, Ihlendorf Teil der Bsch. Rüschendorf (Rossendorpe) Ksp. Damme.

Holte, Bsch. Holte Ksp. Damme.

Drele, Drehle. Liegt z. T. im Ksp. Neuenkirchen Kr. Vechta.

Wesincthorpe, Wenstrup, Teil der Bsch. Bieste Ksp. Neuenkirchen Kr. Vechta.

Amenthorne, Amtern, Teil von Grandorf Ksp. Holdorf, früher Damme.

Grambeke, Gut Gramke bei Damme.

Dinchusen, Diekhausen Ksp. Holdorf. Vgl. Osnabr. Urkb. 4, 110, wo Verpfändung der in diesem Abschnitte aufgezeichneten Besitzungen an Rudolf von Diepholz beurkundet wird.

Hondorp, Handorf Bsch. Ksp. Holdorf (Holdorpe), welches bis ins 17. Jh. zum Ksp. Damme gehörte.

Harpena, Höfe Harpenau Ksp. Damme.

Salevelde, Sahlfeld bei Steinfeld Kr. Vechta oder Erbe Salevelt im Ksp. Damme Mitt. 5, 213.

Nienhusen, Nienhausen Ksp. Damme.

Osterhusen, Vgl. Osn. Urkb. 4, 110 (1285).

Henninghem, Hinnenkamp Bsch. Ksp. Damme.

Astorp, Astrup Bsch. bei Langförden Kr. Vechta.

Sewerdinchusen, Sevringhausen, Bsch.-Abt. der Bsch. Gröpperhausen im Ksp. Neuenkirchen und Horsten im Ksp. Neuenkirchen.

Dilinghen, Kd. Dielingen Kr. Lübbeke.

Digitized by Google

Merle, Marl Bsch. Ksp. Burlage Kr. Diepholz.

Grambeke, Gramke Gut Ksp. Damme.

Groperenhusen, Gröpperhausen Bsch. Ksp. Neuenkirchen Kr. Vechta.

Meinricus de Dike, Haus Diek bei Damme.

Dalinchusen, Dahlinghausen, Teil der Bsch. Holte Ksp. Damme.

Holthusen, Holthausen Bsch. Ksp. Steinfeld Kr. Vechta.

Wezelus de Donrebergh e. Lag im Ksp. Wersen Kr. Tecklenburg. Vgl. Osn. Mitteil. 14, 194.

Gisiko de Swege, Haus Schwege bei Hunteburg.

Curia in Drebbere S. 393.

Drebbere, Mariendrebber Kr. Diepholz.

Gerdinchusen, Wüst bei Rüssen Ksp. Barnstorf. Vgl. Diepholzer Urkb. S. 39 (v. 1358). Vgl. Osn. Urkb. 1, 103.

Drentwede, Dorf im Ksp. Barnstorf.

Eilstede, Eydelstedt im Ksp. Barnstorf.

Ilbroke, Wüst bei Drebber. Diepholzer Urkb. 46 (1373).

Dikle, Dorf Dickel Kr. Diepholz.

Reden, Kd. Rehden Kr. Diepholz.

Alverat de Stuttele, Tece, Harolt, Otmarus ibidem?

Wilehelmus de Welcedehusen. Lag im Ksp. Rehden.

Gerlacus de Hemesle, Hemsloh bei Rehden.

Aschen, Aschen Bsch. bei Drebber.

Thidericus van Drek, Dreeke Ksp. Barnstorf.

Wedeschem, Wedeschen, Dorf Wetschen bei Drebber.

Digitized by Google

Officium Widenbrughe S. 395.

Widenbrughe, Stadt Wiedenbrück.

Rinclage, Hof Rinkelake im Kſp. Harſewinkel Kr. Wiedenbrück.

Rehe, Bſch. Rehe Kſp. Harſewinkel.

Quenehorne, Bſch. Quenhorn bei Herzebrok Kr. Wiedenbrück.

Herebrucke, Hof Herbrügger in der Emsbauerſchaft Kſp. Wiedenbrück.

Kattenſtrut, Kattenſtroit Bſch. Kſp. Gütersloh (Gutersło). Bei Ledebur, der Sparenberg 98 (1203) Catinſtrot.

Northorne, Nordhorn Bſch. Kſp. Gütersloh.

Manſus Sande in Nordhorn?

Ovenwide, Avenwedde Bſch. Kſp. Gütersloh.

Vilehuſen, Hof Velhaus bei Friedrichsdorf Kr. Wiedenbrück.

Lintlo, Bſch. Lintel bei Wiedenbrück.

Frankenvelde, Hof Frankenfeld Kſp. Wiedenbrück Grafſchaft Rietberg.

Spedeshart, Bſch. Spechteshart jetzt Speyard nö Wiedenbrück.

Sellenhart, Hof Schellart Vgl. Ukb. 4, 254.

Stenlo, Steinlage Hof Kſp. Wiedenbrück Grafſchaft Rietberg.

Codinchuſen, Hof Ködinghaus Bſch. Lintel, Kſp. Wiedenbrück. Auch in einer ungedruckten Urkunde des Osnabr. Archivs v. J. 1345 erwähnt.

Rokinchuſen, Röckinghauſen Bſch. Kſp. Wiedenbrück.

Digitized by Google

Thetinchusen. Acta Osn. 1, 82 A. Vinke de domo Ruffi tho Dedinghusen. Im Ksp. St. Vit Kr. Wiedenbrück. Vgl. Dudinchus Osn. Urkb. 2, 380 (1246).

Helethe, Hof Helweg in Röckinghausen bei Wiedenbrück. Acta Osn. 1, 88 cum domo in Helte in par. Wiedenbr.

Boclo, Bockloh im Ksp. Langenberg.

Langenbergh, Ksp. Langenberg Kr. Wiedenbrück.

Alrebeke, Ellerbeck Bsch. und Hof Allerbeck Ksp. Langenberg.

Selehorst, Sellhorst Bsch. im Ksp. Langenberg.

Stepinctorpe, Steppentrup Bsch. Ksp. Langenberg.

Brohinctorpe, Bröntrup, Hof in der Bsch. Rentrup Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Acta Osn. 1, 88.

Menwordinctorp, Meintrup, Hof im Ksp. St. Vit.

Rumpensile, Rumpsel, Hof im Ksp. St. Vit.

Renninctorpe mansus 1—3. Rentrup, Bsch. und Meierhof im Ksp. Langenberg.

Bokesvelde?

Thekenbusche?

Gokesberge. Nach Kindlinger, Beiträge 3, 545 lag im J. 1400 in dem Gokesberge der Freistuhl „in der Kuhlen." Jetzt Häuser Gaukenbrink bei Stadt Rheda.

Rupenlo (per mensuram Bekhem), d. h. nach Beckumer Maß. Wegen dieser Angabe wohl der Hof Reploh im Ksp. Ennigerloh Vgl. Ripenlo im Westfäl. Urkb. III (1264).

Scurhust, Hof Schürmann in Ostlangenberg, oder Schürhörster bei Lette?

Hulsey, Hülsey bei Wiedenbrück. Vgl. Westfäl. Urkb. 4, 1083 (1276).

Westerhusen Westhaus, Bsch. Batenhorst.

Digitized by Google

Remminctorpe, Bsch. Rentrup Ksp. Wiedenbrück.

Boclo, Bokel Bsch. und Meier zu Bökel bei Rietberg.

Varenſile, Varenſell Bsch. Ksp. Neuenkirchen Kr. Wiedenbrück.

Bekeſternen, Hof Beckſtedde Ksp. St. Vit?

Curia Rede S. 398.

Rede, Stadt Rheda.

Hart, Auf der Hardt zwiſchen Rietberg und Wiedenbrück. Vgl. Osn. Mitt. 3, 176.

Caſlo, Hof Calverkamp im Ksp. Langenberg.

Didinchuſen, Hof Diding in Oſtlangenberg Kr. Wiedenbrück?

Curia Sledesen S. 399.

Sledeſen, Kd. Schledehauſen Kr. Osnabrück.

Aſtorpe, Bsch. Aſtrup Ksp. Schledehauſen.

Odenberch, Hof Otting Bsch. Weſtrup Ksp. Schledehauſen?

Northuſen, Nordhaus, Bsch. Haren Ksp. Oſterkappeln. Vgl. Acta Osn. 1, 196.

Bomwede, Bohmte Dorf Kr. Wittlage.

Dilinghen, Kd. Dielingen Kr. Lübbeke.

Wichuſen. Ausgegangener Ort im Ksp. Dielingen Vgl. Hodenberg, Diepholzer Urkb. 6 (1299).

Aledum. Statt Haledum, jetzt Haldem im Kr. Lübbeke?

Redbere, Rabber im Ksp. Barkhauſen Kr. Wittlage.

Emnet oder Empten. Eſſenerberg, welches 1563 aus 5 Erben beſtand. Weſtorpe und Aſtorpe, Weſtrup und Aſtrup im Ksp. Schledehauſen.

Holtceten. Holſten im Ksp. Oldendorf. Ecnenen Hof Eckholt in der Bsch. Krevinghauſen Ksp. Schledehauſen.

Weſterhuſen im Ksp. Oldendorf. Hemminchuſen, Hof Hemminghaus in der Bsch. Ellerbeck. Elrebeke, Ellerbeck Ksp. Schledehauſen. Linne Ksp. Schledehauſen.

Digitized by Google

Wischinghe, Wissingen. Mekelniz. Meier zu Meckelesch in der Bsch. Jeggen Ksp. Schledehausen. Geyne Bsch. Jeggen.

Bockestorpe, Voxtrup. Dodestorpe, Düstrup.

Wulfhem, Wülften Ksp. Schledehausen. Northusen vgl. oben Holthusen, lag bei Haste. Vgl. Mitt. 5, 38.

Mansus de Widhem. Erbe Wiethop Bsch. Krevinghausen.

Hiddinchusen, Abt. Hiddinghausen der Gemeinde Grambergen Ksp. Schledehausen. Bramezge, Bramsche.

Curia Mello S. 400.

Oldenmelle, Altenmelle bei Melle (Mello, Menelo).

Westerhem, Meier zu Westrum Bsch. Drantum. Lutbertus in Nienhus. Hof Niehaus in der Bsch. Gerden.

Horst. Unbekannt. Rimeslo Kd. Riemsloh. H. de Hemmere. Hof Hemminghaus Bsch. Eiken Ksp. Melle.

Gosebrinke. Unbekannt. Ouhusen. Lag im Ksp. Neuenkirchen.

Risbeke, Vgl. Risbeke im Ksp. Melle Osnabr. Urkb. 4, 357 (1299) und Acta Osn. 1, 187 H. Budde in feudatus est cum Rismolen et cum domo Wichmanes in Melle.

Lare, Laer Bsch. Ksp. Melle.

Curia Bachem S. 402.

Bachem, Bakum Bsch. Ksp. Melle.

Boccinchusen, Föckinghausen Bsch. Ksp. Oldendorf Kr. Melle.

Buzincthorpe, Hof Bückendorf in Bsch. Eiken Ksp. Melle.

Digitized by Google

H. de Beke. Höfe Beckmann im Ksp. Melle.

Selincthorpe, Sehlingdorf Bsch. im Ksp. Buer.

Thitmerincthorpe, Bsch.-Abt. Tittingdorf Ksp. Buer.

Bareghusen, Barkhausen Bsch. Ksp. Buer.

Sutherberge, Surburg, Teil der Bsch. Bakum.

Hickenberghe, Hof Heckenberg Bsch. Wetter Ksp. Buer.

Hiddinchusen und Astorpe. Vgl. oben.

Curia Millethe S. 403.

Millethe, Kd. Milte Kr. Warendorf.

Veltzethen, Schulte Velsen a. d. Hessel bei Milte.

Horsten, Hörste Bsch. bei Milte.

Scirlo, Schierl Bsch. bei Ostbevern.

Burbane?

Vegthorpe, Vechtrup Bsch. bei Telgte.

Smethehusen, Schmedehausen Bsch. bei Greven.

Curia Gronenberghe S. 403.

Gerden. Bsch. Gerden Ksp. Melle.

Camphus. Gut Overkamp Ksp. Neuenkirchen? Vgl. Osn. Urkb. 4, 156. Oder Hof Kamann in Insingdorf Ksp. Neuenkirchen?

Thidericus in Nortberge?

Amole. Beim späteren Gute Schmalenau?

Honroth. Erbe Haunert, Honradt, Bsch. Redeke Ksp. Neuenkirchen, wozu eine Flur „aufm Haunert" gehört.

Broke, Meier zu Broke oder der Vollerbe Brockmann Bsch. Holterdorf Ksp. Neuenkirchen.

Honwarde?

Codincthorpe, Bsch. Küingdorf Ksp. Neuenkirchen. Ludolphus in Küingdorf: Erbe Lülfsmann.

Ton Grotendike, Erbe Grottendiek Bsch. Küingdorf, Osnabr. Mitt. 3, 124: Die Molle im Grotendike im Ksp. Neuenkirchen.

Digitized by Google

Winkelseten, Winkelshütten Bsch. Ksp. Borgholzhausen. Derselbe Ort ist Winkelseten in der Urkunde v. J. 1284 Urkb. 4, 79.

Codinchworden, Erbe Kuckert in Bsch. Holterdorf, Ksp. Neuenkirchen?

Einnichusen, Vgl. oben S. 106 Anm. 11.

Wethere, Kd. Werther Kr. Halle.

Bareghausen, Bsch. Berghausen Ksp. Borgholzhausen?

Bovinchusen, Bsch. Bödinghausen Ksp. Borgholzhausen?

Echolte, Bsch. Eickholt Ksp. Melle.

Curia in Osenbrughe S. 405.

Werdeschen, Bsch. Werfche Ksp. Bissendorf.

Heringhen, Meier zu Heringen in Hellern. Northbergen, Natbergen Ksp. Bissendorf. Hickingen Abt. von Voxtrup. Obestorpe. Lag nach einer Urkunde v. J. 1305 im Ksp. Hagen. Lintlo, Hof Lintlage Bsch. Hörne. Rechtvelde, Hof Reffelt Bsch. Gaste. Gerst, Bsch. Gaste, Attere, Atter, Leie, Gut Leie. Holthusen, Bsch. Holzhausen sü Osnabrück.

Pethe, Pye Bsch. Ksp. Wallenhorst.

Harst, Haste Bsch. bei Osnabrück.

Ekesthorpe, Hof Eistrup Ksp. Belm.

Everenchusen, Evinghausen, Bsch. Ksp. Engter.

Olenghen, Olingen Bsch.-Abt. Ksp. Osterkappeln.

Horthinghusen, Hördinghausen Bsch. Ksp. Lintorf Kr. Wittlage.

Harpenvelde, Harpenfeld Bsch. Ksp. Essen Kr. Wittlage.

Westerhusen, Bsch. Westerhausen Ksp. Oldendorf Kr. Melle.

Digitized by Google

Stochem, Gut Stockum Ksp. Bissendorf.

Dodesthorpe, Düstrup Ksp. St. Johan. Honhorst. Vgl. oben S. 97.

Vinnincmolen, 1243 Vindincmolen unweit der sogen. Fleckendorfer Quelle. Vgl. Mitt. 5, 11.

Hetlaghe, Hof Hettlage in Voxtrup?

Haren, Harderberg Bsch. Ksp. St. Johan.

Husinghen, Hof Hüsingen in der Klosterbauerschaft Oesede.

Mansus ante montem ibidem. Hof Bergstermann in Droop?

Throp, Droop Bsch. Ksp. Oesede.

Lebrincke, Hof Leibrink, Kd. Oesede.

Maleberge, Bsch Malbergen Ksp. St. Johan.

Odestorpe. Lag im Ksp. Hagen. Holthusen. Vgl. oben S. 114. Brugghe. Vgl. oben S. 119. Husworden. Unbekannt. Blakendorpe. Bei der Papiermühle. „Fleckendorfer Quelle."

Wedinchusen, Erbe Wenkhaus in Nahne. Euincthorpe, Entrup Bsch. Nahne.

Non, Noon, Nahne.

O. de Dilinghen abstulit mansum in Ossenwisch. Das ausgegangene Dielingen lag zwischen Osnabrück und Lotte, die Ochsenwiese vor dem Natruper Tor. Vgl. Mitt. 5, 25.

Sudowe. Lag in Rulle. Acta Osn. 1, 89 domus Sudowe in Rulle. Vgl. Mitt. 3, 162.

Meren. Unbekannt. Droten, Dratum Ksp. Gesmold.

Vorewerc S. 410.

Osteringhen, Östringen. Vgl. oben S. 101 Wivehof. Unbekannt.

Stochem, Stockum bei Bissendorf. Rulle, Kd. Rulle.

Digitized by Google

Eppincthorpe, Bsch. Eppendorf Ksp. Borgloh.

Molendinum in Hasedic et Duvelesmolen. Ueber die Lage dieser Mühlen vgl. Mitt. 5, 28 f.

Curtis Belehem S. 412.

Haletere, Halter Bsch. Ksp. Belm.

Welinghen, Wellingen Bsch. Ksp. Belm.

Verethere mark, Mark der Bsch. Vehrte Ksp. Belm. Harremark, Harener Mark.

Gretezcher marke, Mark von Gretesch Ksp. Belm.

Stederthorpe, Stirpe Bsch. Ksp. Essen Kr. Wittlage.

Jutzinchusen, Jöstinghausen Bsch. im Ksp. Essen.

Horst, Erbe zur Horst Bsch. Schwagsdorf Ksp. Osterkappeln.

Haren, Haaren Bsch. Ksp. Osterkappeln.

Magnum Halethere, Großhaltern Ksp. Belm.

Mezinchusen. Bei Grimm, Weistümer 3, 196: de Meyer van Bellm und Meckinghuß. Vgl. Stüve-Friderici 1, 250 (1344).

Powe, Bsch. Pouwe Ksp. Belm.

Onthorpe, Oldendorf Ksp. Belm. Vgl. S. 102.

Astorpe, Astrup, Abt. der Bsch. Vehrte (Verethe).

Vromelo, Älterer Name der Bsch. Schinkel in der Nähe des Hofes Wellmann.

Elstede, Eyelstädt Bsch. Ksp. Essen.

Emnet, zu Kd. Essen Vgl. oben.

Greze?

Dorreme, statt Dorheim, jetzt Darum Bsch. Ksp. Belm.

Kaldehof, Gut Kaldenhof Ksp. Osterkappeln.

Suasthorpe, Schwagsdorf Bsch. Ksp. Osterkappeln.

Digitized by Google

Nienkerken, Neuenkirchen im Hülse Kr. Versenbrück.

Linthorne, Bsch. Lintern Ksp. Neuenkirchen.

Vinnethe, Bsch. Vinte Ksp. Neuenkirchen.

Telgete. Lag in der Bsch. Seeste Ksp. Westerkappeln, Vgl. Mitt. 4, 171.

Hegemulen?

Ophof und Dalhof Vgl. oben. S. 133. Vene, Kd. Venne. Dunnebrugghe, Vgl. oben.

III. Andere urkundlich erwähnte Ortsnamen.

Aldontorpa, Osn. U. 1 S. 137 ist die Bauerschaft Oldendorf Ksp. Halle, zwischen Gartnisch und Hesseln im Ksp. Halle.

Astroth, Westf. Urkb. 3 (1290) ist der Hof „Große Asterodt" im Ksp. Brokhagen. Katastrum der Vogtei Halle v. J. 1693.

Baldereborc, Westf. U. 4 S. 7 ist in dem Namen des Bellenberges und des zugehörigen Dorfes zwischen Steinheim und Meinberg erhalten.

Barkeis, Westf. Urkb. 3 (1209) ist der Hof Barkey im Ksp. Gütersloh. Vgl. Grimm, Weistümer 3, 109 (1549).

Bavenhem, Osn. U. 2 S. 161 (1226) ist die Bsch. Behme Ksp. Kirchlengern. Bei Darpe, Trad. Westf. IV. Bevenhem (12. Jh.).

Bekinminden, Philippi, Kaiserurkunden 2 S. 298 (1147) ist zu lesen Bekin Mindensis. Ober- und Nieder-Beck Ksp. Menninghüffen Kr. Herford. Acta Osnabr.

Digitized by Google

1, 81 in Becken par. Meinickuſlen (14. Jh.). Beck lag in der Diöceſe Minden.

Belcha, Osn. U. 1 S. 317 (1189) iſt die Bauerſchaft Belke vor Enger Kr. Herford.

Berdelinchuſen, Weſtf. U. 4 S. 1089 (1296) iſt der Hof Bartelke 17. Jh., Bertelwic 1342 (Ztſchr. f. weſtf. Geſch. Bd. 6), jetzt Bartling. Acta Osnabr. 1, 82 und 164: A. de Bussche cum curia in Berningkhusen et Ristingkhusen in parrochia Enger.

Berchvelde, Urk. des Osnabrücker Archivs v. J. 1340 Ravensbergiſches Vrygedinc zu Berghvelde bei Timmern Bſch. Erpingen Kſp. Diſſen. Nach Acta Osn. 1, 86 wird Buck von Carſem belehnt mit einem Hauſe in Berchvelde und nach Osnabr. Mitteil. 3, 152 Ledebaur mit dem Morhauſe in dem Dorfe zu Berchvelde im Kſp. Diſſen (16. Jh.) Acta Osn. 1, 83 Albertus van dem Walle cum una decima sita in Berchfelde.

Bernewide, Osn. U. 2 iſt der Hof Brandenwiehe im Kſp. Neuenkirchen Kr. Vechta. Vgl. Sudendorf Beitr. S. 12.

Berchſethe, (1213) Ledebur, Sparenberg 198 und Culemann 2, 12 ſind die in den Schatzregiſtern des 16. Jahrh. genannten Höfe Berchſtermann und Meyer tho Berchſtenn in der Bauerſchaft Wellendorf Kſp. Borgloh.

Bermtvelde, (1288) Weſtf. U. 4 S. 417 iſt die bei Kindlinger Beiträge 3, 347 genannte Herrſchaft Bermentvelt an der holländiſchen Grenze.

Bilici (799), Erhard, Reg. 1 S. 80. Bilk (Billick) Bſch. Kſp. Wettringen Kr. Steinfurt. Vgl. Darpe, Trad. Weſtf. 3, 193 und 4, 40.

Blankena 1152, Osn. U. 1, 231. Nach Hoffbauer in den Osn. Mitteilungen 6, 232 ff. Blanken in der Bauerſchaft Ennigloh Kſp. Bünde mit Bauerhof Borgmeier.

Digitized by Google

Aber da 1223 im Osn. Ukb. 2, 127 „Holthusen prope Blankena“ genannt wird und dies nach den Zeugen nur Holzhausen im Ksp. Buer sein kann, so ist anzunehmen, daß die um 1350 genannte Blankenmole im Blessensiek dort (Lodtmann, Acta Osn. 1, 202), im 16. Jh. Blanckemoller, (ein Vollerbe!) in der Dorfbauerschaft Buer der Rest des Castrum Blankena ist. Auch liegt in der Bsch. Holzhausen ein Vollerbe thor Borch.

Bodene, Osn. Uk. 1, 278 (1177) Bsch. Böne oder Boen bei Löningen in Oldenburg.

Berninghusan, Osn. U. 1, 281 (1191) und Bernichusen, Erhard 2, 120 (1173). Hof Barmeyer in Bsch. Westerenger Ksp. Enger. Lodtmann, Acta Osnabr. 1, 82: decima super curiam in Berningkhusen et Ristingkhusen sitis in parochia Enger (14. Jh.).

Bretthorpe 1294, Brettorf bei Neerstedt Kr. Wildeshausen.

Brucke, Westf. U. 4, 405 (1258) ist die Bauerschaft Brakwede selber, die im 17. Jahrh. Brokbauerschaft genannt wurde.

Buckeslo, Osn. U. 3, S. 320. Meier zu Buxel bei Gütersloh. Vgl. Osn. Mitt. 22, 82.

Buscenstedhe, Westf. U. 4 (1222) Gut und Dorf Bustedt, Ksp. Hiddenhausen Kr. Herford.

Bernigtorpe, Osn. U. 1, 233 (1153) Baringdorf Ksp. Wallenbrück Kr. Herford.

Borchusen, Westf. U. 4, 1024 (1293) Meier zu Borgsen oder Borghusen, alte Bsch. im Ksp. Brakwede, worin Meier zu Olderdissen, Geltrup, Benentorp und Kawelle lagen.

Boydinghoff, Westf. U. 6, 317 (1273). Die Bodinkheyde lag nach Darpe 4, 278 in Oberenniglob Ksp. Bünde. Späteres Erbe Böning?

Digitized by Google

Dehem, Erhard 2, 164 (1183) Bsch. Dehme bei Oynhausen.

Dene, Westfäl. U. 3. Die „lange Dehne" nordw. von Borgholzhausen. Vgl. Mitt. 6, 329.

Didingohuson, 1070. Bei Erhard I. Lag bei Päpinghausen Kr. Minden. Mooyer, die Grafschaft Schaumburg S. 58: Didinchuson 1090, Didinghusen 1358. Dididingehusen 1576. Einkünfteverzeichnis des Stiftes St. Martin in Minden v. J. 1576 Bl. 56.

Diddelinchusen in placito comitis Th. de Holthusen. Erhard, Regesten 1, S. 230 (1121—1140). Wahrscheinlich die Bsch. Tielohsen bei Hausberge Kr. Minden. Im ndd. Mindener Lehnsregister des 14. Jh. wird es Didelingehusen genannt. Vgl. auch Ztschr. für westf. Gesch. 33, 168 (1260). Damit ist nicht zu verwechseln Didelinchusen in parochia Borninchusen in diocesi Mindensi bei Lodtmann, Acta Osnabr. 1, 204.

Druc, Erhardt 2, S. 41 (1160) Feldrom in Lippe b. Horn. Vgl. Preuß, Lippische Regesten I.

Dumere, Darpe Trad. 4, 8 (1151). Dummerten Bsch. im Ksp. Holzhausen Kr. Lübbeke, Dummerstorpe Darpe 4, 329 (13. Jh.). Acta Osn. 1, 82 f., 163, 165 Dumestorpe.

Dunptinctorpe, Osn. U. 3, 115 (1256) Düttingdorf Ksp. Wallenbrück Kr. Herford.

Eschelage, Osn. U. 1, S. 251 (1160). Eskel, Erbe im Ksp. Rulle.

Edelsen, Osn. U. 4, 264. Alte Bsch. im Ksp. Jöllenbeck-Gohfeld Kr. Minden. In Herforder Aufzeichnungen Etheleshuson 12. Jh.

Edelinchusen, Osn. Mitt. 4, 168 (13. Jh.). Hof Ellinghaus im Ksp. Bissendorf. Edelingkhusen Acta Osn. 1, 89 (14. Jh.).

Digitized by Google

Ethene, Westf. U. 4, (1203). Eden, Schloß Rietberg. Ethow, Ethon 1350 Acta Osn. 1.

Eyhusen, Osn. U. 3, 77 (1234) Hof Einhaus Ksp. Wallenbrück.

Edinhusen, Erhard 2, 164 (1183). Eidinghausen bei Oeynhausen Kr. Minden.

Ethessen, Erhard 2, 88 (1188). Eissen, Bsch.-Abt. bei Schildesche. Erhard Urkb. 1 Edishusen 974.

Eppinslot, Osn. U. 1, 163 (1080). Die Bsch. Eppendorf Ksp. Borgloh, an welcher Balkensleden liegt.

Everinctorpe, Westf. U. 3 (1292). Hof Everinghof bei Warendorf.

Falahuson in der Herzebroker Heberolle (1088) vgl. Eickhoff 23 ist der Hof Velhaus Bsch. Avenwedde Ksp. Gütersloh. Im J. 1532: Velchhus, Jahresber. des V. f. Ravensberg. Geschichte 15, 152.

Visleden, Westf.Urkb.4, 854 (1285). Dorf Fiestel bei Alswede Kr. Lübbeke.

Visle, Osn. U. 1. u. öfters ist Fiestel, westlich an Wallenhorst. „Decima in Visel" 1459 Osn. Mitt. 3, 21.

Vilemerincdorp, Osn. U. 2, 219 (1231). Bsch. Vintrup bei Ostenfelde Kr. Warendorf. Vgl. Tibus Gründungsgesch. S. 361. Kaiserurk. S. 286 und Pabsturk. 21 Vilmeringthorpe (1133 u. 1146).

Wresburdorpe, Osn. U. 2, 219 (1231) Freseburetharpa (1208) bei Eickhoff, Herzebr. Heberolle 1, 14, Vreseburedorpe (1245) Westf. U. 6, 124. Der Ort lag bei Wiedenbrück. Um 1573 ist Otto Volmer für die Stadt Wiedenbrück belehnt mit der Fremerpper hove und dem Lippischen Kampe „binnen unde buten der Lantweer to Wydenbrügge". Osnabr. Mitt. 3, 174.

Gamin, Kaiserurk. I., 447 (1070). Hof Gahmen im

Digitized by Google

Ksp. Brechten bei Lünen Kr. Dortmund. Vgl. Seibertz, Urk. 1, 634 Oystgammen bei Derne (1404).

Gelanthorp, Gelondorph Vita Meinw. (1028). Geldorf bei Bückeburg. Vgl. Wippermann, Overnkerken 15, 27, 53.

Gerewordinchtorpe, Westf. U. 4, 1183 (1300). Nicht Jerrendorf Ksp. Schildesche, sondern Hof Gentrup, Bsch. Hoberge Ksp. Dörnberg. Vgl. auch Darpe, Trad. 4, 119.

Getmunde, Osn. U. 3 (1266) und Westf. U. 6, 52 (1229). Getmold, Bsch. im Ksp. Oldendorf Kr. Lübbecke. Getmunde heißt der Ort neben Getmel auch in den Mindener Lehnsregistern des 14. Jahrh.

Glosinchem, Osn. U. 1, 288 (1182). Hof Glosemeyer (Glosinghausen) bei Holzhausen Kr. Lübbecke. Acta Osn. 1, 133 in Glosincham in par. Lubbike (14. Jh.).

Glusinchem, Westf. U. 3, 732 (1290). Hof Glosenkamp Bsch. Westerenger Kr. Herford. Acta Osn. 1, 183 Glosinchusen.

Graflo, Osn. U. 2, 219 unten (1231). Hof Graflage im Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Stüve 2, 817 und Grimm, Weistümer 3, 113.

Gretanescha, Osn. U. 1, 137 (1068). Bsch. Gartnisch Ksp. Halle. Culemann 2, 14 to Gertheneschе (1336).

Gusen, Osn. U. 1, 288 (1182). Hof Güse und Gusemoler (16. Jh.) in Hillegossen Kr. Bielefeld.

Hagenlo, Zeitschr. f. Niedersachsen 1858 S. 99 (1270). Hof Hageresch in Niederdornberg Kr. Bielefeld? Hageresch 1333.

Hartbike, Erhard 2, 44 (1146) = Hardna, Horna Darpe Trad. 4, 1 u. 96, die Aa bei Herford.

Digitized by Google

Halveſſnen, Osn. U. 2, 162 (1226) Bſch. Hollwieſen im Kſp. Valdorf Kr. Herford. Halviſſen 1343 Darpe, Trad. 4, 110.

Heydeshuſen, Zeitſchr. f. weſtf. Geſch. 6, 237 (1196) Heizhauſen Hof bei Wildeshauſen.

Helderhagen, Weſtf. U. 4, 601 (1270). Der Hellerhagen bei Blotho.

Helmwardesberg, Weſtf. U. 6, 212 (1259). Helmsberg, Häuſer bei Löhne Kr. Herford. Calenberger Urkb. 3, 759 (1336) de Helmsling mett der Hellden.

Herloge, Erhard 2, 207 (1189). Meier Herlager bei Rheda.

Heſſow, Osn. U. 1, 281 (1180). Lag in Weſterenger. Vgl. Regenſtenchuſen unten.

Hoinhuſen, Erhard 2, 207 (1189). Bei Verl Kr. Wiedenbrück. Vgl. Osn. Mitt. 22, 88. Dat hus to Hoinckhuſen 16. Jh.

Huthinchuſen, Osn. U. 1, 209 (1134). Hüttinghauſen bei Herzebrok.

Imeslen ecclesia Weſtf. U. 6 S. 382 (1280). Imbſerfeld bei Varenholz in Lippe. Preuß, Flurnamen 79 Imeſſen 1335.

Inkinketorpe, Weſtf. U. 4, 922 (1288). Bſch. Inſingdorf Kſp. Neuenkirchen Kr. Melle. Vgl. Osnabr. U. 4, 156 (1286). Die Herforder Traditionen des 12. Jh. bei Darpe 4, 34: Iſtinctthorp, bei Lodtmann Acta Osnabr. 1, 200: In Innictorpe in parochia Nyenkerken.

Yſerinctorpe, Reeſe, Bielefelder Urkb. 155. Höfe Iſeringhaus bei Brakwede Kr. Bielefeld.

Cacheſem, Zeitſchr. f. weſtf. Geſch. 6, 231 (1147). Im 14. Jahrh. „to dem Kakesmer dycke" Greverus, Wildeshauſen S. 58.

Digitized by Google

Calvala (Herman Calvala), Erhard 2,5 (1129). Jetzt Hof Kohlflage Bsch. Föckinghausen im Ksp. Oldendorf Kr. Melle. Im 15. Jahrh. Kalvelage und Calvello. Vgl. Zeitschr. für westf. Gesch. 1, 170. Das Oldenburgische Calveslage bei Langvörden hat nur Namenformen mit Kalves.

Karsem, 1227 u. 1280. Osn. U. 3, 474. Bsch. Kasum im Ksp. Borgholzhausen.

Cempenhusen, Hodenberg, Dieph. U. 6 (1299) Kemphausen, Dorf bei Damme.

Kawelle, Westf. U. 3 (1221) Bsch. Quelle Ksp. Brakwede.

Clivan, Herzebr. Heberolle (1088) Bsch. Cleve Ksp. Borgholzhausen. Vgl. Westf. U. 3 (1218) Cliven.

Clovelingthorpe, Osn. U. 2, 38 (1212). Nicht die Markkötterei Klöntrup in Sentrup bei Glane, sondern der Meyer to Kloentrop in der Bsch. Westerwiede Ksp. Laer. Dasselbe ist Knuvelinctorpe 1245. Westf. U. 6, 124.

Cnolle, Osn. Mitt. 5, 46 (1250). Hof Knollmann in Schwagsdorf bei Engter. Vgl. Zeitschr. f. westf. Gesch. 4, 297.

Knolle, U. 6, 383 (1280). Bsch. Knolle Ksp. Bünde.

Kokerthe, Westf. U. 4, 924 (1288). Hof Meyer zu Köcker Bsch. Theessen Ksp. Schildesche.

Cornethe, Osn. Mitt. 5, 296 (1276). Köhren bei Harpenstädt in Oldenburg.

Crakcashart, Herzebr. Heberolle (1088). Die Kraxer-Höfe Bsch. Senne Ksp. Heepen und Ksp. Neuenkirchen Kr. Wiedenbrück.

Crevinchorpe, Westf. U. 6, 348 (1277). Krentruper Hagen Amt Oerlinghausen. Vgl. Preuß, Reg. 4, 285.

Digitized by Google

Cudelage, Osn. U. 4, 110 (1285). Hof Kulage bei Rietberg.

Langenhorst, Ledebur, Archiv 2, 153 (1201). Hof Langhorster bei Gütersloh.

Lenegheren, Osn. U. 2, 318 (1241). Hof Lenger bei Schöppingen. Vgl. Darpe, Trad. 4, 127. Acta Osn. 1, 196: Lenegerden.

Lillo, Westf. U. 4, 222 (1243). Lillmeyer, Hof in Verl Kr. Wiedenbrück.

Linke, Osn. U. 2, 18 (1204). Abteilung Linken der Bsch. Markendorf im Ksp. Buer. Davon ist verschieden domus ton Linken (Linkenhof) in Ksp. Osterkappeln. Acta Osn. 1, 176 und in den Lincken Bsch. Uphoven Ksp. Oesede (16. Jahrh.).

Lochus, Westf. U. 300, 167 (1221). Hof Lauckhus, Laux Bsch. Sandhagen Ksp. Brakwede.

Lovinchusen, Westf. U. 3 (1276) und Lovissen (1213), Hof Lovinchausen oder Lotte bei Beckum. Vgl. Darpe, Trad. 5, 222.

Lulle, Osn. U. 4, 42 (1282). Lulle, Bsch.-Abt. bei Bippen.

Menethe, Osn. U. 1, 132 (1094). Mehnen, Dorf bei Levern Kr. Lübbeke.

Meppidisla 1151, Meppeteslo 1199, Ebbedeslo 1216. Bsch. Ebbesloh Ksp. Isselhorst.

Muchorne, Osn. U. 1, 219 (1146). Hof Muckfeld in Mastholte Kr. Wiedenbrück?

Northenfeld, Osn. U. 1, 186 (1096). Meier zu Nordenfeld Bsch. Handarpe Ksp. Melle.

Odeslo, U. 3 (1205). Gut Außel in Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Acta Osn. 1, 86 f. und 198.

Oincgehusen, Oingehusen 1230 u. 1240. Westf. U. 6, 60 und 122. Mindener Lehnbuch des 14. Jh.

Digitized by Google

Oyginghusen. Es ist die Bauerschaft Oexen bei Eidinghausen Kr. Minden.

Otaghusen, Osn. U. 1, 317 (1189) ist Oetinghausen Bsch. im Ksp. Hiddenhausen Kr. Herford.

Oumunde, Osn. U. 1 (1196). Der Ohmundsbach östlich vom Dümmer. Mitt. 6, 331: by dem Ovemunde 1464.

Ouhusen, 1240 Möser 4, ferner 1253 Ouhusen Osn. U. 3, 52 und 77. In einer ungedr. Urk. des Domarchivs v. J. 1311 domus in Ouhusen in par. Nyenkerken. In dem Lehnsregister von 1350 bis 60, Acta Osn. 1, 173 in Ohusen in par. Nyenkerken. In einer ungedr. Urkunde aus Königsbrück bei Neuenkirchen v. J. 1376: Joannes de Ouhusen und „Joannes Kisten Katen apud Woldenbrugge" als Gründer der Vikarie in Wallenbrück, endlich in einer ungedr. Urkunde aus Sondermühlen v. J. 1384: Jk Johan van Ouhusen knape unde Echard min echte sone. Alte Bauerschaft bei dem Kirchdorf Neuenkirchen an der Warmenau, wo im Ksp. Wallenbrück noch ein Hof Greve zu Ohsen liegt. Außer diesem Hofe werden dazu die Vollerben Pilgrim und Käsemann und Lutker in der Dorfbauerschaft Neuenkirchen und die in dem Königshofe Königsbrück untergegangenen Höfe gehört haben. Die curia Kuningbrugge war später Villicatio des Klosters St. Moritz vor Münster für den umfangreichen Besitz desselben, der sich über die Dörfer der Kirchspiele Neuenkirchen, Wallenbrück, Werther, Spenge und Jöllenbeck erstreckte. Vgl. Darpe, Trad. 3, 117—132. Östlich stieß an diese Bauerschaften der kleine vielleicht schon im 12. Jh. genannte Hagen (Hagan Darpe Trad. 4, 35, Seite 16), der in die Riemsloher, nicht in die Neuenkircher Mark gehörte. Zu diesem „totalis indago in Herincdorpe" (Osn. U. 2, 52) gehörten nur die Vollerbe Heringdorf,

Digitized by Google

Lutker und das Halberbe Nordsiek, deren Areal einen länglichen Streifen von der Warmenau etwa 1 Kilometer lang gegen Norden bildete. Wenn nun neuerdings behauptet worden ist, Kloster Iburg habe hier aus der einen curia Hagerinctorp eine ganze Anzahl Erbe gebildet, so steht davon nichts in den Urkunden. Allenfalls könnte das erwähnte Halberbe Nordsiek aus der erwähnten Rodung stammen. Die 6 Voll- und 4 Halberbe nebst einer casa (Erbkotten), über welche Iburg im J. 1422 in der Dorfbauerschaft des Kirchspiels Neuenkirchen die Grundherrschaft hatte, gehören drei alten Dörfern an: Heringdorf, Ohsen (Ouhusen) und dem, dessen Name bei der Stiftung der nova ecclesia verloren gegangen ist.

Bemerkenswert ist, daß noch jetzt das Erbe Hagemannsche Haus nicht, wie alle Vollerbenhäuser der Gegend tun, mit der Giebelseite gegen das Bachtal gerichtet ist, sondern mit der Langseite und daß ebenso die Hofwurt (area) angelegt ist. Das Erbe ist also wohl jünger als die andern Vollerben. Übrigens führte durch diesen Hagen die alte Landstraße (deitweg) nach Iburg. Ein um 1851 gefälltes Erkenntnis des Paderborner Gerichtes beruft sich auf Schriftstücke, welche besagen, es gebe von der Lippischen Grenze durch die Grafschaft Ravensberg nach Osnabrück und Iburg nur eine alte Straße, welche sich westlich von Enger so zweige, daß die eine über Balgerbrück-Riemsloh nach Osnabrück gehe, die andere über Wallenbrück an dem Meierhofe zu Heringdorf vorbei nach Neuenkirchen und von da weiter nach Iburg führe.

Pedestorp, Osn. Urkb. IV (1283) ist Hof Peistrup Bsch. Wellendorf Ksp. Borgloh.

Pepingthorpe, Westf. U. 4, 545 (1265) Hof Peppmeier im Ksp. Jöllenbeck Kr. Bielefeld. Vgl. Preuß, Reg. 2, 429.

Digitized by Google

Pericla, Herzebroker Heberolle (1088) und G. de Pereclo (1175) Wigand Archiv 3, 176. Bei Grimm, Weistümer 3, 145 wird Gerd to Perik bei Lette genannt.

Pipenbroke, Westf. U. 4. In den Registern des 16. Jahrh. wird ein Hof ton Pipenbroke im Ksp. Gütersloh genannt.

Plore, Osn. U. 2, 45 (1215). Hof Plor in der Bsch. Wetter Ksp. Buer.

Plochus, domus que de agris curie collecta est que teutonice plochus apellatur Osn. Urkb. 1, 248 (1160). Dies soll das Vollerbe Plogmeyer in der Bsch. Peingdorf Ksp. Wellingholzhausen sein, das indessen 1593 nicht dem Domkapitel gehört. Plögmeyer ist aber von dem Ksp. Borgloh durch die alte Lohenberger Mark getrennt, so daß der Hof unmöglich aus den Äckern einer curia in Borgloh gebildet sein kann. Ein Ploghus im Ksp. Holte wird in einer Urkunde v. J. 1266 erwähnt.

Ratmerinchusen, Westf. U. 6, 383 (1280) Bsch. Randringhausen Ksp. Bünde Kr. Herford.

Rafseti, Vita Meinwerki (1028). Reffete, Würdtwein, Subsidia 6, 332. Später Reste, ausgegangen bei Falkenhagen-Schwalenberg. Vgl. Preuß, Regesten 3, 127 und 269.

Regenstenchusen, Rengestenchusan (Wald bei R.) Osn. U. 1, 356 (1180). Hof Rinxtmeyer Bsch. Westerenger Ksp. Enger Kr. Herford. Vgl. Acta Osn. 1, 82.

Rofhagen, Osn. U. 4, 131 (1286). Jetzt „Im Röen" Ksp. Rahden Kr. Lübbeke.

Rubenbike, Osn. U. 1, 140 (1068) Bach im Ksp. Bokhorst, früher Versmold, Kr. Halle, wo noch ein Hof Ruwe existiert.

Digitized by Google

Rune, Erhard 2, 164 (1182) Hof Rönne Bsch. Theessen Ksp. Schildesche.

Symerinchusen, 1242 Ztschr. f. westf. Gesch. 6, 248 (1242) Simmershausen bei Wildeshausen.

Sineke, Westf. U. 6, 382 (1280) Siendorf Bsch.-Abt. Ksp Rödinghausen Kr. Herford.

Sitinchusen, Osn. U. 1, 228 (1150) Bsch.-Abt. Siedinghausen bei Oeynhausen Kr. Minden.

Setinchusen, Erhard 2, 58 (1156). Bsch. Siedinghausen Ksp. Bokhorst Kr. Halle. Vgl. Acta Osn. 1, 86.

Sibrachtessen, Westf. U. 4, 712 712 (1277) Hof Sybrassen Ksp. Stieghorst (früher Heepen).

Scathebureh, Osn. U. 2, 25 (1209) Hof Schaetberg Bsch. Holsten-Mündrup Ksp: Bissendorf (1565).

Scatlaghe, Osn. U. 2, 457 (1250) „Scheitlage" bei Schledehausen in Oldenburg?

Scoithe, Schogehte, Erhard 2, 162 (1181) Schoholtensen bei Obernkirchen.

Slade, Osn. U. 1, 217 (1146) u. S. 251 Sloiden (1160) Haus tom Sladen Ksp. Laer Kr. Iburg (1350) Tibus, Gründ. 356

Sletbrukhe, Erhard 2, 207 (1189), Sletbrugge 1201 Westf. U. 3, Meier zu Schlebrück Ksp. Wiedenbrück Emser Bsch.

Slivelda, Herzebroker Heberolle (1088), Slivelde (1318) Hof Slimfeldt Bsch. Bakum Ksp. Melle 1593. Vgl. Westd. Ztschr. 3, 305 und Osnabr. Mitt. 3, 157.

Sclon, Erhard 2, 58 (1150). Es wird mit Lübbeke und Siedinghausen bei Oeynhausen zusammen genannt und muß bei Menninghüffen gelegen haben, wie auch die Mindener Lehnsregister andeuten.

Smerten, 1186. Vgl. Niemann, das Oldenb. Münsterland. Bei Sudendorf, Osn. Urk. 127. Smerthen (1367). Schmertheim bei Cloppenburg.

Digitized by Google

Spredow, Osn. U. 1, 354 (12. Jh.). Bsch. Spradow Ksp. Bünde Kr. Herford.

Stenkimmene, Ztschr. f. westf. Gesch. 6, 266 f. (1279) Steinkimme bei Dingstedt Kr. Wildeshausen.

Stenlo bei Sendena Osn. U. 3, 194 (1263) Steinlage, Hof bei Rietberg.

Stemmeshorne, Diepholzer U. S. 43 (1289) Dorf Stemshorn bei Lemförde.

Storevanc, Osn. U. 2, 328 (1242). Jetzt Störfang bei Versenbrück.

Strakenbroke, Mindener Lehnbuch des 14. Jh. Strakenbrok bei Dielingen.

Stroden, Osn. U. 1, 164 (1080). Der Wald lag wohl bei Haus Strohe in Kr. Vechta.

Teningen, Westf. U. 4, 1010 (1292), Theninge Darpe, Trad. 4, 8 (1151) Teyninge Osn. U. 4, 264 (1295), Teningen Mindener Lehnbuch des 14. Jh. ist die Bsch. Tengern Ksp. Schnathorst.

Tedenhusen, Ledebur, Archiv 14, 279 (1493), Thiedenhusen Osn. U. 1, 137 (1068), Teienhusen Osn. U. 2, 376 (1246) Bsch. Theenhausen Ksp. Werther Kr. Halle.

Tedenhusen, Darpe, Trad. 4, 46 (13. Jh.), Thiadeshusun Darpe 4, 27, Tihedengusen (1151) Darpe 4, 8 sind die Höfe Thenhausen Bsch. Eickum Ksp. Herford.

Tedessen, Theddinhusen, Tedersten Westf. U. 4, 260 (1248), Theneshem, Thedessen (1173) Erhard 2, 120, Thensin (1146) Papsturkunden 20. Bsch. Theessen Ksp. Schildesche.

Theotmalli, Thiâtmelli, Tietmelle als „pagus“ im 8.—11. Jahrh. genannt. Eine Kirche zu Thietmelli wird 1015 ff. von Bischof Meinwerk von Paderborn an den Priester Waldier übergeben. Diese Kirche ist gewiß nicht Kirchditmold bei Kassel.

Digitized by Google

Ein sacerdos Hermannus de Thetmelle wird 1223 und nach Schaten, Annalen 104 im Jahre 1263 ein Archidiakonus in Detmele. Anderseis läßt Meinwerk 1023 im Kloster Abdinghof aufstellen „lapidem quendam altaris spectabilis magnitudinis a beato Leone papa consecratam de ecclesia Thietmelle allatam.

Dieser pagus Theotmalli und diese Kirche in Thietmelle sind nicht das heutige Detmold, sondern lagen im jetzigen Kirchspiel Meinberg. Hier wird im J. 1350 eine „dikstede boven Detmelle in dem Wide" genannt (Hof Dickewith). Preuß, Reg. 2, 216. In einem Verzeichnis vom Jahre 1409 bei Preuß 3, 59 ist von Raub auf dem Kirchhofe in Oberschönhagen die Rede.

Der Kirchhof muß der einer eingegangenen Kirche sein, da sich in Westfalen bei bloßen Kapellen keine „Kirchhöfe" nachweisen lassen. Die Existenz einer Stadt Detmold oder auch nur eines Wohnortes an der Stelle der jetzigen Stadt ist vor dem Jahre 1328 nicht nachzuweisen. Holscher, die Diöcese Paderborn in der Ztschr. f. westf. Geschichte 38 b, 37 ff. bezieht freilich alle Erwähnungen des alten Theotmalli auf die Stadt Detmold.

Thiedeningtharpa, Osn. U. 1, 128 (1050) ist Dielingdorf Ksp. Melle. Die Erbe Hardinck und Redeker dort besaß Kloster Freckenhorst noch 1773.

Thetmerenthorpe, Osn. U. 2, 127 (1223). Deppendorf in Bsch. Rotingdorf Ksp. Werther. Darpe 4, 35 Thietmerincthorpe 12. Jh. Reese, Bielef. U. 64 Detmelinctorpe. Westf. U. III. Thitmerigdorpe (1244).

Thichenebergh, Westf. U. 6, 124 (1244). Bsch. Dickenberg bei Ibbenbüren.

Thydwiteshusen, Trad. Corb. § 410. Westf. Gesch. 42 b, 63. Es wird in den Herforder Traditionen Didissen, Diddeshusun genannt. Die Höfe zu Ditzen ge-

Digitized by Google

hören jetzt zur Bsch. Oldendorf im Ksp. Heepen. Da Bylanvelde in demselben Paragraphen genannt wird, so ist ohne Zweifel damit ein Dorf an der Stelle der späteren Stadt Bielefeld bezeichnet.

Tothranc, Westf. U. 6, 283. Jetzt „im Todrang" bei Brakwede.

Ufvenbike, Darpe 4, 34 (12. Jh.). Der Hof Uffenbeck Bsch. Küingdorf Ksp. Neuenkirchen.

Ubbenlo, Westf. U. 4, 602 (1271). Hof Ubbelohde Bsch. Senne Ksp. Brakwede.

Wadelucke, Urkunde des Osn. Ratsgymn. v. J. 1325 und Mindener Lehnsregister des 14. Jahrh. Die Ortschaft Wallücke bei Bergkirchen Kr. Minden.

Walderinctorpe, Vita Meinw. 1028. Wellentrup bei Schieder. Vgl. Preuß, Reg. I.

Waleghen, Osn. Urkb. 2, 318 (1241). Vgl. Acta Osn. 1, 84, wo in derselben Reihenfolge gelegentlich einer Belehnung Rulen, Walegen und Velzeten aufgeführt werden.

Warcktorp, Westf. U. 4, 211 (1241). Hof Wrachtrup Ksp. Heepen.

Wallenbroeke. Lag nach Osn. Urkb. 1, 313 und Acta Osn. 1, 175, 198 in Ksp. Westerkappeln. Dagegen lag nach Reismann S. 168 die Dingstätte Woldicbrucge, jetzt Wallbruch bei Tecklenburg.

Warnevelde, Osn. U. 2, 106 (1222) ist der Hof Warnefeld in Talge. Vgl. Damhus S. 40.

Welepe, Osn. U. 4, 143 (1287). Nach Aufzeichnungen des 15. und 17. Jahrh. lag der Hof im Ksp. Wellingholzhausen.

Wenkerincthorpe, Westf. U. 4, 1067 (1295). Jetzt Höfe Wentrup im Ksp. Werther. Im 14.—16. Jh. Wengeringdorf. Horst, Rittersitze S. 40.

Digitized by Google

Werdeschen, Werthesgen, Werschede, Westf. U. 6, 383 (1280) Bsch. Werschе Ksp. Bissendorf,

Werle, Osn. U. 4, 426 (1277), Werlan, Darpe Trad, 4 (12. Jh.). Dorf Werl bei Schötmar.

Wernapi Osn. U. 1, 138 (1068) Werrepe 2, 355 (1244) und 3, 248 (1267). Eine ungedr. Urkunde des Osnabrücker Archivs aus den 15. Jahrh. nennt Gherke Eghardinck in Werrepe im Ksp. Essen. Ebenso Acta Osn. 1, 86 und 199: Wernepe, Wernope in par. Essene (14. Jh.).

Wichardinchusen, Osn. U. 3, 284 (1270) bei Darpe Trad. 4, 8 (1151) Wichgerinchusen ist die Bsch. Wichlinghausen im Ksp. Borgholzhausen.

Wichern, Osn. U. 4, 43 (1213), Wichornon in der Herzebroker Heberolle (1088). Meyer to Wychorn in Ledeburs Archiv 3, 35 ist der Hof Wickern zwischen Gütersloh und Harsewinkel.

Wilthen, Westf. U. 3, 839 (1290), Wilteman Osn. U. 2, 194 (1230) ist der Hof Wildtman im Ksp. Versmold, Bsch. Pekeloh.

Wiethove, villicus de W., Osn. U. 2, 128 (1223). Hof Wiethop Bsch. Krevinghausen Ksp. Schledehausen Kr. Osnabrück, Osn. Mitt. 18, 107: praedium Withopes (1473).

Woltcoten, Osn. U. 2, 398. Bei Möser, Werke 8, 277 Wollesaten. Wolser Ort in Klein-Mimmelage Kr. Bersenbrück. Vgl. Damhues 32.

Worden in villa Dissen (1282) Ledebur, Archiv 15, 71. Hof Wortmann Bsch. Nolle Ksp. Dissen.

Digitized by Google

III.

Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965.

Von H. Jellinghaus-Osnabrück.

Ein Vortrag über die alten Kirchspiele im Osten der Diözese Osnabrück, der im November 1904 von mir in der Sitzung des Historischen Vereins gehalten wurde, wird im nächsten Jahrgange der Mitteilungen erscheinen.

In demselben stellte ich, zum Teil im Gegensatze zu Böttger und zu Holscher (in der Zeitschrift für westfälische Geschichte Bd. 33 und 37—38), folgende osnabrückische Grenzbauerschaften der älteren Zeit fest:

Im Kirchspiel Damme: Rüschendorf und Borringhausen.

Im Kr. Wittlage: Schwege, Welplage, Bohmte im Ksp. Osterkappeln; Wehrendorf, Harpenfeld, Lockhausen, Eyelstedt, Hüsede im Ksp. Essen.

Im Kr. Melle: Meesdorf und Markendorf im Ksp. Buer.

Im Kr. Herford: Rödinghausen, Dono, Quernheim, Häver, Kirchlengern, Behme. Ferner Eilshausen und Lippinghausen im Ksp. Hiddenhausen, Herringhausen und Oldinghausen im Ksp. Enger.

Im Kr. Bielefeld: Nieder- und Oberjöllenbeck.

Im Kr. Halle: Schröttinghausen-Deppendorf und Isingdorf im Ksp. Werther. Ascheloh, Künsebeck, Amshausen, Brokhagen im Ksp. Halle.

Digitized by Google

Im Kr. Bielefeld: Ebbesloh, Hollen, Holtkamp und Isselhorst.

Im Kr. Wiedenbrück: Avenwedde, Verl, Liemke, Oster- und Westerwiede, Mastholte, Allerbeck, Lippentrup, Batenhorst, Rentrup, Gevekenhorst, Herlage, Clarholz, Herde, Quenhorn.

Im Kr. Halle: Osterweg und Loxten im Ksp. Versmold.

Im Kr. Iburg: Winkelsetten, Hardensetten und Schierloh bei Glandorf.

Wie verhalten sich zu dieser Grenze die entsprechenden Grenzpunkte des bekannten Osnabrücker Forstbanns vom Jahre 965?

Kaiser Otto I. schenkt damals auf Bitte seiner Mutter Mathilde und seiner Gemahlin Adelheid und wegen der Dienste des Osnabrücker Bischofs Drogo der Osnabrücker Kirche und an Drogo: „quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm: Farnwinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithe, Bergashavid, Drevanomeri, Etenesfeld, Diummeri."

Die Bestätigung König Heinrich II. v. J. 1002 fügt hinzu „cum omni integritate in porcis silvaticis atque cervis omnique venatione." Die Schenkung desselben forestum erscheint bekanntlich bereits in der gefälschten Urkunde Karls des Großen vom Jahre 804, aber hier in jüngeren niederdeutschen Namenformen als in der ächten Urkunde v. J. 965.

Dies forestum hatte Leopold von Ledebur in Wigands Archiv für Geschichte Westfalens Bd. I 4, S. 76 ff. (1826) in folgender Weise gedeutet:

Angare: Enger im Kr. Herford. Es liegt wie das zugehörige Westerenger an einem relativ hochgelegenen flachen Wiesental, einem „Anger", dessen Bächelchen etwas abwärts schon um 1100 die Belka genannt wurde.

Osning: Der jetzt Teutoburger Wald genannte

Digitized by Google

Höhenzug, welcher von Tecklenburg bis in die Gegend von Driburg diesen Namen trug.

Sinithe: Die Senne (d. h. die große Heide), die von den Quellen der Lippe an den Südrand des Osninggebirges bis etwa ins Kirchspiel Halle-Brokhagen begleitet und zu der im jetzigen Kreise Wiedenbrück höchstens noch Verl, Neuenkirchen, Gütersloh, nicht aber Wiedenbrück, Rheda, Herzebrok in jenen alten Zeiten gerechnet werden konnten.

Bergashavid: Bergeshövede, westlich von Ibbenbüren.

Drevanomeri und Etenesfeld konnte Ledebur nicht finden.

Diummeri: Der Dümmer.

Von Farnwinkel weiß L. nur zu sagen, daß es zwischen dem Dümmer und Enger liegen müsse.

Hrutansten: Das Gut Krietenstein bei Barkhausen.

Lange vorher hatte sich J. Möser mit dem rätselhaften Bann beschäftigt und unter anderm daran Anstoß genommen, daß derselbe doch zahlreiche Dörfer und Höfe eingeschlossen habe und also kein forestum bilden könne. Er hatte auch bemerkt, man kenne ein Farnwinkel noch jetzt auf der Grenze hinter Glandorf und nahe dabei Rutanstein. Beide Punkte habe man im 15. Jahrhundert, da man die Grenze mit Karls Urkunde in der Hand beging, als Landesgrenze festgestellt.

Dies bewog den Osnabrücker Konrektor D. Meyer im 2. Bande der Mitteilungen des Osn. Geschichtsvereins, die Aussagen des Osnabrücker Jägermeisters von 1450 über die Wildhagen des Bischofs zu veröffentlichen und ihre Grenzen mit den Angaben der Forstbannurkunde zu vergleichen. Nach Meyer ist Farnwinkel die Örtlichkeit Farwinkel südwestlich von Glandorf, Hrutanstein ist die „Grafentafel", ein viereckiger natürlicher Sandsteinblock in der Bauerschaft Sudenfeld im Kirchspiel Hagen, den der Jägermeister „Ritensten ofte riteschillink" nennt.

Digitized by Google

In Drevanomeri fand Meyer richtig das heilige Meer bei Dreierwalde (tres domos in foresto im J. 1022) und ebenso zutreffend in Etenesfeld das Ettenfeld bei Fürstenau.

In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Osnabrücker Kaiserurkunden hat Professor Fr. Jostes den Forstbann untersucht. Er schloß sich Meyer in der Fixierung der „loca“ an, bis auf einen einschneidenden Unterschied: Er erklärte Angare als die Angelbekc d. h. als den Oberlauf der Hunte bis zu ihrem Eintritt in den Dümmer.

Nachdem dann Brandi in der Zeitschrift für westdeutsche Geschichte Bd. 19, S. 120 ff. neue Aufstellungen über die Grenze des Bannforstes geboten hatte, hat Jostes in der Schrift „Die Münstersche Kirche vor Liudger“. Münster 1804, S. 14—27, seine Auffassung näher begründet.

Jostes sowohl als Meyer haben es demnach, wie ein Blick auf die Karte zeigt, aufgegeben, in den Ortsbezeichnungen der Urkunde der Reihe nach fortlaufende Punkte eines Kreises zu sehen! Nun bieten die zahlreichen Grenzbeschreibungen von Bistümern, Forsten, Landkomplexen, die uns aus dem 8.—12. Jahrhundert erhalten sind, ausnahmslos Kreise oder Strecken zwischen Flüssen oder Bergzügen und ganz ebenso wird in den angelsächsischen „boundaries“ verfahren, die sich in Kemble's Urkundenbuche finden.

Kaiser Heinrich II. schenkt im J. 1019 der Paderborner Kirche „quandam nostrae proprietatis forestim quae terminum juxta fluviolum Fulda nuncupatum sumens prope Reginhereshuson et Utenhuson (Udenhausen im Kr. Hofgeismar) atque Biberach et Rotbrehteshuson in quoddam flumen Wisera vocatum usque protenditur, inde sursum directa quandam villam nomine Gimundin (Hann. Münden) attingit, abinde circulum prosecuta iterum in Fuldam et sic sursum usque jam predictam villam scilicet Reginhereshuson pergiratur.“ Vgl. Landau, Wüste Ortsnamen in Hessen S. 11, 14 ff.

Digitized by Google

Im Jahre 1020 schenkt er den Reinhardswald nördlich von Kassel an dieselbe mit folgenden Grenzbezeichnungen:

Quandam nostrae proprietatis forestim, que initium sumit de Rothalmingahusen rectoque tramite protenditur in Wiseram fluvium sicque ascensum ducit in fluvium, qui vocatur Fulda inde vero continuatim servat sui ascensus tenorem juxta eundem fluvium Fulde usque in rivum, qui dicitur Crumelbichi necnon ad opidum, quod Holthusun (Holzhausen im Kr. Hofgeismar) vocatur, viam tendit, simul graditur in Orhilanbam et in Rechinherishusun atque ad Rothiereshusun, mox pergit ad Rikillahusun atque ad Beverbiki (Gut Beberbeck Kr. Hofgeismar) sicque protenditur in viam, que ducitur ad Wulfredeskirchun itemque in alteram viam, que extenditur ad Gunnesburun (Gottsbüren Kr. Hofgeismar) et ad Wicmonneshusun sicque girando circuit quandam viam, que pervenit usque ad predictum opidum Rothalmingahusun." (Philippi, Kaiserurkunden II, 186).

Kaiser Conrad II. schenkt dem Bischofe Sigibert von Minden auf Bitten seiner Gemahlin Gisela vom J. 1029: „quandam silvam in pago Entergoue" (mit Einwilligung Bernhards und seines Bruders Dietmar und der übrigen Markgenossen, die in demselben Walde die Jagd pflegten) „in silvis campis et paludibus inter flumina Ossenbeke et Alerbeke (Allerbach) usque in medium flumen Wermonou (die gr. Aue) et inde usque ad Northsulerecampon ad cortem pertinens Sulegon (Sulingen) nominatam forestari concessimus et banni nostri districtu circumvallavimus."

Derselbe verleiht Sigibert im J. 1033 „quoddam forestrum, (quod) incipit, ubi Linde rivus (Bach Lenne bei Bodenwerder) flumen Wisera influit et sursum contra ejusdem rivi decursum usque ad villam Linsa (Linse Kr. Holzminden) dictam ad illum locum, ubi Luzilinhove

Digitized by Google

rivus influit rivum Linne et sursum contra illius rivi decursum usque ad villam Halle (Kr. Holzminden) dictam ad illum locum, ubi publica strada iter super ipsum praebet rivum et in ipsa publica strada usque ad locum Purcgriffe (bei Lüerdissen-Dielmissen), ubi terminus est parochiarum Mindonensis ecclesiae et Hildenesheimensis et inde per directum usque ad Wabecke fluvium (die in die Lenne fließende Wabach) et sursum contra illius rivi decursum usque ad cacumen montis Vogilari (der Vogler) dicti et per totum ejusdem montis occidentale cacumen contra villam Rena (Reine im Kr. Hameln) dictam et inde in flumen Wisera et per ejus descensum medium usque ad illum locum, ubi praenominatus Linne rivus id ipsum influit flumen."

König Otto III schenkte im J. 991 dem Mindener Bischofe die Forsten Huculvihago (bei Petershagen) und Stioringowald (an der Stuhr oberhalb Bassum) und den Westsüntel bis an die Grenze des Bistums Osnabrück. Philippi, Kaiserurk. II Nr. 109:

„In proprium dedimus forestos nostros Huculvihago et Stioringowald nominatos et insuper supradicto episcopo et ejus ecclesiae dedimus silvam Suntel vocatam, quantum ex occidentali parte fluminis quod Wisera nuncupatur, sui episcopatus spacium comprehendit." Vgl. auch Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch Abt. VIII S. 12.

In dem im J. 1305 zwischen Bischof Ludwig von Osnabrück und Rudolf von Diepholz geschlossenem Bündnisse heißt es: „Si aliquis inter opidum Lutbeke (Lübbeke) et castrum Bernowe (Barenau bei Engter) sive supra montem qui Suntel vocatur, vel infra dictum opidum Lutbeke ac castrum Lewenbroke (bei Lemförde) vel terram adjacentem, que Stemwede (am Stemmerberg) nuncupatur vel infra terminos jam dictos castrum edificare decreverit."

Digitized by Google

Der Ebene zwischen Lübbeke und Barenau steht hier die südwärts über ihr liegende Bergkette von den Lübbeker Bergen bis zur Behrter Egge und drüber hinaus als „Suntel" gegenüber.

Der dem Bischofe von Minden geschenkte Teil des Süntels ging also von der Porta bis Börninghausen-Barkhausen-Lintorf, Mindischen Kirchspielen.

Nach Philippi, Kaiserurkunden II S. 42, hatte der Paderborner Bischof im J. 1001 ein forestum, welches begann von dem Flusse Dellina (der bei Oerlinghausen entspringenden und nach Südwesten in die Ems fließenden Dalke) und sich erstreckte per Ardennam et Sinede (die Senne) bis an den Weg, der nach Heerse führte. Dies forestum wurde im J. 1002 so erweitert, daß es nicht an der Dalke sondern an der Lutter bei Brakwede begann und sich erstreckte durch den Osning und die Sinidi bis zum Wege, der nach Horhusen d. h. nach Niedermarsberg an der Diemel führte.

So war also im J. 1002 der ganze Süntel (Weserkette) und der Osning unter die drei Bistümer verteilt.

Der lippische Teil des Osnings ging später zwischen 1186 und 1195 an die Edelherrn von Lippe über. Erhard II, 189, 470. Der in der Grafschaft Ravensberg liegende Teil war 1226 bereits den Grafen von Ravensberg zugefallen. Westf. Urkb. III.

Warum ließ aber der Kaiser im J. 1002 bei seiner Schenkung an Paderborn die doppelte Höhenreihe des Osnings mit schönen Jagdgründen von dem Bielefeld-Brakweder Passe (Luthera) bis Kirchdornberg aus, wo doch das ganze nach Steinhagen über die Berge reichende Kirchspiel Dornberg noch zur Diözese des Beschenkten gehörte?

Vielleicht weil der kaiserlichen Kanzlei bekannt war, daß dieses Stück ursprünglich zu dem Osnabrücker Forstbann gehörte und die Grenze zwischen Paderborn und Osnabrück

Digitized by Google

ursprünglich durch die Bielefelder Schlucht gehen sollte. Eine Linie von Quernheim auf die Werre bei Löhne, die Werre hinauf bis Herford und die Aa hinauf bis Schildesche, von dort über Bielefeld nach Verl, Neuenkirchen, Rietberg war natürlicher als die spätere Grenze des Bistums Osnabrück mit der sonderbaren Biegung nach Westen um Dornberg-Steinhagen herum. Bei Kirchdornberg läuft sie mit dem Bache unmittelbar an der Kirche von Dornberg vorbei, so daß der Meier zu Gottesberg, wenige Schritte von derselben jenseits des Baches, in die Diöcese Osnabrück fällt, der doch im J. 1722 mit den Kirchdornbergern seine Weide am Hengberge und weiter bis an den Peters- und und Bußberg hatte und dessen Dornberger Kötter Vormberg seine Hude im Godesberger Busch, im Petersberg und jenseits der Egge bis an die Bordelandwehr hatte. Es sieht aus, als habe man den Platz, wo die Kirche von Dornberg steht, durchaus für die Diöcese Paderborn retten wollen.

Nun ist zwar des Dornberger Pfarrers Wigand Waltgerlegende (abgedr. bei Wilmans, Kaiserurkunden 1, 488—501) ein ungemein lügenhaftes „Vertellsel." Aber etwas mehr als Wigands Bericht Kap. 18 muß doch wohl der noch um das Jahr 1500 bestehenden Verehrung der Reliquien des h. Oswald, des angelsächsischen Königs von Bernicia, in Dornberg zu Grunde liegen. Vielleicht war Dornberg eine der westlichen von Würzburg aus vorgeschobenen Missionsstationen und fiel deshalb bei der endgültigen Abgrenzung der Diöcesen nach 803 an Paderborn. Gerade solche Örtlichkeiten wie den Platz um die Kirche von Dornberg liebten die Sendboten der westlichen Kirche des 7.—8. Jahrhunderts. Daß man eine Pfarrkirche dorthin gelegt hat, muß besondere Gründe gehabt haben, wie auch das Patrocinium, St. Petrus.[1])

[1]) Sprachlich merkwürdig ist der Name. Da er im Volksmunde meines Wissens immer Duarnbiarg lautet, nicht Däurnbiarg oder

Digitized by Google

In den „haec loca“ der Osnabrücker Forstbann-Urkunde hat vor Meyer und Jostes niemand etwas anderes gesehen als die der Reihe nach genannten Endpunkte des Banns und man kann auch nach einer Vergleichung mit den Angaben anderer ähnlicher Urkunden nichts anderes darin finden.

Wie C. von Bennigsen im J. 1863 in der Zeitschrift für Niedersachsen S. 2 bemerkt hat, gehen alle vorhandenen Diöcesangrenzbeschreibungen stets in der Art fort, daß sie die Diöcese zur rechten Hand haben. Auch bei Territorialgrenzbeschreibungen findet sich fast allgemein der Gebrauch, das Objekt fortschreitend zur rechten Hand zu lassen.

Im übrigen steht sowohl Mösers Deutung von Farnwinkel und Rutanstein als Jostes' Deutung von Angere auf schwachen Füßen.

1. Orte, die man Far(n)winkel nannte, kann es eine ganze Anzahl gegeben haben. Die vielen mit Var — gebildeten Ortsnamen wie Farlar, Farloh, Varrel, Varnhorn, Varnhövel, Fahrenhorst, Fahrenfell (von denen man die zahlreichen Höfe Varwik = Vorwerk abziehen muß), liegen fast alle in Gegenden, in denen die Schafzucht blühen konnte. Man kann annehmen, daß das skandinavische faar, Schaf (unbekannter Etymologie), von welchem dort die Faaröer, Farholt, Faarhus, Faarkrog und in Holstein ein Fahrenkrug (krog = Winkel) zwei Dörfer Farnewinkel bei Meldorf auf der Geest und in der Heide bei Buchholz, drei Fahrenhorst bei Tangstedt, Elmenhorst und bei Honigsee

---

Düörnbiarg, so kann er weder mit thaurnus (Dorn), noch mit altniederdeutsch thurri (dürr) gebildet sein. Die ältesten Formen sind Thorenberg, Thorenbergon und in der viel später abgefaßten Vita Waltgeri: Durinberg. Wenn man den daneben liegenden Hof Meier zu Godesberg und den Petersberg unweit der Peterskirche dazu nimmt, denkt man an mythologischen Ursprung. Sollte er die einzige Spur des Asennamens Thor sein, die in Deutschland erhalten wäre?

Digitized by Google

und ein Barrenkamp bei Großenaspe gebildet sind, auch in Norddeutschland existiert hat. Ein solches Wort mußte hier aussterben, sobald man anfing, das d in fadar (Vater) zu elidieren, weil es mißverständlich wurde.[1])

Die Örtlichkeit Farnwinkel kann also sehr wohl in der Gegend von Hunteburg-Bohmte-Essen gelegen haben, wo es z. B. noch ein Jedwinkel d. h. Rinderwinkel gibt, und es kann nach dem Aussterben des Wortes faar der Ort einen andern Namen erhalten haben. Vielleicht ist es die Ortschaft Schwege bei Hunteburg. Ein swege war eine Sennerei mit Weideplatz. Schwege ist die erste osnabrückische Siedelung südlich des Dümmers. Zwischen ihr und dem Dümmer lagen unbebaute Strecken. Ihr gegenüber liegt, mit der Bsch. Meyerhöfen beginnend, das alte Mindische Kirchspiel Dielingen.

2. Schille oder schillink, den der Jägermeister nennt, ist ein niederdeutsches Wort für ein Schalbrett, Schillstück, das was der Franzose une dosse nennt. Der Ausdruck wird noch in der Schiffszimmerei gebraucht. Wenn der Stein jetzt die Grafentafel heißt, so ist der letzte Teil Übersetzung von schillink. Übrigens kommt eine Verwechselung von i und ü oder gar u (ruten: riten) in unsern Gegenden nie vor. Riten wird ritzen, schreiben bedeuten, vielleicht von einer Benutzung des Steins bei Zusammenkünften.

3. Bei Angare nimmt Professor Jostes daran Anstoß, daß ein bewohnter Ort, wie Stift Enger, als Grenzort bezeichnet werde. Aber einmal geschieht das auch in andern Urkunden und dann wäre doch auch die Angelbeke-Angare kein Punkt, da es dort eine große Mark des Namens gab, wenn auch das im 12. Jahrhundert genannte Dorf

[1]) Als „den aulen far" habe ich ein Schaf, nicht einen Widder bezeichnen hören, hielt aber diese Benennung für eine lediglich scherzhafte.

Digitized by Google

Angelbeke bis jetzt in der Gegend von Essen-Lintorf nicht nachzuweisen ist.

Die Angelbeke ist nicht die obere Hunte. Stüve, Gogerichte bemerkt, man habe mit diesem Namen zuweilen die Hunte unterhalb Hunteburg bezeichnet. Sie wird der östlich von Barkhausen entspringende, bei Dahlinghausen und und Wimmer vorbeifließende Landwehrbach sein. An ihm liegt auch das Stück der alten Angelbecker Mark, welches noch jetzt diesen Namen führt. Die „alte Hunte" floß gleich nördlich von Wehrendorf. Möglicherweise floß der Landwehrbach früher östlich von Bohmte und mündete erst oberhalb Hunteburg in die Hunte.

Eine Urkunde vom J. 1094 ist nach Philippi in Enger ausgestellt: „juxta Angaram". Dies soll nun auch die Angelbeke im Kr. Wittlage sein, während doch eine Zusammenkunft der Verhandelnden, des Paderborner Abts und des Bischofs von Osnabrück, in Enger, an der Grenze der Paderborner und Osnabrücker Diözese, viel näher liegt.

4. L. v. Ledeburs Vermutung, daß Hrutansten das Gut Krietenstein, eine halbe Stunde unterhalb Barkhausen an der Hunte wäre, ist lautgesetzlich unmöglich. Übrigens existiert das jetzige Gut Kritenstein erst seit 1543. Wahrscheinlich hieß vor dieser Zeit so der „alte Hof" bei Barkhausen, der Anfang des 18. Jahrhunderts als Leibzucht zum Gute Krietenstein gehörte. Vgl. Mitt. 7, 269. Auf diesen Hof wird sich der Name der beiden edlen oder freien Brüder „dicti Kritensten" in Barkhausen beziehen, die 1282 auf ihre Vogteirechte über die Güter des Mindener Morizstiftes in Barkhausen verzichten. Westf. Urkb. 6, 397. Krite ist der niederdeutsche Name für Heimchen, von kriten, schreien. Eine Ersetzung des as. hrûtan, laut tönen durch kriten wäre immerhin möglich. Aber der „alte Hof" liegt im Bistum Minden, während alle anderen Orte des Forstbanns im Bistum Osnabrück liegen. Viel

Digitized by Google

wahrscheinlicher ist, daß mit Hrutenstein der Nonnenstein oberhalb Rödinghausen gemeint ist, der in einer Beschreibung des Gutes Huntemühlen aus dem 18. Jahrh. als Grenzbezeichnung dient.

So hieß nicht der ganze Berg, sondern eine Anhäufung von kleinen Granitblöcken auf demselben in der Nähe des jetzigen Aussichtsturmes. Der Name ist alt. Eine Urkunde des 12. Jahrhunderts, worin den Bischöfen von Minden, Paderborn und Osnabrück und den Grafen und Edelherren jener Diözesen verboten wird, sich in Besitz der im Bistum Minden gefundenen Silbergruben zu setzen, ist ausgestellt „apud Nannensteine." (Philippi, Kaiserurkunden II, Nr. 243, 244. Nr. 244 erweist sich durch die Namen der Zeugen als eine Fälschung.) Nannenstein ist Latinisierung von Nonenstein und wird Zwergestein heißen. In Ankum nennt man die Zwerge nöneken und Hardebeck, Beschr. der Kirchen des Amts Bersenbrück erklärt durch das Wort mit Recht den Namen des Nonnenberges, eines dortigen Grabhügels. Eine Herforder Familie heißt 1430 Nanus vel Dwerg. Für hrutan ist allerdings das nächstliegende das as. und ags. Zeitwort hrûtan laut tönen, schnarchen, stertere und es gibt Schnarchensteine, von schlafenden Riesen oder Zwergen. Aber nahe liegt auch das mnd. und mnl. rûte, Fensterscheibe, Viereck, woraus das mhd. heraldische rûte, die Raute geflossen ist. Nach Franck, Etym. Woordenboek der ndl. Taal darf man ein germanisches hrûtô annehmen.

Man möchte vermuten, die Rute sei das eigentliche sächsische Wort für das Flächenmaß gewesen und unser hochdeutsches Rute, altndd. rôda habe nur eben die Meßrute selber bezeichnet. Wie wahrscheinlich an den Irmensäulen eine Abbildung des Landmaßes vorhanden war, so könnte sich auch über dem Nonnenstein eine Säule mit der sächsischen Raute erhoben haben. In Herford existierte im

Digitized by Google

13. Jahrhundert eine Familie Rutenſten. Daß gerade in Rödinghauſen der Familienname Ruthenbrink, Rutenkröger und in Buer Up der Ruten vorkam, könnte Zufall ſein. Ein Gut Rutenſtein liegt in der Bauerſchaft Altwöhrden bei Stade.

Sollte die von Lebebur angenommene Linie Dümmer-Eſſen-Buer-Rödinghauſen-Enger richtig ſein, ſo ergibt ſich über den Lauf der Örter des forestum noch etwas, was es als Jagdgebiet oder wenigſtens auch als ein Jagdgebiet beſtätigt.

Seine Grenze läuft dann von dem unbekannten Farnwinkel möglichſt am Anfang der Höhen, etwa bei Venne, über Rödinghauſen bis faſt ſüdlich von Lübbeke längs der Weſerbergkette — ſchließt durch die Linie Hrutanſtein-Enger bis Bielefeld am Osning das an Hügeln und Waldſchluchten reiche Gebiet von dieſer Linie bis Osnabrück ein und läuft von den Höhen oberhalb Dornberg bis Rieſenbeck über den Teutoburger Wald bis zu ſeinem Ende. Von Dreierwalde aus nach Fürſtenau führt die Linie über die einzigen Hügel der Gegend bei Hopſten und Schale und gewinnt dort die nur durch die Haſeniederung unterbrochene Hügelgruppe von Fürſtenau bis zum Dümmerſee.

Der Dümmer wird im 8. Jahrhundert weit und breit das einzige Gewäſſer geweſen ſein, welches beſtändige Fiſchnahrung bot. Die Bäche floſſen vor der Errichtung der Waſſermühlen, die ausnahmslos in die Zeit nach 850 fällt, in ſchmalen Rinnen raſch dahin und können höchſtens Forellen beherbergt haben. Die Zeit, in welcher die Miniſterialen aufkamen, iſt die Zeit der Anlage zahlloſer Teiche und Mühlenteiche.

Die vielen Hofnamen Diekmann, —hof, —haus, —meyer, Grotendiek, Beimdieke, die man im 14. Jahrhundert gab, weiſen darauf hin. Nach den ravensbergiſchen Kataſtern des 17. Jahrhunderts verſteuern manche Bauern bis an ein

Digitized by Google

Dutzend Teiche, die jetzt meist wieder verschwunden sind. Der Fischmangel muß sich also den Missionaren des 8. Jahrhunderts sehr fühlbar gemacht haben.

Auch die im 8. Jahrhundert fast menschenleere Senne zwischen dem Osning (von Oerlinghausen bis Halle) und Wiedenbrück-Delbrück wird keine schlechte Jagd auf Hirsche gewesen sein, während der Strich zwischen Fürstenau und dem Dümmer, wie noch jetzt im Gehn, ein passendes „habitaculum porcorum silvaticorum" bildete.

Jostes faßt seine Untersuchung über die unechte Kaiserurkunde von 804 dahin zusammen:

„Die 9 Grenzpunkte von Farnwinkel bis zum „Dümmer umschrieben ursprünglich weder den osna„brückischen Forstbann, noch auch den ältesten episcopatus, „sondern den doctoratus des h. Wiho, der diesem wahr„scheinlich 773 bei der Einweihung der ersten Kirche in Osna„brück mit bestimmten Rechten von Karl überwiesen wurde."

Letzteres ist bis auf den wohl ungewöhnlichen Ausdruck „Doktorat" ganz annehmbar. Aber wenn es denn eine vorläufige um 775 geschehene Sicherung eines Bistums für Wiho war, könnte die Sache dann nicht so liegen, daß der König diese Sicherung damals, wo alles andere noch unsicher war, in die Form kleidete, die wir in der Forestum-Urkunde von 965 wiederfinden, daß er ihm nämlich zunächst die hohe Jagd schenkte, die er doch nach Kriegsrecht so eben in dem Bezirke erworben hatte?

Digitized by Google

IV.

Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele; die Dieler Schanzen.

Von Professor Hermann Wenker-Meppen.

Mit 2 Tafeln.

Der Landwirt Bertus Brink in Diele ist im Besitze zweier von dem Landmesser H. Friesenborgh aus Weener in der Mitte des 18. Jahrhunderts angefertigter Zeichnungen über die Grenzscheide zwischen dem ehemals münsterischen Dorfe Brual und dem ostfriesischen Dorfe Diele und über die früher an der Grenze belegenen Dieler Schanzen. Die erste Zeichnung vom Jahre 1750 (Größe 35 : 42 cm) ist eine Uebersichtskarte über das strittige Grenzgebiet; die zweite, farbig ausgeführte Zeichnung vom Jahre 1755 (Größe 51 : 39) bietet die Einzelheiten des zwischen Brual und Diele gelegenen Geländes, und enthält vor allem die Lage der Dieler Schanzen. Beide Karten befinden sich leider in einem stark abgenutzten Zustande; da sie gefaltet aufbewahrt wurden, sind sie in mehrere Teile zerfallen, die durch Fäden wieder zusammengefügt wurden. Die Karten sind vom Verfasser möglichst getreu nachgezeichnet, nur einzelne, die Uebersicht erschwerende Bemerkungen in die zweite Karte nicht wieder eingetragen, sondern als „Erklärungen" beigefügt. Die Rückseite der zweiten Zeichnung trägt den

Digitized by Google

unten folgenden geschichtlichen Bericht des Friesenborgh. Die Nachbildungen beider Karten sind dem Königlichen Staatsarchive zu Osnabrück übergeben.

Zur Erläuterung der im verkleinerten Maßstabe in diesem Bande wiedergegebenen Nachbildungen sei nach den Akten des Herzoglich Arenbergschen Archivs zu Meppen folgendes bemerkt.

---

1. Brual — Diele.

Die linksemsische Grenze zwischen dem vormals münsterischen Amte Meppen und Ostfriesland, bezw. zwischen den Grenzdörfern Brual (Burwale) und Diele (Dyle) war durch lange Jahrhunderte streitig. Die Ursache lag wohl darin, daß zwischen Brual und Diele ein Compascuum sich befand und daß die Brualer in der Dieler Mark Weideländereien durch Ankauf erworben hatten. Infolgedessen blieben in der Erinnerung der Bewohner die Grenzen des Privatbesitztums nicht gesondert von den Landesgrenzen. Ueber die Grenzen innerhalb des westlich gelegenen Moorgebietes bestanden keine Meinungsverschiedenheiten. Die Dieler behaupteten nun, daß die Grenzscheide aus dem Moore in nahezu gerader Linie nach Osten sich fortsetze und südlich der Remmertsburg, des Galgenberges und des Halenberges längs eines Grabens (Borssemslot) bis an die Ems verlaufe, während die Brualer die Landesscheide vom Austritte aus dem Moore nach Norden sich wenden und längs des alten Wehrdeiches (Olde Waardyk) bis zur Ems sich erstrecken ließen. Unbestritten war, daß mehrere Brualer Bauern noch nördlich von der von ihnen beanspruchten Landesgrenze in der Dieler Mark Weideberechtigungen hatten.

Die ersten Nachrichten über die Grenzstreitigkeiten stammen aus dem Jahre 1463. Die Brualer beschweren sich

Digitized by Google

beim Landesfürsten, daß die Dieler durch neu aufgerichtete Einfriedigungen ihnen die Nutzung des Bruches vorenthalten, durch Zuleitung des Veen-Wassers ihre Mark verderben und ihr Vieh unberechtigter Weise „schütten". Zur Beilegung des Zwistes wurde am 16. Juni 1463 auf dem Halenberge ein Tag gehalten zwischen dem Amtmann des Emslandes Wessel tor Molen und den Richtern des Amtes Meppen auf der einen Seite und dem Propst Hajo in Leer, den Vögten Eggerick Beyerfleet in Leerort und Egbert Boyinksma in Emden als friesischen Vertretern anderseits; anwesend waren außerdem die Kirchherren und Häuptlinge der umliegenden Orte und zahlreiche Ortseingesessene. Man kommt überein, daß die Markscheide am Halenberge und der Remmertsburg verlaufen solle, so daß Halenberg und Remmertsburg noch auf friesischem Gebiete liegen; soweit von den Brualern durch Siegel und Brief ihre Berechtigungen in der Horst, einem Teilender Dieler Mark, nachgewiesen werden können, werden diese anerkannt; diejenigen, welche keine schriftlichen Beweise beibringen können, sollen ihre Berechtigung in einer zweiten auf Othelrikus auf dem Halenberge anberaumten Verhandlung, sei es durch Zeugen, sei es durch Eid dartun; die Dieler Mark darf jedoch nur von den dazu berechtigten Brualern betrieben werden, und zwar nur mit Rindvieh, nicht mit Pferden und Schweinen. Auf der Dieler Veen haben die Brualer keine Berechtigungen. In der zweiten Verhandlung am 4. Juli lehnten die Dieler die Beweisführung der Brualer durch Eid ab, man verständigte sich jedoch dahin, daß sowohl diejenigen Brualer, die ihre Rechte urkundlich erweisen konnten, wie auch diejenigen, welche sich zum Eide erboten hatten, solange die Dieler Mark benutzen dürften, bis der Amtmann tor Molen mit dem Junker Ulrich von Greetsiel in dieser Angelegenheit mündliche Aussprache gehalten habe. Das auf nicht

Digitized by Google

zustehender Weide angetroffene Vieh darf beiderseits geschüttet werden, und ist mit einem Krumstert einzulösen. In der Folge scheint die Angelegenheit für längere Zeit geruht zu haben, ohne daß einer der Teile seine alten Ansprüche aufgegeben hätte.[1])

Im Jahre 1566 fanden es jedoch die Erbezen von Brual für notwendig, durch den Richter in Aschendorf Johann Heyinck mehrere, früher in Brual, jetzt in der Mehrzahl in Friesland seßhafte Personen zu Protokoll vernehmen zu lassen über die Weidenutzung der Brualer. Die Aussagen der Zeugen lauteten nahezu übereinstimmend: He (der Zeuge) hadde oft unde velemale siner olderen beste unde perde, so vakem em sulches gelustet, in Diler broeck unde up den Alsmer bes to Dile vor de Wringe up de weyde gedreven, im broeke by nachtlicher wyle liggen gelaten, oick wederumb tho huis gehalet, und sy em nuwerle van den van Dile ader jemantz anders sulches bespert noch verbodenn, allein de jungen gesellen tho Dile hedden wol des jars einmal up Mey ader sunst dat gut to schuttende plegenn, seggende idt weer up eeren ackeren gewesen, darmit se ein gelach beers krigen mochten. Wen averst der Burwalinger guit up de wilden ackers qwam, alsdan hebben de van Dile et sulve to schuttende plegen, und mosten de van Bruwale dat sulve alsdan wedder losen mit einer halven kannen beers, de damals ein krumstert gelt. Oick wenn im Diler broecke eckelen vorhanden weren, hedden de van Dile ennen angesacht, dat se ere beste dar uth waren und holden solden, gelick se de van Dile oick sulven doen mosten.

[1]) Wiarda, Ostfr. Gesch., berichtet (III. 58) noch von einem Vertrage zwischen dem Bischofe von Münster und der Gräfin Anna von Ostfriesland vom J. 1547; eine anderweitige Erwähnung dieses Vertrages ist von dem Verfasser nicht gefunden worden.

Digitized by Google

Auch in dem zu Aschendorf am 8. November 1572 geschlossenen Vertrage zwischen dem Bischofe Johann von Münster und den Grafen Ezard und Johann von Ostfriesland über den gegenseitigen Handelsverkehr und den Zoll wurden „die alten Gebrechen zwischen den Bauerschaften Brumal und Dile der Drifft halben" berührt, die gütliche Beilegung jedoch den Beamten übertragen. Am 15. Mai 1573 trafen daher in Rhede der Drost Hermann von Velen und der Amtmann Dietrich Hardewick von Leerort vor dem Richter von Aschendorf Georg Mowe nach vorgängiger Ortsbesichtigung folgendes Uebereinkommen: Die zwischen dem Dieler Deich und der Linie Reimerdesburg-Halenberg belegene Wiesenfläche soll von den Dielern und Brualern als gemeinsames Weideland benutzt werden; nur das absichtlich über diese Grenzen von der Gegenseite getriebene Vieh soll geschüttet und mit einem Krumstert gelöset werden. Die den Brualern und Dielern erblich gehörigen Wiesen und das Torfmoor bleiben von der gemeinsamen Nutzung ausgeschlossen. Nördlich des alten Dieler Deiches werden den Brualern 54 erblich eigene Kuhgrasungen in dem Dieler Bruche zugestanden, vorbehaltlich der von den Brualern etwa außerdem noch durch Urkunden nachzuweisenden Berechtigungen.

In einen neuen Abschnitt trat der Grenzstreit im Jahre 1576. Bisher hatte man nur um Markenberechtigungen verhandelt, jetzt kamen auch Hoheitsrechte in Frage. Der Amtmann Hardewick in Leerort hatte den Raubmörder Hans von Damme unter der Bedeckung eines großen Haufens gewehrten Volkes auf dem Halenberge am 27. Juni 1576 hinrichten und auf einen „Radstaken" setzen lassen. Diese Handlung wurde münsterischerseits als eine Herausforderung und ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Stiftes angesehen. Der Rentmeister Johann Tegeder in Meppen gab durch einen Eilboten „tag und nacht zu lauffen" dem

Digitized by Google

Drosten Hermann von Velen, der als Statthalter des Stiftes in Horstmar sich aufhielt, von dem Vorfalle Nachricht, er selbst erstattete am 5. Juli in Horstmar persönlich Bericht. Der Drost befahl gütliche Beilegung des Streitfalles zu versuchen. Der Richter in Aschendorf Arnold Windemoll gen. Guldenarm begab sich mit dem Notar Hermann Menken nach Leerort, um von dem Vogte die Entfernung des Rades zu erlangen. Da dieser sich weigerlich hielt, ordneten die Statthalter zur Wahrung der Hoheitsrechte die Niederwerfung des Radstakens an. Windemoll zog mit den Vögten des Gerichtes Aschendorf und aufgebotenen Amtseingesessenen zum Halenberg, ließ in Gegenwart des Rentmeisters Tegeder den Radstaken niederwerfen, in vier Stücke hauen, „de Stucke sowohl oben als under der Erden mit dem Rade und des verrechtfertigten Körper von dem Berge herabwerfen, also daß nichts desselbigen uf dem Halenberge weder uf oder in der Erde gepleben."

Da die Grenzangelegenheit zum Austrage gebracht werden sollte, gab der Rentmeister den Brualern Anweisung, alle urkundlichen Belege zu sammeln, durch welche sie den Dieler Deich als Landesscheide nachweisen und ihre Trift im Dieler Bruch als zu Recht bestehend dartun könnten; auch solle nachgeforscht werden, ob ältere unbeteiligte Personen als Zeugen zu Gunsten der Bruwaler auftreten könnten. Es wurde eine Vergleichsverhandlung zwischen der Regierung in Münster und den beiden Grafen von Ostfriesland für den 26. November 1576 auf dem Halenberge vereinbart. Von münsterischer Seite waren vertreten das Domkapitel durch Melchior von Büren und Rolef von Münster, die Statthalter durch Marschalk von Velen, die Ritterschaft durch Rolef Monneck und Nagel Plettenberg, die Stadt Münster durch Hilprant Plomesberg und Syndikus L. Dithart. Die beiderseitigen Abgeordneten trafen morgens 10 Uhr auf dem Halenberge zusammen, konnten

Digitized by Google

jedoch wegen des ungestümen Regenwetters am Orte die Verhandlung nicht führen. Nachdem sie die streitigen Orte begangen hatten, begaben sie sich nach Rhede zu weiterer Verhandlung. Die ostfriesischen Abgeordneten erhoben, gestützt auf den Vertrag vom Jahre 1463, erneut den alten Anspruch, daß die Grenze durch die südlich des Halenberges und der Remmertsburg nach der Ems und dem Moore verlaufende Landwehr gebildet werde, so daß Halenberg, Galgenberg und Remmertsburg zu Friesland gehöre, „unnd alß derwegen Ihre gnedige Hern einen Mißtheter, der sich nicht weit der ortter mitt Mortt und Raub vergangen, gefengklich einziehen und denselbigen gepurlicher Weise zu straffen fürgenommen, hatte Ire Gn. nicht unfueglich zu Erhaltung Irer Gn. habender Gerechtigkeitt denselbigen andern zum abscheulichen Exempell uff Irenn Grund und Boddum bei der Grenzen nemblich uff dem Halenberg verrechtfertigen und (uff den Radstaken) uffsetzen lassen". Die Friesen waren zwar nicht im Besitze einer Originalausfertigung des Vertrages von 1463, da dieselbe „injuria temporum" verloren gegangen sei, erklärten aber, „ein altes Authentiebuch furzuleggen, warin der Vertrag inserirt", es sei nämlich „der Vertrag hinder einem Missal geschrieben, und obwoll alte Missalen zu disputiren von Glaubung derselbigen, were vorzeitten denselbigen gleichmessiger Glaube als Siegell und Brieven uff den ortten, da noch die Missalen in brauch gehalten, zugestellt, wie auch in anderen Missalen dergleichen Vertrege ingeschrieben furhanden weren." Auch sei gegnerischerseits auf dem jüngsten Tage (es ist wohl 1573, 5, 15 gemeint) ein besiegeltes Original vorgelegt.

Die münsterischen Vertreter nahmen den Dieler Deich als Grenze in Anspruch, lehnten jede Kenntnis von einer besiegelten Ausfertigung des Vertrages von 1463 ab, bestritten auch das Vorhandensein derselben in der Kanzlei

Digitized by Google

in Münster, und wenn eine solche früher vorgelegt sei, so könne diese nur im Besitze der Brualer sein. Der von den Friesen vorgelegte Vertrag sei verdächtig, er befinde sich auf losen Blättern, die zu Ende aus einem Buche genommen seien, während man sonst die Verträge vorn in das Missale schreibe, auch fehle ihm die Beglaubigung. Der vorgelegte Vertrag handele gar nicht über Hoheitsrechte, sondern „inter privatos de rebus privatis", jedenfalls sei der Vertrag abgeschlossen ohne Vorwissen des Landesherrn und könne als Beweisstück für die Landesgrenze nicht gelten.

Die Friesen hielten dem entgegen, daß die „Blätter woll außgeschnitten, aber dieser Vertrag unverletzt plieben, ligge auch weinig daran, das er vorn oder hinder geschrieben". Zwischen den Dörfern falle die Marken- und Landesscheide zusammen, und da der Vertrag von den Beamten in Gegenwart der Pfarrherren und Untertanen aufgerichtet sei, müsse man annehmen, daß er kein Privatvertrag sei.

Beide Teile suchten dann durch ausgeübte Rechte Belege für ihre Ansprüche beizubringen. Die Friesen sowohl wie die Münsterischen konnten sich darauf berufen, daß in den Wassertümpeln des strittigen Gebietes ertrunkene Personen ihrerseits bewacht und bestattet seien. Die Münsterischen machten außerdem geltend, daß die Brualer ein Siel hart am Dieler Bruch unterhielten, zu dem nur die dort mit Grasland berechtigten Dieler beisteuerten, daß die Brualer die Wegelast bis zum Dieler Deich trügen und einen Funder (Steg) unterhielten, der mit dem einen Ende auf dem Dieler Deiche liege, daß im Jahre 1558 um das Fest Omnium Sanctorum der Müller auf Nienhaus, der seine Mühle in Brand gesteckt, von dem Vogte von Rhede auf dem Dieler Deiche dingfest gemacht sei. Auch hätten die Zusammenkünfte der Friesen und Sachsen stets auf dem Halenberge stattgefunden und „sei brauchlich das der niedriger Standt dem oberigen alle Zeit folge, wie auch

Digitized by Google

hier beschehen, daß die Oestfriesen Münster in das Stifft uffm Halenbergh gefolgt sein muegen."

Auf den Vorhalt der Friesen, daß die geradlinige Fortsetzung der Grenze, wie sie innerhalb des Moores eingehalten werde, südlich des Halenbergs verlaufe, antworteten die Münsterischen, „das Torfmoor sei ein Wildnuß und sei jedem frei, Torff zu stechen konne keine Hoheit geben noch Jurisdiktion."

Der Tag verlief ohne Ergebnis, eine Einigung wurde nicht erzielt.

Unter den Wirren des 30jährigen Krieges und der münsterisch-holländischen Kriege treten die Grenzstreitigkeiten nicht hervor, nur einmal (1658, 6, 6) beschweren sich die Dieler, daß die Brualer ihnen das Vieh von ihren unbestrittenen Weiden holen, die Hirten blutig schlagen, selbst vorüberziehende friesische Untertanen mißhandeln.

Erneute Versuche zum Ausgleiche wurden gemacht, als im Jahre 1701 die Friesen widerrechtlich auf münsterischem Gebiete eine Pünte angehalten hatten. In den zu Aschendorf am 14. September geführten Verhandlungen wurde zwar der Vorfall mit der Pünte leicht durch Zugeständnisse der Friesen erledigt, bezüglich der Grenze aber beharrten beide Teile auf dem im Jahre 1576 vertretenen Standpunkte. Die Friesen suchten die Authentizität der Urkunde von 1463 zu retten durch den Hinweis, daß dieselbe „in Annalibus manuscriptis Grimershemij authoris probatae fidei anzutreffen, auch das Original bei der Reichskammer zu Speyer in causa Waldeck contra Oestfrieslandt Anno 1671 mense Novembri producirt" sei.[1]) Zur Feststellung der Grenzen gab Bischof Friedrich Christian dem Richter in Aschendorf Johann Wilhelm Reinhartz den

[1]) Margareta, Tochter Edzards des Gr. (1461—1528) hatte sich mit dem Grafen Philipp von Waldeck vermählt. Waldeck be-

Digitized by Google

Auftrag (1704, 10, 31), mit ortskundigen Personen aus Heede, Borsum, Rhede und Brual die Grenze gegen Holland und Friesland zu begehen. Gegen Groningerland zeigte man dem Richter „drei Sagekuhlen ad viertehalb hundert Schritt vor der Bourtangischen ersten Brücken oder Homeyen mit dieser Bedeutung, daß die mittelste Sagekuhle jederzeit für die Scheidung zwischen dem Hochstift und Groninger oder Westfrießlandt gehalten worden und von daraus auff den also genandten Backofen oder Wachthauß, welches von Gegenseithen alß ahn der Grenße und auf ihrem grundt stehend nuhnmehro abgebrochen, anschießendt; weiteres hetten sie von keiner Scheidung Wissenschaft, inmaßen sie jederzeit mit ihrem Viehe und sonst ins Moratz getrieben auch gearbeitet, soweit ihnen beliebet ohne der geringsten Collision, Contradiction und Versperrung deren gegenüberliegenden Benachbarten, gestalten nichts anders aldah alß ein wildes wuestes und impassables Moratz zu finden." Als Grenze gegen Diele wurde der Dieler Deich bezeichnet.

Mancherlei Beschwerden über vermeintliche Grenzverletzungen und Uebergriffe der Dieler — im Jahre 1725 hatte ein friesischer Falkenfänger seine Hütte auf dem strittigen Gebiete aufgebaut, zum Empfange des Königs Friedrich II. von Preußen (1751, 6, 13) hatten die Dieler an der Remmertsburg einen Ehrenbogen errichtet, im Jahre 1755 hatten die Dieler einen neuen Damm südlich des Halenberges aufgeworfen — veranlaßten wiederholt Verhandlungen (1717, 8, 19, 1736 Nv. 5—13 auf Altenkamp bei Aschendorf, 1743), aber alle waren ohne Ergebnis, jede Partei hielt die alten Ansprüche aufrecht. Die preußisch-

hauptete, daß das Reiderland nicht zum Reichslehen Ostfriesland gehört habe, sondern ein eigentümliches Besitztum des Hauses Cirksena gewesen sei, so daß alle Kinder Edzards Erbansprüche an dasselbe hätten.

Digitized by Google

ostfriesische Kriegs- und Domänen-Kammer zu Aurich gab nur (1755, 10, 2) die Erklärung ab, daß sie bei einer Grenzregulierung aus der Errichtung des Ehrenbogens und der Aufwerfung des neuen Weges keine Rechte herleiten wolle.

Der Streit über die Landesgrenze kam nie zum Austrage. Die jetzige Grenze zwischen dem Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich entspricht den früher von seiten Münsters geltend gemachten Ansprüchen.

2. Die Dieler Schanzen.[1])

Die Dieler Schanzen bestanden aus mehreren zusammenhängenden kleineren Werken, die an der Ems begannen und sich gegen die Dieler Heide und die Veen in der Richtung SO.-NW. erstreckten. Die Namen der kleineren Befestigungen waren Kyck in den Bosch, am Brualer Emssiel, Kyck in de Ems, am Dieler Emssiel, die Hampoeler Schanze, kleine Dieler Schanze, Braatpanne, Hakelwerk, Zigh tigh vor. Nach Süden vorgeschoben lag die Haupt- oder Dieler Schanze; letztere stieß an den alten Dieler Deich.

Die Schanzen wurden angelegt während des spanisch-niederländischen Krieges, um Ostfriesland gegen den spanischen General Verdugo zu schützen. Als der Landgraf Wilhelm von Hessen im August 1637 in Ostfriesland einrückte, gelangten die Schanzen ohne Widerstand in seine Gewalt, und sie blieben im Besitze der Hessen, bis der kaiserliche General Lamboi erschien, dem der hessische Oberstleutnant Weiler die gesamten Befestigungen widerstandslos übergab. Lamboi ließ Diele niederreißen und das Material zur Verstärkung der Schanzen verwenden. Auf die Nachricht des Erfolges Lambois kamen der schwedische General Königsmark und der hessische General Rabenhaupt

[1]) Vgl. auch Wiarda, Ostfriesische Geschichte; Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands.

Digitized by Google

heran und zwangen Lamboi zum Rückzuge. Nachdem die Außenwerke genommen waren, übergaben die Kaiserlichen gegen freien Abzug die Schanzen. Weiler wurde im Hakelwerk wegen seiner feigen Uebergabe enthauptet und in Holtgaste (westlich von Leer) beerdigt. Beim Abzuge der Hessen im August 1650 ließ Prinz Wilhelm von Oranien sich von den Generalstaaten den Auftrag geben, die Schanzen zu besetzen; als er jedoch mit seinen Truppen über die Grenze rückte, fand er, daß die Ostfriesen ihm zuvorgekommen waren.

Erneute Bedeutung erhielten die Schanzen während des münsterisch-holländischen Krieges. Graf Enno III. von Friesland hatte seine beiden Töchter Sabina Katharina und Agnes, die zum Katholizismus neigten, aus der väterlichen Gewalt entlassen und ihnen seine beiden Brüder Gustav und Johann zu Vormündern bestellt; mit diesen schloß er den Vertrag zu Berum, in welchem er das Erbgut seiner Töchter, das Harlingerland, an sich brachte. Agnes, die eine Abfindungssumme von 165 000 Rtlr. erhielt, heiratete später den Fürsten Gundacker von Lichtenstein; sie sah sich in dem Berumer Vertrag benachteiligt, so daß sie und ihre Nachkommen gegen Enno und dessen Nachkommen einen Prozeß anstrengten. Enno erklärte sich im Wege des Vergleichs im Jahre 1622 zu einer Nachzahlung bereit, aber Mansfeld raubte diese schon in Fässern verpackte Summe aus den Kellern der Burg Esens. Weder die anfänglich vereinbarte Summe von 165 000 Rtlr. noch die Restsumme von 135 000 Rtlr. wurden gezahlt. Nach langen Verhandlungen erklärte der Reichshofrat jeden weiteren Aufschub für unzulässig und erteilte dem münsterischen Bischofe Christoph Bernhard von Galen den Auftrag, die ganze Summe von 300 000 Tlr. mit Zinsen einzutreiben. Die Versuche Ennos, die Schuld aus einer Anleihe im Haag zu decken, scheiterten an der Forderung der Generalstaaten,

Digitized by Google

die Dieler Schanzen und den seit dem Abzuge der Hessen in Trümmern liegenden Jemgumer Zwinger auszuliefern. Im Dezember 1663 rückten die münsterischen Truppen heran, in der Nacht vom 6./7. Dezember landete eine Pünte mit 60 Mann in Diele. In der Schanze lagen nur 7 Mann unter dem Kommandanten Schwalwe. Die Uebergabe wurde abgelehnt. Als jedoch die Bischöflichen Ernst machten und im Sturme heranrückten, kapitulierte Schwalwe gegen freien Abzug. Den Generalstaaten lag jedoch viel an dem Besitze der Schanzen als Stützpunkt gegen den Bischof, sie erboten sich jetzt, 135 000 Tlr. zur Abtragung der Schuld zur Verfügung zu stellen, wofern die friesischen Stände den Rest der ersten Zahlung von 150 000 Tlr. leisteten; erst auf vieles Drängen fanden letztere sich dazu bereit. Der Bischof machte aber die Annahme des Geldes abhängig von der Schleifung der Schanzen. Da die Generalstaaten sich darauf beriefen, daß der Graf Georg Christian vertragsmäßig gegen die geleisteten Vorschüsse die Schanzen ihnen einräumen müsse, erschien Wilhelm von Nassau am 10. Mai 1664 mit einem bedeutenden Heere, und der münsterische Kommandant Elberfeld sah sich nach hartnäckiger Verteidigung gezwungen, der Uebermacht zu weichen; er kapitulierte am 25. Mai mit seinen 300 Mann, unter denen 70 Kranke und Verwundete waren; am 27. Mai zog er ab und die staatischen Truppen besetzten die Schanzen.

Im Sommer 1665 wurde mit Eifer an der weiteren Befestigung gearbeitet und neue Baracken für die Garnison gebaut; anfangs Juli wurde die Besatzung um mehr als 100 Mann verstärkt und mit Munition und Geschützen versehen.

Am 27. März 1669 war der Schiffer Alert Aikens mit seiner für den bischöflichen Marstall bestimmten mit Hafer beladenen Pünte auf münsterischem Gebiete zwischen der

Digitized by Google

Bruwaler Langenspiek und dem Deiche von drei gewaffneten Soldaten aus der Dieler Schanze angehalten, um den Zoll zu zahlen; außer ihm widerfuhr das Gleiche an demselben Tage noch zwei andern Schiffern Johann Schröder und Johann Grummel. Nachdem die Schiffer zweimal 24 Stunden daselbst bewacht waren, wurden sie am 29. März mit ihren Pünten stromabwärts geführt. Der Bischof schrieb (Bentlage, 10. April) an die Fürstin Christine Charlotte: „Alldieweilen nun dieses ein friedbrüchiges factum ist, so keineswegs zu verantwortten und unser territorium und Bottmeßigkeit dadurch violirt, und auch kein gering schimpf und schaden zugefüget worden, und dann solches alles wieder den offenen Landfrieden und die Reichs Constitutiones auß Ew. Lbd. gebieth und lande mit gewalt und gewaffneter hand geschehen, deme wir also still zuzuschweigen nicht gemeint." Der Bischof forderte Genugtuung. Die Angelegenheit mit der Fürstin wurde bald beigelegt und am 25. Oktober 1669 ein neuer auf den Vertrag vom Jahre 1497 sich stützender Handelsvertrag mit Emden geschlossen. Indes gab dieser Vorfall dem Bischofe Veranlassung, der Koalition von Frankreich und England gegen die Niederlande sich anzuschließen. Nach anfänglichen glücklichen Erfolgen, in denen auch die Dieler Schanzen sofort genommen wurden, sah sich der Bischof jedoch im November 1672 gezwungen, vor den staatischen Truppen aus Diele zu weichen. Der Hauptmann Falcken erhielt (2. November) den Befehl, die neuen Befestigungen an der Schanze niederzulegen, die Palisaden nach Nienhaus zu schaffen, selbst nach Meppen sich zu begeben. Die Generalstaaten legten in die Schanzen eine Besatzung von 125 Mann. Doch kaum rückte das von Wedelsche Regiment aus Meppen heran (20. November), als der Kommandant Ausema mit seiner Mannschaft in aller Stille davon schlich. Die münsterischen Truppen zerstörten die Werke.

Digitized by Google

Noch jetzt sind Reste der Hauptschanze vorhanden; sie liegen in einem bruchartigen Wiesenlande, das neuerdings durch Winterdeiche der Ueberflutung durch die Ems entzogen ist, etwa 700 Meter von der Ems entfernt. Die Gräben sind noch wohl erhalten, auch die mittleren Erdwerke sind noch sichtbar.

Als im Jahre 1895 und den folgenden Jahren die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft von Brual die alten Gräben aufräumte und neue Entwässerungszüge anlegte, fand man in der Nähe der Schanzen noch eiserne Geschützkugeln bis zu 10 Zentimeter Durchmesser. Auch vom Hakelwerk sind noch Reste der Erdwerke vorhanden, desgleichen Spuren des Halenberges und der Gräben der Remmertsburg.

Bericht des Landmessers Friesenborgh.

NB. Want Wilhelm de Standvastige, Landgrave van Hessen Cassel, moetende voor de Overmaght der Kayserlyke Troepen wyken, ruckte de Generaal Grave Christian van Ranzaw met eenige duisent mannen te Voet en te Peerde A° 1637 den 14. Augusti in Oostfrieslant, en is ook aldaar te Leer den 21. September desselven jaars gestorven, waarop dan volgens in Julii maand A° 1644 nogh enige duisent mannen Hessische Troepen onder den Generaal Luitenant Grave Caspar van Eberstein in Oostfrieslant zyn gekomen, hebben het Vleck Jemgum starck laten bevestigen, en zyn ook aldaer blyven leggen tot an het sluiten der Munstersche Religions Vreede A° 1648.

Als nu gelyck reets geseght is, A° 1644 op het niew wederom enige duisent mannen Hessen in Oostfrieslant waren angekomen, zo is ondertusschen de Generaal Grave Wilhelm von Lamboy in Julii maand A° 1647 on der regieringe van Kayser Ferdinand de 3de met eenige duisent mannen Kayserlyke Volkeren te voet en te perde Oostfrieslant komen te bespringen, nemende alle boven gemelde Schanssen in, zynde alle vaste Schanssen maar wierden door den Commandant, de

Digitized by Google

overste Luitenant Weiler, so lyderlyken lafhertigh over gegeven, behalven Jemgum, te welck de Hessen in possessie hielden met Stickhuisen. Als nu de tydinge van dese inval Kayserlyke Troepen in Oostfriesland te Cassel kwam, dat zy de Linien en Schanssen verovert, en de Hessische Volkeren aldus ingesloten hadden, en voornamentlyck uit de grote Dyler Hooftschans, (daarom ook wel Jemger Dwinger gemeenlyck doemals genaamt) het Land doorstroopten, tot voor de Poorten van Jemgum, alwaar men oock dagelyks een belegeringe of bestorminge te verwaghten was, wierde anstonts de Sweedsche Generaal Grave van Koninghsmarck en ook de Hessische Generaal Rabenhaupt of Ravensheuft, jeeder met zyn Armée gesonden, om de Schanssen weder to veroveren, en welcke veroveringe na een lange belegeringe en bestorminge, waar in van beyde zyden veel Volck bleef, tot in den Herfst erst geschiede, na dat de Buitenwerken Stormerhant waren ingenomen, de Graaf van Lamboy tot de Overgave genootsaakt wierde, is de gerantsoneerde Overste Luitnant Weiller doer de gehoudene Kryghsraad veroordeelt, om onthooft te worden wegens zyne lafhertige overgave der Schanssen an de Kayserlyken, gelyk Hy dan ock in het Hakelwerck Hem het hooft is afgehouwen en het ligcham vooroolgens op de Holtgaste begraven, (om dat Hy misschien van de Lutherische Religie was), en na dese voroveringe zyn de Hessen van alle dese Schanssen Meester gebleven tot an de Generale Vreede, en hebben also A° 1650 Oostfrieslant wederom begonnen te verlaten, welcke tyd dan dese Schanssen en Linien te deele zyn geslightet ten dele . . .
Dyler Schanssen, welke by de aftoght der Hessen door Graaflike Oostfriesische Troepen besettet worde, en Jemgum door . . .
geslightet en hare werken geruineert.

Als nu na die tyd tusschen de Voorsten van Oostfrieslant en die van Lichtenstein wegens en Schuldvorderingh wegens die van Lichtenstein op Eesensen, Witmund, spruitende uit het Houwlyck van Agneta Erfdoghter van Harlingerlant, zynde een doghter van Graaf Enno Lodewyck de 3de, eerste Voorst van

Digitized by Google

Oostfrieslant, en van Walpurgh, Gravinne van Ritbergh, en getrouwt dese Agneta namentlyck an Gundacker van Lichtenstein en zynde Agneta van Haar Vader Enno volgens Harlingerlant afgekoft voor 165000 Rxdl., met welk accord Lichtenstein niet te vreden zynde, is hier uit een proces ontstaan en by Georgh Christian (de Broeder van Enno) zyne tyden een Sententie van 580000 Rxdl. uitgesproken, en hier over von de Kayser an Christoffer Bernard van Galen, Bisschop van Munster, de Exsecutie opgedragen, die dan ook door zyn Troepen de Dyler Schans op den 10. Decemb. A° 1663 liet berennen en vervolgens innemen, waardoor de Lantluiden en Ingesetenen door de Commandant wegens de Leverantien van Servies seer geplaaght wierden, waarover van de Vorst Georgh Christian en de Stenden van Oostfrieslant sware klaghten by de Heeren Staten Generaal in den Haagh wierden ingebracht, welke dan ook A° 1664 in April an eenige Regimenten Ruiterie en Voetvolk ordre gaven na Oostfrieslant te marcheeren, die dan ook onder Commando van de Prins Willem Frederik van Nassau, Stadhouder van Frieslant, bestaande de Armée mit 7 Regimenten Voetvolk en 24 Compagnien Ruiterie onder Commando van de Prins van Tarante, op den 10. May voor de Dyler Schans ankwamen en deselve berenden, waarop de belegeringh een anvangh nam, en de Commandant Elbervelt na een hartnackige Defensien genootsaakt wierde, den 25 Mai de Schans over to geven en den 27. May daar uit te trecken, waarop het Staten Volk de Schans in possessie namen, en daar in oock is blyven leggen tot A° 1672 in de bekende Munstersche Oorlogh met de Heeren Staten, wanneer dese Schans door gemelde Bisschops Troepen met Fransche en Keur-Ceulsche Hulptroepen geconjungeert wederom is bemaghtight en besettet, vervolgens geslightet en ten eenenmaal verwoestet en aldus laten leggen, gelyk tegenwordigh te sien is, nadat de Bouwmaterialien van daar na Munsterlant waren weghgevoert.

Aldus heeft dese Schans, door de Hessen eerst gebouwt en na rum 30 jaren gestaen te hebben, A° 1672 Haar . . . tale uiteynde en ondergangh genomen.

Digitized by Google

Dit hebbe ik to naright voor de Nakomelingen uit authentique Bewysen angeteekent.

Wener, den 28. Aug. 1755.

H. Friesenborgh.

Erklärungen zur 2. Karte.

7 A. Horstsloot, Borsemsloot en Middelwegh, Linea Recta tot tusschen de Munsterschen en Oostfrieschen Veenen.

BB. Pompenkolck, alhier soude vor dessen de Bruwahler Zyl gelegen hebben.

De Drone Kolck ingescheurt den 22. Meen 1753.

a. Een Kolck Montjengat genaamt.

b. Rottekolck.

c. Pompenkolck, alhier heft ten ende van de Schans door de dyck hen een Pompe gelegen, welcke de Commandant liet open maken, om het Water naa Hamrick te laten in lopen als he buiten om de Schans te hoogh woorde.

d. Nien Kolck, ingescheurt pl. minus A° 1679.

ǂ × × ǂ Dese wegh van + + tot + + was ten tyde van de Schans maer en Voetpat en een hoge Walle, en hierby + + × lagh een Baal . . om . . te gaan.

De Nieuwe Heerenwegh van Dyle na Bruwahl langh 300 Roaden A° 1755 door het Dyler Lant op Ordre der Koniglyke Prüssische Domain Camer opgeschoten en betaalt.

De Warnier, een Stuck Land, groot 4 Grasen.

aa. Om dat dit Land tusschen Dyle en Bruwahl niet beslotet is, vaart men wagens dan hier dan daar.

bb. Dit Land is door gaans vol Poelen en Palders met Wales, Riet en Yle besettet.

7°6 is 76 Stock à 10 Voeten.

42 is 42 Stock à 5 Voeten &

Dese dre Stucken Landes +, waar van de Figure + + + te sien is, hadden de Bruwahlers buiten Form van Reght dar toe te hebben A° 1749 van de Oostfrieschen Dyler Landen afgegraven (de Borssemland genaamt) maar is van de Dylers op expresse Ordre van de Koningklyke Pruissische Regierungh wederom to gesmeten en geschleght.

Hakelwerk. Dit is een oude Defensionslinie geweest beginnende ten Oosten by de Dyler Schans, ten Westen langs de Heer wegh van ǂ tot × × × ǂ opende tot an het Hakelwerk en verder op gelyk uit de overgeblevene oude Grachten en Wallen nogh diudelyck to sien is.

Dese Defensionslinie, meet een Gracht en Borstweeringe voorsien, is neffens de Hooft Schans of Dyler Schans met het Hakelwerck en de overige Kleyne Schanfsen en Reduiten als de Braadpanne, de Kleyne Dyler Schans, Hampoeler Schans, Kyck in de Eems, de Kyck in de Bosch en Zightighvoor en andere Werken meer zy door de Landgraaflyke Hessische Troupen omtrent het eynde von de dertighjahrige Religionskrygh opgeworpen en angeleght.

Digitized by Google

V.

Der Osnabrücker Goldguldenfund.

Von Joh. Kretzschmar.

Beim Abbruche des Hauses Pfaffenstraße Nr. 1 in der Neustadt wurde im Juni 1905 ein Schatz von 149 Goldgulden gefunden, die im Giebel eingemauert waren. Das Haus war früher von Geistlichen bewohnt, doch hat sich kein Anhaltepunkt ergeben, aus welchem Grunde das Gold verborgen worden ist. Die Vermauerung muß bereits um das Jahr 1400 erfolgt sein, vielleicht noch ein oder zwei Jahre früher, da unter den zahlreichen Münzen der Erzbischöfe von Mainz sich nur eine von Johann II., Grafen von Nassau, befindet, der 1397—1419 regierte, während der überwiegende Teil des Fundes aus Goldgulden besteht, die vor dem Jahre 1390 geschlagen worden sind. Zwar befinden sich von dem Erzbischof Johann III. von Köln (1370—1414) nicht weniger als 26 Stück darunter, aber keine einzige unter ihnen ist nach den Vorschriften der Münzkonvention der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1399 geschlagen, wonach auf der einen Seite ein Vierpaß mit den vier Wappen, auf der anderen Seite Johannes der Täufer mit einem kleinen Kreuze zwischen den Füßen zu sehen war. Dagegen sind mehrere Goldgulden vertreten, die der Münzkonvention von 1391 entsprechen: Dreipaß mit

Digitized by Google

den vier Wappen und St. Johann mit einem kleinen Adler zwischen den Füßen.

Der rheinische Goldgulden, der im späteren Mittelalter den Geldverkehr namentlich in Westdeutschland durchaus beherrschte, ist wie bekannt eine Nachahmung des Florentiner Goldguldens, der im Jahre 1252 zuerst geschlagen, die bekannten Typen zeigt: auf der einen Seite die große Lilie mit der Umschrift FLORENTIA, auf der anderen Seite St. Johannes den Täufer in ganzer Figur stehend mit S. IOHANNES B. als Umschrift. Der „Floren" hat dann seinen Siegeszug durch ganz Europa gehalten, namentlich Frankreich und die Länder vom Mittel- und Niederrhein haben ihn in allen möglichen Variationen nachgeahmt.[1])

Über Burgund und den Niederrhein gelangte er nach Deutschland, wo man um die Mitte des 14. Jahrhunderts begann, ihn zu prägen, und zwar ahmte man den Typus anfänglich ganz sklavisch nach: Lilie und St. Johann, indem man nur die Umschrift änderte; bald trat aber an Stelle der Lilie das Wappen des Landesherrn, später die kombinierten Wappen gemäß den Münzverträgen, und an Stelle des Johannes trat häufig der Lokalheilige oder der Münzherr selbst; doch kehrte man noch längere Zeit immer wieder gern zu der ursprünglichen Figur des Täufers zurück.

Der Zufall hat es gewollt, daß in unserem Funde sich ein Exemplar eines Florentiner Goldguldens befindet, gleichsam als Prototyp für die übrigen. Er stammt aus dem Jahre 1337. Ferner enthält der Fund eine Anzahl

[1]) Die vollständigste Zusammenstellung jetzt bei Engel u. Serrure, traité de numismatique du moyen âge to. III. S. 1437. Paris 1905. — Vgl. auch Dannenberg in der num. Zt. XII. u. P. Joseph, Zt. für rhein. Gesch. u. Altertümer, Mainz III. S. 258.

Digitized by Google

von Geprägen der ersten Art in Deutschland: mit der Lilie und dem Bilde des Täufers, so die des Erzbischofs Gerlach von Mainz (1246—71), Wilhelms von Köln (1349—62), Kurfürst Ruprechts I. v. d. Pfalz (1353—90) und der Stadt Lübeck.

In der weitaus größten Zahl sind in dem Funde Goldgulden der vier rheinischen Kurfürsten vertreten, neben denen sich noch 16 Stück von sieben verschiedenen anderen Münzherren vorfinden. Er setzt sich aus folgenden 149 Münzen zusammen,[1]) die alle sehr gut erhalten sind; einige sind etwas geschwärzt durch den Rauch des Schornsteins, neben dem sie eingemauert waren.

1.	Florenz (1337)	1 Stück.
2.	Venedig: Andreas Dandalo (1343—54)	1 „
3.	Nürnberg: Friedrich V. (1357—97) .	1 „
4.	Lübeck	2 „
5.	Geldern: Herzog Wilhelm (1383—93)	4 „
6.	Berg: Graf und Herzog Wilhelm (1361—80—1408)	3 „
7.	Stadt Metz	4 „
8.	Kur-Trier:	
	Cuno v. Falkenstein (1362—88) . .	36 „
	Werner v. Falkenstein (1388—1418) .	3 „
9.	Kur-Pfalz:	
	Ruprecht I. (1353—90)	24 „
	Ruprecht II. (1390—96)	1 „
10.	Kur-Mainz:	
	Gerlach Graf v. Nassau (1346—71) .	3 „
	Johann I., Graf v. Luxemberg (1371 bis 1373)	1 „

[1]) Während des Druckes sind mir die Abdrücke von 3 Münzen zugegangen, die mir vorher nicht vorlagen; sie sind in dem Verzeichnis hier aufgeführt, aber erst im Anhange beschrieben.

Digitized by Google

Sedisvakanz (1373)	1	Stück
Adolf I., Graf v. Nassau (1381—90)	30	„
Konrad II. v. Weinsberg (1390—96)	3	„
Johann II., Graf von Nassau (1397 bis 1419)	1	„
11. Unbekannt: Mainzer oder Kölner Gepräge	1	„
12. Kur-Köln:		
Wilhelm von Genep (1349—62) . .	1	„
Cuno v. Falkenstein, Coadjutor (1367 bis 1368)	1	„
Friedrich III., Graf von Saarwerden (1370—1414)	27	„
zusammen	149	Stück.

Das Hauptkontingent stellen die vier Kurfürsten: Ruprecht I. von der Pfalz (1353—90), Adolf I. von Mainz (1381—90), Cuno von Trier (1362—88) und Friedrich III. von Köln (1370—1414); der Fund erweist sich demnach als ähnlich dem im Jahr 1882 bei Bretzenheim (bei Mainz) gehobenen Goldmünzenfund, der freilich mit seinen 1005 Stück eine weit größere Bedeutung hatte:[1]) auch hier haben wir es durchaus mit frühen und frühesten Geprägen des rheinischen Goldguldens zu tun.[2]) Wenn auch der Osnabrücker Fund wesentlich bescheidener auftritt, so bietet er doch eine ansehnliche Reihe von Ergänzungen zu den bisher bekannten Stempeln, dazu noch einige bisher unbekannte Stücke von großem Interesse. Er gibt ein gutes Bild von den etwa 1390—1400 in

[1]) P. Joseph. Der Bretzenheimer Goldmünzenfund l. c. S. 179 ff.

[2]) Eine Fortsetzung dazu — im wesentlichen Goldgulden des 15. Jh. — bietet Joseph in seiner Beschreibung des Distlbodenberger Fundes im Archiv für Frankfurts Geschichte N. F. VIII. 1882.

Digitized by Google

Osnabrück umlaufenden Goldmünzen, die ja, wie bekannt, den Verkehr im Großen vermittelten und an Stelle der gegossenen und gewogenen Silberbarren getreten waren.

Beschreibung der Münzen.[1])

1. Florenz.

1. Hs. ✠ FLOR = EHTIA
Große Lilie.

Rs. · S · IOHA = NNES · B Stierkopf nach vorn gewendet, mit einem Teile des Nackens.
St. Johannes der Täufer.

Nach dem Beizeichen stammt der Goldgulden aus dem Jahre 1337. Vgl. Orsini, storia delle monete della republica Fiorentina. (Firenze 1760). S. 56. — Joseph S. 201 No. 130.

2. Venedig: Andreas Dandalo. 1343—54. Zecchine.

2. Hs. ANDR DANDVIO · S M VENETI
Der hl. Markus übergibt dem knieenden Dogen die Fahne.

Rs. · SIT · T · $\overline{\text{XPE}}$ · DAT'Q · TV · = REGIS · DVCAT'
Christus segnend, im Oval von Sternen umgeben.

Thomsen no 1865.

3. Friedrich V. von Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg. 1357—97.

3. Hs. FRID ◦ DEI ◦ G ◦ BVRGI ◦ IN NVREMBG
Im Perlenkreise ein Sechspaß aus glatter und Perlen-Linie; darin in einem Schilde mit gestücktem Rande der Löwe (Nürnberg); in den

[1]) Der glückliche Finder des Schatzes, Herr Heinrich Middelberg hatte die Güte mir die Münzen für einige Zeit zu überlassen, so daß es mir möglich war, diese Beschreibung aufzustellen.

Digitized by Google

Winkeln des Sechspasses außen und in seinem Bogen innen ein ∘. Unten der kleine viergeteilte Hohenzollersche Schild.

Rs. ∘ = ∘ S IOHAT = ∘ HHCAS ⁝ B

St. Johann stehend, neben seinem linken Bein der kleine viergeteilte Hohenzollernschild, zwischen den Füßen ein ∘; zu beiden Seiten ein Röschen von 5 Punkten mit kleiner Lilie oben und unten; links neben dem Haupte ein Topfhelm nach rechts gewendet, mit dem Brackenkopf als Helmzier.

Bisher nicht bekannt. Er ähnelt am meisten dem bei Stillfried, Altertümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern (Berlin 1852) 4. Heft unter Nr. IX abgebildeten Goldgulden des Burggrafen, nur daß hier auf der Hs. in der Schriftzeile oben neben dem ✠ der kleine Hohenzollernschild erscheint, der auf der Rs. neben dem linken Fuß (wie bei X und XI, bei IX steht er rechts zur Seite des Täufers) wiederholt wird, während der Helm mit dem Brackenkopf hier nicht an der Seite des Täufers steht, sondern links oben neben den Kopf, an Stelle der kleinen Rosette getreten ist. An dem frei gewordenen Platz zu beiden Seiten des Johannes steht hier die Rosette mit den Lilien. — Abbildung 1.

4. Stadt Lübeck.

4. Hs. a. FLORE = LVBIE

b. ———' = ——C

Große Lilie.

Rs. a. S · IOHAT = NNES · B kleiner Adler.

b. · S · —— ∘ = —— · B · ————

St. Johann in ganzer Figur stehend.

Abbildung in: die Saurmasche Münzsammlung deutscher usw. Gepräge (Berlin 1892) no 1886.

Digitized by Google

5. Herzog Wilhelm von Geldern (1383—1402).
(Vor seiner Nachfolge in Jülich 1393.)

5. Hs. a/d. WILh · DVX · G = ELR I COH · A
Der Herzog in halber Figur mit Schwert und Buch unter einem Baldachin; als Krone auf dem Kopfe drei Röschen; darunter kleiner Schild von Jülich (zweigeschwänzter Löwe).

Rs. a/c. ✠ BENEDICT : QVI : VENIT : IN : NOHINE
d. ——— —— ——— — ——TE
Im runden Sechspaß zwei Schilde nebeneinander: links Doppeladler (Stadt Arnheim), rechts zweigeschwänzter Löwe (Geldern).

Die Bedeutung des comes A. auf der Hs. ist unsicher, da die Herzöge von Geldern nur Grafen von Zütphen waren. Diese Goldgulden hießen „Arnheimische Rheingulden".

v. d. Chys, de munten van Gelderland, Haarlem 1852. S. 56.

6. Graf und Herzog Wilhelm v. Berg (1361—1408).

1. als Graf 1361—80.

6. Hs. a. WILhELM · COMIS · DE MONTE kleines Schild der Grafschaft Ravensberg (6fach gesparrt).
b. ——— : ——ES —— ——— RA
Im Sechspaß viergeteiltes Wappen: 1. u. 4. Berg (Löwe). 2. u. 3. Jülich (zweigeschwänzter Löwe).

Rs. a. BNDICTV = QVI VENIT
b. BNDICT : QV = I · VENIT I NOE
Unter gotischem Baldachin gekröntes Brustbild des Grafen mit Szepter und Reichsapfel, unten das ravensbergische Wappen.

b) ist aus der Münzstätte Rattingen.

Digitized by Google

Abbild. bei Saurma no 1583. — Vgl. Grote, Münzstudien VII. S. 37.

2. als Herzog 1380—1408. — Münzstätte Rattingen.

7. Hs. WILhELMVS: DVX: DE: MONTE: R · kleines Schild von Ravensberg.

Im Achtpaß viergeteilter Schild von Jülich und Berg, wie vorher.

Rs. BNDICT QV = I · VENIT · IN, wie vorher.

Nicht bei Grote.

7. Stadt Metz.

8. Hs. a/c. ✠ ✠ FLORENVS ✠ CIVITTTIS ✠ METENSIS ✠

Im Sechspaß Schild mit dem Stadtwappen.

Rs. a/c. · S' · STEPhTNVS · = PROThOMTR'

Im länglichen Oval der Heilige in ganzer Figur, in der Rechten einen Stein, in der Linken die Palme.

Abbild. bei Saurma no 920. — Joseph no 20.

8. Kur-Trier.

Cuno von Falkenstein 1362—88.

9. a/b. ✠ CONO ⁘ TRChIEPS ⁘ TREVEREN

Im Achtpaß hochgeteilter Schild, vorn Trier (Kreuz), hinten das Falkenstein-Minzenberger Familienwappen (quergeteilt).

Rs. a. S · IOHT = NNES · B zwei gekreuzte Schlüssel,

b. · — · ——— = ——— · — · ———

St. Johannes der Täufer.

Joseph no 35. — Abbild. bei Saurma no 1297.

10. Hs. a/e. CONO ⁘ TRhIEPS ⁘ TREVEREN zwei gekreuzte Schlüssel,

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen (Doppellinie: glatt und Perlenreihe) gespaltener Schild mit dem Doppelwappen wie vorher.

Digitized by Google

Rs. a/b. S · IONA = NNES · B zwei gekreuzte Schlüssel; auf der linken Schulter vier ~, durch das zweite geht der Kreuzstab.

c. —· ——— = ——— · —
d. —· ——— = NNE · S · — ·
e. · — · ——— = NNE · S —
} desgl., auf der Schulter nur drei ∽

11. Hs. · CONO : AREP = VS : TREVEN'
St. Peter mit Kreuzstab und Schlüssel auf einem Säulenknauf unter einem Baldachin stehend.

Rs. SACRI IHPERII : PER : GALL : ARCA;
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Ecken (Doppellinie wie vorher) gespaltener Schild mit dem Doppelwappen wie vorher.

12. Hs. a/d. CVNO ARE = PS TREVEN
St. Peter wie vorher.

Rs. a/b. SACRI IHPERI · MONETA VS zwei gekreuzte Schlüssel.

c. ——— ——— M——— V·
d. SCRI ——RII · ——— VES
} kleines Minzenberger Wappenschild.

Runder Dreipaß usw. wie zuvor (nur glatte Doppellinien). Münzstätte Oberwesel.

13. Hs. a—d. CONO ARCHIEPS TREVEN
e. CVNO ——EPIS ———
} gekreuzte Schlüssel.

Runder Sechspaß mit viergeteiltem Schilde: 1. u. 4. Trier, 2. u. 3. Minzenberg.

Rs. a—e. MONETA = TREVEN
St. Peter auf dem Trone sitzend mit Kreuzstab und Schlüssel, den Kopf nach links gewendet, am Halse der Trierer Schild, zu seinen Füßen zwei gekreuzte Schlüssel.

Digitized by Google

Joseph no 43. — Abbild. bei Saurma no 1301.

Münzstätte Trier.

14. Hs. a/b. CVNO AR = EPS TRE'
c/d. · ——— —— = —— ——
e/f. · ——— —— · = —— ——
g/k. · ——— —— = —— TREN

St. Peter wie vorher, mit dem Trierer Schilde am Halse, zu seinen Füßen ein kleiner Minzenberger Schild.

Rs. a—h. SACRI IHPERI PER GALA }
i/k. ——— ——— · —— ——— }

Minzenberger Schild.

Runder Sechspaß, darin der Trierer und der Minzenberger Schild nebeneinander.

Joseph no 42. — Abbild. bei Saurma 1302.

15. Hs. a—e. CVNO ARI = EPS TREN
f. · ——— · AR = —— TRN

St. Peter wie vorher, ohne den Trierer Schild, zu seinen Füßen ein kleiner Minzenberger Schild.

Rs. a—f. SACRI IHPERI · PER GALLA

Im runden Sechspaß gespaltener Schild mit den beiden Kreuzen von Trier und Köln.

Joseph no 44. — Saurma Abb. 1303.

16. Hs. CVNO AR = EPS TREN

St. Johannes; zwischen den Füßen ⊙.

Rs. · MOHE · = · TA COV · = · ELNIS ·

Spitzer Dreipaß, in der Mitte gespaltener Schild: Trier und Minzenberg; auf den Spitzen 1. links: Köln (Doppeladler: Erzbischof Friedrich III., Graf v. Saarwerden), 2. rechts: Mainz (Rad), 3. unten: Kurpfalz.

Bohl no 5.

Digitized by Google

Dieser Goldgulden aus der Münzstätte Koblenz ist ebenso wie der folgende nach den Vorschriften der Münzkonvention von 1386 geschlagen.

17. Hs. a/b. CVNO AR = EPS TREIN
St. Johannes wie vorher.
Rs. a/b. · MONE · = ∘ TA VESL · = · ENSES ·
Spitzer Dreipaß und Wappenschilde wie vorher.

Werner v. Falkenstein 1388—1418.

18. Hs. WERNER = VS ARCIPS
St. Johannes, zwischen den Füßen ein kleiner Adler.
Rs. ✠ MOHETA NOVA COVELEN
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen gespaltener Schild: Trier und Minzenberg.

Einen gleichen Goldgulden, aber aus Oberwesel führt Bohl S. 73 no 12 auf. Abbildung 2.

Dieser Goldgulden ist in Anlehnung an den Münzvertrag der vier rheinischen Kurfürsten (1391) geschlagen, dem der kleine Adler zwischen den Füßen des Täufers entspricht. Dagegen verlangt der Münzvertrag auf der Rückseite spitzen Dreipaß und die vier Schilde (vergl. Saurma Abb. 1324).

19. Hs. a/b. WERNERVS ARCHIEPVIS zwei gekreuzte Schlüssel.
Im Sechspaß der gespaltene Schild: Trier und Minzenberg.
Rs. a. MONETA = TREVEH
b. · ———— = ———— ·
Der Erzbischof auf dem Trone sitzend mit Bischofstab und Schlüssel, zu seinen Füßen der Minzenberger Schild, am Halse ein kleiner Trierer Schild.

Bohl S. 76 no 22. — Saurma Abb. no 1323.

Digitized by Google

9. Kur-Pfalz.

Ruprecht I. 1353—90.

20. Hs. a. ✠ RVPЄ = RT' DVX
b. ✠ ——— = RT ———
c. ✠ ———·=·— ———
d. ✠ ———·=·—·———
e/h. ✠ ——E = RT' ———
i. ✠ ——— = —·———

Große Lilie; die Blätter bei a und e/f innen glatt, bei b/d und g/i schraffiert.

Rs. d. · S · IOИT · = ИИES B · Doppeladler
i. ·—· IONT · = ———·—· ———
g/h. —· ——— = ИЄS —· gekrönter Löwe
e/f. ·—·—— = ИЄS ·—·——— ——
b. —· IOИT = ———:—·——— ——
a. ·—· IONT = ———·—·——— ——
c. ·—· IOИAN = ———:—·——— ——

St. Johannes der Täufer; bei c. d. und g/i ist der Heiligenschein glatter Reif, bei a. b. e. und f. ein Perlenkreis.

Joseph no 45 ff. — Abb. Saurma 1177.

21. Hs. a. ✠ RVPERT : DVX : COOLES PTLT
b. ✠ ——Є—:——:——— PALAT :

Im Achtpaß der viergeteilte kurpfalz-bairische Wappenschild.

Rs. a. S IOIIT = IIIIES B doppelköpfiger Adler,
b. S·—H— = HHЄS · B ——— ——

St. Johannes der Täufer.

22. Hs. a. ✠ RVPERT' · DVX · COOLES PT ·
b. ✠ ———T ∴——∴——— PTL
c. ✠ ——— ∴——∴———·——·
d. ✠ ———T' : —— : ——— PALA

Digitized by Google

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen der viergeteilte kurpfalz-bairische Wappenschild.

Hs. b/c. S IOIIA = IIIIES B Adler
a/d. S · IOhA = NIIES · B · ——
St. Johannes der Täufer.

Reichspfandschaft Oppenheim, unter Ruprecht I., 1275—90.

23. Hs. a. MONETA · IN · OPPENhEIN
b. ——ETA ∵ — ∵ ——ENhE—
c. ——ETA ∵ — ∵ ——E—E— ·
d/e. ———— ∴ — ∴ ———— ∵
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen Wappenschild wie vorher.

Rs. a. S · IOHA = NHES · B Adler
b. S · ——— = —E— · — · ——
c. — : ———' = HES · — · ——
d/e. — · ———' = ——— · — · ——
St. Johannes der Täufer.

Joseph S. 326. — Abb. bei Saurma 1180.

Münzstätte Bacharach:

24. Hs. a. RVPRT DV = X · COMS PAL
b. ——— — = X COM · S —— ·
St. Johannes der Täufer.

Rs. a/b. · MOHE · = · TA BAC · = · hERAC ·
Spitzer Dreipaß, in der Mitte der kurpfalz-bairische Wappenschild, auf den Spitzen 1. links: Schild mit dem Rade (Mainz), 2. rechts: Trier (quergeteilt: Erzbischof Cuno von Falkenstein), 3. unten: Köln (Doppeladler: Erzbisch. Friedrich III., Graf von Saarwerden).

Dieser und der folgende Goldgulden ist nach den Vorschriften der Münzkonvention von 1386 geprägt. Vgl.

Digitized by Google

Joseph, Goldgulden des 14. und 15. Jahrh. (Archiv für Frankfurts Geschichte. VIII. 1882.) S. 37.

Münzstätte Heidelberg:

25. Hs. a. RVPRT DV = X · COMS · PTL
b. ——— — = X · COM · S ——
St. Johannes der Täufer.
Rs. a/b. · MONE · = · TA hEI · = · DELBO'
Spitzer Dreipaß mit den vier Wappenschilden wie vorher.

Ruprecht II. 1390—98.

Münzstätte Bacharach:

26. Hs. RVPRT : DV = X : COMS PT'
St. Johannes, zwischen den Füßen ein kleiner Adler: Zeichen des Münzvertrags von 1391 (bis 1399) unter den vier Kurfürsten.
Rs. · MONE · = · TA B · TC · = · hERTC
Spitzer Dreipaß mit den vier Wappenschilden wie vorher, nur steht hier links oben statt des Mainzer Rades das Hauswappen des Erzbischofs Konrad II. von Weinsberg (drei Schilde).

10. Kur-Mainz.

Gerlach I. 1346—71.

27. Hs. ✠ GERL = TREPS
Große Lilie.
Rs. · S · IOHT = HHES B · Adler
St. Johannes stehend, zu beiden Seiten Rad (Mainz) und Löwe (Pfalz). Vgl. Dannenberg 35 a. — Abb. bei Saurma 1225. — Cappe 447.

Münzstätte Bingen:

28. Hs. a/b. GERLTCVS = TERP' : MOGV'

Digitized by Google

Der Erzbischof auf einem Schemel stehend, in der Rechten ein Buch, in der Linken den Stab.

Rs. a. ✠ MONETA : I : OPIDO : PINGWEN
b. ✠ M[1])——— : IN : OPDDO : ———EH
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen gespaltener Schild, vorn Rad, hinten Löwe.

Cappe, Mainzer Münzen 450. — Abb. b. Saurma 1226.

Johann I. Graf von Luxemburg 1371—73.

Münzstätte Bingen:

29. Hs. IOh'ANES : A = RCPVS : MAGV
Wie vorher.

Rs. ✠ MONETA ⁑ OPIDI ⁑ PINGVWENSIS :
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen viergeteilter Schild: 1. u. 4. Mainz (Rad), 2. u. 3. gekrönter Löwe (Pfalz).

Abb. bei Saurma 1229. — Cappe 466.

Domkapitel 1373. (Streitigkeiten nach dem Tode des Erzbischofs Johann.)

Münzstätte Bingen:

30. Hs. SCS ⁑ MERTINVS ⁑ EPS
Der Heilige als Erzbischof auf dem Trone sitzend.

Rs. ✠ MONETA ⁑ OPIDI ⁑ PINGENSIS
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen ein Schild mit dem Rade auf glattem Grunde.

Da Joseph no 58 denselben Goldgulden bringt, der aber bereits auf der Hs. den nassauer Schild hat, so wird man unsern Goldgulden früher ansetzen, ehe Adolf I. von Nassau die Verwaltung des Stifts in die Hände nahm.

[1]) Das M ist unten geschlossen.

Digitized by Google

Adolf I. Graf von Nassau.

Bischof v. Speier 1372—90.

A. Administrator 1373–81.

31. a. ✠ ADOLF ⁘ EP' ⁘ SPI ⁘ ADMINISTT' ⁘ EC ⁘ M
b. ✠ ———' ⁘ —' ⁘ ADMINISTT ⁘ EC ⁘ MO ⁘
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen viergeteilter Schild: 1. u. 4. Speier (Kreuz), 2. u. 3. Nassau (Löwe). — In den Winkeln ein Dreiblättchen (a) oder ein ◦ (b).

Rf. a/b. S ⁘ MERTIN = VS ⁘ AREPV'
St. Martin als Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen ein Säulenknauf.

Joseph no 59, Abb. Taf. VII no 26.

32. Hf. a. ✠ ADOLF : GP SPI AMINISTT GC I
b. ✠ ——— : — — : ——— — —
c. ✠ ——— : — — · ——— — II
d. ✠ ———' —·—⁘———⁘—⁘M'
e/f. ✠ ——— : — — · ——— — IIO
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen ein Schild mit dem Mainzer Rade auf schraffiertem Grunde (nur d hat glatten Grund); in den Winkeln Dreiblättchen.

Rf. d/f. S : MIRTIN' = VS ⁘ AREP' ⁘
c. · S · ———N = — ——PS
a. ·—· ——— = — · ———
b. ·—· MIRTH = — : ———
Der h. Martin als Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen ein kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Joseph 60/61. — Abb. bei Saurma 1230.

33. Hf. ✠ ADOLF' : GP SPI · AMINISTT GC II
Wie vorher (schraffierter Grund).

Digitized by Google

Rs. ADOI'VS A = REPS MOG'

Wie vorher.

Zwittergoldgulden aus der Zeit des Übergangs vom Administrator zum wirklichen Erzbischof 1381. — Nicht bei Cappe und Joseph. Abbildung Nr. 3.

B. Erzbischof 1381—90.

1. Münzstätte Bingen.

34. Hs. a. ADOLFVS · = AREPS MOG
b/c. ——P—— = ARPS —G'

Der Erzbischof auf dem Trone sitzend, zu seinem Fuß ein kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Rs. a. ✠ MONETA : OPIDI · PINGWENSIS
b. : ————— : ——— PINGWNSIS
c. ✠ ————— : ——— PINGVNSIS

Dreipaß und Schild wie vorher; bei a) das Rad auf schraffiertem Grunde, bei b) und c) auf glattem Grunde.

Vgl. Joseph 62, wo sich aber der h. Martin an Stelle des Erzbischofs befindet.

2. Münzstätte Höchst.

35. Hs. a. ADOLFVS A = REPS MOG'
b/c. ———P— = AREPS MO
d/f. · ———F— A = R · EPS MOG' ·
g/h. ———P— = ARPS MOG'
i/n. ————— A = REPS ———
o. ADOLVS A = ——— MOG

Der h. Martin (a/c), resp. der Erzbischof (d/o) auf dem Trone sitzend wie zuvor.

Rs. b/c. ✠ MONETA : OPIDI · IN hOESDEN
i. ✠ ————— : ——— — ———H
d/f. k. ✠ ————— · ——— · — ——TEN
g. ✠ ————— : ——— · — ————
h. l/m. ✠ ————— : ——— · — ———H

Digitized by Google

n. ✠ MONETA : OPIDI · IH hOESTEN
a. ———— · ——— · IN —— TEIN
o. ✠ ———— : OPDI · — ——— N

Dreipaß und Schild wie vorher; bei a/c. i. l/m. n. und o. auf glattem Grunde; bei d/h. und k. auf schraffiertem Grunde.

Joseph no 63. — Abb. bei Saurma 1231.

3. Münzstätte Oberlahnstein.

36. Hs. A = DOLFVS A = REPS · MAGVN

Der Erzbischof mit Buch und Stab auf einem Säulenknauf stehend.

Rs. ✠ MONETA X OBERLANSTEN

Im runden Dreipaß mit aufgesetzten Ecken (in den Winkeln Punkte) ein gespaltener Schild: vorn das Mainzer Rad auf schraffiertem Grunde, hinten der Nassauer Löwe.

Joseph 64, Abb. Taf. VII. 24.

4. Münzstätte Udenheim.

37. Hs. ADOLVS AR = EPIS MAGH

St. Johannes der Täufer.

Rs. · MONE · = · TA · VTE · = NhEM

Spitzer Dreipaß; in der Mitte Schild mit dem Mainzer Rade, auf den drei Spitzen 1. links Köln (Erzbischof Friedrich III. Graf von Saarwerden: Doppeladler), 2. rechts Trier (Erzbischof Cuno von Falkenstein: quergeteilt), 3. unten Kurpfalz.

Joseph 65. Abb. Taf. VII no 29.

Konrad II. v. Weinsberg. 1390—96.

Münzstätte Bingen:

38. Hs. · CONRAD · = AREP ⁝⁝ MO

Digitized by Google

Der hl. Martin als Erzbischof auf dem Trone sitzend, zu seinen Füßen der Weinsberger Schild (drei Schilder).

Rf. ✠ MONETA ⁝ OPIDI ⁝ PINGENSIS

Im runden Dreipaß mit aufgesetzten Spitzen Schild mit dem Mainzer Rade auf glattem Grunde.

Abb. bei Saurma 1234.

39. Hf. a/b. ✠ GORTD' ◦ TR = EP ⁝ MOGVT'

St. Johannes der Täufer, zwischen den Füßen ein kleiner einköpfiger Adler.

Rf. a. ◦ MONE = TA PIN = GASIS ◦

b. ——— = — — ◦ ———

Spitzer Dreipaß und Wappenschild wie vorher.

Dieser Goldgulden ist nach den Vorschriften des Münzvertrags von 1391 geprägt, der den kleinen Adler zwischen den Füßen des Täufers anordnete.

Johann II. von Nassau. 1397—1419.

Münzstätte Bingen.

40. Hf. IOhIS TR = EP ⁝ MTGV

Der Erzbischof auf dem Trone sitzend, zu seinen Füßen kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Rf. ✠ MONETA ⁝ OPIDI ⁝ PINGENSIS

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen Schild mit dem Mainzer Rade.

Abb. bei Saurma no 1236.

11. Kur-Köln.

Wilhelm v. Gennep. 1349—62.

41. Hf. WILh' · T = REPVS · Lilie.

Rf. · S · IOHT = HHES · B · St. Johannes, über der rechten Schulter ein kleiner Adler.

Dannenberg num. Zt. XII. S. 175 no 58.

Digitized by Google

Cuno v. Falkenstein, Erzbischof von Trier (1362—88). 1367/68 Koadjutor des Erzbischofs Engelbert III. (1364 bis 1368); dann 1368/70 Administrator, und 1370/71 Vikar des Erzstifts Köln.

42. Hs. ✠ CONO : TREPVS : TREVERENSIS
Im Sechspaß gespaltener Schild: Köln und Trier (zwei Kreuze).

Rs. ✠ COTDIVT' = DNI COLON
St. Peter in halber Figur mit Kreuzstab und Buch unter reichem gotischen Baldachin; unter ihm der kleine Minzenberger Schild (quergeteilt).

Cappe, Köln. Münzen no 907. — Vergl. Abbild. Saurma 1304.

Friedrich III. Graf v. Saarwerden. 1370—1414.

1. A. Münzstätte Riel.

43. Hs. a/c. FRIDIC' = TREPSC' unten der kleine Wappenschild von Saarwerden (doppelköpfiger Adler).

d/e. ——— = ———.

f/g. ——— = ———.

h/l. ——— CS = ———

m. FRIDRIC = TREPSC unt. zwei Schilde: links Saarwerden, rechts Minzenberg (Erzbisch. Cuno v. Trier), dazwischen ein Punkt.

n. ✠ ——— = ——— CO

St. Peter wie vorher.

Rs. f/g. ✠ STCRI IHPCI · MONETT RIL im runden Sechspaß gespaltener Schild: Köln und Trier (zwei Kreuze) — wie vorher.

a. b. h/k. ——— · ——— ———

c. ——— ——— · ——— RIL'

d. e. ——— IHPCI · ——— ———

Digitized by Google

l. m. ✠ SACRIHPEI · MONETA RILII
n. ✠ ——— · IHPEII · PER · ITALARCII

Cappe 953 ff. — Vgl. Abb. Saurma 1409. — m) und n) abgebildet bei Joseph, Taf. VII no 22; n = Joseph no 33.

1. B. Münzstätte Deutz.

44. Hs. a. b. FRIDICS = AREPSC' wie vorher, unten der Schild von Saarwerden.

Rs. a. ✠ SACRI · IHIPEI · MONETA TVI wie vorher.
b. ——— IHPEI · ——— TVICI

Joseph no 31.

2. A. Münzstätte Bonn.

45. Hs. a/c. FRIDICS = AREPS COL' St. Johannes in ganzer Figur, stehend.
d. FRIDICVS = ——— ——— desgl.
e/g. ——— = ——— ——— desgleichen: zwischen den Füßen der doppelköpfige Adler v. Saarwerden.
h/k. ——— = ——— ——— desgl. desgl. ein Ring mit Punkt darin.

Rs. a/d. h/k. · MONE · = TA BVN · = · ENSIS ·
e/g. · MONE · = ——— ——— · = · ——— ·

Im spitzen Dreipaß Schild mit dem kölnischen Kreuz, belegt mit dem Saarwerdener Doppeladler; in den drei Spitzen des Dreipasses drei kleine Schilde: 1. links Minzenberg (Trier), 2. rechts Mainz (Rad), 3. unten Kurpfalz.

Diese Münze und die folgende ist nach den Vorschriften der Konvention von 1386 geschlagen.

Cappe 995. — Abb. bei Saurma 1410.

2. B. Münzstätte Deutz.

Digitized by Google

46. Hs. · FRIDIAS = TREPS COL' wie zuvor, zwischen den Füßen nichts.

Rs. · MONE · = · TT TVI · = · CIENS · wie zuvor.

Das interessanteste Stück des Fundes ist der unter Nr. 4 abgebildete, bisher nicht bekannte Goldgulden halb Kölner, halb Mainzer Gepräges.

47. Hs. CO · COMES = DE LININ
St. Peter in halber Figur mit Kreuzstab und Buch unter einem gotischen Baldachin; darunter ein kleiner Schild mit einem steigenden, zweigeschwänzten Löwen.

Rs. ✠ CRISTVS : VISIT : CRISTVS : REGNAT
Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spitzen ein Schild mit dem Mainzer Rade auf schraffiertem Grunde; in den Winkeln Dreiblättchen.

Die Hauptseite trägt durchaus den Charakter der Kölner Goldgulden, die zuerst Erzbischof Cuno von Trier als Vikar der Kölner Kirche mit dem Doppelkreuz auf der Rückseite schlagen ließ (Saurma Abb. 1304, Cappe XIII. 220) und die dann Erzbischof Friedrich III. von Köln beibehielt (Saurma Abb. 1409, Cappe XIV. 225). — Die Rückseite dagegen ist bis auf die indifferente von den Turnosen genommene Umschrift vollständig die übliche der Mainzer Goldgulden.

Wer ist nun der Graf CO. de Linin, dessen Wappenbild ein zweigeschwänzter Löwe ist? Zunächst wird man an einen Grafen Emmicho von Leiningen denken, und dann kämen Emmich IV. und V. († 1375 resp. 1442) von der Dagsburger Linie auf Hartenberg (Grote, Stammtafeln S. 152) in Betracht. Doch ist nicht einzusehen,

Digitized by Google

warum der Graf sich hinter fremden Typen versteckt hätte, da er doch das Münzrecht besaß. Leider sind uns aus dieser Zeit Münzen der Grafen von Leiningen überhaupt nicht bekannt.[1])

Vielleicht kommt aber ein anderer Graf von Leiningen in Betracht. Nach dem Tode des Erzbischofs Konrads I. von Mainz wählte das Domkapitel am 17. November 1396 den Domherrn Gottfried Grafen von Leiningen, genannt Schafrüde zum Erzbischof.[2]) Dabei spielte der Einfluß des Erzbischofs Friedrich III. von Köln (ein Vetter des Erzbischofs Werner von Falkenstein in Trier) eine hervorragende Rolle, der dem Mainzer Domkapitel auch zusagte, die Bestätigung des Gewählten in Rom auszuwirken und die Kosten hierfür zu tragen; er stellte sogleich 50000 fl. zur Verfügung. Auch der Bruder Gottfrieds, der erwähnte Graf Emmich V. von Leiningen, sicherte dem Domkapitel verschiedene Einkünfte zu. Aber obwohl selbst König Wenzel für den Grafen Gottfried eintrat, siegte doch sein Rivale, Graf Johann von Nassau, der sich — literis promotoriis pecuniis familiaribus sufficienter assumptis[3]) — selbst nach Rom begab und seine Ernennung zum Erzbischof von Papst Bonifaz IX. am am 24. Januar 1397 erlangte. Erst im Sommer kehrte der Nassauer in seine Diözese zurück.

Ist diese Vermutung richtig, so würde der Goldgulden aus der Zeit von Mitte November 1396 bis Januar-Februar 1397 stammen, und der Erzbischof von Köln hätte dann außer den 50000 fl. auch den Münzstempel seiner eigenen Goldgulden für die Rf. der Münze zur Ver-

[1]) Joseph, num. Zeitsch. Bd. XVI. (1884).

[2]) Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau Bd. 5 (rsp. 1. — Wiesbaden 1879). S. 112 ff.

[3]) chron. Mogunt. — Städtechroniken XVIII. S. 230.

Digitized by Google

fügung gestellt. Dafür spricht auch die ungewöhnliche Umschrift auf der Rs. Christus vincit, Christus regnat, die am Mittelrhein sonst nicht vorkommt. Doch stehen dem einige Schwierigkeiten entgegen. Daß auf der Münze ЄO statt ЄO steht, wird vielleicht nicht zu hoch anzurechnen sein, da man dann einen Fehler des Stempelschneiders anzunehmen hätte. Wichtiger ist, daß das Wappen nicht stimmt: auf der Münze ist deutlich ein zweigeschwänzter Löwe zu sehen; das Dagsburger Wappentier, das man hier statt des gewöhnlichen Leiningschen Wappens (3 Adler) annehmen müßte, ist aber ein einschwänziger Löwe. Legt man diesem Umstande große Bedeutung bei — und er ist bei dem sonst sehr sauberen Schnitte der Münze in der Tat auffällig, und würde zusammen mit dem ЄO für ЄO nur durch sehr große Eile und Unmöglichkeit der Korrektur infolge der kurzen Dauer von Gottfrieds Elekten-Stand zu erklären sein — dann muß das Haus Leiningen überhaupt ausscheiden. Auffällig bleibt natürlich auch der gänzliche Mangel eines Hinweises auf den geistlichen Charakter in der Umschrift.

Der zweigeschwänzte Löwe und das LIMM läßt auch an die Grafen von Limburg denken, die ebenfalls das Münzrecht ausübten.[1]) Allein auch hier bereitet der Name schon Schwierigkeiten: da nur Dietrich IV. (1348—66) oder Dietrich V. (1372—97) von Hohen-Limburg in Betracht kämen, müßte man statt ЄO ein DЄO erwarten; auch tragen sämtliche bekannte Limburger Münzen stets in der Umschrift den Landesnamen — falls sie ihn überhaupt haben — richtig LIM, LIMB, L'BORЄNSIS (auch LIMBORЄNSIS), oder ähnlich, nie die seltsame Ver-

[1]) de Limburg-Stirum, les monnaies des comtes de Limburg-sur-la-Lenne. — Revue belge de numismatique 1896. S. 265 ff.

Digitized by Google

stümmelung LIMM. Man hat dem Grafen Dietrich III. (1318—42) einen Goldgulden zugeschrieben,[1]) der aber in der Umschrift (DGORIC: COMGS) kein Land nennt; die Form ist die der ältesten Goldgulden: St. Johannes der Täufer (S · IONT HHE · B · kleiner Adler) und große Lilie. Da dies der einzige bekannte Limburger Goldgulden ist, — wenn man ihn als solchen anerkennt — so ist aus ihm für unseren Fall weiter nichts zu entnehmen, als daß die Limburger wirklich Goldgulden geprägt haben. Dann würde man aber um so schwerer verstehen, warum sie später ihr eigenes Gepräge für die Goldmünzen aufgegeben und sich hinter kölnisch-mainzischem verborgen hätten; namentlich das Mainzer Wappenschild spricht sehr dagegen, wenn man schon das in Westfalen und am Niederrhein sehr beliebte Kölner Gepräge passieren lassen will.

Eine bestimmte Zuteilung vermag ich somit nicht auszusprechen, vielleicht kommt sie von anderer Seite.

Nachtrag.

Während des Druckes sind mir noch folgende drei Goldgulden zugegangen.

Stadt Metz.

8. d. Hs. wie oben S. 200.
Rs. · S' · STGPhTTVS ❀ = PRGThOMTR' ·

Adolf v. Mainz.

32. g. Hs. = no 32. c. (s. o. S. 208).
Rs. · S MIRTIM' = VS : TRGPS ·

Friedrich v. Köln.

43. o. Hs. = no 43. h/l. (s. o. S. 212).
Rs. ✠ STGRI · IHPGI · MONGTT RIL'

[1]) ebd. S. 274. Tafel VI. No. 7.

Digitized by Google

VI.

Die Grabsteine in der St. Marienkirche.

Verzeichnis und nähere Besprechung derselben.

Von Pastor Dr. Regula.

Mit dem neuerwachten Sinn für Geschichte haben auch die alten Grabsteine überall eine höhere Bedeutung gewonnen, als man ihnen früher zumaß. Nicht bloß alte Adelsgeschlechter, nein, auch bürgerliche Familien arbeiten jetzt Stammbäume aus, oder schreiben ihre Familiengeschichte und werden dabei natürlich sehr häufig auch an die Gräber ihrer Ahnen geführt. Wie viele Anfragen sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach Osnabrück gekommen, teils an Behörden, teils an Private, ob man von diesem oder jenem Vorfahren etwas wisse, ob er vielleicht in St. Marien begraben liege und wie die Inschrift des Grabsteines laute. Zu diesem Zweck soll das nachfolgende Verzeichnis aller in der St. Marienkirche befindlichen Grabplatten angefertigt und in den Mitteilungen des Historischen Vereins niedergelegt sein, damit künftighin alle solche Fragesteller nicht mehr lange in der Irre zu gehen brauchen, sondern einfach auf das Verzeichnis hingewiesen werden können.

Im Interesse der historischen Wahrheit müssen wir aber eine doppelte Bemerkung vorausschicken. Erstens: In der St. Marienkirche wurden nur Osnabrücker aus den besten Ständen, Adel, Geistlichkeit, Bürgermeister, Senatoren

Digitized by Google

und höhere Beamten mit ihren Gattinen und erwachsenen Familiengliedern beerdigt, während die übrigen Sterblichen aus der Kirchengemeinde, die nicht zu den genannten Kategorien gehörten, auf dem hinter der Kirche belegenen, im Jahre 1808 durch die Franzosen aufgehobenen Friedhof ihre letzte Ruhestätte fanden. Wenn nun trotzdem auch Grabsteine von anderen Gemeindegliedern in der Kirche früher zu sehen waren und auch heute noch zu sehen sind, so ist dies nur so zu erklären, daß diese Steine, weil sie gut erhalten waren und zur Flurung dienlich erschienen, bei der Aufhebung des alten Kirchhofes in das Gotteshaus hereingenommen wurden. So war es z. B. gewiß der Fall mit der früher bei dem Aufgang zur Kanzel gelegenen Grabplatte eines Gymnasialschülers aus Bramsche, der beim Spielen durch einen Steinwurf (ictu lapidis) getötet worden war; ebenso mit der Platte des Leipziger Kaufmanns Richter vor der Sacristeitür. Sodann wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß die betreffenden Toten wirklich an der Stelle begraben liegen, wo jetzt ihre Grabsteine sich befinden. Diese Steine wurden im Laufe der Zeit mehrmals verlegt und je nach dem Raumbedürfniß beliebig durcheinandergeschoben, so bei der Renovation im Jahre 1843 und noch mehr bei dem 1901—03 ausgeführten gründlichen Umbau der Kirche. Nur bei Justus Möser weiß man mit Bestimmtheit, daß unter seiner Grabplatte auch wirklich seine Gebeine ruhen.[1])

Die meisten Grabsteine liegen jetzt in dem Chorumgang, nur einige in der nordwestlichen Abseite der Kirche, in der Nähe des Triumphkreuzes. Der besseren Übersicht wegen geben wir zuerst ein alphabetisches Verzeichnis aller Steine,

[1]) Siehe Regula, Marienkirche, 1903, S. 29 und dessen Artikel in No. 7 der Osnabrücker Monatsblätter. 1906.

Digitized by Google

wobei zu bemerken ist, daß sich die dabei eingeklammerten Zahlen auf die im zweiten Teil folgenden laufenden Nummern beziehen.

I.

Abeken, Engel, verehelichte Münnich. (44)
Ameldung, Marg. Elisb., verehel. Pagenstecher. (5)
Ameldung, Joh. Gabriel. (19)
von Aschenberghe, Joh. (16)

Becker, Marg. Reg. geb. Wehrkamp. (22)
von Blechen, Joh. Anton. (20)
von Blechen, Wilh. Friedr. Bürgermstr. (33)
Brockmann, Anna Marg. verehel. Pagenstecher. (25)
Brouning, Reg. Jul. Elisb. verehel. Möser. (40)

Elverfeld, Gertrud. (3)
Elverfeld, Justus Eitel, Bürgermstr. (7)
von Essen, Martin, Pastor. (24)
Ehmbsen, Marg. Agn. verehel. Pagenstecher. (26)

Fortlage, Anna Marg., Frau. (48)

Gerding, Wilh. Bürgermstr. (31)
Gottfried, Kath. Elisb. verehl. Klincke. (15)
Gölitz, Sophie Marie. (39)
Göze, Herm. Theoph., Superint., (50)
Grave, Marie, verehel. von Lengerke. (27)
Grote, Agnes, Marg. geb. Vorbrügge. (36)
von Grotthaus, Obrist. (43)
Gülich, Joh. Conr. Pastor. (4)
von Gülich, Susanna, verehel. von Essen. (24)
von Gülich, Joh. Caspar. (37)

Digitized by Google

Hickmann, Joh. Gerh., Pastor von Oldendorf. (30)
Hickmann, Joh. Dietr. Superint. (32)
Hildebrand, Marie Gertr. verehel. von Blechen. (33)
Hoenemann, Gertr. verehel. Elverfeld. (7)

Jerusalem, Theod. Wilh., Superint. (11)
Jerusalem, Reg. Marie. (18)
von Jerusalem, Anna Reg. verehel. Göze. (50)

Klincke, Rudolf. (15)
Klövekorn, Anna Marg., Wittwe. (49)
Knaustes, Cornelia. (35)

Lanemann, Heinrich, Pastor. (17)
Lindemanns, Reg. Marg. verehel. Rosengarten. (8)
von Lengerken, Bernh. (6)
von Lengerken, Joh. Jobst. (14)
von Lengerken, Lucie Gertr. verehel. von Blechen. (20)
von Lengerken, Gerh. Ratssenior. (24)
von Lengerken, Anna Kath., verehel. von Willen. (34)
von Lengerken, Reg. Marie, verehel. Münnich. (38)
von Lengerken, Anna Reg. (45)
von Lengerken, Georg Friedr. (47)
von Lengerken, Kath. Elisb. (47)

Meyer, Christ. Herm. (2)
Meyer, Christian. (13)
Meuschen, Anna Marg. verehel. von Lengerke. (14)
Modemann, Dr. jur. (49)
Möser, Joh. Zach. (3)
Möser, Joh. Pastor. (10)
Möser, Kath. Marie, verehel. von Gülich. (37)
Möser, Justus. (40).

Digitized by Google

Münnich, Anna Marie, verehel. Möser. (10)
Münnich, Joh. Gerh. (38)
Münnich, Gerh. Rud. cand. jur. (42)
Münnich, Caspar Franz, Bürgermstr. (44)
Münnich, Joh. Eitel, Rechtsanwalt. (46)

Pagenstecher, Gen.-Direktor. (5)
Pagenstecher, Joh., Bürgermstr. (25)
Pagenstecher, Gabriel Bernh., Oberpostmstr. (26)

Richter, Christian. (1)
Rosengarten, Eberh. Herm. (8)

von Sidow, Soph. Kath. Elisb. (9)
Sextroh, Anna Christ., verehel. Gerding. (31)
Schepeler-Grave. (29)
Stricher, Sus. geb. von Schorlemer. (23)
Stüve, Reg. Marg., verehel. von Lengerke. (47)
Swender, Georg Eitel, Rechtsanwalt. (51)

Terlahn, Joh. Christ., Pastor. (12)

Vetten, Anna, verehel. Meyer. (13)
Vetten, Christ. (21)
Vetten, Joh. Heinr., Advokat. (41)

Wehrkamp, Reg. Elisb., verehel. von Lengerke. (6)
Wehrkamp, Kath., verehel. Jerusalem. (11)
Wetters, Kath. Elisb., verehel. Vetten. (21)
von Willen, Anton. (34)

II.

Wir kommen nun zu unserer Hauptaufgabe, einer näheren Besprechung der vorhandenen Grabsteine. Und

Digitized by Google

zwar beginnen wir mit dem Chorumgang bei der Sakristeitür. Hier finden wir:

1. Die Platte von Christian Richter, Kauf- und Handelsmann aus Leipzig, gestorben in Rheine auf seiner Rückreise aus Holland, hier begraben 1731. Sehr schönes Wappen: Die Justitia mit Wage und Schwert, wohl eine Anspielung auf den Namen Richter; das Wappenschild von zwei schwebenden Engeln gehalten. Daneben

2. Christian Hermann Meyer, juris utriusque doctor, hochfürstlicher Auditeur und Tecklenburgischer Landsyndikus, 1678—1718. Am Kopf befinden sich die Wappen der Familien Meyer und Schröder. Seine Gattin war also eine geborene Schröder. Ihr Name fehlt aber auf dem Steine, sie scheint demnach in Osnabrück nicht gestorben und begraben zu sein. Das Meyer'sche Wappen ist ein Herz, aus dem Blumen wachsen, das Schröder'sche ein Baum, auf dem ein großer Vogel sitzt.

3. Der Name des Mannes ist hier vollständig verschwunden, der Name der Frau, Gertrud Elverfeld, ist noch deutlich zu lesen, ebenso daß dieselbe 42 Jahre verheiratet gewesen sei. Aus den beiden guterhaltenen Wappen aber, Möser (Blumentopf mit drei blühenden Rosen) und Elverfeld (ein Schild mit fünf querlaufenden Spangen), geht hervor, daß wir es hier mit den Eltern unseres berühmten Justus Möser, Johann Zacharias Möser, Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident, und dessen Gemahlin, geb. Elverfeld, Tochter des bald folgenden ersten Bürgermeisters, zu tun haben. Vergl. Nicolai, Biographie Mösers, S. 6.

4. Johann Conrad Gülich, (noch nicht von Gülich,) Pastor und Katechet (Nachmittagsprediger) an St. Marien, dessen Reinheit in Lehre und Leben gerühmt wird, gestorben 1742. Das deutliche Wappen: Taube mit Ölblatt, kommt öfter in der Kirche vor. Am Schluß der Satz:

Digitized by Google

Nos eo, quo quemque Deus jusserit ordine, eum sequemur, (wir aber werden ihm folgen, ein Jeder in der Reihenfolge, wie es Gott gefällt), über dessen Latinität jeder klassische Philologe von Herzen sich freuen wird.

5. Pagenstecher, Gerichtsdirektor, 1683—1756 und dessen Gattin Margaretha Elisabeth Ameldungs, † 1758. Die Vornamen des Mannes und ein Teil der Inschrift sind durch den Fuß des Taufsteines verdeckt. Kein Wappen.

6. Bernhard von Lengerken, J. u. Dr. „berühmter Praktikus", wohl Rechtsanwalt, 1660—1725, und dessen „Eheliebste" Regina Elisabeth, geb. Wehrkamp, 1670 bis 1738. Wappen von Lengerken: ein Jagdfalke, das Wappen Wehrkamp scheint mehr eine Hausmarke zu sein.

7. Justus Eitel Elverfeld, J. u. Dr., erster Bürgermeister, 1656—1738, und dessen Ehefrau Gertrud Hoenemann, 1659—1730. Das Elverfeld'sche Wappen ist uns bekannt, das Hönemann'sche ist ein Hahn.

8. Eberhard Hermann Rosengarten, Stadtsyndicus und Kirchrath an St. Marien, 1665—1712, und dessen Gattin Regine Margarethe Lindemanns, 1671—1750. Wappen: Rosenzweig mit mehreren Rosen und ein Mann, der an einer Linde steht, offenbar Sinnbilder für die beiden Namen.

9. Sophie Katharina Elisabeth von Sidow, 1642 bis 1643. Also auch einmal ein Kind! An den vier Ecken vier schöne Wappen: Sidow, Baer, Waldow, Deelen (zwei Hundeköpfe, im Plattdeutschen sollen die Hunde auch Deelen heißen).

10. Magister Johannes Möser, Pastor prim. an St. Marien, geb. 1663 in Hamburg, † 1699, Justus Mösers Großvater, der als Pastor prim. von Hamburg hierher berufen wurde, und seine Ehefrau Anna Marie Münnichs, 1670—1710. Mösers Wappen bekannt, Münnichs Wappen

Digitized by Google

die so häufig vorkommende Schere (Tuchschere, weil Tuchfabrikation und Tuchhandel hier blühten?)

11. Magister Theodor Wilhelm Jerusalem, Superintendent und Scholarch, geb. in Danzig 1662, † hier 1726, und seine Eheliebste Frau Katharine Wehrkamp, 1664 bis 1769. Dieser Jerusalem war der Vater des als Kanzelredner seinerzeit berühmten Abtes Jerusalem zu Wolfenbüttel, der Sohn des Abtes aber war der Vater des jungen Juristen gleichen Namens, der sich in Wetzlar aus krankhafter Sentimentalität erschoß und der Göthe Veranlassung gab, seinen Werther zu schreiben. Also war der hiesige Superintendent Jerusalem der Großvater Werthers. Das Wappen der Familie J. ist leider stark verschlissen.

12. Johann Christoph Terlahn, 1731—1738, Prediger an St. Marien, Vater des 1837 verstorbenen Superintendenten. Neben dem Terlahn'schen Wappen steht auch auf der Grabplatte das der Familie Münnichs, das wir bereits kennen; aber der Name der Ehefrau, die eine geborene M. gewesen sein muß, fehlt.

13. Christian Meyer, erster Bürgermeister, berühmter Rechtsgelehrter, wohl der Vater des unter 2 Genannten, 1642—1722, und seine Ehefrau Anna Vetten, † 1729. Das Meyersche Wappen ist bekannt, das Vettensche ist ein gekrönter Hammer mit je einer Rose zu beiden Seiten.

14. Johann Jobst von Lengerken, † 1701, Senior und Kirchrath zu St. Marien, und seine Gattin Anna Margaretha Menschen, † 1706. Das Wappen der letzteren zeigt einen dreiteiligen Schild, auf dem Mittelstück einen Fisch.

15. Rudolf Klincke, Senior des Rats-Kollegiums und Kirchrat zu St. Marien, † 1750 im Alter von 75 Jahren, und seine Gattin Katharine Elisabeth Gottfried, † im Alter von 69 Jahren. Wappen unbedeutend.

16. Wir befinden uns jetzt in der Mitte des Chorum-

Digitized by Google

ganges, direkt hinter dem Altar. Hier liegt die älteste Grabplatte, die in der ganzen Kirche und wohl auch in der ganzen Stadt zu finden ist, nämlich die von Johannes von Aschenberghe. An der linken Seite steht noch deutlich zu lesen: anno Domini 1354 . . . ob. ( ) Johannes von Aschenberghe. Das fast lebensgroße Bild auf der Platte hat stark gelitten; wenn nicht der Name an der Seite stände, möchte man es nach der Gewandung für eine Frauengestalt halten. Nun folgt wieder

17. ein Geistlicher, Heinrich Lane(z)mann, geb. 1690, der, wie die Inschrift besagt, 1715 als dritter Prediger gewählt wurde, aber bereits im folgenden Jahr starb.

18. Zu Füßen der Madonna liegt Regine Marie Jerusalem, Tochter des unter 11 genannten Superintendenten und Schwester des Abtes, 1713—1764. Die Grabschrift weiß von viel Krankheit zu berichten. Das J.'sche Wappen ist hier sehr gut erhalten und macht einen angenehmen Eindruck. Dasselbe besteht aus 4 Feldern: links oben das Johanniterkreuz und darunter ein Panzer mit Schwertern (? Pilgertasche, Stab und Schwert ?); rechts oben ein halbes Rad mit Schwert und darunter die dreifache päpstliche Krone. Ob die Familie mit den Johannitern in Jerusalem in Beziehung gestanden haben mag? Der folgende Stein

19. ist stark abgetreten. Zu entziffern ist nur noch: Johannes Gabriel Ameldung, im Dienst des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg. Von dem Namen der Frau sind nur noch die Buchstaben . . . . denburgia zu lesen. Das Wappen des Mannes zeigt drei Menschenköpfe, die gen Himmel sehen, das der Frau einen Palmbaum. Die folgende Platte

20. ist die des ersten Bürgermeisters Johannes Anton von Blechen, 1645—1718 und seiner Gattin Lucia Gertrud von Lengerken, 1651—1700. Das v. Bl'sche Wappen ist undefinierbar, das andere bekannt.

Digitized by Google

21. Christian Vetten, judex civium, Stadtrichter, und Frau Katharina Elisabeth Wetters, von der gerühmt wird, daß sie in allen Tugenden ihrem Alterr vorausgewesen sei und so denn auch frühe im 22. Lebensjahr, dieß vergängliche Leben überwunden habe.

22. Auf dem folgenden Stein ist nur noch zu lesen: Margarethe Regine Becker, geb. Wehrkamp, 1672—1714. Ebenso abgetreten ist

23. der Stein von Frau Susanna Stricher(?), Tochter des Herrn von Scharlemer. Dagegen sehr gut erhalten

24. der von Martin von Essen, Pastor an St. Marien, 1632—1892, und dessen Ehefrau Susanna v. Gülich, † 1676, im Alter von 38 Jahren. Das von G.'sche Wappen ist ein Herz, von einem Kranz umschlungen; die Taube mit Oelblatt ist uns als das v. G'schen Wappen bekannt

25. Johann Pagenstecher, Bürgermeister, Land- und Kirchenrat, 1628—1719, und seine Gattin Anna Margarethe Brockmann, 1640—1719. P.'sches Wappen: ein springendes Roß, darunter 3 Kleeblätter; Br.'sches: ein grabender Mann.

26. Gabriel Bernhard Pagenstecher, J. u. Dr., Oberpostmeister, 1708—1786 und Frau Margarethe Agnes, geb. Ehmbsen, 1737—1799. Die beiden Wappen sehr gut erhalten, nur ist nicht deutlich zu ersehen, ob das Tier auf dem E.'schen ein Schaf, ein Wolf, oder ein Esel sein soll.

27. Es folgt Rathssenior und Kirchrat Gerhard von Lengerke, † 1667, und seine Ehefrau Maria Grave, † 1689. Das Gr.'sche Wappen zeigt eine Taube, darüber 2 Rosen. Der folgende Stein

28. ist derart abgetreten, daß nur am Schluß der Inschrift noch die Worte zu lesen sind: in . . . . memoriam pietatis et amoris posuit pater moestissimus ac ipse moriens.

Digitized by Google

29. an der äußeren Chorwand, ist ein Grabmal der Familie Schepeler-Grave, das aus der Zeit von 1700 zu stammen scheint. Die Inschrift ist nicht mehr zu lesen. Das Sch.'sche Wappen ist ein Mann mit gezücktem Schwert.

30. Johann Gerhard Hickmann, Pastor in Oldendorf, geb. 1739 in Quakenbrück, gest. hier 1763, von dem gerühmt wird, daß er im Dienst seiner Mitmenschen sein Leben verzehrt habe. Dem entsprechend das Wappen: ein brennendes Licht, mit der Umschrift: aliis inserviendo consumor, wenn wir nicht irren, auch in irgend einem fürstlichen Wappen sich findet.

31. Wilhelm Gerding, Pastorensohn aus Menslage, 1712—1781, erster Bürgermeister, und dessen Gattin Anna Christina Sextroh, 1712—1779. Wappenbild gänzlich verschlissen.

32. Magister Johann Diedrich Hickmann, Pastor und Superintendent an St. Marien, geb. 1713 in Badbergen, gest. hier 1787, wahrscheinlich ein Verwandter von 30. Dasselbe Wappen. Das daneben befindliche Wappen zeigt einen Bogen mit aufgelegtem Pfeil; darunter steht: E. J. Schutten. In der folgenden Grabschrift fehlt aber der Namen der Frau; sie ist wohl hier nicht beerdigt.

33. Wilhelm Friedrich von Blechen, 1681—1744, erster Bürgermeister, und Frau Marie Gertrud Hildebrand, 1697—1767. H.'sche Wappen: Vase mit 3 Lilien.

34. Grabmal von Willen und von Lengerken. Wappen: Löwe und der bekannte Jagdfalke. Inschrift: Anton de Willen, 1641—1701, senior jurisconsultorum, und Anna Kath. von Lengerke, 1646—1732.

35. Hier ist Wappen wie Inschrift bis zur Unkenntlichkeit abgetreten. Nur am rechten Rand ist die Umschrift zu lesen: die hochedle, viel ehr- und tugendreiche Frau Cornelia geb. Knaustes, des hochedlen, gestrengen und wolman-

Digitized by Google

haften .... Nach der erhabenen Schrift zu schließen, stammt die Platte aus 1700—1730.

36. Ein schönes Denkmal scheint das von Grote-Vorbrügge gewesen zu sein. Leider fehlt die obere Hälfte mit dem Namen des Mannes. Das in der Mitte befindliche Wappen hat die Umschrift: virtus nobilitat sola atque unica. Die Frau heißt: Agnesia Marg. Grotenia. Die Ehegatten starben beide in Zeit von 21 Tagen, 1680.

37. Johann Caspar von Gülich, Kurfürstlich Cölnischer Agent, 1712—1762 und dessen Gattin Cath. Maria Möser, 1718—1770. Wappen bekannt.

38. Johann Gerhard Münnich, J. u. Dr., Advokat und Kirchenrat 1634—1686 und Gattin Regina Maria von Lengerken, 1642—1706. Wappen bekannt,

39. Sophie Marie Gölitz, 1686—1719, Gattin des Kanzlei-Sekretärs.

40. Unter dem Epitaph von v. Derenthal befindet sich das Grab von Justus Möser, geb. 14. Dezember 1720, † 8. Januar 1794 und seiner Gattin Reg. Jul. Elisab. Brauning, geb. 1. Oktober 1716, † 21. November 1787. Näheres hierüber siehe in den beiden oben S. 219, 1 angeführten Schriften.

Erst im Jahre 1820 wurde die Möserische Grabstätte an diese Stelle verlegt.

41. Joh. Heinr. Vetten, J. u. Dr., Advokat, der im Alter von 30 Jahren 8 Tagen vor der Hochzeit starb, 1680. Wappen bekannt.

42. Gerh. Rud. Münnich, Kandidat der Rechte, † 1725 im Alter von 22 Jahren.

43. Zu Häupten der Möserschen Grabplatte liegt ein Stein, auf dem ein Ritter in Lebensgröße zu sehen ist. In der corrupten Umschrift läßt sich nur der Name von Grotthaus entziffern. Das gut erhaltene Wappen zeigt 3 Blät-

Digitized by Google

ter (Stechpalmen). Dieses Wappen führte das erloschene Adelsgeschlecht derer von Pladis auf Ledenburg; der Besitz derselben ging auf die verwandte Familie Grotthaus über. Einer derselben, der Oberst Heinrich Philipp Grotthaus, starb infolge eines unglücklichen Sturzes im Endenhof am Neuengraben und wurde am 8. Januar 1732 in der St. Marienkirche begraben.

Hiermit haben wir unseren Gang im Chorumgang vollendet und kommen zu den wenigen Leichensteinen in der nordwestlichen Abseite der Kirche, bei der alten Kanzel und dem Triumphkreuz. Dabei ist zu bemerken, daß mehrere von den hier liegenden Grabplatten seinerzeit lediglich als nützliches Material für die Flurung angesehen und zu diesem Zweck arg verstümmelt wurden.

44. Caspar Franz Münnich, J. u. Dr., erster Bürgermeister und Kirchrath, 1633—1688 und seine Gattin Engel Abeken, 1641—1717. Hier ist unseres Wissens das einzige in der Kirche noch erhaltene A.'sche Wappen: ein Affe mit einer blühenden Blume in der Hand.

45. Auf einer Platte, deren obere Hälfte fehlt, steht geschrieben: Anna Regine Lengerken, a. 1752.

46. Auf einer anderen, welche die Wappen von Münnich und Lengerken trägt: Johann Eitel Münnich, J. u. Dr., causarum patronus (Rechtsanwalt), † 1772.

47. Dieser Stein ist vollständig und gut erhalten: Georg Friedrich von Lengerken und dessen Gattin Reg. Marg. geb. Stüve, auch (wahrscheinlich eine Tochter dieses Ehepaares) Katharine Elisabeth von Lengerke, 1791—1807. Diese muß also eine der allerletzten sein, die entweder in der Kirche selbst, oder auf dem 1808 aufgehobenen Kirchhof hinter der Kirche beerdigt wurden.

48. Unter dem Triumphkreuz ein Stück von einem

Digitized by Google

Fortlage'schen Grabstein, auf dem zu lesen steht: Frau Anna Marg. Fortlage, † 1754, 70 Jahre alt.

49. Joh. Modemann, J. u. Dr. und Witwe A. Marg. Klövekorn. Die ganze rechte Seite des Steines ist völlig abgetreten; in dem Rest der Inschrift ist viel von frommem Sinn und trügerischen Hoffnungen die Rede.

50. Unter dem Turme liegt Hermann Theophilus Göze, Pastor prim. Superintendent und Scholarche, geb. zu Lippstadt, 1694, † 1761, und dessen „geliebteste" Frau Anna Regine von Jerusalem, jedenfalls eine Tochter des 1726 verstorbenen Superintendenten, 1707—1771. Zu bemerken ist hier das „von" J. Auch in dem Trauungsbuch zu St. Marien schreibt sich J. eigenhändig: a Jerusalem, während dieses a oder von auf seinem Leichenstein im Chorumgang fehlt. Das Göze'sche Wappen zeigt einen Stern und einen Engel.

51. Gleichfalls unter dem Turm: Georg Eitel Swender, J. u. Dr., Ratsherr, Kirchrat und berühmter Rechtsanwalt, † 1730. Wappen: ein quer 3geteilter Schild, auf dem Mittelstück 3 Rosen.

Wir sind mit unserer Arbeit zu Ende. Sozusagen auf einem Kirchhof, der innerhalb der Mauern des Gotteshauses liegt, haben wir uns umgesehen und haben dabei einen Zeitraum von 450 Jahren, von der goldenen Bulle bis zur Zeit Napoleons I., im Geiste durchwandert. Schließlich bleibt uns nur noch der Wunsch, daß diese Abhandlung, wie sie mühevoll und zeitraubend war, nun auch für die genauere Kenntnis vergangener Zeiten und Geschlechter von einigem Nutzen sein möge.

Digitized by Google

VII.

Nachtrag zu Jellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens.

In dem 1605 verfaßten „Buche von den Saatlandereien der Oberherrlichkeit Lingen" und in dem neuen Adreßbuch des Kreises Tecklenburg fanden sich noch folgende Namen des Lentfriedschen Registers wieder:

S. 98 Gelinctorpe. Jetzt Gentrup in Hambüren-Handarpe.

S. 99. Crevinchusen. Wohl der Hof Kreiweier in Aldrup.

Visbeke hieß die Gegend in der Nähe des Hofes Brinkmann in der Bsch. Alstädde.

S. 113. Sutlette ist wohl eher Lehen im Ksp. Ibbenbüren, Varendorpe, jetzt Schultz Vahrendorf in Laggenbeck.

S. 144 Grimminctorpe. Im Jahre 1605 wird ein Erbe Johan to Grendorpe in der Bsch. Ibbenbüren genannt.

Cruthe ist später Schultz Crude in Dörenthe.

Wulfhawen ist wohl eher die Bsch.-Abteilung Wolfer bei Mettingen, Holthus wird 1605 als Holthusen, Abteilung von Brochterbeck genannt.

S. 116 Erpestorp lag bei Lengerich.

S. 120 u. 127 Hake ist das Gehölz Hakenhof bei Hellern.

Digitized by Google

Sitzungsberichte.

Auf Grund des in der Sitzung vom 13. März 1905 gefaßten Beschlusses (vgl. Mitteilungen Bd. 29 S. 294) nahmen die beiden Vorsitzenden des historischen Vereins an der konstituierenden Sitzung des Verbandes nordwestdeutscher Geschichts- und Altertumsvereine in Münster teil und erklärten den Anschluß des Vereins an diesen Verband, durch den ein neuer Mittelpunkt für die territorial- und lokalgeschichtliche Forschung geschaffen worden ist.

Die erste Sitzung des Vereins im Winter 1905/6 fand am 30. Oktober im Zentral-Hotel statt, auf deren Tagesordnung ein Vortrag des Herrn Oberlehrer D. Timpe über Gottschalk Hollen, einen Osnabrücker Prediger am Ausgange des Mittelalters, stand. Der Vortragende entrollte auf Grund eindringender Quellenstudien ein sehr anschauliches Bild von der eifrigen Wirksamkeit dieses offenbar sehr wirkungsvollen Predigers und gab dabei zugleich auf Grund dieses hervorragenden, aber doch mehr oder minder typischen Beispiels eine Reihe kulturgeschichtlich sehr interessanter Beiträge zur Charakteristik der spätmittelalterlichen Predigtenlitteratur überhaupt. Gottschalk Hollen, der nach den eingehenden Darlegungen des Vortragenden ohne Zweifel zu den bedeutenderen mittelalterlichen Kanzelrednern und Schriftstellern gehörte, entfaltete seine Wirksamkeit in Osnabrück selbst im ehemaligen Augustinerkloster, das am Neumarkte stand. Hollen, der um die Wende des 15. Jahrhunderts geboren ist, hat eine große Reihe von Schriften hinterlassen, unter denen der Vortragende namentlich die Sonntagspredigten einer eingehenden Besprechung und Würdigung unterzog. Die Predigten liegen im Druck nur in lateinischer Sprache vor, sind aber wahr-

Digitized by Google

scheinlich deutsch gehalten worden. Die Art, wie der Vortragende die Predigtweise Hollens in Form und Inhalt schilderte, war außerordentlich anschaulich und entwarf zugleich sehr interessante kulturgeschichtliche Bilder, die es sehr wünschenswert erscheinen lassen, daß der Vortrag in vollem Wortlaute der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde. In der Sitzung selbst sprach der Herr-Vorsitzende in einem eingehenden Nachwort dem Herrn Vortragenden in warmen Worten den Dank der Versammlung aus.

Die zweite Sitzung, welche am 24. Januar ebenfalls im Zentral-Hotel stattfand, war zugleich die Generalversammlung des Vereins, in welcher zunächst der Schatzmeister, Herr Oberbürgermeister Dr. Rißmüller, den Stand der Kasse, die Einnahmen und Ausgaben in eingehender Rechnungslegung mitteilte, deren Hauptposten in der Übersicht am Schluße dieser Sitzungsberichte abgedruckt sind. Der Herr Vorsitzende erstattete den Jahresbericht und machte nähere Mitteilungen über den Stand der bereits in Bearbeitung befindlichen und projektierten wissenschaftlichen Publikationen, namentlich über das (gleichzeitig mit diesem Bande der „Mitteilungen" zur Ausgabe gelangende) Register zu Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück, über die von Professor Jäger vorbereitete Ausgabe der Kalendarien und Nekrologien, die Inventarisation der kleineren Archive und das Osnabrücker Urkundenbuch. Es wurde darin aufs Neue hervorgehoben, daß die Förderung der beiden letzten für die landesgeschichtliche Forschung so dringend notwendigen Aufgaben leider noch immer durch den am Staatsarchive herrschenden Mangel an Arbeitskräften sehr erschwert und verzögert, ja teilweise unmöglich gemacht werde.

Im Anschlusse daran teilte Archivdirektor Dr. Winter mit, daß das Staatsarchiv jetzt in der Lage sei, einen Teil der bezeichneten Aufgaben, die Herstellung eines Überblicks über die Archive der Städte des Regierungsbezirks, auf amtlichem Wege mit Genehmigung des Herrn Generaldirektors der Staatsarchive, ihrer Lösung entgegenzuführen. Dadurch werde wenigstens ein Anfang zu der seit langer Zeit als dringend notwendig empfundenen Inventarisierung der kleineren Archive gemacht. Herr Archivar Dr. Fink berichtete außerdem über die von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Schuchardt begonnene Ausgrabung der Aseburg bei

Digitized by Google

Aselage, bei der man auch auf eine Reihe von benachbarten Hünengräbern aufmerksam geworden sei. Es wurde beschlossen, diese Arbeiten fortzusetzen und die Kosten zunächst auf die Vereinskasse zu übernehmen, für den Fall aber, daß sie im Verlaufe der Ausgrabungen sich als sehr beträchtlich herausstellen sollten, sich an die Reichskommission in Frankfurt a. M. wegen einer Subvention zu wenden.

Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten der Generalversammlung hielt Herr Oberlehrer Professor Dr. Dieckmann einen Vortrag über die Ursachen des Sachsenkrieges von 1073. Der Hauptinhalt der sehr interessanten Ausführungen des Herrn Vortragenden war folgender:

Die Frage nach den Gründen des bekannten Sachsenaufstandes von 1073 gegen Heinrich IV. kann, obwohl sie die Geschichte unserer Landschaft direkt berührt, doch nicht durch Heranziehung der Osnabrücker Geschichtsquellen beantwortet werden, da selbst die wichtigste Osnabrücker Quellenschrift aus jener Zeit, die jetzt doch wohl zweifellos in der echten Form vorliegende Vita Bennonis II. auct. Nortberto, in dieser Beziehung fast völlig versagt, was um so mehr zu beklagen ist, als Bischof Benno und sein Vertrauter, Abt Nortbert von Iburg, sicher über die inneren Zusammenhänge und Gründe jener Vorgänge genau Bescheid wußten. So sind wir noch immer vorwiegend auf Bruno (liber de bello Saxonico), den Offiziosus der Aufständischen, angewiesen, denn er *weiß* wenigstens etwas und zwar nicht wenig, was man von Lambert von Hersfeld (Annales Hersfeldenses) nicht in dem Maße behaupten kann. Beide sind mit Vorsicht zu benutzen; aber bei Bruno ist es viel leichter, zumal da er Urkunden beibringt, Wertvolles und Wertloses zu unterscheiden, als bei dem viel geschickteren Lambert. Vielfach muß man bei ihnen, wie bei zahlreichen andern Quellenschriftstellern der Zeit Heinrichs IV., zwischen den Zeilen lesen. — Abzulehnen ist die Aufstellung, als hätten sich die Sachsen durch ihren Unwillen über Heinrichs vermeintliche Unsittlichkeit oder durch kirchlich-religiöse Gründe zum Aufstande treiben lassen. Beweiskräftig sind dagegen die Forderungen, die von den Sachsen bei den Verhandlungen erhoben wurden, die schließlich zu dem für sie günstigen Frieden von Gerstungen (2. Febr. 1074) führten. Diese lauteten nach Bruno: Heinrich möge die in Sachsen erbauten Kastelle zerstören und sie nicht wieder herstellen; er möge fernerhin keine Beutezüge (depraе-

Digitized by Google

dationes) mehr im Sachsenlande veranstalten; er möge im Lande der Sachsen alles nach dem Rate der Sachsen ordnen (disponenda disponeret) und keinen Menschen aus fremdem Stamm als Ratgeber für ihre Angelegenheiten zulassen; er möge endlich seine Vertreibung an niemand von ihnen rächen. — Was für „Beutezüge" gemeint sind, wird sich später ergeben. Wir verstehen die ganze Stelle überhaupt nur, wenn wir heranziehen, was das von einem kaiserlich gesinnten Kleriker geschriebene Carmen de bello Saxonico als Meinungsäußerung der Hofpartei sagt: Die Sachsen hätten ihre alten Rechte zurückgefordert, die der König ihnen genommen habe. So entsteht die Frage: Hat es ein altes Sonderrecht der Sachsen gegeben, und hat König Heinrich es ihnen wirklich zu nehmen versucht? — Tatsächlich ist von einer solchen lex Saxoniae, die im Gegensatz zu der von Karl d. Gr. aufgezeichneten, rein privatrechtlichen lex Saxonum mehr politischer Natur gewesen sein muß, in den Quellen seit dem, allerdings anfechtbaren Bericht des Poeta Saxo zum Jahr 803 häufig die Rede, so bei dem sog. Stellinga-Aufstand von 841, so nach dem Aussterben der Ottonen. Ranke nennt den Vertrag, durch den Heinrich II. den Sachsen dieses alte Recht bestätigte, geradezu ihre Magna Charta. Genaueres wissen wir darüber nicht, aber es läßt sich mit Grund vermuten, daß dieses alte Sachsenrecht u. a. drei Hauptpunkte enthalten hat: 1) nichtsächsische Beamte dürfen zur Verwaltung sächsischer Angelegenheiten nicht verwandt werden; 2) es soll kein Connubium zwischen Sachsen und Oberdeutschen (Schwaben) bestehen; 3) es dürfen den Sachsen von Reichswegen keine Steuern und sonstige Lasten auferlegt werden. — Ohne Zweifel hat Heinrich in Punkt 1 das verletzt, was die Sachsen für ihr Recht hielten, wahrscheinlich auch in Punkt 2. Die meisten Schwierigkeiten bietet Punkt 3. Der König muß materielle Leistungen von den Sachsen gefordert haben, die sie nicht als berechtigt anerkannten und deren Eintreibung sie daher als Räuberei ansahen. Nun kann aber niemand, der den Charakter jener Zeit kennt, an ein System offener Rechtsbrüche und Gewalttaten des Königs glauben. Im einzelnen mag oft durch Übermut und Übereifer der ausführenden Organe gesündigt worden sein, aber niemand kann im Ernst bezweifeln, daß in der Hauptsache auch der König einen Rechtsstandpunkt vertrat. Welcher war das? Hier gibt uns die Schaumann-Nitzsch'sche Hypothese die beste Antwort, eine Hypothese, aber so gut begründet und bis in die neueste

Digitized by Google

Zeit hinein so oft durch scharfsinnige Untersuchungen bestätigt, daß sie der historischen Wahrheit schier gleich zu achten ist. Jedenfalls lassen sich die feststehenden Tatsachen nur unter diesem Gesichtspunkt völlig verstehen. — In Sachsen lag eine große Anzahl von Reichsgütern, teils karolingischen, teils ottonischen Ursprungs. Auf diese hatten Heinrich II. und Konrad II. wenig Wert gelegt, da ihnen die Kirchengüter fast unbedingt zur Verfügung standen. Das hatte unter Heinrich III. aufgehört, und infolge dessen hatte schon dieser begonnen, seine Königsrechte in Sachsen wieder stärker zu betonen und zu sichern. Mündig geworden, setzte Heinrich IV. dieses Werk fort. Die Sachsen aber hatten fast alle königl. Güter und Rechte an sich gerissen und sahen nun in den Versuchen der ihnen stammesfremden Salier, ihre Rechte wieder zu gewinnen, lediglich Rechtsbruch und Gewalttat. — Auch das übrigens keineswegs harte Verfahren Heinrichs gegen aufsässige sächsische Große hat zur Erregung der Gemüter natürlich beigetragen. Ob der König in dieser Beziehung Rechte verletzt hat, darf ernstlich angezweifelt werden. Aber die Sachsen hatten sich in die Idee eingelebt, als bestände neben dem regnum Teutonicum ein besonderes regnum Saxonicum, und so sahen sie auch in berechtigten Maßregeln des Königs gegen ihre Fürsten lediglich Übergriffe eines fremdem Machthabers. Der tiefste Grund des Konflikts war aber der sächsische Stammespartikularismus (und der alte Gegensatz zwischen Nord und Süd). Es ist das Verdienst Heinrichs, diesen Sondergeist bekämpft und eine Lostrennung der Sachsen vom Reiche verhindert zu haben. Aber auch der Stammestrotz der Sachsen entbehrt nicht der inneren Berechtigung; denn nur in der stolzen Abgeschlossenheit, zu der er diesen Stamm führte, konnte sich dessen riesige Kraft sammeln zu künftigen großen Taten, die doch wieder dem ganzen deutschen Volke zu gute kommen sollten.

In der dritten Sitzung des Vereins, welche am 27. März im Zentral-Hotel stattfand, hielt Archivdirektor Dr. Winter einen Vortrag über eine wichtige Neuerwerbung, welche das Staatsarchiv in den Geheimakten des Präfekten des Ober-Ems-Departements von Keverberg, die aus Privatbesitz angekauft worden sind, gemacht habe. Diese Erwerbung ergänze und vervollständige in erwünschester Weise die bisher schon im Staatsarchive vorhandenen Präfekturakten, unter denen sie in Zukunft einen der wichtigsten Bestandteile

Digitized by Google

bilden werde. U. a. befinden sich unter diesen neuerworbenen Akten die geheimen Berichte, welche der Präfekt an den Minister des Inneren und den Minister der Polizei nach Paris erstattet hat, die eingehende Schilderungen der in der Bevölkerung herrschenden Stimmung, sorgfältige Charakterisierungen der im Lande tätigen Beamten 2c. enthalten. Die hauptsächlichsten wissenschaftlichen Ergebnisse, welche sich aus diesen Akten gegenüber dem bisherigen Stande der Forschung ergeben, legte der Vortragende im einzelnen dar. Der Vortrag wird in seinem Wortlaut im nächsten Bande der „Mitteilungen" veröffentlicht werden.

Außer diesem Vortrage fand in der Sitzung auf Anregung des Herrn Präsidenten Dr. Stüve noch eine eingehende Besprechung der in der Osterwoche in Detmold stattfindenden Tagung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung statt, an der im Auftrage des Vereins teilzunehmen der Vorsitzende sich bereit erklärte. Er forderte außerdem auch die Mitglieder zu möglichst zahlreicher Beteiligung auf.

Digitized by Google

Auszug aus der Vereinsrechnung für 1905.

	I. Einnahme.	M	₰
Titel 1	Kassenbestand laut voriger Rechnung	64	35
„ 2	Aus Erinnerungen	—	—
„ 3	Rückständige Beiträge der Kreise und Städte aus 1904	—	—
„ 4	Beiträge der Kreise und Städte für 1905 . .	600	—
„ 5	Beiträge der Mitglieder	1904	—
„ 6	Beiträge des Landesdirektoriums	600	—
„ 7	Aus dem Verkauf des Urkundenbuchs und der Mitteilungen	119	05
„ 8	An eingezogenen Kapitalien	913	20
„ 9	An Sparkassenzinsen	218	18
„ 10	Erstattetes Porto	64	80
„ 11.	Sonstige Einnahmen	6	60
	Summe der Einnahme	4490	18

	II. Ausgabe.	M	₰
Titel 1	Aus Erinnerungen	—	—
„ 2	Für den Druck der Publikationen	1326	40
„ 3	An Buchhandlungen für Bücher	29	25
„ 4	Für Insertionen	104	98
„ 5	An Buchbinderkosten	32	70
„ 6	Für die Verwaltung der Bibliothek	180	—
„ 7	Für Botendienste	30	—
„ 8	Für Schreibhülfe	—	—
„ 9	An Porto	129	32
„ 10	An Versendungskosten und Inkassogebühren .	78	40
„ 11	An ausgeliehenen Kapitalien	1580	—
„ 12	An wieder belegten Sparkassenzinsen	218	18
„ 13	An Honorar	632	50
„ 14	An sonstigen Ausgaben	75	—
	Summe der Ausgaben	4416	73

	Abschluß.	M	₰
Die Einnahme hat betragen	. . . . .	4490	18
Die Ausgabe hat betragen	. . . . .	4416	73
	Demnach Bestand am 1. Januar 1906	73	45

Digitized by Google

Nachruf.

Am 2. Juni 1905 ist dem historischen Verein eines seiner tätigsten Mitglieder, einer der erfolgreichsten Forscher auf dem Gebiete der Osnabrücker Landesgeschichte, Herr Professor Dr. Carl Stüve, durch den Tod entrissen worden.

Als der älteste Sohn des Direktors des Osnabrücker Ratsgymnasiums Karl Georg August Stüve am 28. August 1826 zu Osnabrück geboren, erwählte er nach Absolvierung des Gymnasiums in seiner Vaterstadt den Beruf seines Vaters, studierte in Berlin und Göttingen Philologie und wurde nach kurzer pädagogischer Wirksamkeit in Göttingen 1857 an das Ratsgymnasium in Osnabrück berufen, an dem er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1891 tätig war.

Schon während seiner amtlichen Wirksamkeit und noch mehr in den Jahren der Muße, die ihm nach seiner Pensionierung noch vergönnt waren, lag er eifrig geschichtlichen Studien ob; besondere Vorliebe zeigte er für die Numismatik. Die von Dr. Schliedehaus in Ägypten gesammelte und dem Ratsgymnasium geschenkte Münzsammlung hat er sorgfältig geordnet und im Anschluß daran in dem Osterprogramm des Gymnasiums von 1862 eine Abhandlung über die Münzen der Ptolemäer veröffentlicht, die er dann auch als Doktordissertation verwertete. Um die Erforschung der Landesgeschichte aber hat er sich außer durch seine in den „Mitteilungen" unseres Vereins veröffentlichten kleineren Abhandlungen und durch seine Herausgabe des 2. und 3. Bandes von Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück namentlich durch die sorgfältige Ausgabe der Chronik des Iburger Abtes Maurus Rost, welche den 3. Band der vom historischen Verein herausgegebenen „Osnabrücker Geschichtsquellen" bildet, ein großes und bleibendes Verdienst erworben. Der Ausgabe selbst, welche neben dem lateinischen Originaltext eine im

Digitized by Google

Allgemeinen wohlgelungene deutsche Übersetzung des Herausgebers bietet, sind eine Fülle von Anmerkungen beigegeben, die, auf eindringenden Studien beruhend, für die landesgeschichtliche Forschung von hohem Werte sind. Einige von ihnen haben sich zu förmlichen Exkursen gestaltet, unter denen sich namentlich Anhang I Schloß und Kloster Iburg als sehr fördernd für die weitere Forschung, namentlich in der vielumstrittenen Frage über Norberts Benno-Biographie erwiesen hat.

Als Vorarbeiten zu dieser gründlichen Editionsarbeit sind Stüves Aufsätze „Zur Baugeschichte des Klosters Iburg" im 17., Sedisvacanz-Zeit nach dem Tode Bischof Ernst Augusts I. und Wahl Karls von Lothringen" (nach Aufzeichnungen Maurus Rost's) im 16. und der „Beitrag zur Geschichte des Klosters Iburg" im 18. Bande unserer „Mitteilungen" zu betrachten. Seine übrigen Arbeiten in dieser Zeitschrift beschäftigen sich vornehmlich mit der Stadtgeschichte von Osnabrück, für die er namentlich die Stadtrechnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert sehr geschickt als Quelle verwertet hat.

Er selbst hat diesen Studien, deren Ergebnisse wir soeben kurz skizziert haben, bis in sein höchstes Alter mit Freuden obgelegen und sie auch nicht völlig aufgegeben, als ein körperliches Leiden ihn in seiner Bewegungsfreiheit mehr und mehr zu behindern begann. Die wissenschaftliche Arbeit selbst war ihm Freude, den Freunden der Landesschichte hat seine Arbeit manchen wertvollen Baustein geliefert. In ihren Kreisen, wie namentlich in denen des historischen Vereins wird sein Andenken stets in Ehren gehalten, sein Name dauernd erhalten bleiben. Winter.

Digitized by Google

Bücherschau.

W. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom achten bis zum sechszehnten Jahrhundert. Halle 1905.

Das Buch Weitzels bietet, ohne auf eigenen wissenschaftlichen Wert Anspruch zu erheben, eine sehr brauchbare Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschung über Lage, Bau, innere Einrichtung u. dgl. der Kaiserpfalzen und Königshöfe. Soweit diese noch erhalten sind, gibt der Verfasser auch gut ausgeführte Abbildungen, zuweilen auch ältere Bilder über ihren früheren Zustand, ohne aber immer die Quellen, aus denen sie entnommen sind, anzugeben. In der Darstellung ist er zumeist von den von ihm als Quellen benutzten Forschungen seiner Vorgänger stark abhängig. Die Zusammenstellung und alphabetisch geordnete Aufzählung der Pfalzen der einzelnen Kaisergeschlechter aber, deren Benutzung durch ein Register unterstützt wird, wird jedem Forscher willkommen sein, doch vermißt man im einzelnen oft schmerzlich Zitate über die Quellen der einzelnen Angaben, die man sich dann mühsam aufsuchen muß. Der litterarische Apparat besteht nur in einer kurzen Titelaufzählung der als Quellen benutzten Bücher und Schriften am Schlusse der Darstellung. Georg Winter.

Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Band I. Regierungsbezirk Münster. Heft 3. Kreis Coesfeld. Münster 1904. Beiband I. Heft 2. Kreis Coesfeld: fürstliche Kammer in Coesfeld und herzogliche Domänenadministration in Dülmen, bearbeitet von Schmitz-Callenberg. Münster 1904.

A. u. d. T.: Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen.

Die für die Erforschung der Landesgeschichte so überaus wichtige Inventarisierung der kleineren, nichtstaatlichen Archive, für die es

Digitized by Google

in Osnabrück leider noch immer an den erforderlichen Arbeitskräften fehlt, schreitet in unserem Münsterschen Nachbarbezirk außerordentlich schnell und rüstig vorwärts. Den im 28. Bande, S. 361 bis 363 von mir besprochenen 3 Heften sind inzwischen zwei weitere über den Kreis Coesfeld gefolgt. Das eine der Hefte umfaßt die in alphabetischer Folge behandelten kleineren kirchlichen, städtischen und Privatarchive, während das 2. Heft des Beibandes speziell dem fürstlich Salm-Horstmarschen Archive zu Coesfeld und dem der herzoglich Croyschen Domänenadministration zu Dülmen gewidmet ist. Sehr erwünscht ist, daß die in den kirchlichen Archiven enthaltenen Handschriften genau mit Bezug auf ihren Inhalt charakterisiert, und daß die vorhandenen Kirchenbücher mit den Jahreszahlen, die sie umfassen, aufgeführt sind. Auch in der Registrierung dieser wichtigen Quellen stehen wir in Osnabrück noch weit zurück, wenngleich v. d. Horst doch wenigstens einen freilich keineswegs erschöpfenden Anfang mit der Nachweisung der Kirchenbücher gemacht hat. Wer aus eigener Erfahrung weiß, wie oft gerade die Kirchenbücher als Quellen zur Kirchengeschichte und zur Bevölkerungsstatistik zu Rate gezogen werden müssen, der wird es immer aufs Neue bedauern, daß für die Benutzbarkeit und Aufbewahrung dieser Quellen so wenig geschehen kann, weil sich die kirchlichen Organe so schwer zur Deponierung ihrer älteren, für die kirchliche Verwaltung nur selten in Frage kommenden Kirchenbücher entschließen, sondern oft vorziehen, diese und andere geschichtliche Quellen, die in ihrem Besitze sind, langsamem Verfall entgegengehen zu lassen, statt sie den staatlichen Archiven unter Vorbehalt des Eigentumsrechts zur sicheren und sachständigen Verwahrung zu übergeben. Um so notwendiger ist es aber, einen Ueberblick über den gegenwärtigen Bestand dieser Quellen zu gewinnen, wie er nur durch eine Inventarisation wie die vorliegende erreicht werden kann. Sehr praktisch sind auch die kurzen historischen und verwaltungsrechtlichen Notizen, die Schmitz-Callenberg meist der Verzeichnung der Archivalien der einzelnen Orte vorausgeschickt hat. Ueber die Art und Methode der Bearbeitung im einzelnen darf ich auf meine oben zitierte Besprechung der früheren Hefte verweisen.

Georg Winter.

Hülsmann, Heinr., Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende

Digitized by Google

der französischen Herrschaft. 1802—13. Münsterer Inaug.-Dissertat. 1905.

Engler, Bruno. Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausg. von Georg Erler, 2. Heft.) Hildesheim 1905.

Die beiden sehr verdienstlichen Dissertationen, von denen die eine die Verfassung, die andere die Verwaltung unserer Nachbarstadt Münster von der Säkularisation des Hochstifts bis zur Vertreibung der französischen Fremdherrschaft schildert, ergänzen und berühren sich vielfach gegenseitig. Sie beruhen zum Teil auf denselben Akten des Staats- und Stadtarchivs zu Münster und des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Die Schilderung der Zustände bei der Säkularisation und dem Beginn der französischen Herrschaft beruht zum großen Teil auf den Ergebnissen früherer Forscher. Dagegen sind die Übergangszustände, die Maßregeln der preußischen Organisation und der französischen Verwaltung durchaus auf bisher von der Forschung noch nicht verwertetem archivalischem Material sorgfältig aufgebaut. Es wäre durchaus wünschenswert, daß in ähnlicher Art, wie in diesen Untersuchungen, auf deren Ergebnisse im einzelnen einzugehen hier nicht der Ort ist, auch die Geschichte Osnabrücks in der Übergangszeit von 1802 bis 1813 einmal zum Gegenstande eindringender und erschöpfender Forschung auf Grund der im Osnabrücker Staats- und Stadtarchiv beruhenden Akten gemacht würde, wofür meine im 29. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung über die Schicksale des Osnabrücker Archivs in derselben Zeit manchen Hinweis bieten würde. Die daraus zu gewinnenden Ergebnisse würden sicher ebenso interessant und reichhaltig sein, wie die in den beiden vorliegenden Untersuchungen, die als Erstlingsarbeiten volle Anerkennung verdienen.

Georg Winter.

Wurm, Alois. Osnabrück, seine Geschichte, seine Bau- und Kunstdenkmäler. Ein Führer für Einheimische und Fremde. Mit 104 Abbildungen und einem zweifarbigen lithographierten Stadtplan. Zweite vermehrte Auflage. Osnabrück 1906.

Daß von diesem für alle Freunde der Stadt Osnabrück sehr willkommenen Werke schon nach 5 Jahren eine zweite, erheblich ver-

Digitized by Google

besserte und vermehrte Auflage erscheinen kann, ist ein erfreulicher Beweis für das Wachsen historischen Sinnes und heimatkundlichen Verständnisses in immer weiteren Kreisen unseres Volkes. Wir freuen uns dessen um so mehr, als diese neue Auflage den angestrebten Zweck noch erheblich besser erreicht als die erste. Der Verfasser ist ernstlich und mit Erfolg bestrebt gewesen, sachlich und formell an seiner Arbeit wesentlich zu bessern und die Unebenheiten und Versehen, welche wir an dieser Stelle (Bd. 26, S. 299—301) gegenüber der ersten Auflage hervorgehoben haben, auszugleichen und zu beseitigen. Der Text zeigt eine ganze Anzahl Verbesserungen und Zusätze, und auch der reiche bildnerische Schmuck hat noch eine weitere Vermehrung erfahren. Auch die Unebenheiten und Versehen in formeller Beziehung, welche der ersten Auflage noch anhafteten, sind in sorgfältiger Weise beseitigt, so daß das Buch Allen, die sich für die schöne und an Kunstdenkmälern der verschiedensten Art so reiche Stadt Osnabrück interessieren, als zuverlässiger und anregender Führer und Berater nur angelegentlichst empfohlen werden kann. Georg Winter.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, herausgegeben von Studiendirektor Cohos, sei hier auf den im 9. Bande (1904) veröffentlichten Aufsatz des Pastors Wöbking „Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624" ausdrücklich aufmerksam gemacht Wöbking hat schon einmal über den in Frage kommenden Gegenstand im 23. Bande der Mitteilungen gehandelt; die vorliegende Fortsetzung, deren Aufnahme in die Mitteilungen sich leider nicht einrichten ließ, ist indessen auch ohne Kenntnis des ersten Teiles verständlich, da ihr der Verfasser eine eingehende orientierende Einleitung vorausschickt. Während der Verfasser seiner ersten Untersuchung für die Frage, welches der Konfessionsstand im Normaljahr war, das Protokoll des Jesuiten Albert Lucenius über die in der Zeit vom 27. November 1624 bis 17. Mai 1625 auf Befehl des Kardinals Bischofs Eitel Friedrich im Bistum Osnabrück gehaltene Visitation zu Grunde legt, gibt er in der Fortsetzung ein Bild von den Verhandlungen, die hinsichtlich jeder einzelnen Gemeinde zur Feststellung ihres Konfessionsstandes geführt worden sind und die endgiltige Regelung des Besitzstandes beider Konfessionen in dem sogenannten Volmarschen Durchschlag herbeigeführt haben. W. gibt

Digitized by Google

zunächst die Resultate des „Durchschlags" für die einzelnen Pfarren und versucht dann an der Hand des Protokolls von Lucenius, gewisser Visitationsakten und der den „Durchschlag" unmittelbar vorbereitenden Verhandlung und Feststellungen die von den Protestanten gegen den „Durchschlag" erhobenen Einwendungen auf ihre Berechtigung hin sehr eingehend zu prüfen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die letzte Entscheidung, die ja die Evangelischen stets als ein schweres Unrecht empfunden haben, weil durch sie „mehr als zwei Drittel der Kirchen katholisch und kaum ein Drittel evangelisch wurde", wohl anders gelautet haben würde, wenn die auf Grund der Zeugenaussagen und sonstigen Berichte festgestellte günstige Position von den damaligen Protestanten mit mehr Umsicht und Energie ausgenutzt worden wäre. Bei jeder einzelnen Gemeinde gibt W. ein kurzes Bild ihrer konfessionellen Verhältnisse auf Grund der Regelung durch den Volmarschen Durchschlag, und bei einer großen Anzahl auch noch eingehende Erörterungen über die einzelnen Zeugenaussagen, wichtigere Persönlichkeiten usw. Ein kurzer Bericht Rudolfs von Bellinghausen, des Osnabrücker Hans Sachs, über die Osnabrücker Synode vom Jahre 1634 beschließt die für die Kirchengeschichte des Bistums jener Zeit höchst dankenswerte Untersuchung. Fink.

Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde, Jahrgang 1905 (V). Bielefeld. 92 S. 4°.

J. Wilbrand setzt seinen Bericht über Rübels „Franken" fort. S. 2 berichtet Rektor Suhre in Enger über dortige Steinbilder, die man für Reste der alten Burg hält. S. 85 ff. beschreibt E. Möller die 1905 geschehene „Durcharbeitung" eines Hügelgrabes bei Bielefeld und J. Wilbrand die darin gefundenen Urnen. Nach S. 47 stellte Dr. Wegner fest, daß die einst viel beachteten Steinplatten bei Essen sich in natürlicher Lagerstätte finden. H. Osthoff teilt S. 69—70 Neues über die Burgmannshöfe in Lübbeke mit. Volksüberlieferungen bieten H. Höcker, Paula Wulfmeyer und namentlich F. Peußner (aus dem Amte Hartum). Frau A. Keiser erzählt (S. 58), daß Auswüchse an Pflanzen im Ravensbergischen als „Vorgeschichte" betrachtet wurden. Ref. kann dem eine Begebenheit aus der Zeit der preußischen Mobilmachung im Jahre 1859 hinzufügen. An einem Baume der Chaussee Bielefeld-Heepen saß damals eine Mistel. Viele Landleute,

Digitized by Google

die in Bielefeld zu tun hatten, versäumten nicht das kriegdrohende Vorzeichen zu besichtigen, so daß der Baum den ganzen Tag von Dutzenden von Leuten umstanden war.

Jahresbericht 19 des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1905 XII u. 94 S.

J. Wilbrand veröffentlicht eine kurze Beschreibung der Stadt Bielefeld und der Entstehung der dortigen Leinewand-Fabrikation, die 1787 und 1794 verfaßt sind. Aus Familien- und persönlichen Erinnerungen berichtet K. Möller über die alten Landstraßen südlich von Bielefeld. Aus der Westfälischen Allgemeinen Zeitung ist der Vortrag Rübels „Karl der Gr., die Sachsenkriege und die Entstehung von Dortmund" abgedruckt. Außerdem enthält das Heft die Namen der Weideplätze für die Bauerschaften und Einzelhöfe der Gr. Ravensberg, wie sie in den Urbaren v. J. 1550 und 1721 angegeben sind. (S. 1—27.) Merkwürdig ist, daß das Land der freien Familien in Enger, die (1009) in den Schutz des Erzstifts Magdeburg gestellt waren, noch 1721 nicht vermessen werden durfte, wie adliges Gut.

Aliso und die Varusschlacht von E. Dünzelmann. Bremen 1905. 8°. 24 S.

Das Kastell Aliso lag an der Mündung der Elsse (des Benner Mühlenbachs) in die Hunte bei Hunteburg. Die Varusschlacht fand zwischen Barnstorf und Marl bei Lemförde statt. Die Luppia (Lupia, Lupias) ist nicht die Lippe, sondern die Hunte, der Bach Elison, der nach Cassius Dio in dieselbe fließt, ist eben die Elsse bei Hunteburg. Da nach Vellejus Tiberius im J. 4 n. Chr. sein Winterlager ad caput Juliae aufschlug und in dieser Stelle desselben die Philologen das Wort Juliae in Lupiae verändert haben, so muß auch dies römische Winterlager an der Quelle der Hunte gelegen haben und mit den Wällen bei Rattinghausen im Kr. Wittlage identisch sein. Auch Drusus kehrte von der Elbe durch diese Gegenden zum Rheine hin zurück und starb unweit Aliso-Hunteburg.

Wenn alle geographischen Namen, die die Alten uns aus Germanien überlieferten, so gut identifiziert wären, wie die Luppia: Lippe, so wären viele Untersuchungen über die Römerkriege ungeschrieben geblieben.

Digitized by Google

Wer über die Schwierigkeit hinweg will, daß Germanicus in den Jahren 15—16 n. Chr. bald von der Rheinseite, bald von der Emsmündung aus seine Legionen vorgehen läßt, lese bei A. Schierenberg „Die Römer im Cheruskerlande" S. 52—73 nach. Die Strategie der Römer erklärt sich einfach. Das Land zwischen Vetera und dem sogen. Teutoburger Walde und die ganze nordwestdeutsche Ebene bis Hamburg und zurück bis zum Süntel hatten sie, die letztere durch ihre germanischen Bundesgenossen, die Friesen, Chauker und Angrivarier. Das Hügelland zwischen Osnabrück und dem Harz (Cheruskerland) mußten sie erst kriegen. Die Position war fest, wie Drusus und Varus erfahren hatten. Darum versuchten sie die Cherusker zum Kampfe mit zwei Fronten zu zwingen.

Was die unleugbaren Römerspuren bei Engter—Damme—Lemförde betrifft, so lassen sie sich leicht daraus erklären, daß das auf Idistaviso folgende letzte Treffen des Jahres 16 in dieser Gegend stattgefunden haben muß.

Das Caput Juliae hätte man im Vellejus ruhig stehen lassen sollen. Es ist doch der helle Unsinn, daß Tiberius Winterquartier an der obern Lippe, oder nach Dünzelmann, an der obern Hunte bezogen haben soll, an der Grenze desjenigen Volkes, welcher bis zur zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts die Seele des Widerstandes gegen die Römer war und dessen Hülfsquellen bis an Thüringen reichten, wie die Kämpfe gegen Marbod beweisen. Die Winterquartiere werden sich wohl an der Geule, die bei Maastricht fließt, befunden haben.

Über Drusus' Tod sagt Strabo, Lb. VII deutlich, daß der Feldherr von der untern Elbe heimkehrend, zwischen dem Flusse Salas und dem Rheine gestorben sei. Dieser Salas wird die Yssel sein.

Der Kreis Lingen. Herausgegeben vom Lehrerverein der Diözese Osnabrück. Gr. 8° 1905. 220 S. (Beiträge zur Heimatkunde des Regierungsbezirks Osnabrück. Heft 1).

Das Buch wird wohl die beste Kreis-Heimatkunde sein, die wir besitzen. Jeder einzelne Aufsatz ist mit Liebe und Verständnis geschrieben. Die Gegenstände sind mit Vorsicht und Geschmack ausgewählt und die einzelnen Beiträge in richtigem Maße gegeben und wohlgeordnet. Man könnte glauben, das Werk eines Verfassers vor sich zu haben. „Freunde der Heimat haben", wie es in der

Digitized by Google

Vorrede heißt, „in der Tat Zeit und Mühe nicht gespart, Vergangenem liebevoll nachzugehen und Gegenwärtiges ins rechte Licht zu setzen."

Wenn dieselbe mit dem Worte des Vorarlberger Dichters J. Wichner schließt: „Möge die Eigenart meines Volkes sich in aller Schöne zeigen, bevor der Sage sinnige Gestalten vor dem Ruf und Wiederhall des Dampfes flüchten und der Kampf ums Dasein des Herzens zartes Fühlen schweigen heißt", so muß doch ausgesprochen werden: Industrie und Verkehrsmittel sind es nicht, die die Gestalten der Volksüberlieferung vertreiben, auch nicht der Kampf um die Existenz ist es, der die Herzen erkalten läßt, denn er war früher, z. B. im 18. Jahrhundert, viel bitterer wie jetzt. Sondern wo der Mensch von Jugend auf und vom Morgen bis zum Abend in Dinge hineingezwungen wird, die er nicht lieben kann, weil sie seiner eigensten Bestimmung widersprechen, wo der Deutsche in romanische Lebensformen gedrängt wird, die noch dazu von slavischen Hintergedanken beeinflußt sind, da muß wohl allgemeine Leere das Ende sein.

Das Buch beginnt mit einer Beschreibung des Bodens (von Dr. Tietze), der Gewässer, der Heiden, der Moore, Wälder, des Klimas, der Tiere und Pflanzen, der Landwirtschaft (von E. Neuberth), der Industrie und der Verkehrswege.

Beiläufig: Wo Muffrika ist, bleibt doch nicht zweifelhaft. Immer gerade da, wo die Pechpfanne der Moorbauern waltet.

Es folgt S. 37—65 eine knappe Geschichte der Grafschaft Lingen, für die ältere Zeit unter sehr verständiger Ausnutzung der spärlichen Nachrichten. Namen wie Hesse und Meyer zeugen aber nicht für fränkische Einwanderung im 9. Jahrhundert Hesse ist sicher alter Personenname und nach Meyerrecht können doch auch autochthone Sachsen und Friesen sitzen. Die Hunnen (Ungarn), welche die Sage im 10. Jahrh. nach Twenthe verschlagen werden läßt, werden doch wohl eher Normanen gewesen sein.

Es folgen dann S. 66—139 die Ortsbeschreibungen, die besonders für westfälische Sprache und Namenkunde manches Neue bringen. So die Beschreibung der Friedhofslaterne in Emsbüren, der „Fastaobend" als Nachbarschaft, die Kirchhöfe für Kinderleichen bei Kapellen, den in Ober- und Niederlingen je einmal auftretenden Hofnamen Lemego.

S. 116 hätte erklärt werden müssen, was ein „But" ist. Der

Digitized by Google

Spruch ist so nicht verständlich. Es ist spätere Ausdeutung der Bezeichnung Sadelmeier wenn ein „Sattelfreier" ein gesatteltes Pferd halten mußte. Der Sadelhof war ein Stammhof, Urhof, dessen Insasse später gewisse Freiheit genoß.

Eine Beschreibung der vorgeschichtlichen Gräber liefert S. 140 bis 150 Dr. W. Conrads. Daß die ältere Steinzeit keine Leichenverbrennung kannte, ist doch eines der sichersten Resultate der nordischen Altertumsforschung. Es ist doch sehr zu bezweifeln, ob alle Steingräber der Lingener Gegend Spuren von Leichenbrand gezeigt haben. Wie wenige Hünengräber Westfalens sind von wirklichen Sachverständigen untersucht worden!

Eine originelle Darstellung der Lebensweise bieten die folgenden beiden Aufsätze. Für den Lingener Landwirt ist die praktische Darstellung der Vererbung des Grundbesitzes geschrieben. Es folgen Sagen, Sprichwörter, Rätsel und Volkslieder. (S. 201—212). Vieles davon ist ganz neu. H. Jellinghaus.

Geschichte des Kreises Lingen von L. Schriever, Domkapitular zu Osnabrück. I. Teil: Die allgemeine Geschichte. Lingen a. d. Ems 1905. 8° VIII u. 409 S.

Der Verfasser hat das Erscheinen seiner Lieblingsarbeit, deren zweiter Band auch im Manuskript druckreif vorliegt, nicht mehr erlebt.

Das Buch beginnt mit der geognostischen Geschichte der Landschaft. Hier ist S. nicht ganz Laie. Er hat selbst Sammlungen angelegt.

In dem Abschnitt über die vorgeschichtlichen Bewohner der Gegend steht einiges Bedenkliche. Die gefundenen Steinzeitmesser schreibt er einem allophylen Volke, etwa den Finnen zu. Diese läßt er dann um 1500 vor Chr. durch Kelten abgelöst werden, weil die Steindenkmäler an den Hünengräbern dieselbe Form wie in Gallien und Irland hätten. Aber sie sind doch gerade denen des germanischen Nordens völlig gleich!

Aus der bekannten Stelle in Tacitus Germania, Kap. 27, schließt er, daß die Deutschen „die zur Römerzeit erst seit 400 Jahren das Land bewohnten", überhaupt keine Hünengräber errichtet hätten. Selbst der Umstand, daß man sie zu Karls des Gr. Zeit nicht zerstört habe, spricht ihm für nicht germanischen Ursprung derselben! Das sind mindestens veraltete Anschauungen.

Digitized by Google

Bei der Beschreibung der Dolmen wird auch die runenartige Figur auf dem Steine im Sundern von Ostwie im Kirchspiel Freren wiedergegeben. Solche Zeichen, die bisher fast gar nicht beachtet wurden, verdienen sorgfältige Aufzeichnung nach der Entdeckung L. Löfflers (vergleiche die letzte Tagung des Stockholmer Altertums-Vereins), nach welcher die zwischen Runenschrift eingestreuten Zeichen eine Art Geheimschlüssel dargestellt haben.

Die um die Steinkammern gesetzten Urnen enthalten gewiß nicht, wie Schriever meint, die Asche des „gewöhnlichen Volkes". Gab es denn so was in der Stein- und Bronzezeit? Sie stammen aus viel späteren Epochen als die Steinkammern selber.

Verfasser findet auch drei Ortsnamen keltischen Ursprungs in seiner Grafschaft: Lunni, Borcundum, und Baccanum, wovon weiter unten die Rede sein wird. Von niederdeutschen Wörtern der Landschaft sollen Brock und Bückse (Hose), ferner Tun, Kappe und Katze keltisch sein. Von Kappe ist das nicht zu erweisen. Katte ist ein gemein nordeuropäisches Wort. Tun ist urgermanisch, vielleicht entspricht ihm sogar ein keltisches dûn: Burg. Germanisch brock kann auch nicht aus gallisch-lateinisch bräca entstanden sein, eher ist es umgekehrt, vergleiche Franck, Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. Bukse ist doch nicht aus brock entstellt. Das Wort bedeutet etwas was vom Bock genommen ist, ähnlich dem Englischen buck—skin.

Als die ersten germanischen Ansiedler der Gegend denkt sich Verfasser die Amsivarier und nach ihrer Vertreibung die „Kauken". Unmöglich ist seine Etymologie der „Kauki" (die richtige Auffassung der lateinischen Bezeichnung ist Chauki) von got. Hauks, welches urdeutsch kaukas gelautet habe und die Höhenbewohner bedeute. Am nächsten liegt es doch immer noch, an das Haff zu denken, an welchem die Chauker im Gegensatz zu den Friesen, den Meeresrandleuten nach den besten alten Quellen wohnten. Cassius Dio schreibt einmal geradezu Χάυοι d. h. die Haver, die Haffbewohner.

Schlimm ist die Äußerung, daß die Germanen, von den Slaven fortgeschoben, Deutschland besetzt hätten.

Sehr leicht macht sich Verfasser die Übertragung des Sachsennamens auf alle Niederdeutschen. „Den Strom, der vom Norden kommenden Sachsen zeigen noch Ortsnamen an. (Seite 33). Wie Sassendorf, Sassenholz, Saschen, Sachslingen, Sassenberg." In Wirklichkeit heißt Sasendorf bei Ülzen in älterer Zeit Sasenthorpe,

Digitized by Google

Tzacendorpe. Sassendorf bei Lüneburg: Zatendorpe. Sassen heißt eigentlich Saschen. Sassenholz lautet ums Jahr 1400 Tzerzenholte. Sassenberg bei Münster erhielt den Namen wohl erst im Jahre 1121. Historisch fest steht von der ganzen Einwanderung der Sachsen und Engern in das mittelalterliche Westfalen nur die Einwanderung von Angrivariern in das alte Gebiet der Brukterer, welche Tacitus in Kap. 33 der Germania erwähnt. Ob die fast allgemeine Hörigkeit der westfälischen Vollerbe aber schon in einer Einwanderung herrschender Geschlechter aus dem Norden ihren Grund hat, bleibt einstweilen noch sehr zweifelhaft.

Von dem Abschnitt 4 an, welcher den Benkigau, seine Marken und seine Grenzen behandelt, kommt die genaue Kenntnis der Lokalgeschichte zur Geltung, die der Verfasser besitzt. Gelungen scheint der Nachweis (S. 50), daß die „tres domus in foresto" nicht in Dreierwalde, sondern im Gebiete von Salzbergen liegen. Richtig sind auch die beiden folgenden Aufstellungen: Auch die unbewohnten Orte erhielten schon bald nach der ersten Besiedelung des Landes ihre Namen, besonders die Flüsse und die Wälder. Ferner: Die Hilgenberge und die andern mit Hilgen — gebildeten Namen stehen immer in Beziehung zu heidnischen Heiligtümern.

Eingestreut sind echte, bisher unbekannte Sagen. Aber die im Heiligen Meere bei Hopsten badende Göttin ist doch wohl eine freie Erfindung von Lokalpatrioten? Verfasser fährt dann fort mit der Stelle aus den Annalen: Hier stand auch der bei jenen Stämmen berühmteste Tempel, den sie Tanfanae nannten. „Tan" bedeutet Wald, fano ist heiliges Zeichen, Heiligtum". Tan ist indessen ein oberdeutsches Wort, welches niederdeutsch dan gelautet haben würde. Sogar das nach den Werdener Registern im Fenkion-Gau liegende Tanculas huthi, Tancolbeshuth wird mit jenem Tan in Verbindung gebracht, es ist der schützende Wald aus Hülsenbäumen (S. 42.) Wahrscheinlich ist es indessen die „Hude", englisch hithe, des Thancwolf, wie denn auch in Darpe's Traditiones Westfalicae dort ein Ort Dankolve genannt wird.

„Die Marser wohnten nach jetzt fast allgemeiner Annahme in der weiteren Umgebung von Osnabrück (bis Bevergern—Rheine). Der limes Tiberii, welchen Germanicus durchschneidet, als er gegen die Marser zieht, lag an der mittleren Ems und dann ging es durch saltus obscuros, Kiefernwälder (!) auf die nordwestlichen Aus-

Digitized by Google

läufer des Teutoburger Waldes zu." Ein römischer limes z. B. des Tiberius an der mittleren Ems! In Wirklichkeit können die Marser nicht weit von der Grenze des römischen Reiches gewohnt haben, etwa in dem nassen westlichen Münsterlande, wozu ihr Name stimmt, denn so gut wie die Marsacii werden sie von den „Meeren" ihres Landes den Namen haben.

S. 78 ist zu erinnern, daß das Fest der Herbstsonnenwende doch nicht in den Dezember gefallen sein kann.

„Die Sachsen haben bei der Bezwingung der Cherusker, Brukterer 2c., wie sie es später in Thüringen taten, allen Grund und Boden für ihr Eigentum erklärt." Zu dieser Behauptung vergleiche man, wie selbst die in das römische Reich eindringenden Germanen sich mit einem Drittel des Bodens begnügten.

Es folgt „Die Christianisierung des Gebietes": Die britischen Missionare, Wiho, der Abt Castus, Ludgerus, der Klosterbesitz von Werden und Corvey, das Auftauchen der ersten Kirchen im Fenkigau. Man merkt, daß der Verfasser hier auf wohl vertrautem Boden wandelt. Die erfolgreichste Einwirkung auf die Osnabrücker Grenzgegenden müssen die beiden Ewalde und Lebuin ausgeübt haben; sie allein (und Willibrord!) werden als Glaubensboten vor Bonifacius im Osnabrücker Domkalender genannt. Aber die „ketzerischen keltischen Priester, die in diese Gegenden kamen", haben gewiß nicht, wie Verfasser meint, den Cäsaropapismus der Pipiniden vertreten. Da würden die Sachsen sie bald über die Grenzen gebracht haben. Wohl aber waren die Iroschotten früher eng mit dem rechtmäßigen Königshause der Merowinger verbunden gewesen.

Osterkappeln und Westerkappeln können nicht von Osnabrück aus benannt sein. Es könnte von Belm aus geschehen sein, im Falle daß die dortige Dionysiuskirche schon zu Wihos Zeit existierte. Sie war später mit der Vitaliskapelle in Osnabrück das einzige Corveyische Patronat der Gegend. Wiho's Gebiet ging aber doch nicht, wie es S. 101 heißt, bis an die Tore von Nienburg heran.

Der Abschnitt „die Weiterbildung der sozialen Verhältnisse bis zum 16. Jahrhundert" gibt eine gründliche Auskunft über die Lehnsverhältnisse, die Corveyer, bischöflichen und anderen Zehnten, die Grundherren, die Rechte des Landesherren, die Gogerichte und die Marken.

Die 2. Hälfte des Buches enthält die Einführung der Reformation durch den Tecklenburger Grafen Konrad und die lange

Digitized by Google

Leidensgeschichte der Katholiken in oranischer „captivitate monarchali" wie Valerius Herberger sagt. Für diesen Teil lag in Goldschmidts ausführlicher Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens, eine gute Grundlage vor. Die Darstellung macht den Eindruck der Objektivität. Das Einzelne konnte Referent nicht nachprüfen.

Es ist nötig, einen beträchtlichen Teil der Ortsnamenerklärungen des Verfassers zurückzuweisen, zumal derselbe oft wichtige Schlüsse aus ihnen zieht.

Lunne mit Plantlünne soll keltisch sein. Letzteres heißt im J. 890 und 1000 Lunni, 1150 Lunnen, später Lunne und im 15. Jahrhundert Plantlünne. Zweifellos gleicher Bedeutung ist Haselünne, welches vom Jahre 1102 ab immer Lunne heißt. Die richtige Bedeutung gibt schon J. B. Diepenbrock S. 134: Überfahrt über die Hase und die Aa. Nur daß er ein altdeutsches luonne, liunne angibt, welches doch nicht zu existieren scheint. Verwandt ist offenbar das von Focke, Ortsnamen der Unterweser S. 58 angegebene lohne, d. h. Holzdamm, Knüppeldamm. Lunne selber aber ist auch noch im Norwegischen vorhanden. Runde Stöcker heißen dort hlunnar. Es führte also an den Stellen ein Damm aus jungen Bäumen über die Ahe und über die Hase.

Borken: Teil einer Bauerschaft bei Schapen, heißt i. J. 1000 Burcnun, Burkundun, 1224 Borken. Besser als ins Keltische zu streifen wäre das isländische burkni d. h. Brombeeren-Dickicht darin zu finden. Das dun in der Corveyer Urkunde kann das gut germanische dûn, der Sandhügel sein.

Baccum: Baccamum 1000, Bachem 1160—1243. Der 2. Teil in Bacc—amun ist plural zu hêm oder zu ham (vgl. in derselben Urkunde Suhtram). Der erste Teil ist bac d. h. Rücken.

S. 24. Heitel. Der Name dieser Bauerschaft soll mit dem verschollenen Flußnamen die Heda zusammen hängen. Dies kann der alte Name der bei Heitel fließenden Ahe sein. Die Werdener Register haben für Heitel: Hatiloa. Hetiloa und Hethlo und i. J. 1000 hieß es Hedela. Das a in Hatiloa kann wieder eine der „friesischen" Velleitäten der Klosterurkunden sein. Das th von hêth (Heide) ist in schwerer Silbe durch das folgende l zu t geworden.

Ebenso ist es mit dem t statt d in Hörtel, welches Schriever

Digitized by Google

wohl richtig aus Hort, Schatz erklärt. Der Hofname Hurdelbrink scheint dasselbe Wort zu enthalten.

S. 31. Quakenbrück kann man nicht mit dem Volksnamen der Kauker zusammenbringen. Will man nicht niederl. dialektisches kwak, d. h. kleiner Steg, kl. Brücke darin finden, so muß man zu der älteren Erklärung zurückkehren: Kwake war in hiesiger Gegend eine gewöhnliche Bezeichnung des Wacholders. Doornkaat hat freilich nur Kwäkbom. Aber das Alter des a in quake wird durch quick — quack, d. h. etwas Lebendiges, z. B. Froschlaich gestützt. Schriever erwähnt eine 1554 bei Emsbüren genannte Quakenbrugge. Auch heißt eine Mühle bei Borgloh die Quakenmühle. Es wäre leicht denkbar, daß man die dauerhaften Wachholderstämme zu Knüppelbrücken über Bäche benutzt hätte.

S. 33 und 38. In dem ersten Teile des Gaunamens Sahs—lingen sucht Verfasser mit Andern die Sachsen. Bedenken erregt nur die singulare Form. Wo sonst der Sachse in Ortsnamen vorkommt, steht immer Sachsen, Sassen.

S. 35. Verfassers Deutung, daß Herzford: Hirschfurt sei, ist vorzuziehen. Bei dieser Gelegenheit hat er auch den Irrtum, daß Rüßford in Ksp. Gehrde das alte Hriesforda sei, beseitigt. Hries ist in der Tat in den Werdener Register statt Hiru(te)s gesetzt.

S. 38. Hüvede hat nichts mit höwed (Haupt) zu tun, sondern ist entweder Bienenkorb = Ort, westf. hüwe, niederländisch-sächsisch hüwe, Bienenkorb, angelsächsisch hiw, Haus, oder es ist hûwe, Haube, von irgend einer Gestaltung der Niederlassung.

S. 51. Andheton = Anten will Verfasser vielleicht mit Recht nicht gelten lassen. Aber auf Datum (Dattenheim 12. Jh.) darf er es doch nicht deuten. Wie kann altes ê wieder als û erscheinen?

S. 53. Kann Wethonthorpe nicht Wierup Kr. Bersenbrück sein, welches im J. 1247 Widorpe heißt?

Das Acholbrok wird Blutegelbruch sein, nicht Ahe—bruch. Hd. aha wird im Ndd. nie acha, sondern erscheint nur als A, Au und Oge.

S. 54. Barwöste = leere Wüste? Jede Wüste ist doch leer! Für niederdeutsches bar, ber in Ortsnamen konkurieren mindestens vier Wörter: bar (kahl), bar, ber (Bär), bar, ber (Eber), bere (Fruchtwald).

Digitized by Google

S. 55. Käsevenne soll den Genitiv von kâ (Dohle, Staar) enthalten (?). Eine gute Erklärung der zahlreichen Kese-, Kaseberge, Keseforde (schon 1146), Kesehage gibt es nicht.

Das Eßmoor kann man ebenso wenig wie die zahlreichen Dörfer Essen von der „Esse des Metallarbeiters" herleiten. Dagegen sieht man die Esche häufig als alleinigen Baum am Rande der Moore stehen. Vgl. auch das Eesbeen bei Steenwijk.

Die Dose soll ihren Namen davon haben, daß das Torfmoor die Gewitter anzieht (dösen = tosen)! Dose ist in Nordhannover und Holstein ein weiches, leichtes Moos, ein heller Moostorf und hängt mit dust, Staub, feines Unterholz, und dustware zusammen.

Die Ableitung des Namen Lingen von Linga in der Bedeutung Leingau ist abzulehnen. Ein Wort linge für eine Art schmalen Land- oder Wasserstrich ist nicht zu läugnen. Baecker, Französisch-Flandern S. 37 kennt linghe in der Bedeutung von französisch canal. Bei Boulogne liegt ter Linghe, dann gibt es die Bertlinge im Kr. Lingen, die Maschlinge bei Dielingen u. a. Vgl. Westfälische Ortsnamen S. 94.

Der große Hümmling und der Hümmling in Schale haben gewiß nicht, wie Verfasser meint, von der Hummel ihren Namen. Älteste Form a. d. J. 1297 ist Homelingen. Eine sehr ansprechende Erklärung des schwierigen Namens hat L. Sunder gegeben. „Norwegisch humul, Stein, besonders kleine rundliche Steine. Humulsten steinhummel, Steinmasse in der Erde. Altnordisch hömilgryti, Steingrund, bedeckt mit kleinen runden Steinen. Davon der große Heidestrich der Hümmling. Die Kiese, Grande und Sande des Hümmling, sind mit Steinlagen durchsetzt und auf der Oberfläche mit kleinen Steinen besetzt. Große Ausfuhr derselben über Ohe zur Saterems nach Holland. Früher lag ein Ausfuhrzoll darauf. Im J. 1704 wurde der Domplatz in Münster mit Hümmlinger Kieseln aufgepflastert.

S. 56. Der Bördel bei Beesten heißt im 9. Jh. Borthrun. Es ist dasselbe Wort, das wir in Borderon im Gau Merstenen (1121) haben und in der Freigrafschaft Bordere bei Petershagen im Kr. Minden. Damit ist auch bewiesen, daß dieser Name mit dem gewöhnlichen Börde, d. h. Hebebezirk, nichts zu tun haben kann. Beide Wörter werden freilich von boren, heben kommen, aber nicht bor—deel, Bauernteil, im Gegensatz zur Gutsherrschaft (!) wird der Bördel sein, wie Verfasser meint.

Digitized by Google

S. 57. Brille kommt nicht von Brühl. Fluren werden häufig als eine Brille bezeichnet.

S. 61. Bernte. Im J. 1352 Bernete. Es wird nicht der Bär sondern niederdeutsch Beier, der Eber zu Grunde liegen.

Gersten. Im Jahre 890 Giureston, Gerustan, soll Heerwald sein, von Heri und hochdeutsch tan. Es gibt ein Gerstau im Kreise Mettmann und in Lippe und ein Gerst bei Bochum. Vergl Wigand, Archiv 6, 265. Vielleicht ist es Pflanzenname.

Elbergen soll seinen Namen vom Elch haben (?). Der im Jahre 890 genannte Ort Elliberga ist übrigens Elbergen im Kreise Kloppenburg. Der Hesseberg ist doch wohl eher ein Roßberg (hors, hers) als ein Hirschberg.

Schale (Scaldi, Scholde). erklärt Verfasser aus dem Namen des grimmen Schelch, althochdeutsch scelaho und dem Sufix ithi. Es ist vielmehr altnordisch skalli, dänisch scaldetheb, kahler Fleck, unfruchtbares Land. Vergl. Scholbrok, Scholberg, Scholen, Kreis Sulingen, welches i. J. 1370 Scholen heißt und viele nordische Ortsnamen.

Rentrup b. Langen. Die andern Rentrup heißen alt Rederingtorp. Weil von diesem Orte keine alten Formen vorliegen, darf man doch nicht gleich mit S. auf das Renntier raten.

Barentelgen, auch Berentelg sind Landzipfel, wo Eber, aber nicht wo Bären hausten.

Ramsel, oft vorkommend, wird nicht Bocksloh sondern Rabenhain sein.

S. 63. Beesten soll von fihu, feh, das Vieh gebildet sein! Vergl. Mitteilungen 27, 306. Zusammenhang mit böse, Binse liegt nah.

Biene (Biden 1275) soll nach S. aus Byide d. h. Bienenheimat entstanden sein. Der Name ist nicht zu erklären.

S. 65. Spelle: Spinoloha 890, Spinelo, Spenlo 1150 ist nach Verfasser Spindelhain. Aber im Hain hat man doch nicht gesponnen. Es gehört wohl zu niederdeutsch spennen, trennen, zu Spannferkel und zu mittelniederdeutsch spen Zerwürfnis, denen ein Verb spinan zu Grunde liegen wird. Also Streithain oder trennender Hain.

S. 66. Mehringen, i. J. 1181 Maringe, 1252 Meeringen. Auch Mehringen in Hoya lautete Maringen und bei Loccum lag

Digitized by Google

ein Meringhe. Diese hangen doch wohl nicht mit mar, böser Geist, zusammen, sondern sind „Meer" — Wiesen.

Hemmelte (Himilithe) ist wohl nicht direkt Himmelsheide, sondern, da Hemmelte auch der Gaumen ist, bedeutet das Wort wohl ähnliche Bodengestaltung, etwa gedeckter Ort.

Bei Helschen hätten statt der kühnen Etymologie „Reich der Hölle" wenigstens die alten Formen Helsgan, Helschere angegeben werden müssen.

S. 69. Estringen, (Asderingon) soll ein Astara zu Grunde liegen. Man wird doch wohl die in den Mitteilungen 26, S. 309, gegebene Erklärung Eschenbaumwiese vorziehen.

S. 73. Ein Hanesch ist doch wohl kein Hahnesch, sondern ein Hochesch, von ha, hoch. Er würde ja auch Hahneneseh heißen. Ebenso sind die Dörfer Handrup höher gelegene Dörfer, wie sie denn auch in älterer Zeit Hondorp heißen.

S. 74. Wenn das Maxfeld von mak, gemächlich abgebildet wäre, müßte es Makkefeld heißen.

S. 82. Lengerich soll mit der nahe gelegenen Bauerschaft Langen zusammenhängen. Jedenfalls werden beide Lengerich in alter Zeit Lengrike, Lengereke, geschrieben und das wird wohl längere (leng) Strecke, längerer Hagen heißen.

S. 83. Ahlde (Aludwide) 890 hat nichts mit allodium zu schaffen, ist vielmehr Brandhain von angelsächsisch äled, Feuerbrand. Vergl. Ndd. Jahrbuch 28, 32.

Listrup (Lihtastorpe) ist schwer zu deuten. Von liud, Volk abgeleitet würde es Lüdorp heißen. Auch hat der Lite seine Bezeichnung nicht von Liud, Volk, eher von hochdeutsch lit, Glied, wie der hochdeutsche Late oder Lazze seinen Namen von late, Schößling hat.

In dem Worte die Mark (S. 35 und 188) ist die Bedeutung „Rand" älter als die von Merkzeichen. Vergl. lateinisch margo. Der Bult hat nichts mit dem hochdeutschen buhil, der Buckel zu tun, ist vielmehr von bul, bol, d. h. hohl, gerundet gebildet. Hövel kann nicht von gotisch hlaiws gebildet n, welchem vielmehr ein niederdeutsches leev entsprochen hat, wie in Levenförde, Lemförde. Der altdeutsche schalk wird kein eigentlicher Sklave gewesen sein. Wie viele Naturvölker, so werden auch die Germanen ursprünglich die Sklaverei mit ihren Folgen, der allgemeinen und besonders sexuellen Entsittlichung, nicht gekannt haben. H. Jellinghaus.

Digitized by Google

Das Meppener Urkundenbuch ist in dem eben erschienenen 4. Teile für die Jahre 1470—1485 von Professor Wenker weitergeführt worden. Es sind 62 Urkunden (Nr. 355—417) bis auf eine Ablaßverleihung an die Pfarrkirche zu Meppen, sämtlich in niederdeutscher Sprache. Ausgestellt sind die Urkunden vielfach auch von den Äbten zu Corvey, den Bischöfen zu Münster; einige betreffen den Wochenmarkt zu Meppen und die von den Bürgern (1485) zu stellenden Wachen. Aber nur wenige der damaligen Namen leben noch fort. Der Herausgeber erwirbt sich durch das Werk ein Verdienst um den Kreis Meppen. Rhotert.

Hartmann, Moritz. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von G. Erler, Heft 1). Hildesheim 1905.

Auf Grund des reichen urkundlichen Materials zur Geschichte der Stadt Hildesheim, welches Döbner in den 8 stattlichen Bänden des Urkundenbuches veröffentlicht hat, stellt der Verfasser in eingehender Untersuchung die äußere und innere Geschichte des Zunftwesens in Hildesheim dar. Seine Arbeit darf als eine erfreuliche wissenschaftliche Leistung bezeichnet werden. Lassen ihre Ergebnisse auch im wesentlichen die gleichen Züge der Entwickelung erkennen wie in anderen Städten, so hat er doch mit Sorgfalt auch auf die zuweilen sehr charakteristischen Abweichungen im Einzelnen aufmerksam gemacht, welche zeigen, wie dringend wünschenswert es ist, daß erst das Tatsachenmaterial für die einzelnen Städte ausreichend gesammelt und verwendet wird, ehe man zu einer abschließenden, das Typische erklärenden Theorie kommen kann. Immerhin gelangt der Verfasser auch über die einzelnen Erscheinungen hinaus zu einer Gesamtanschauung, in der er, mit der neueren Auffassung der Entwickelung des Handwerks übereinstimmend, die frühere Theorie von dessen hofrechtlichem Ursprunge ablehnt, gleichwohl aber anerkennt, daß auch die aus dem Hofrechte hervorgegangenen Handwerker nicht ohne Bedeutung für die Geschichte des gesamten Handwerks gewesen sind. Sehr eingehend und anschaulich ist auch das innere Leben der Handwerksverbände, die rechtliche und soziale Stellung der Lehrlinge und Gesellen, das gesellige und religiöse Leben in den Handwerken geschildert und die wirtschaftliche Be-

Digitized by Google

deutung der Handwerkerverbände zur Anschauung gebracht. So hat der Verfasser zu dem reichen Material, welches die neuerdings sehr lebhaft tätige Forschung über die Geschichte des Handwerks in den einzelnen Städten (Lüneburg, Straßburg, Braunschweig, Münster, Osnabrück) zu Tage gefördert und verwertet hat, einen neuen Baustein geliefert, der auch von denen mit Dank begrüßt werden wird, welche sich mit der allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Handwerks beschäftigen. Georg Winter.

Digitized by Google

Register.

Abkürzungen: Bscht. = Bauerschaft; Bschtabt. = Bauerschaftsabteilung; Kd. = Kirchdorf; Ksp. = Kirchspiel; s. = siehe; die Schlußsilbe mstr. = meister.

Abeken, Engel. 220.
— Familienwappen. 230.
Achelbruch, Bschtabt. 128.
Achenbroke, s. Achelbruch.
Achmer. 106, 121, 127.
Achen-, Ackenburen, s. Achmer.
Aggenbroke. 129.
Ahausen, Ahusen, Bscht. 128.
Ahus, Gut Schmalenau (?). 104, 118 f., 121, 124, 126.
Aldenmelle, Her. de. 121, 126.
— Joa. de. 126.
Aldenwede. 127.
Aldinchusen, s. Allewelt.
Aldontorpa. 144.
Aledum. 138.
Alerbeke, flumen. 165.
Alfhausen, Alfhusen. 98, 129.
Allerbach, Fluß. 165.
Allerbeck, Ort. 162.
Allewelt, Hof. 108.
Alvebeke, s. Elvebeke.
Alstede, -städde. 111, 113 f., 121. 127.
Altenmelle, s. Oldenmelle.
Alten Oyte, in Oldenburg. 122, 8.
Ameldung, Johann Gabriel 220.
— Margarete Elisabet. 220.
— Familienwappen. 226.
von Amelunxen, Gebrüder. 60.
Amenthorne. 134.
Amole. 140.
Amshausen. 161.
Amtern. 134.
Anchem, curia. 131.
Anchen, s. Ankum.
Andervenne, Kreis Lingen (?). 130.
Angare. 162, 164, 171, 1.
Angelbeke, —beck. 111, 122, 170 f.
— Mark. 95, 171.
— Fluß. 164, 171.
Angere. 169 f.
Ankum. 38, 109.
Anten. Bscht. 122, 130.
Aregerden. Ger. de. 121.
Artroke, unbekannt. 116.
Aschelob. 161.
Aschen, Bscht. 133, 135.
v. Aschenberghe, Johann. 220.
Aselage, allodium in. 129.
Aslage. 129.
Astorpe, s. Astrup.
Astroth, Hof. 144.
Astrup, Bscht. bei Malgarten. 100, 110.
— Ksp. Schledehausen. 138.
— Bscht. bei Langförden. 134.
— Bscht. bei Behrte. 102, 140, 143.
Atter, Attere. 141.
Große Aue, Fluß. 165.
Ausema, Kommandant, 189.
Aussel, Gut. 152.
Awenwedde, Bscht. 136, 162.

Bacharach, Münzstätte. 205 f.
Bachem, curia. 139.
Badbergen, Gogericht. 38.
Baderseim. 132.

Digitized by Google

Baer, Familienwappen. 224.
Bage, Mathias, Licentiat. 18.
Balum, s. Bachem.
Baldereborc. 144.
Balkenschlien, Balkenstede, Bschtabt. 100, 112, 119, 123, 133.
Balkenstede, s. Balkenschlien.
Balketheim. 132.
Balkethem, -ten, Bscht. Balkum. 131.
v. Bar, Heineke, Amtmann. 31.
— Herbort, Domherr. 5
— Lubbert, Dr., Reg.-Rat. 11, 18.
— Nikolaus, Domküster. 9, 17, 79.
Barchorne. 109.
Bareghausen. 141.
Bareghusen, Bscht. Barkhausen. 140.
Barenau. 166.
Baringdorf, s. Beringtorpe.
Barkeis, Hof. 144.
Barlage. 95, 105.
Barlewohrt, Hof in Bscht. Inkingdorf. 107, 121.
Barlewort, Erbe in Bscht. Ostenfelde. 118 f., 125, 127.
Barmeyer, Hof. 146.
Bartelke, Hof. 145.
Barthausen, Bscht. 133.
Bartling. 145.
Basum, Bscht. 130.
Batenhorst. 162.
Bavenhem, Bscht. Behme. 144.
Beberbeck, Gut. 165.
Becker, Erbe in Pye. 111, 125.
— Marg. Regina. 220.
Beckerade, Bscht. 97.
Beckerothe, s. Bekerode.
Beckmann, Erbe in Bscht. Redeke. 108, 118; s. auch Beke.
Beckstedde, Hof. 138.
Behme. 161.
Beke, unbekannt, 118, 121, 125 f., 140; s. auch Beckmann.
Bekerode. 120.
— s. auch Becker.
Bekesternen, Hof Beckstedde (?). 138.
Bekhem, Beckum. 137.
Bekinminden. 144.
Belcha, Bscht. Belke. 145.
Belehem, curtis. 143.
Benkenbokern, Bschtabt. 131.
Bentheim, Grafen von. 52.
Berchsethe, Höfe. 145.
Berchvelde, Hof Bergfeld im Ksp. Menslage. 130.
Berchvelde, im Ksp. Dissen. 145.
Berclere, Bscht. Bergeler. 99.
Berdelinchusen, Hof Bartling. 145.
Bere, Familie. 123, [2].
Berechusen, Bscht. Berghausen. 133.
Berg, in curia Pedinctorpe. 112.
— Herzog Wilhelm von, Goldgulden. 195, 199 f.
Bergashavid. 162 f.
Berge, Kd. 100, 128.
Bergeler, Bscht. 99.
Bergeshövede. 163.
Bergete, Bergethe, Bergte und Birgte. 119 f.
Berghausen, Bscht. 141.
Berghvelde, Hof Bergfeld. 130.
Bergte, Kd. im Kreis Bersenbrück. 100, 128.
— im Ksp. Riesenbeck. 99.
Beringeworden, s. Barlewort.
Beringerworden. 108.
Berlincworden. 125.
— Berlingwordt, s. Barlewort, Barlewohrt.
Bermentvelt, Herrschaft Bermtvelde. 145.
Bernewide, Hof Brandenwiehe 145.
Bernichusen, Hof Barmeyer. 146.
Bernigtorpe, Baringdorf. 146
Berningeworde, Erbe. 119.
Berninghusan, Hof Barmeyer. 146.
Bernowe, castrum. 166.
Bertelwic, Hof Bartling. 145.
Berum, Vertrag zu. 186.
Berwinchworden, s. Barlewort.
Besten, Gerhart de. 117.
Betsetheym, s. Basum.
Beyerfleet, Eggerick, Vogt. 177.
Biberach. 164.
Bielefeld, Kreis 161 f.
Bilici, Bscht. Bilk. 145.
Bingen, Münzstätte. 206 f., 209 ff.
Bippen, Bippehem. 130.
Birgte, Bscht. 116, 119, 123.
Blakendorpe. 142.
Blankena 145 f.
v. Blechen, Joh. Anton. 220.
— Lucie Grete. 221.
— Marie Greta. 221.
— Wilh. Friedrich, Bürgermeister. 220.
— Familienwappen. 226.
Bochorne, curia. 134.
Bochornen, s. Bökeren.

Digitized by Google

Bockhorn, Bscht. 169.
Bockwiede. 130 f.
Boclo, Bockloh. 137.
— s. auch Bokel.
Bocwede, s. Bockwiede.
Bodene, Bicht. Böne. 146.
Bödinghausen, Bscht. 141.
Bökeren, Höfe zu. 129.
Böne, s. Bodene.
Böning, Erbe. 146.
Bohmte. 100, 138, 161.
Boichhorst, Wilhelm, Kanzleirat. 59,[1]
Bokel, Bscht. 110, 138.
Bokern, Bscht. 134.
Bgkesvelde (?). 137.
Bommede, s. Bohmte.
Bonifaz IX., Papst. 215.
Bonn, Münzstätte. 213.
Borchem (?). 128.
Borchusen, Bscht. 146.
Borgloh. 96.
Borringhausen. 161.
Borthusen. 133.
Bovinchusen, Bscht. Bödinghausen. 141.
Boydinchoff, Erbe Böning (?). 146.
Boyincksma, Egbrecht. 177.
Bramez, Bramezsche, Bramezze, s. Bramsche.
Bramme, Hof 130.
Bramsche. 132, 139, 219.
— Gogericht. 39, 40,[1], 42,[4], 44,[3].
Brandenwiehe, Hof. 145.
Bremen, Bistum. 5.
— Erzbischof. 76.
Brettorf, Bretthorpe. 146.
Brickwedde, Brickewede, allodium. 129, 132.
Brinke, Gut. 96 f., 114,[13], 115, 120, 122,[20], 123 f.
Brockmann, Anna Marg. 220.
Brocsesen, Brocseten, s. Broxten.
Bröker, Hof. 97, 114,[14], 119,[19], 123,[3], 124,[7].
Bröntrup, Hof. 137.
Brohinctorpe, s. Bröntrup.
Broke, Erbe. 107, 121, 140.
— Erbe in Gerden (?) 125.
— unbestimmbar. 126.
— s. Bröker und Bruche.
Brokhagen. 161.
Bronning, Regine Julie Elis. 220.
Broxten. 96, 111, 116,[14], 120,[15].
Brual. 175 ff.
Bruche, Haus. 117,[7].
Brucke. 146.
Brugen. 119, 122 f.
Brugghe. 142.
Brunchewordc, Marquardus de. 118.
Buckenstede. 113.
Buckeslo. 146.
Bückendorf. 139.
Bühren, Bschtabt. 100, 129.
v. Büren, Melchior. 180.
Bunne, Kreis Bechta. 109.
Bunnen, bei Löningen. 122,[10].
Burbane (?). 140.
Buren, s. Bühren.
Burglo, s. Borgloh.
Burlage, Hof. 128.
Buscenstede, s. Bustedt.
Burwale. 176.
Bustedt, Gut. 146.
Buzincthorpe, 139.

Cachegem. 150.
Caslo, Hof. 138.
Calvala, s. Kohlklage.
Calverkamp, Hof. 138.
Camphus, Gut Overkamp (?). 140.
Capele, curia. 99.
Capitulatio perpetua. 12 f., 18 f., 53, 69, 72 f., 77,[3].
Cempenhusen, s. Kamphusen.
Churgenossen. 40 f.
Carholz. 162.
Cleicampe, s. Kleekamp.
Clivan. 151.
Clovelingthorpe. 151.
Cnolle, Knolle, Bscht. 151.
Cocus, Hermann. 116.
Codinchusen, Hof. 136.
Codinchworden. Erbe. 141.
Codinctborpe, s. Kuingdorf.
Cornethe, s. Köhren.
Crakcashart, Höfe. 151.
Crevinchusen, unbekannt. 99, 106, 116, 232.
Crevinctborpe. 151.
Crucelo, Hof. 128.
Crumelbichi. 165.
Cruthe. 114, 232.
Cudelage, s. Kulage.

Dahausen, Bschtsabt. 133.
Dahlinghausen. 135.
Dalehem, s. Dalem.
Dalhof. 133, 144.

Digitized by Google

Dalinchusen. 135.
Dalke, Fluß. 167.
Dalum. 132.
Damme 110, 122,[3], 161.
— Vogt zu. 34,[3].
von Damme, Haus. 179.
Dampme. 122.
Darum, Bscht. 101, 143.
Dedekendorpe, -torpe. 95, 119.
Dedelinctorpe. 95, 118 f., 125 f.
— s. Dielingdorf und Storck.
Dedincdorpe, -torpe. 95.
— s. Dielingdorf, Düingdorf und Storck.
Deelen, Familienwappen. 224.
Dehem, Dehme, Bscht. 147.
Dellina, Fluß. 167.
Dene. 147.
Derenthal, Georg Heinrich. 59,[1].
v. Derenthal, Epitaph. 229.
Detbrecht, Erbe. 121,[6].
Detert, Erbe. 124,[13], 126,[7].
Deutz, Münzstätte. 213.
Deveren, Devern. 132.
Dickel. 135.
Dickenberg, Bscht. 158.
Dickinghusen, in parrochia Ankum. 131.
Diddelinchusen. 147.
Didelinchusen. 147.
Didinchus. 131.
Didinchusen, Hof Diding. 138.
Didingohusen, Kreis Minden. 147.
Diek, Haus. 135.
Diekhausen, Ksp. 134.
Diele. 175 ff.
— Schanzen zu. 185 ff.
— Karten über Grenzscheide. 175 f.
Dielingdorf. 95, 106, 108, 111, 117,[5], 118,[9], 119,[6], 121,[15], 125,[5], 126,[15], 158.
Dielingen, Dilinghen, Kd. 134, 138, 142.
v. Diepholz, Rudolf. 166.
Dike, s. Diek.
Dikle. 135.
Dinchusen 134.
Dissen, Dissene curia. 116, 183
Dithart, L., Syndikus. 180.
Diummeri. 162 f.
Dodehusen, s. Dahausen.
Dodenctorpe, s. Duingdorf.
Dodeshus, dat Hagen, unbekannt. 97, 116, 120, 122.
Dodeshus, Erbe Dodeshaus in Bscht. Schinkel. 102,[8], 106.
— an der Tecklenb. Grenze (?). 109.
Dodesthorpe, s. Düstrup.
Dono. 162.
Donreberghe. 135.
Dop, Henricus de. 114.
Dornberg, Ksp. 167 f.
— Pfarrer Wigand zu. 168.
Dorreme, s. Darum.
Dothagen. 122,[23].
Dratum. 142.
Drebbere, curia in. 135
Drehle, Drele. 132, 134.
Drensteinfurt. 99.
Dresselhausen, Dreslehusen, Bscht. 131.
Drevanomori. 162 ff.
Droop bei Oesede. 114,[15], 142.
Drop. 119, 122 ff.
Droten, s. Dratum.
Druc, im Lippischen 147.
Duarnbiarg. 168,[1].
Dubinchem, s. Düenkamp.
Düenkamp. 110[2].
Dümmer, Der, 163, 173 f.
Düstrup 119, 139, 142.
Düte, Bscht. 126,[6].
Düttingdorf. 147.
Duingdorf. 103, 121,[23], 125,[1].
Dumere, Dummerten, Bscht. 147.
Dunnebrugghe. 144.
— s. Thunnenbrughe.
Dunptinctorpe. 147.
Dyle. 176.

Ebbesloh. 162.
v. Eberstein, Caspar. 189.
Echolte, s. Eickholt.
Eckholt, Hof. 138.
Ecnenen, s. Eckholt.
Ecquardinctorpe, s. Eggendorf.
Ecwordinctorpe, s. Eggendorf.
Edelinchusen. 147.
Edelsen, Bscht. 147.
Ediken. 117.
Edinchusen, Edinghausen. 97, 115, 120, 124.
Edinhusen, s. Eidinghausen.
Eggendorf. 103,[1], 121,[23], 126,[14].
Ehmbsen, Marg. Agnes. 220.
— Familienwappen. 227.
Eickholt, Bscht. 118 f., 121, 125 f., 141.

Digitized by Google

Eidinghausen, Kreis Minden. 148.
Eik, Servatius, Kanzler. 20.
Eilshausen. 161.
Eilstede, s. Eydelstedt.
Einhaus, Erbe, s. Enenhus, Una domus, Sola domus und Eyhusen.
Einnichusen 141.
Eissen, Bschtabt. 148.
Eißmann, Hof. 103,[6], 121,[9], 124,[10], 126,[8].
Eistrup, Hof. 102,[5].
Ecken. 133.
Ekerne. 133.
Ekestorpe, s. Estrup.
— s. Eistrup.
Elberfeld, münsterischer Kommandant. 187.
Ellinctorpe, unbekannt. 96, 115, 120 f., 123.
Ellerbeck. 99, 195,[3], 137 f.
Ellinghaus. 147.
Elrebeke, s. Ellerbeck.
Elverfeld, Gertrud. 220.
— Grete. 221.
— Justus Eitel, Bürgermstr. 220.
Emden, Handelsvertrag mit. 188.
Emnet. 138, 143.
Empten, s. Emnet.
Enenhus. 104,[7], 121, 125.
— s. Una domus und Sola domus.
Enger, Kreis Herford. 162
Eninchus, Eninchusen. 125. 127.
Eninctorpe, s. Entrup.
Entergoue, pagus. 165.
Entrup, Erbe. 97, 115,[3] u.[10], 116,[2], 120,[22], 124,[9], 142.
Eppendorf, Eppinctorpe. 143, 148.
Ebbesloh, Bscht. 152.
Eppinslot, s. Eppendorf.
Erpestorpe. 116, 232.
Ertmarc, unbekannt. 116.
Eschelage, Erbe. 147.
Eseken. 103.
Esens, Burg. 186.
v. Essen, Martin, Pastor. 220.
— Susanne. 220.
— Familienwappen. 227.
Estrup. 105,[7], 141.
Etenesfeld. 162 ff.
Ethessen, s. Eissen.
Ethon, Ethow. 148.
Etsekinc, Etzekink, Joh. 121, 124, 126.
Ettenfeld. 164.
Euinctorpe, s. Entrup.
Eventrup, s. Entrup.
Everenchusen, Everinchusen, s. Evinghausen.
Everinctorpe. 148.
Eversburg. 95, 98, 126,[8].
— s. a. Eversfelde.
Eversfelde. 111, 120.
— s. a. Eversburg.
Everskote. 120.
Evinctorpe, im Tecklenburg. 123.
— s. Entrup.
— unbekannt.
Evinchausen, Evinchusen. 101, 106, 118 f., 121, 141.
Eydelstedt. 135.
Eyelstedt. 161.
Eyhusen. 148.
Eylekinc, Herm. 122.
Eylstede, Eyelstedt. 95, 104 f., 111.

Falahuson. 148.
Falcken, Hauptmann. 188.
Farnwinkel, -kil. 162 f., 174 f., 196.
Farwich, Hof. 117,[9].
— Erbe in Riemsloh. 121,[13].
— Hof in Bscht. Harderberg. 122,[14].
Feldmann, Erbe in Bscht. Laer. 107,[9], 117,[6], 121,[10], 125,[8], 126,[19].
Felsen, Bschtabt. 111,[7], 140.
Fiestel, bei Wallenhorst. 101, 111,[4], 125,[18], 126,[5], 148.
Florenz, Goldgulden. 195, 197.
Föckinghausen, Bscht. 139.
Fortlage, Anna Marg. 220.
Friesenborgh, Landmesser. 189, 192.
Friesland, Graf Enno III. mit seinen Töchtern und Brüdern. 186.
— s. a. Ostfriesland.
Fürstenau, Amt. 26 f.
— Drost und Landrat. 27, 31, 62, 68, 81.
— Rentmeister. 33, 54,[5], 61,[1], 81.
— Gogericht. 38.
— Burg. 29 f.
v. Fürstenberg, Gotthart, Kanzler, 10, 17, 21, 52, 58, 70,[1], 78 f.
Fulda, Fluß. 164 f.

Gahmen. 148.
Gamin, Hof. 148.
Garecorn, s. Garen.
Garen. 122,[6].
Gartlage. 102.

Digitized by Google

Gartnisch. 149.
Gaste, Bscht. 97, 115, [6], 141.
Gehrde. 131, 134.
Gelanthorp, s. Geldorf.
Geldern, Goldgulden Herzog Wilhelms. 195, 199.
Geldorf. 149.
Gelenbeke. 114, 122 f.
Gelinctorpe, s. Gentrup.
Gentrup. 98, 113, 149, 177, 232.
Gerden, Bscht. 103, 108, 117 f., 121, 124 ff., 131, 140.
Gerdinchusen, wüst. 135.
Gerding. Anna Christine. 222.
— Wilhelm, Bürgermstr. 220.
Gerede, Gerethe, s. Gerden.
Geretbene. 134.
Gerewordinchtorpe, s. Gentrup.
Gerlincworden. 121.
Gerst, s. Gaste.
Geseker, Erbe. 126 [7].
Getmold, Bscht. 149.
Getmunde, s. Getmold.
Gevekenhorst. 162.
Geyne, s. Jeggen.
Gimundin. 164.
Glosinchem, s. Glosinghausen.
Glosinghausen. 149.
Glusinchem. 149.
Gölitz, Sofie Marie. 220.
Götze, Anna Regine 220.
— Herm. Theoph. 220.
— Familienwappen. 231.
Gokesberge. 137.
Gosebrinke unbekannt. 139.
Gotman, Weringes. 117.
Gottfried, Kath. Elis. 220.
Gottsbüren. 165.
Grafentafel, die, in Bscht. Sudenfeld. 163, 170.
Graflage, Graflo, Hof. 149.
Gramke, Grambeke, Gut. 110, 134 f.
Grave, Marie. 220.
— Familienwappen. 227.
v. Greetsiel, Ulrich. 177.
Gretanescha, s. Gartnisch.
Gretesch. 143.
Greven, Grevene. 99.
Greze (?). 143.
Grimershemius. 183.
Grimminctorpe, s. Grinwinctorpe.
Grinwinctorpe 114, 232.
Grönenberg, Gronenberghe, Amt. 26 f., 31, 60.
Grönenberg Drost. 27, 71, [1].
— curia. 140.
Grönloh, Gronlo. 130.
Gröpperhausen, Groperenhusen. 125.
Grote, Agnes Marg. 220.
— Familienwappen. 229.
Grotendike, ton. 140.
Grothe, Engelbert, Gograf. 70.
v. Grotthaus, Obrist. 220.
— Familienwappen. 229 f.
Grovern, Groveren. 129, 132.
v. Gülich, Johann, Pastor. 220.
— Johann Caspar. 220.
— Katharine Marie. 221.
— Susanne. 220.
Güse, Hof. 149.
Gütersloh, Guterslo. 136.
Gunnesburun. 165.
Gusen, s. Güse.
Gustav Wasa. 12.

Haaren, Haren, Bscht. 95, 143.
Haasten, s. Himmer.
Häver. 161.
Hage, Ertmer de. 121.
Hagen. 96, 106, 111, 116.
— curia. 106.
Hagenberg, Hagenberge. 99, 123.
Hagenlo. Hof (?). 149.
Hajo, Propst in Leer. 177.
Hake, Hakenhof, Gehölz bei Hellern. 120, 232.
— Hof in Ikere. 121, 127.
— bei Bippen. 132.
— Reineke. 9.
Haldem, Haledum. 138.
Halenberg. 177.
Halethere magnum. 143.
Halle, Kreis. 162.
— Kreis Holzminden. 166.
Halwessnen, s. Hollwiesen.
Hambüren. 120, [13], 127. [7].
Hamm. 42.
Handarpe, Bscht. 104, [2], 107, [7], 118, [15], 119, [10], 124. [18], 126, [10].
Handorf, Bscht. 100, 110 [5], 122, [3], 134.
Harbeke. 130.
Hardenstetten. 162.
Hardewieck, Dietrich. 179.
Harderberg. 97, 106, 112, 116, 120, 122, 142.
Hardt, Hart, auf der. 138.
Haren. 111.

Digitized by Google

Haren, s. Harderberg.
— im Kſp. Osterkappeln (?). 120.
— vorewarke. 116.
Harenseten, Hardenſetten. 111.
Harpena. 113.
Harpenfeld, -velde. 141. 161.
Harremark. 143.
Harſethe, -ſete, ſeten. 107, 121, 126.
Harslage, s. Haßlage.
Harſt, s. Haſte.
Hantorpe, s. Haſtrup.
Hartbike. 149.
Hasbergen. 97, 119, 122, 124.
Haßlage, Gut. 99.
Haſte. 101, 141.
Hauſtette. 109.
Havekorſt. 119, 123.
— s. a. Havichorſt.
Havichorſt, Havikhorſt. 102.
Havighorſt, bei Wulſten. 92, 97, 116, 119.
Hazize. 101.
Heckenberg. 140.
Heckingen. 96, 115, 141.
— s. a. Hickingen.
Hegemulen (?). 144.
Heidelberg, Münzſtätte. 206.
Heinrich II., Kaiſer. 162, 164.
Helderhagen. 150.
Helethe. 137.
Hellern. 97, 113, 119 f., 127.
Helmwardesberg 150.
Helren, s. Hellern.
— s. Haunhorſt.
— 115, 122 ff.
Hembeke. 105, 120.
Hembergen. 101.
Hemesle, s. Hemsloh.
Hemmere. 139.
Hemminghaus, Hemminchuſen 138 f.
Hemsloh. 135.
Hennichem, Henninghem, s. Hinnenkamp.
Henſeler, Wilhelm, Vicekanzler. 18.
Herbecke, Heerbecke. 128.
Herbreth. 103.
Herde. 162.
Herebrucke. 136.
Herford, Kreis. 161.
Heringdorf, Herinctorpe. 103.
Heringhen. 141.
Herlage. 162.
Herloge. 150.
Herringhauſen. 161.
Herslaghe, s. Harslage.
Hertbecke. 130, 132.
Hertnen. 132.
Heſepe. 102.
Heſſen, Landgraf Wilhelm. 185.
Heſſow 150.
Hetlaghe. 142.
Heußchen, Hermann, Kanzler. 5 f., 20, 52, 52, [2], 57 f., 69, [3], 76—79.
Heydeshuſen. 150.
Heyinck, Johann, Richter. 178.
Heymberge, s. Himbergen.
Hickenberghe. 140.
Hickinctorpe. 121.
Hickingen. 115, 120.
— s. a. Heckingen.
Hickmann, Johann Dietrich, Superintendent. 221.
— Johann Gerhart, Paſtor. 221.
— Familienwappen. 228.
Hiddinghauſen, -huſen. 139 f.
Hildebrand, Marie Gertr. 221.
— Familienwappen. 228.
Hildesheim, Bistumsgrenze. 166.
Himbergen, Hinbergen. 100, 120.
Himmer. 107, [8].
Hinnenkamp. 110, [6], 134.
Hinninc. 100.
Hinninchem, s. Hennichem
Höchſt, Münzſtätte. 209.
Höckel. 131.
Hönemann, Gertrud. 221, 224.
Hofrusle, s. Rüſſel.
Hoinhuſen. 150.
Hokele, s. Höckel.
Holdorf, Holdorpe, -torpe. 110, 122, 116, [15], 134.
Holdorpe. 96.
Hollen. 162.
Hollwieſen. 150.
Holſten, Holtceten. 131. 138.
Holte. 134.
Holteburedorpe, -thorpe, s. Holterdorf.
Holterdorf. 107, 118, 121, 125, 133.
Holthauſen, bei Haſte. 96, 114, 127, 141 f.
— Kreis Vechta. 135.
Holthus, unbeſtimmt. 113.
— Holthuſen. 232.
Holthuſen, unbeſtimmt. 101.
— s. Holthauſen.
Holtkamp. 162.
Holtorpe. 96.

Digitized by Google

Holtorpe, s. Holdorpe.
Holzeten, s. Holsten.
Holzhausen, Holthusen. 165.
Honburen, s. Hambüren.
Hondorpe. 118 f. 121, 124 ff.
— s. a. Handarpe u. Hambüren.
Höhne. 109, 127.
Höne, im Ksp. Börden. 100.
Hördinghausen. 141.
Hörne. 109.
Höveringhausen. 113, 121.
Höiste. 140
Hörsten. 110.
Hone, s. Höhne u. Höne.
Honhorst, unbestimmt. 120, 123.
— Haunhorst bei Hellern. 97, 115.
Honroth. 180.
Honthorpe, s. Handarpe, Hondorpe u Handorp.
— 108.
Honwarde (?). 140.
Hornesche, Kote, Hof. 119 f., 127.
Horseten, s. Himmer.
Horst, Erbe. 143.
— unbekannt. 139.
Horsten, s. Hörste.
Hortinghusen, s. Hördinghausen.
Hoverdinchusen, s. Höveringhausen.
— s. Hoveringhausen.
Hoveringhausen. 127, [20].
Hoya, Grafen von 52.
Hoyle, Hof. 98.
Hoyne, Bscht. 131.
Hrutansten. 162 f. 171.
Huckenriden, Erbe. 102.
Huculvihago, Forst. 166
Hugstede, s. Hausteite.
Huckelriede. 109.
Hülsey. 137.
Hüsede. 105, 161.
Hüsingen. 142.
Hüttinghausen. 150.
Hukenride, s. Huckelriede.
Hulle. 122.
Hulsey, s. Hülsey.
Hune, Huning. 118 f.
Hunteburg, Amt. 26 ff., 31, 61, [1].
— Drost u. Amtmann. 27, 31, 71, [1].
— Rentmeister. 28, [1].
— Schloß Burg. 30, 61, [1].
Hursten, s. Hörsten.
Husethe, s Hüsede.
Husinghen, s. Hüsingen.
Hustede, s. Hugstede.
Husworden, unbekannt. 142.
Huthinchusen, s. Huttinghausen.
Huvele. 99.
Huyle, s. Hörne.
— in Bscht. Ohrbeck. 116.
— unbestimmt. 96, 111, 120.

Iburg, Amt u. Kreis. 26 f., 31, 162.
— Drost u. Landrat. 27, 61 f., 68.
— Amtsführer. 31, [2].
— Gogericht 39, 40, 41, [2].
Icker, Ickere. 96, 102, 105 f., 111, 116, 119 ff., 123, 125.
Ickinctorpe. 125.
— s. a. Inkinketorpe
Idelenthorpe, s. Ihlendorf.
Jeggen, Bscht. 139.
Jerusalem, Anna Regine. 221.
— Katharine. 222.
— Regine Marie. 221.
— Theodor Wilhelm, Superintendent. 221.
— Familienwappen. 226.
Ilbroke, wüst. 135.
Ihlendorf, Bschtabt. 134.
Imeslen, ecclesia. 150.
In monte, s. Lütkeberge.
Inkinketorpe, Incinhtorpe. 118, [8], 150.
— s. Ickinctorpe.
Isingdorf. 161.
Isselhorst. 162.

Kaldehof, Kaldenhof, Gut. 143.
Calbala, Hof Kohlflage. 151.
Kankese, Johann. 128, [8].
Karl V., Kaiser. 9.
Karsem, s. Kasum.
Kasum, Bscht. 151.
Kattenstrut, -stroit, Bscht. 136.
Kawelle, s. Quelle.
Kellinghausen, Kelinchusen, Bscht. 130.
Kemphausen, Cempenhusen. 151.
Kirchdornberg. 167 f.
Kirchlengern 161.
Kleekamp, Bscht. 133.
Klincke, Katharine Elisabet. 220.
— Rudolf, Kirchenrat. 221.
Klövekorn, Anna Margarete. 221.
Knaustes, Cornelia. 221.
Knolle, Bscht. 151.
Koblenz, Münzstätte. 203.
Köhren. 151.

Digitized by Google

Köln, Erzbischöfe, Goldgulden Conrads von Falkenstein 196.
Friedrich III. 196, 210, 212, 214 f., 217.
Wilhelm von Gennep. 196, 210.
Königsmarck, schwed. General. 185, 190.
Kokerthe, Hof. 151.
Kone, Gerhard, Reg.-Rat. 9.
Konrad II, Kaiser. 165.
Krentruper Hagen. 151.
Krietenstein, Gut. 163, 171.
Künsebeck. 161.
Kuingdorf, Bscht. 118, 140.
Kulage, Hof. 152.

Lackenbeke, s. Laggenbeck.
Lada, s. Leden.
Laer, Bscht. 104, 107, 117 f., 121, 125 f., 139.
Lage Bscht. 99, 116, 119, 123.
Laggenbeck. 111, 114.
Laie, Laye, s. Lage.
Lamboi, kaiserl. General. 185 f., 189 f.
Lanemann, Heinrich, Pastor. 221.
Langen, Langhen, Bscht. 130.
v. Langen, Asche, Drost. 27, 28, [1], 68.
Langenberg, Ksp. 137.
Langenhorst, Hof. 152.
Langeseke, Gerhard. 117.
Lare, s. Laer.
Lauckhus. 152.
Lebrinke, s. Leibrinck.
Lechterke, Bscht. 130, 132.
Lechtingen 120, 126.
Lechtrup, Lechtorpe, Bscht. 100, 120, 131.
Leden, Stift Lehden (?). 116.
— Kd. Leeden, Kreis Tecklenburg (?). 98.
— Lada, im Ksp Westerkappeln. 114.
Leer, Propst Hajo in. 177.
Legtdorpe, s. Lechtrup.
Legterike, s. Lechterke.
Leibrinck, Hof. 142.
Leie, Gut. 141.
v. Leiningen, Grafen
Emmerich IV. 214 f.
Emmerich V. 214 f.
Gottfried. 214 f.
— Dagsburg 214, 216.
Lenger, Lenegheren, Hof. 152.
Lengerich a. Wallage. 131.
Lengerike parrochia. 99.
v. Lengerken, Anna Katharine. 221.
— Anna Margarete. 221.
— Anna Regine. 221.
— Bernhard. 221.
— Georg Friedrich. 221.
— Gerhard, Ratssenior. 221.
— Johann Jobst. 221.
— Lucie Grete. 221.
— Marie. 220.
— Regine Elisabet. 222.
— Regine Margarete. 222.
— Regine Marie. 221.
— Familienwappen. 230.
Lenne, Bach. 165.
Lentfried, Dompropst. 94.
Lewenbroke. 166.
v. Liaukema, Sixtus, Dompropst. 18.
v. Lichtenstein, Gundacker. 186, 191.
Liemke. 162.
Lillo, Hof. 152.
Limbergen, Hof. 100.
v. Limburg, Grafen. 216.
— Dietrich III. 217.
— — IV. 216.
— — V. 216.
— Münzen. 216 f.
Lindbergen, Hof. 100.
Linde, rivus. 165.
Lindemans, Regine Margarete. 221.
Lindlage, Bscht. 136.
— Hof. 97, 119, 124, 127, 141.
Linke, Bschtabt. 152.
Linne. 138.
Linsa, villa. 165.
Linse, Kreis Holzminden. 165 f.
Lintel. 136.
Lintern, Bscht. 129, 131 f., 144.
Linthorne, s. Lintern.
Linlo, s. Lindlage, Hof.
v. d. Lippe, Edelherr Erhard II. 167.
Lippentrup. 162.
Lippia, Bertold de. 116.
Lippinghausen. 161.
Lochus, Hof. 152.
Lockhausen. 161.
Locscten, s. Loxten.
— Erbkotten im Ksp. Belm. 120.
— unbestimmt. 116.
— im Tecklenburgischen. 123.
Loningen 110.
Lotte, Lote, Kreis Tecklenburg, 99, 109.

Digitized by Google

Loten, s. Lutmar.
Lottenbure. 109.
Lovmchusen. 152.
Loxten, Ksp. Ankum. 100.
— Ksp. Versmold. 133.
Ludincthorpe. 107.
Lübbeke. 166.
Lübecker Goldgulden. 195, 198.
Lüerdissen-Dielmissen. 166.
Lüning, Luning, Dietrich, Richter. 55.
— Franz, Drost. 27, 68.
Lütkeberge. 100, 110, [8].
Lulle, Bschtabt. 152.
Lutbeke. 166.
Lutmar, Hof. 129.
Luzilinhove 165.

Mainz, Goldgulden der Erzbischöfe Adolf von Nassau. 196, 208 f., 217.
Gerlach, Graf von Nassau. 195, 206.
Gottfried von Leiningen. 215.
Johann I. von Tecklenburg. 195.
Johann II. von Nassau. 193, 196, 211, 215.
Konrad I. 215.
Konrad II. von Weinsberg. 196.
Malbergen, Maleberge. 96, 115, 120, 123, 142.
Mane. 121, 125.
Mariendrebber. 135.
Markendorf. 161.
Marl, s. Merle.
Mastholte. 162.
Meesdorf, Medestorpe. 105, 161.
Mehnen, Dorf. 152.
Meincthorpe, s. Mentrup.
Meintrup, Hof. 137.
Mekelnig, Meier. 139.
Melle, Gogericht. 39, 40, [1], 41, [2], 42, [2].
— Kreis. 161.
— Vogtzu. 64, [2].
— Abgaben zu. 121.
Mello, curia. 139.
Menchusen, s. Menkehaus.
Menctorpe. 120, 122.
Menenhus, mansus. 104.
Menethe, s. Mehnen.
ton Menhus. 112.
Menken, Hermann. 180.
Menkehaus, Erbe. 133.
Mense. 125.
Mensing, Peter, Licentiat. 9.
Menslage, Gogericht. 38.
Mentrup 109. 123.
Menwordinctorp, s. Meintrup.
Meppidisla. 152.
Meren, unbekannt. 142.
Meringh, Kaspar. 26, [1], 54, [5].
Merle, Bscht. 135.
Mersnen, s. Merzen.
Merzen, parrochia. 100, 131.
Metene, s. Metten.
Metheren, im Tecklenb. 128.
Metten. 120 f., 123.
Meuschen, Anna Margarete. 221.
— Familienwappen. 225.
Metzer Goldgulden. 195, 200, 217.
Meyer, Anna, geb. Betten. 222.
— Christian, Bürgermstr. 221.
— Christian Hermann, Auditeur. 221.
— Johann, Sekretär. 26, [1].
— Familienwappen. 225.
Mezinchusen. 143.
Millethe, curia. 140.
Mimmelage, Bscht. 129.
Minden, Bistumsgrenze. 166.
— Bischöfe. 166.
— — Sigibert. 165.
— Domhern zu. 10.
— Gericht. 42.
Mintemelage, s. Mimmelage.
Modemann, Dr. jur. 221.
Möring, Hartmann, Reg.-Sekretär. 7, 9.
Möser, Anna Marie. 222.
— Johann, Pastor. 221.
— Johann Zacharias. 221, 223.
— Justus. 219, 221.
— Katharine Marie. 221.
— Regine Julie Elisab. 219.
tor Molen, Wessel, Amtmann. 177.
Monneck, Rolof. 180.
Mowe, Georg, Richter. 179.
Morrien, Hermann, Rentmstr. 61, [1], 81.
Muchorne, Hof. 152.
Münden, Hannov. 164.
Münnich, Anna Marie. 222.
— Caspar Franz, Bürgermstr. 222.
— Engel. 220.
— Gerhard Rudolf, cand. jur. 222.
— Johann Eitel, Rechtsanwalt. 222.
— Johann Gerhard. 222.
— Regine Marie. 221.
— Familienwappen. 224 f., 230.

Digitized by Google

Münster, Bistum. 7, [1].
— Bischof von. 52.
— — Christoph Bernhard v. Galen. 186 ff., 191.
— — Johann von Hoya. 28, 48, 179.
— — Johann Wilhelm Reinhartz. 183.
— Regierungsordnung. 7, [1].
— Hof- und Landsgerichtsordnung. 48.
— Stadt. 42.
von Münster, Rolef. 180.

Nagel, Johann, Rentmstr. 35, [3].
Nahne. 142, s. Spiegelburg.
Natbergen, Bscht. 96, 119, 122, 141.
Natrup bei Hagen. 97, 114 f., 120, 122 ff.
Nebenwede, s. Niewedde.
v. Nehemb, Dietrich, Drost. 71, [1].
Neuenkirchen i. Hülse. 144.
Nevel. 125.
Niederjöllenbeck 161.
Niehaus, Erbe in Bscht. Gerden. 108, 139.
— Erbe in Bscht. Handarpe. 125. f.
Nienhausen, -husen. 134.
Nienhus. 121.
— s. Niehaus.
Nienkerken, s. Neuenkirchen.
Niewedde, Bscht. 106, 120, 126.
Nolle, Bscht. 133.
Non, Noon, s. Nahne.
Nonnenstein, Berg. 172.
Nordhaus, Northusen, in Bscht. Haren. 138,
— in Bscht. Hörne. 97, 115, 119, 122 ff.
Nordhausen, -husen, Bscht. 101.
— im Ksp. Osterkappeln. 111.
Nordhorn, Bscht. 136.
Nortbergen, s. Natbergen.
— 115, 123, 140.
Northbochorne, s. Benkenbokern.
Northenfeld, Meier. 152.
Northorne, s. Nordhorn.
Northorpe, s. Natrup.
Northsulerecampon. 165.
Northus, unbekannt. 126.
— s. Nordhaus.
Northusen. 139.
— s. Nordhaus und Nordhausen.
— Ja. 120.
Nova domus. 108.
Nürnberg(er) Goldgulden. 195, 197.
— Burggraf Friedrich V. 195, 197.

Ober-Jöllenbeck. 161.
Oberlahnstein, Münzstätte. 210.
Oberwesel, Münzstätte. 201.
Ocelingen. 120.
Odenberch, Hof. 138.
Odenborne, s. Tömmern.
Odeslo, s. Auffel.
Odestorpe. 141 f.
Oelde, Ksp. 99.
v. Ohr, Hermann, Drost. 33, [2].
— Jaspar, Drost. 32, [1].
— Kaspar, Drost. 61.
Ohrbeck, 97, 115, 119, 122 ff.
Ohrte. 129.
Oincgehusen, Oingehusen 152.
Oldendorf, -dorpe. 102, 133.
Oldenmelle. 103 f., 108, 117 f., 124, 139, 221.
Oldenthorpe, s. Oldendorf.
— s. Oldorf.
Oldinghausen. 161.
Oldorf. 134.
Olingen, Olenghen. 141.
Onevore, -ren. 98.
Onthorpe, unbekannt. 102.
— im Ksp. Belm. 143.
Ophof. 144.
Oppenheim, Reichspfandschaft. 205.
Oranien, Prinz Wilhelm von. 186.
Orbeke, s. Ohrbeck.
Orchilanbam. 165.
Orten, s. Ohrte.
Osede (?). 132.
Osnabrück, Osembrug, -brucke, -bruge. 119, 123 f.
— Registrum mensae episcopalis 128.
— curia in. 94 f., 141.
— Bistum, Grenzbauerschaften. 161 ff.
— Stift und Dom, Einkünfte. 94 ff.
— — Verwaltung. 2 f.
— Bischöfe,
Bernhard von Waldeck. 9, 16, 69, 78 f.
Drogo. 162.
Ernst August I. 26.
Ernst August II. 19, [2].
Franz von Waldeck. 61, [1].
Franz Wilhelm. 19, 23 f., 26, [1], 27, 30, 31, [2], [3], 34, 36 [1], 40 [2], 47, 51 f., 59, [1], 62, 73.

Digitized by Google

Osnabrück, Bischöfe,
Gottfried von Arnsberg. 66.
Heinrich von Holstein. 66, 2.
Heinrich von Sachsen. 4, 1, 5 f., 52 f., 68, 70, 1, 76.
Johann III. von Diepholz. 67.
Johann IV. von Hoya. 5, 20, 27 f., 37, 39, 43, 67, 3.
Konrad von Rietberg. 26, 4.
Ludwig. 166.
Philipp Sigismund. 10, 12, 14, 17, 23, 27, 30, 1, 32, 34 f., 40, 41, 44 f., 47, 50, 52, 3, 54, 54, 1, 56, 62, 64, 3, 69 f., 72.
— — Wahlkapitulationen, s. dort.
— Domkapitel. 5, 66 ff.
— Domdechant Johann Schmiesing.
— Dompropst, s. Lentfried, Sixtus v. Liaukama, Boldewin Voß.
— Domherren, s. Nikolaus v. Bar, Johann v. Schorlemer, Jobst Wilhelm Bincke.
— Domküster, s. Nikolaus v. Bar.
— Domscholaster, s. Boldewin Voß.
— Kapitel St. Johann. 45.
— Kloster Gertrudenberg. 99.
— Forstbann. 161 ff.
— Fürstentum.
Landstände. 66 f.
Kollegialregierung 7, 9.
Landesbediente, Gehalt und Accidentien. 66 ff., 82—92.
Kanzler, s. G. v. Fürstenberg, H. Heußchen, Aeneas Pott, P. v. Weye.
Geheimer Rat. 26.
Audienz. 16, 43.
Geheime Kanzlei. 24 ff., 26, 1.
Kanzlei. 19 ff., 43.
Hofordnung von 1582. 20.
Regierungsordnung von 1585. 7, 7, 1, 9.
Regierungsordnung von 1588. 21, 23.
Regierungsordnung von 1592. 11.
Regierungsordnung von 1652. 11, 23.
Regierungsräte. 9.
Landräte. 4 ff.
Aemter. 26 ff.
Amtsordnung von 1556. 27, 1, 28, 29, 1, 68.
Osnabrück, Fürstentum,
Vögteordnung von 1651. 30, 32, 34.
— — Gerichtswesen. 13 ff.
Audienz. 16, 43.
Generalkommissionsgericht. 16, 43 f., 74.
Kommissionsgericht. 14 f.
Fürstl. Hofgericht. 44.
Archidiakonalgericht. 49 ff.
Brüchtengericht. 35 ff.
Gogericht. 38 ff.
Richter, Advocati, procuratores fisci, Gerichtsschreiber. 65.
Sporteln. 65.
Taxordnung. 52.
Gerichtsreform. 36, 48.
Gerichtsordnung. 40.
Prozeßordnung. 41.
— Stadt. Bürgermeister, s. Joh. Schneider.
Hohes Gericht, Hauptgericht. 46, 3.
Obergogericht. 46.
Gogericht am Löwen. 39 f., 42 ff., 55, 74.
Gograf. 68, 70.
Marienkirche, Grabsteine. 218 ff.
— Goldguldenfund. 193 ff.
Osning. 162.
Ossenbeke, flumen. 165.
Osterfeine. 100, 122, 134.
Ostenfelde, -velde. 108.
Osterhaus, -hus, Erbe. 97.
Osterhus. 95, 101, 111.
Osterhusen. 134.
Osteringen, s. Oestringen.
Osterkappeln, Gogericht. 39.
Osterrothe, -roden. 131.
Ostertinen, s. Tienen.
Osterveene, -veyne, s. Osterfeine.
Osterweg. 162.
Osterwiede. 162.
Ostfriesland, Graf Enno Ludwig III. 190.
— Ezard. 179 f.
— Johann. 179.
— Margarete, Tochter Ezards d. Gr. 183, 1.
— Anna. 178, 1.
Otaghusen. 153.
Otto I., Kaiser. 162.
Otto III., König. 166.
Ouhusen. 139, 153.
Oumunde, ein Bach. 153.

Digitized by Google

Ovenwide, s. Awenwedde.
Overinchusen, s. Evinghausen.
Oya, Hof. 129.
Oyte, Oythe. 100.

Paderborn, Bistum. 42, 164.
Pagenstecher, Anna Margarete. 220.
— Gabriel Bernhard, Oberpostmstr. 222.
— Johann, Bürgermstr. 222.
— Margarete Agnes. 220.
— Margarete Elisabet. 220.
— Gen.-Direktor. 222.
— Familienwappen. 227.
Pede. 120.
— s. Pye.
Pedesiorp, s. Peistrup, Hof.
Pedinctorpe. 95, 112.
Peinctborp, s. Pedinctorpe.
Peistrup, Erbe in Bscht Hörne. 99.
— Hof in Bscht. Wellendorf. 154.
Pente, Penethe, Pennethe, Bscht. 120, 127, [8].
Pepingthorpe. 154.
Pericla. 155.
Petsmeyer, Hof. 112, [9].
Pevestorpe, s. Peistrup.
Pfalz, Goldgulden der Kurfürsten Ruprecht I. 195, 204 ff. Ruprecht II. 195, 206 f.
Pipenbroke. 155.
v. Pladis, Wappen. 230.
Plettenberg, Nagel. 180.
Plochus. 155.
Plomesberg, Hilprant. 180.
Plor, Plore, Hof. 155.
Pott, Aeneas, Kanzler. 18. 52. 58, 71 f., 72, [1].
Powe, Pouwe, Bscht. 105, [5], 143.
Prato, H. de. 121, 124.
Preußen, König Friedrich II. 184.
Püsselbüren, Bscht. 99, 116,[11], 119, 124,[1].
Purcgriffe. 166.
Puseline, s. Püsselbüren.
Pusleburen, -lincburen, s. Püsselbüren.
Pye, Bscht. 101, 126,[4], 141.

Quakenbrück, Amt. 26.
— Gogericht. 38.
— Richter zu. 55.
Quelle, Bscht. 151.
Quenhorn, Quenehorne, Bscht. 136, 162.
Quernheim, -hem, Bscht. 100, 161.

Rabber. 138.
Rabenhaupt, hessischer General. 185, 190.
Raffeti. 155.
Randringhausen, Bscht. 155.
Ranzau, Christian von. 189.
Ratmerinchusen. 155.
Ravensberg, Grafen von. 167.
Rattingen, Münzstätte 199 f.
Rechinherishusun. 165.
Rech(t)feld, -velde, s. Reffelt.
Reckenberg, Amt. 26 f., 31, 60.
— Burg. 30.
— Drost. 61 f.
— Rentmstr. 35, [3].
Redbere. 138.
Rede, curia. 138.
Redeke, Bscht. 106, [11].
Rederlage, s. Rielage
Reffelt, Hof. 97, 115, 120, 123, [1], 141.
Regelage, s. Rielage.
Regenstenchusen. 115.
Reginhereshuson. 164.
Rehden, Reden, Kd. 135.
Rehe, Bscht. 136.
Reine, Kreis Hameln. 166.
Reinhardswald. 165.
Reketinen. 131.
Relinge, s. Rielage.
Remese, s. Remsede.
Remeseten. 120.
Remminctorpe, s. Rentrup.
Remsede. 112, [6].
Rena. 166.
Rendach. 103.
Renninctorpe. 137.
Rentrup, Bscht. 137 f., 162.
Reploh, Hof. 137.
Revelage, Bscht. 101, 122.
Retherlage. 101 f.
Rethvelde, s. Reffelt.
Rheda, Rede, Stadt. 138.
Richter, Christian. 222.
— Kaufmann aus Leipzig, Grabplatte. 219.
Riel, Münzstätte.
Riemsloh. 96, 103 f., 121, 125 f., 139.
Rieste, Bscht. 131.

Digitized by Google

v. Rietberg, Grafen. 52.
Rimeslo, s. Riemsloh.
Rinkelake, Rinclage, Hof. 136.
Ripinghove. 101.
Rippenhorst. 101.
Risau Bschtabt. 131.
Risbeke. 139.
Risenbeke (?). 133.
Risoe, s. Risau.
Rist, s. Rieste.
Rodenhove, curia. 114.
Röckinghausen. 136.
Rödinghausen. 161.
Rönne, Hof. 156.
Rofhagen. 155.
Rokinchusen. 136.
Rolf, Erbe. 117,[8].
Rolfs, Hof. 107,[6].
Rosenhagen, Eberhard Hermann, Syndikus. 222.
— Regine Margarete. 221.
Rotbrechteshuson. 164.
Rote, s. Rotte.
Rothalmingahusen. 165.
Rothausen, s. Rotte.
Rother, Hof. 99.
Rothiereshuson. 165.
Rotte, Bscht. 99.
Roze, Hof. 99.
Rubenbike, Bach 155.
Rüschendorf. 161.
Rüssel, Bscht 128.
Rugithorpe. 112,[9].
Rulle, Kd. 101 f., 142.
Rumbeke, s. Rumke.
Rumke, Bschtabt. 130.
Rumpensile, s. Rumpsel.
Rumpsel, Hof. 137.
Rune, s. Rönne.
to den Rupenkamp, Erbe. 106,[8].
Rupenlo. 137.
Ruraps, Hof. 112,[9].
Ruse, s. Reselage.
Rusle, curia in. 128.
Rutanstein. 163, 169.
Ruthorp. 112,[9].
Rymeslo, s. Riemsloh.
Rysenbeke. 105.

Sahlfed, Salevelde. 134.
Sande, mansus. 136.
Scatheburch, s. Schaetberg.
Scatlaghe. 156
Sceplage, s. Schiplage.
Scettere, Hartbertus. 117.
Schaetberg, Hof. 156.
Schaten, Kanzleisekretär. 37.
Schellart. Hof. 136.
Schepeler-Grave. 222.
— Familienwappen. 228.
Schierenbeck, Scirenbeke, Hof. 115,[22], 119,[17], 122 ff., 123,[14].
Schierl, Bscht. 140.
Schierloh. 162.
Schille. 170.
Schiplage. 103,[7]. 118,[1], 121, 124,[15], 126.
Schlagfort, Gut 94.
Schledehausen. 102,[10], 138.
Schleptrup, Bscht. 106,[4], 127,[11].
Schlichthorst, Sclichthorst, Bschtabt. 131.
Schlieckelde, Bscht. 132.
Schlochtern, Bscht. 107,[6], 125,[9].
Schmalenau, Gut. 104,[1], 118,[14], 119,[9], 124,[11], 126,[9].
— s. auch Ahus.
Schmalbörden. 100.
Schmedehausen, Bscht. 140.
Schmiesing. Johann, Domdechant. 5.
Schneider, Johann, Dr. jur., Bürgermstr. 79.
— Johann, Licentiat. 17, 48.
Schnelten bei Cloppenburg. 122,[11].
— bei Lastrup. 109,[15].
Schnur, Ernst, Geh. Kammerrat. 26,[1].
Schogehte. 156.
Schoholtensen. 156.
v Schorlemer, Johann, Reg.-Rat. 10.
— — Domherr. 18.
— Susanne. 222.
Schowe, Vollerbe. 122,[18].
Schrader, Lorenz, Dr., Fürstl. Rat. 7, 58.
Schröder, Familienwappen. 223.
Schröttinghausen Deppendorf. 161.
Schürhörster, Hof. 137.
Schürmann, Hof. 137.
Schwagsdorf. 143.
— Gograf zu. 39.
Schwalwe, Kommandant. 187.
Schwege, Haus, 135, 161, 170.
Schwendorf. 9.
Schwenningdorf. 105,[4].
Scinninchtorpe. 1.8.
Scirenbeke, s. Schierenbeck.
Scirlo. 140.

Digitized by Google

Sclon. 156.
Scoithe. 156.
Scolde Schale. 131.
Scurhurst, Hof. 137.
Scuwinctorpe. 109.
Selehorst. 137.
Sehlingdorf, Selinctorpe. 121, [27] u. [29], 140.
Seilde. 131.
Sellenhart, Hof. 136.
Sellhorst, Bscht. 131.
Senne, Haide. 163.
Setinchusen. 133, 156.
Settrup, Settorpe. 130.
Seoringhausen, Bschtabt. 134.
Sewerdinchusen. 134.
Sextroh, Anna Christ. 222.
Sibrachtessen. 156.
Sicrenbe. 119.
Sicrenbcke, s. Schierenbeck.
v. Sidow, Sophie Katharine Elisabet. 122.
Siedinghausen, Ksp. 133.
Silverkule. 119.
Simmershausen. 156.
Sineke. 156.
Sinithe. 162 f.
Sitinchusen. 156.
Slade. 156.
Sledesen, s. Schledehausen.
Slepedorpe, -torpe. 111.
— s. auch Schleptrup.
Sletbrukhe. 156.
Sliclo. 132.
Slivelda. 156.
Slohteren, s. Schlochtern.
Slon, Rolf, Rud. de. 115, 122.
Sluchteren, Slucteren. 121, 127.
Schlugteren, s. Schlochtern.
Smalena, tor, s. Schmalenau.
Smavorden. 100.
Smerten. 156.
Smethehmen. 140.
Snelethe, s. Schnelten.
Snove, Hartbrech. 116.
Sögeln, Sogelen, Bscht. 106, 2, 132.
Sola domus. 118, s. a. Einhaus.
Sorbeke. 131.
Spechtenbart, Bscht. 136.
Specken, Hof. 98, 119, 123 f.
Spedeshart, s. Speyard.
Speke, domus. 115.
Speken, Albert. 122.
Speyard, Bscht. 136.
Spiegelburg, Hof. 97.
Spilebrinke. 97.
Spradow, Spredov. 157.
Stahl, Rentmstr. 28, [1].
Stauvermann, Erbe. 115, [9], 120, [3], 122, [24].
Stederthorpe. 143.
Steinhus, Wicbolt de. 116.
Steinkimme. 157.
Steinlage, Hof. 136.
Steinvorde, parrochia. 99.
Stemwede. 166.
Stenkimme. 157.
Stemshorn, Stemmeshorne. 157.
Stenlo, Hof. 136, 157.
Stenvorde. 109.
Stenwede. 109.
Steppentrup, Stepintorpe, Bscht. 137.
Stickteich. 130, 132.
Stioringowald. 166.
Stirpe, Bscht. 143.
Stochem, s. Stockum.
Stockum. 128, 142.
Störfang, Ort 157.
Storck, Vollerbe. 105, [2], 126, [13].
Storkesbeke. 105, 120, 124.
Storevanc. 157.
Storten, Bscht. 129.
Stoveren. 96.
— s. Stauvermann.
Strakenbrok, -broke. 157.
Stricher, Susanne. 222.
Strode, Meier zu Pente. 111, [3].
Stroden, Wald. 157.
Stuckendike. 132.
Stüve, Regine Margarete. 222.
Stuncdic, s. Stickteich.
Stupa. 116.
Stuttele. 135.
Suasthorpe s. Schwagsdorf.
Sudderwehe, Bscht. 128.
Sudenfeld, -velde. 109.
Sudowe. 142.
Suenekinctborpe, s. Schwenningdorf.
Süntel. 167.
Süsserum, Bscht. 129.
Sugelen. 111, 117.
Suhlen, Sulen, Bscht. 109.
Sulegon. 165.
Sulingen. 165.
Surburg. Bschtabt. 140.
Sussum, Bscht. 129.
Sutherberge, s. Surburg.
Sutherwe, s. Sudderwehe.

Digitized by Google

Suthorpe, s. Suttorf, Suttrup und Storck, Erbe.
Suthorpe, Gher. de. 121.
Sutlede, Suthlede. 113, 120.
Sutlette. 232.
Sutmersnen, s. Merzen.
Sutterhem, s. Süsserum.
Suttmerßen, Jürgen Hermann. 64, [3].
Suttorf, Bscht. 103 f., 118, 119, [5], 124, [14], 126, [12].
Suttrup, Sutdorpe. Bscht. 128 f.
Suuer, Erbe. 126, [7].
Swege, Gisino de. 135.
Swender, Georg Ettel. 222.
— Familienwappen. 231.
Sybrassen. 156.
Symerinchusen, s. Simmershausen.

Tedenhusen, s. Thenhausen.
Tedessen, s. Theessen.
Tegeder, Johann, Rentmstr. 179.
Telgete. 144.
Tengern. 157.
Teningen, s. Tengern.
Terlahn, Johann Christian, Pastor. 222.
Teslo, F. de. 121.
Tessenbrock. 121, [28].
Thedelinctorpe, s. Dielingdorf.
Theessen. 157.
Thekenbusche (?). 137.
Thenhausen 157.
Theotmalli, pagus. 157.
Thetinchusen. 137.
Thetmerencthorpe. 158.
Thiatmelli, pagus. 157.
Thicheneberghe. 158.
Thiedeningtharpa. 158.
Thitmerinctorpe. 140.
Thornham, s. Darum.
Threle, s. Drehle.
Trop, Bscht. 96.
Thunenbrughe. 133.
— s. auch Dunnebrugghe.
Thydwiteshusen. 158.
Tiemmo, Edler. 110.
Tienen, Bscht. 129, 131.
Tietmelle, pagus. 157.
Tittingdorf, Bschtabt. 140.
Tömmern, Bschtabt. 132.
Tothranc. 159.
Trier, Goldgulden der Erzbischöfe Cuno von Falkenstein. 195, 200—203, 210, 212, 214.
Trier, Goldgulden der Erzbischöfe Werner von Falkenstein. 195, 203, 215.
— Münzstätte. 202.
Tüting, Bscht. 129.
Tute, s. Düte.
Tutinghen, s. Tüting.
Tymmeren. 133.

Ubbenlo, Ubbelohde, Hof. 159.
Udenhausen. 164.
Udenheim, Münzstätte. 210.
Ueffeln, Kd. 129.
Ufsene, s. Ueffeln.
Ufvenbike, Uffenbeck, Hof. 159.
Uethe, s. Oelde.
Una domus. 119, s. auch Einhaus.
Unstrut, Albertus de. 132.
Uppenbrinke, Gyselbret. 117.
Uppendike, Gerhart. 117.
Ursus, Ursi. 115, 123.
Utelingen. 112.
Utenhuson. 164.

Varendorpe, -thorpe. 98, 113, 232.
v. Varendorf, Amelung, Drost. 61.
— E. 128.
— Kaspar, Drost. 27, 68.
— Familie. 98.
Varensell, -sile, Bscht. 138.
Varenweric. 121.
Varmeier, Jacob, Licentiat u. Gograf. 7, 10, 39, 45 f., 46, [3], 71.
ton Varwercke, s. Varwig.
Varwig, Erbe, in Bscht. Harderberg. 97, 116, [16].
— Hof in Timmern. 133.
Vechtrup, Vegthorpe. 140.
Vees, s. Vehs.
Vehrte, Höfe im Hagen. 120, [7], 121, [5].
— Bscht. 102, [8], 143.
Vehs, Bscht. 131.
Velhaus, Hof. 136, 148.
v. Velen, Hermann, Drost. 179 f.
— Marschalk. 180.
Vellepe. 120.
Velthus, s. Feldmann.
Veltseten, -zethen. 140.
Venedig, Zechine aus der Zeit des Andreas Dandalo. 195, 197.
Venne, Vene, Kd. 133, 144.
Verdugo, spanischer General. 185.
Verete, s. Vehrte.
Verl 162.

Digitized by Google

Versmold, Versmele 112, [8].
Vetten, Anna. 222.
— Christ. 222.
— Johann Heinrich, Advokat. 222.
— Katharine Elisabet. 222.
— Wappen. 225.
Vilehusen. 136, s. Velhaus.
Vilemerincdorp. 148.
Vindincmolen. 142.
Vink, Heinrich, Drost. 61.
Vinke, Jobst Friedrich, Domherr 18.
Vinnethe. 144.
Vinte Bscht. 144.
Vintrup, Bscht. 148.
Visbeke, in parrochia Ibbenburen. 99., 113 f., 116, 123, 127.
— in Bscht. Alstädde. 232.
— Hof Fißbecke in Hasbergen. 120.
Visle, s. Fiestel.
Visleden. 148
Vleminc, Goscalcus. 117.
Voccinchusen, Bscht. 139.
Vockesdorpe. 104.
Vockestorpe, s. Voxtrup.
— unbekannt. 104, 119 f, 122 f.
Vörden, Amt. 26. f.
— Drost. 27, 28, [1], 31, 62.
— Rentmstr. 33.
— Gogericht 39, 40, [1], 41, [2], 42, [2] u. [4], 43, [3].
Vogilari, mons. 166.
Volboldinchusen. 133.
Volmerinchusen 133
Voltlage, Voltlo, Kd 129.
Vorbrolch, Eberhard, Gograf. 43 f. 68, 68, [2].
Vorbrügge, Agnes Margarete 220
Vorewarc, =werk, s. Varwig und Farwich.
Vorewerc. 142.
Voslinckampe (?). 128.
Voß, Baldewin, Domscholaster. 17.
Voxtrup. 96, 115, [1] u. [14]. 139.
Vredtholte, hus to den. 105, [2].
Vreewede. 132.
Vromelo. 106, 127, 143.

Wabach Fluß. 166.
Wabecke, fluvius. 166.
Wacgmann, s. Wachtum.
Wachtrup, Hof 159.
Wachtum, Bscht. 122, [7].
Wackum, Bschtabt. 132.
Wadelucke. 159.
Wahlkapitulationen der Osnabrücker Bischöfe
Bernhard v. Waldeck. 9, 69.
Gottfried v. Arnsberg. 66.
Heinrich von Holstein. 66, [2].
Heinrich von Sachsen. 4, [1]. 68.
Johann III. von Diepholz. 67.
Johann IV. von Hoya. 67, [2].
Konrad von Rietberg. 26, [4].
Philipp Sigismund 69.
Waldeck, Graf Philipp von. 183, [1].
Walderinctorpe. 159.
Waldow, Familienwappen. 224.
Walegen, =ghen. 159.
Walenhorst, Ksp. 95. 105. 119 ff. 125 f.
Wallen, Bscht. 129.
Wallenbroeke. 159.
Wallenhorst. 111.
Warcktorp, s. Wachtrup.
Warnefeld, =belde. 159.
Webergen. 106, [5].
Wedel, Wedele, Bscht. 130.
v. Wedel'sches Regiment. 188.
Wedeschen, =schem. 135.
Wedinchusen. 142.
Weese, Wese, Bscht. 131.
Wehrendorf. 161.
Wehringdorf, Bscht. 100. 121, [20].
Wehrkamp, Regina Elisabet. 222.
— Katharina. 222.
— Margareta Regina. 220.
Weiler, hessischer Oberleutnant 185 f. 190.
v. Weinsberg, Konrad II. 210.
Welcedehusen. 135.
Welepe. 159.
Welleker, Hof. 121, [21].
Wellemann, Hof. 121.
Wellen s. Wellmann.
Wellentrup. 159.
Wellingen, Welingen. 143.
Wellmann, Erbe. 106, [3]. 117, [11]. 118. 124. 126.
Welplage. 161.
Wenegos, unbekannt. 104.
v. d. Wenge, Caspar. 81.
Wenkerincthorpe. 159.
Wenthaus, Erbe. 142.
Wenstrup, Bschtabt. 134.
Wentrup, Höfe. 159.
Werdeschen. 141. 160.
Werinctorpe s. Wehringdorf.
Werle. 160.
Wermonon, flumen. 165.

Digitized by Google

Wernapi s. Wernopi u. Werrepe.
Werrepe. 88. 160.
Werſche, Bſcht. 160.
Werſchebe. 160.
Werthesgen. 160.
Wechlage. 130.
Wechte. 130.
Werther, Kd. 141.
Weſincthorpe. 134.
Weſſel. 117.
Weſterhauſen, -huſen. 141.
Weſterhem. 102, 111, 119, 124.
— ſ. Weſtrum.
— ſ. Eggendorf.
Weſterholte, Bſcht. 129.
Weſterhuſen, Kſp. Oldendorf. 138.
— ſ. Weſthaus.
Weſterroden, -rode. 131.
Weſterwiede. 162.
Weſthaus. 137.
Weſtorpe. 119, 123.
— ſ. auch Weſtrup.
Weſtrum. 96, 117,[5], 118,[9], 119,[6], 127,[23], 139.
Weſtrup, -torpe bei Ohrbeck. 97, 138.
— bei Sutthauſen. 115,[21], 122,[16].
Wethere. 141.
Wetſchen. 135.
Wetters, Katharine Eliſabet. 222.
v. Weyhe, Peter. 58.
Wibbelmann, Erbe. 117,[12], 121,[7], 125,[7], 126,[30].
Wicboldinc, Jo. 121, 125 f.
Wichardinchuſen. 160.
Wichegerinchuſen. 160.
Wichern. 160.
Wichhornon. 160.
Wichhu-en. 138.
Wicmonneshuſun. 165.
Widhem, mansus. 139.
Wiedenbrück, Widenbrughe. 162.
— officium. 136.
Wiedenbrück, Gogericht. 39.
Wiethop, Erbe. 139.
Wiethove. 160.
v. Willen, Anna Katharine. 221.
— Anton. 222.
— Wappen. 228.
Wilthen. 160.
Wiltlage, Droſtenamt. 68, 71,[1].
Windemoll, Arnold, gen. Guldenarm. 180.
Winkel, Winkele, Bſcht. 101, 127.
Winkelſaten, -ſeten, ſetten. 1:2, 120, 122, 141, 162.
Wiſch, ſ. Wiſchmann.
Wiſchen, unbeſtimmbar. 99.
Wiſchinghe. 139.
Wiſchmann, Erbe. 117,[10], 121,[7], 124,[10], 126,[8].
Wiſera, Weſer. 165.
Wiſſingen. 139.
Wittlage, Amt und Kreis. 26 ff., 31, 161.
— Droſt zu. 27.
— Rentmeiſter. 28,[1].
Wivehof. 142.
Wocgne. 109.
Wolleſaten. 160.
Woltcoten. 160.
Wolthaus. 128.
Woltorpe, ſ. Woltrup und Wolthaus.
Woltrup. 128, 130
Woltſetinc, H. 122.
Worden. 160.
Wrcsburdorpe. 148.
Wülften, Wulften, -ſeten. 97 f., 102,[1], 114,[9], 115, 120,[19], 131, 139.
Wulfhamen, -hem, ſ. Wülften.
Wulfhawen, Bſchtabt. 232.
Wulfredeskirchun. 165.

Yukinctorpe, ſ. Inſingdorf.
Yſerinctorpe. 150.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.) Von Heinrich Rehker 1

II. Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens. Von H. Jellinghaus-Osnabrück 94

III. Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965. Von H. Jellinghaus-Osnabrück. 161

IV. Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Dkle; die Dieler Schanzen. Von Prof. Herm. Wenker-Meppen 175

V. Der Osnabrücker Goldguldenfund. Von Johannes Kretzschmar-Hannover 193

VI. Die Grabsteine in der St. Marienkirche. Von Pastor Dr. Regula-Osnabrück 218

VII. Nachtrag zu Jellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Westfalens 232

Sitzungsberichte. Vom zweiten Vorsitzenden . . 233

Auszug aus der Vereinsrechnung für 1905 239

Nachruf auf Professor Dr. Carl Stüve in Osnabrück 240

Bücherschau. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. (242). — Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Bd. I. Heft 3. Kreis Coesfeld. Beiband I Heft 2. Kreis Coesfeld: Fürstliche Kammer in Coesfeld und herzogliche Domänenadministration in Dülmen. (242). — H. Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft. 1807—13. (243). — B. Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft. (244). — A. Wurm, Osnabrück, seine Geschichte, seine Bau- und Kunstdenkmäler. (244). — Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 9 (245). — Ravensberger Blätter zur Geschichts-, Volks- und Heimatskunde, Jahrgang 1905 (V) (246). — Jahresbericht 19 des

Digitized by Google

historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 1905. (247). — E. Dünzelmann, Alisо und die Varusschlacht. (247). — Der Kreis Lingen. Herausgeg. vom Lehrerverein der Diözese Osnabrück. (248). — L Schriever, Geschichte des Kreises Lingen. I. Teil: Die allgemeine Geschichte. (250) — Das Meppener Urkundenbuch (1470–1485), herausgeg. von Wenker (258). — M. Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgeg von Erler, Heft 1). (259).

Register 261

Digitized by Google

Digitized by Google

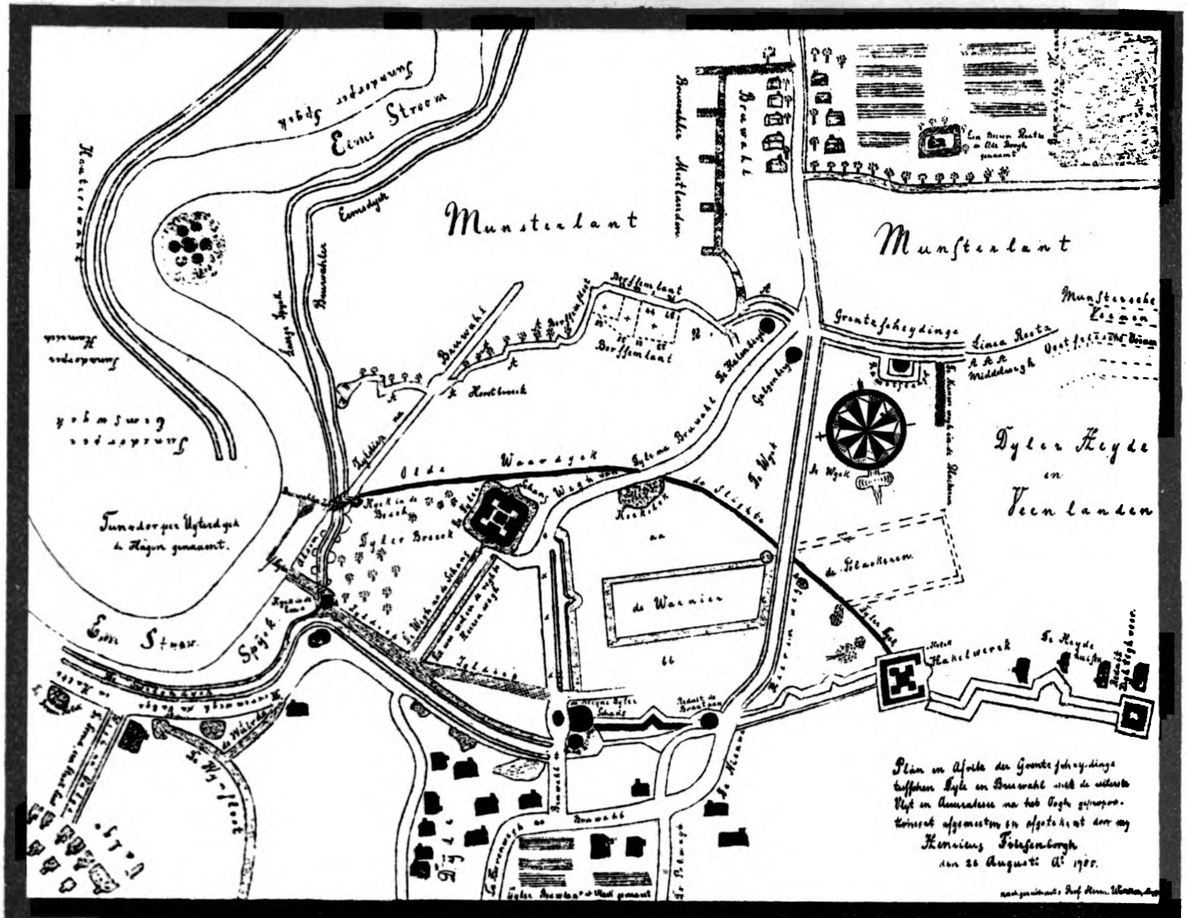

Eems Stroom
Eems Straw
Munsterlant
Munsterlant
Dyler Heyde
en
Veenlanden
Tunsdorper Uyterdyck
de Hagen genaamt
Dyler Broeck
Olde Waardyck
Bouwahl
Brouwahl
Grentzscheydinge
Linea Recta
Munstersche
Veenen
de Warnier
de Slachten
Hakelwerck
Emsdyck
Lange Spyck
Berssemlant
Bouwahler Mietlanden
Dyle
Plan en Afrits der Grentzscheydinge
tusschen Dyle en Bouwahl met de uiterste
Vlyt en Accuratesse na het Oogh geproportioneert
afgemeeten en afgeteekent door my
Henricus Tiebenborgh
den 26 Augusti Ao 1785.

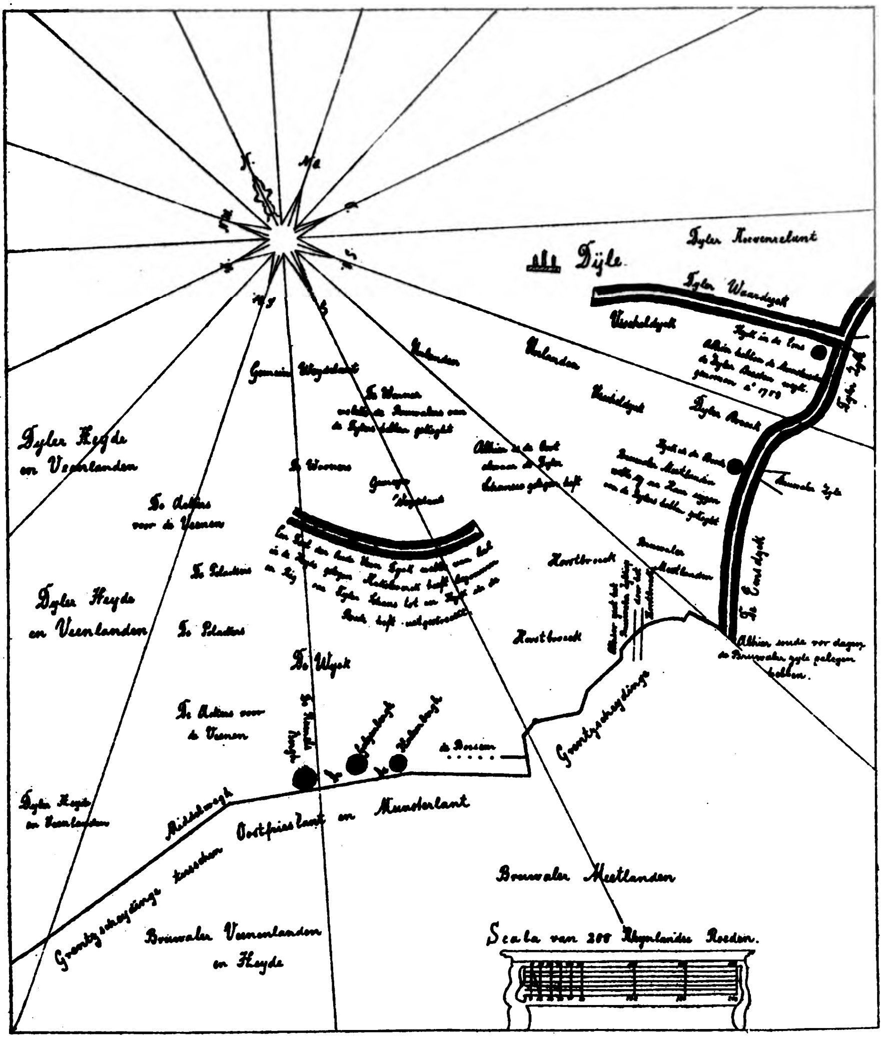

Plan en Afrits de Situatie tusschen

Dyle en Bruwahl

Na de Compasstreeken afgemeten den 18 May A° 1750 en afgeteekent

door my H. Friesenbergh.

Digitized by Google

1

2

3

4

Digitized by Google

Photo. u. Lichtdruck v. F. H. Bödeker, Hildesheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.) Von Heinrich Rehker 1
II. Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens. Von H. Jellinghaus-Osnabrück 94
III. Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965. Von H. Jellinghaus-Osnabrück. 161
IV. Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele; die Dieler Schanzen. Von Prof. Herm. Wenker-Meppen 175
V. Der Osnabrücker Goldguldenfund. Von Johannes Kretzschmar-Hannover 193
VI. Die Grabsteine in der St. Marienkirche. Von Pastor Dr. Regula-Osnabrück 218
VII. Nachtrag zu Jellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Westfalens 232
Sitzungsberichte. Vom zweiten Vorsitzenden . . 233
Auszug aus der Vereinsrechnung für 1905 239
Nachruf auf Professor Dr. Carl Stüve in Osnabrück 240
Bücherschau 242
Register 261

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google